Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Peter Krafft

Mecklenburgische Land- und Hoffgerichts-Historie : von Anfang desselben bis auf gegenwärtige Zeit : aus echten Uhrkunden und Historischen Nachrichten entworffen, und mit nöthigen Anmerckungen erläutert

Ratzeburg: gedruckt bey Hieronymus Christian Schmidt, MDCCLI.

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0001
DFG

Kl. — 195.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0002
DFG

Mecklenburgische Land- und Hoffgerichts-Historie,

von Anfang desselben bis auf gegenwärtige Zeit,

aus echten

Urkunden und Historischen Nachrichten

entworffen,

und

mit nöthigen Anmerckungen erläutert,

von

Johann Peter Krafften, Doct.

Des Land- und Hoffgerichts Procurat. und der Stadt Güstrow Syndic.

Ratzeburg,
gedruckt bey Hieronymus Christian Schmidt.
MDCCLI.

Ex libris
Ferd. Kämmerer, Dr.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0004
DFG

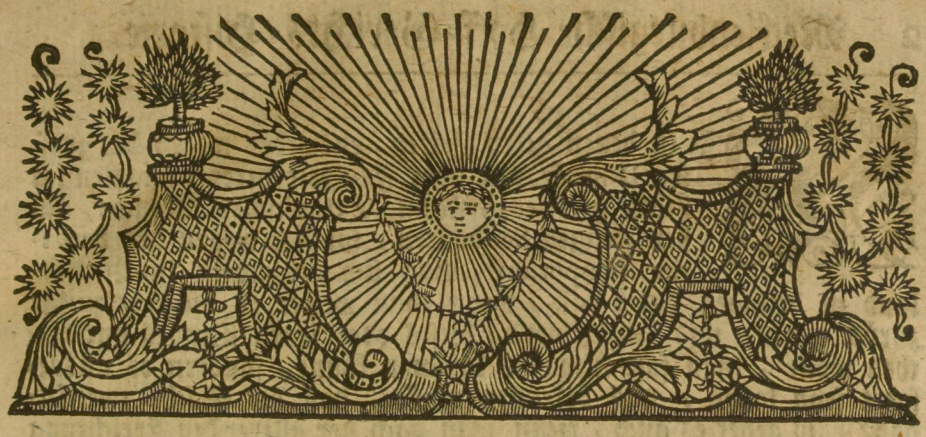

Vorrede.

Gegenwärtige Beschreibung des Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts ist aus der geschickten Feder des sel. Herrn Doctoris Krafften geflossen, und von vielen Liebhabern der Mecklenburgischen Geschichte bishero, wiewol vergebens, gesuchet und erwartet worden, weil, so viel mir wissend ist, bishero niemand gewesen, der hievon ins besondere etwas aufgezeichnet hätte.

Wer den Autorem gekannt, und mit ihn umzugehen Gelegenheit gehabt hat, der wird ohne mein Anführen schon wissen, daß derselbe in den Mecklenburgischen Alterthümern, Historie ꝛc. eine feine Kenntniß gehabt, und in seiner Bibliotheck die raresten und ältesten Uhrkunden und Nachrichten besessen, welche zu colligiren und aufzusuchen er keine Zeit, Mühe und Kosten gespahret hat.

Nachfolgendes Werckchen ist unter andern von ihm elaborirten Schrifften eine Probe seines Fleisses und Geschicklichkeit, welches ob es zwar von den Wissenschafften desselben ein sattsahmes Zeugniß ablegen kann, dennoch vielleicht in einer bessern Gestalt und vollkommener würde erschienen seyn, wenn er selbsten sich entschliessen wollen, es dem Druck zu übergeben, und dem Urtheil der Gelehrten zu unterwerffen.

Es haben sich zwar viele Personen Mühe gegeben, ihn dahin zu bewegen, allein er hat solches aus der ihm gantz eigenen Bescheidenheit allemahl von sich abgelehnet, und die Edirung bald als ein unvollkommenes Werck verbethen, bald aber seine überhäuffte Arbeit und andere Ursachen vorgeschützet, worüber die Sache beständig in Stecken gerathen, biß nun endlich der erfolgte Tod des Hrn. Autoris so gar alle Hoffnung mit einmahl uns benommen und zu Wasser gemacht hat.

Ich habe dahero auf Anrathen guter Freunde kein Bedencken gefunden, dieses Werckchen einen Platz hieselbsten anzuweisen, und verhoffe, daß es nicht ohne Vergnügen und Nutzen werde gelesen, und des Drucks würdig erkannt werden.

Wie in denen alten Zeiten, entweder wegen der grossen Unwissenheit oder Faulheit derer damahlen im Leben gewesenen Röm. Catholischen Mönche, als der zeitigen Scribenten, folglich wegen der Barbariæ temporum, man sich insgemein in Teutschland zu beklagen hat, daß, wenn man weiter in die Antiquität zurück gehen, und den Ursprung dieses oder jenen Dinges untersuchen wolle, man fast nirgends kommen könne, sondern es ausgesetzet seyn lassen, und bekennen müsse, daß die Sache zweiffelhafft; so gehet es auch, wenn man nach der allerersten Errichtung des Hochfürstl. Mecklenburgisch. Land- und Hoff-Gerichts forschen, und von dessen Natalibus Erkundigung einziehen will.

Man befindet, daß biß diese Stunde, wegen vorberührten Ursachen, von denenselben nichts gewisses der Nachwelt hinterlassen; wie man aber deswegen nach Anweisung des Rhetii in Præfatione Dissertationis suæ, de antiquissima Germanicarum Civitatum Pensione, vulgo Orbede, es nicht muß nachlassen, als wenn es nicht möglich, so wird man versuchen, ob man nicht aus wahrscheinlichen und glaublichen Gründen den Ursprung und erste Errichtung des Fürstlichen Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts zeigen könne. Es ist kein Zweiffel, daß so lange Reiche und Staaten in der Welt sich befunden, auch Gerichte gewesen, und derselben Verwaltung hat nicht anders, als bey den Regenten seyn können, die es entweder unmittelbahr mit Zuziehung gewisser Personen, als Räthe, oder, durch eigene dazu bestellete und bevollmächtigte Gerichts-Personen, verwaltet. Zur Zeit unser alten Vorfahren, der Svevier, Variner, Werler, oder Heruler, wie man sie nennen will, war in diesen Landen das Königl. Regiment. Die Könige gingen fast beständig mit zu Felde, waren also selbst ihres Volckes Heer-Führer, dahero denn glaublich, daß sie auch zur Zeit des Friedens dessen Richter selbst gewesen. Auf Reichs- oder Land-Tagen wurden die Staats-Angelegenheiten in Gegenwart des Königes berahtschlaget. Wenn sie von keiner grossen Erheblichkeit, wurden die Vornehmsten des Reichs alleine zugezogen; waren es aber Sachen von Wichtigkeit, wurden die Priester mit dazu gefordert. Bey solchen Reichs-Tagen nahm

man

man auch gerichtliche Sachen, die wichtig waren, vor, untersuchte sie, und gab ihnen ihre abhelffliche Maasse. Diese Reichs-Tage sind nicht anders anzusehen, als ein damahliges Hoff-Gericht. Wie aber die zugehörige Lande eines Reichs in gewisse Provincien, und diese wieder, nach den darinn befindlichen Orten, welche Tacitus *Pagos*, Flecken, nennet (*), in besondere Districte eingetheilet worden, so fand man in denselben auch ordentliche Land-Gerichte, darinn eine vornehme Standes-Persohn, mit hundert Beysitzern aus der Landschafft, die Gerichts-Verwaltung auszuüben hatte. (a)

Dis war der Gerichts-Zustand, der vor, um und nach Christi Gebuhrt auch in unsern Landen war. Zur Zeit der Slavischen und Wendischen Nation, welche die Svevisch-Vandalischen Einwohner gutwillig bey sich aufgenommen, ist in der Gerichts-Verfassung wol keine sonderliche Veränderung vorgegangen, sondern wahrscheinlich, daß, so lange die Vandalische Könige regieret, auch nachher, da das Vandalische Reich in verschiedene Stücke, als Mecklenburg, Pommern ꝛc. ꝛc. zergliedert worden, es noch immer in dergleichen Verfassung geblieben. Der Slavische Geschicht-Schreiber Helmoldus (b) setzet, daß sie zu gewissen Zeiten, da sie bey ihren Götzen aus dem gantzen Lande zusammengekommen, den Tag nach solcher Zusammenkunfft, oder den andern Tag, in Gegenwart des Landes-Herrn, des Ober-Priesters, und des versammleten Volcks, Gerichts-Tage gehalten, davon die Worte in lateinischer Sprache also lauten: Illic enim secunda feria populus terræ cum flamine & regulo convenire solebant propter Judicia (**) Zur Zeit da das Christenthum eingeführet

(*) Vid. Ahasv. Fritsch. Tract. de Jure ac Statu Pagorum Germaniæ Cap. I.

(a) Vid. Alb. Georg Schwartz Einleit. in die Pommersch- und Rügianische Justiz-Historie, pag. 26. 27. und 28.

(b) In Chronica Slavorum, Lib. I. Cap. 13. Num. 2.

(**) De Bojorum Ducatu Johann. Aventinus Lib. IV. Annal. Bojar. ita scribit: Fuit Reginoburgum sedes longo tempore regulorum Bojariæ, Sacerdotesque su-

ret ward, war es fast noch also, wie man es, nach Meldung des Taciti, vor Christi Gebuhrt angetroffen, und nach Einführung dieses Christenthums behielte es noch etwas eine solche Bewandniß, denn die Landes-Herren hatten noch keine gewisse Residentz-Oerter, sondern hielten sich bald hier bald da im Lande auf, hatten auch zu dem Ende allenthalben ihre Häuser, allwo sie sodenn ihr Ober-Richterliches Ammt, mit Zuziehung ihrer Hoff-Rähte handhabeten. Mit der Zeit fand sich hin und wieder eine Veränderung; endlich aber fiel, nach der Röm. Kirchen-Verfassung, alle Geistliche Gerichtsbahrkeit an die Päbste und Bischöffe: Diese hatten Archi-Diaconos oder Districts-Richter, solche aber wieder ihre Principales & Notarios. Dazu gaben sich die Geistlichen bey den Kirchlichen Gerichten mit der Advocatur ab, denn fast keiner, der nicht Notarius Imperialis vel Papalis war; Die Weltlichen Gerichts-Händel der Geistl. Communen besorgeten sie durch ihre besondere Advocaten oder Vöigte. Das oberste Gericht in Weltlichen Sachen war in dieser Zeit bey den hiesigen Landes-Herren, welche in ihren Hoff-Lagern die oberste Gerichtsbahrkeit ausübeten. Daß sie einen Hoff-Richter dabey gehabt, ist wol zu glauben, obgleich der Nahme in der Maasse der Zeit nicht mag gebrauchet seyn. Man findet in denen Diplomatibus von dem 13. und 14. Seculo, daß in solchen eines Landdings oder Landtings Erwehnung geschiehet: Denn so setzet Nicolaus / Herr zu Werle und seine Brüder in dem Diplomate de dato Sprentz Anno Domini 1285. darinn sie denen von Röbel und Malchow ꝛc. einige Freyheiten nach Lehn-Recht beständig zu besitzen ertheilet: Insuper ut eo minor inter Vasallos ac Civitatenses oriatur discordia nostram Judiciariam authoritatem, que *Landding* vulgariter nuncupatur &c. Statuimus judicandum, de cetero nihilominus excessus ejusdem juris, quemadmodum hactenus alios habuisse, dignoscimur, nostro usui reservantes. Und denn in einem Kauff-Brieffe, in welchem Hertzog Hinrich zu Mecklenburg das Negendanckische Lehn-Guht Schlawisch Tarnevitz, nachdem es ihm eröffnet, an den

superiores aulam principis Bojorum frequentes sectabantur, statis diebus qvotannis conventibus juridicis, cœterisque Bojariæ conciliis interesse solebant. Add. post Crantzium Spangenberg in Chronic. Mansfeld.

den Abt des Closters Rheinfelden verkaufft, so datiret in Wismaria, feria quarta ante purificationem beate Marie virginis, Anno Domini 1301. Adjicientes præterea, ut sepe dicte ville hominis ab omni jure secularis potestatis, utpote petitionibus, exactionibus, pontium sive constructionibus cujuscunque municionis sive ad Judicium, quod vulgo *Landtinck* dicitur nec ad illud in Proceck, nec alias venient omnino, sed liberi sint & exemti &c. In diesen Diplomatibus bedeutet Landding und Landtinck nichts anders, als Land-Gericht, wie es der Zusammenhang giebet, und es sonsten der Bedeutung nach bekannt (b2). Ob das Land- und Hoff-Gericht diesen Gerichten seinen Ursprung zu dancken, oder ob es gar eine Fortsetzung derselben sey, und nachhero nur in der Form etwas geändert, kan man wol mit rechtem Grunde nicht behaupten, mir ist genug, gezeiget zu haben, daß schon in dem 13. und 14. Seculo hohe Gerichte in diesem Lande gewesen. In dem funffzehenden Jahrhundert reichet nicht wenig Licht der berühmte Mecklenburgische Historico- & Chronicographus *Chemnitzius*, in seiner Historisch-Genealogischen geschriebenen Epitome, indem er bey dem Magno III. Hertzoge zu Mecklenburg, so um das Jahr 1495. gelebet, welchen andere aber nur pro secundo, gehalten, weil der Printz *Magnus*, Johannis des XIII. Sohn, da er in der Jugend gestorben, von ihnen übergangen wird, unter andern also schreibet: Im Jahr 1495. belehnte *Maximilian* der erste Hertzogen *Magnum* mit dem Hertzogthum Mecklenburg, befreyete auch solches Hertzogthum von dem Westphälischen Rechte. In eben diesem Jahre ist auch der Land-Frieden publiciret, und von jetzt-berührten Käyser *Maximiliano I.* darauf das Käyserliche und des Röm. Reichs Cammer Gericht formaliter errichtet und in Ordnung gebracht, dahero denn das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht auch um dis 1495ste Jahr seinen Anfang genommen haben, und dasselbe, wo es nicht ehe gewesen, doch entweder um diese Zeit, da nemlich das Käyserliche und heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht angeordnet, oder auch kurtz nachhero, errichtet seyn muß. Daß diesem also sey, ist daher glaublich, weil der wahrhaff-

(b2) Vid. Pfeffinger ad Vitriar. Instit. Juris publ. Tom. II. Lib. I. Tit. 17. p. 600. ibiq. alleg. Authores.

hafftig den Nahmen nach und in der That grosse Hertzog zu Mecklenburg, Magnus III. sich Fürst-rühmlichst dahin bestrebet hat, daß die Göttliche und weltliche Gesetze, welche, nach den damahligen Umständen des Landes, nicht genugsam ausgearbeitet, mögten reformiret, in eine Ordnung gebracht, und zu deren Handhabung Gerichte bestellet werden. Wenn dieser löbliche Fürst nicht befunden hätte, daß das Westphälische Recht, von welchem Chemnitzius meldet, eben so hart und ungerecht gewesen wäre, wie das Weltberuffene Westphälische Gericht selbsten, gewiß er würde als ein Justiciæ & Disciplinæ observantissimus Magistratus, welchen Lob-Spruch ihm *Crantzius* und *Chytræus* mit Recht beylegen, sich nimmer mit solchem Eyfer dahin bemühet haben, solches Westphälische Recht abzuschaffen (*). Er war auch des Erici I. Hertzogs in Pommern Schwieger-Sohn, deswegen denn, da er dessen Raht in vielen Stücken sich bedienet, und selbigen gefolget, ich so viel leichter bewogen werde, zu glauben, es habe dieser Hertzog *Magnus III.* die Pommersche Sitten, löbliche Constitutiones und wohl-eingerichtete Regierungs-Form auch nachgeahmet, und in seinem Lande darnach die Einrichtung gemacht. Es waren aber der Zeit in Pommern verschiedene Gerichte, so vor nicht so langer Zeit von des Erici I. Vater, Wartislao IX. Anno 1421. und 1422. errichtet, unter welchen damahlen eines, so genannt ward: das Hoff-Gericht zu den Quater tempern, oder, wie wir es heut zu Tage aussprechen, zu den Quatembern. (c) Auf dieses und

(*) Gleichwie bey Aufrichtung des Westphälischen Gerichts vornemlich darauf gesehen worden, daß die Justice besser administriret, die alten unnützen Gebräuche abgeschaffet, und die Processe desto schleuniger zum Ende gebracht werden mögten; so hat auch zu dessen Abschaffung hauptsächlich beygetragen 1.) Condemnatio multorum innocentium non auditorum & non citatorum. 2.) Promiscua receptio qvorumlibet Scabinorum etiam improborum. 3.) Evocatio civium alienorum &c. Thomasius in Diss. de origine natura, progressu & interitu Judiciorum Westphalicorum, §. 50.

(c) De hoc vid. Micræl. in seinen alten Pommer-Lande, Lib. VI. Num. 34. p. m. 431. & qui antiquior Micrælio, Thom. Kantzov. in Chronic. Pommer. Mscr. Lib. 3. & Dr. Aug. Balthasar. Histor. Nachricht von denen Landesger. und

und andere darauf gefolgte löbliche Verfassungen des Pommer-Landes, scheinen ihr Augenmerck genommen und sich darnach gerichtet zu haben, der nicht genugsahm zu lobende Hertzog Magnus III. und dessen Nachfolgere, *Henricus Pacificus*, und *Albertus Formosus*, oder Pulcher, da sie das Hochfürstl. Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht, entweder erstlich angeordnet, oder nachhero mit mehrer Solennität und Ansehen instauriret, und zu seinem vollen Bestand gebracht.

Wie es eigentlich mit selbigem beschaffen gewesen zur Zeit der Päbstlichen Finsterniß, und wo es damahlen gehalten, davon kan man nichts gewisses melden, weil in Schrifften man abermahl nichts davon verzeichnet findet. Nachdem aber diese vertrieben, und das helle Licht des Evangelii um das Jahr 1533. in dem Lande Mecklenburg, durch die Lutherische Reformation, völlig aufgegangen, hat die Justitz auch eine bessere Form bekommen, und ist darauf das Hochfürstl. Land- und Hoff-Gericht an unterschiedlichen Orten auf unterschiedliche Art gehalten worden.

Anno 1540. und so weiter, ist es unter der gemeinschafftlichen Regierung vorbenannter beyden Fürsten, *Henrici* Pacifici, und *Alberti* Formosi, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, alhier zu Güstrow in vollem Gange gewesen, und sind hieselbst sowol die ordentliche Tage-Leistungen, als auch die ordentliche Rechts-Tage desselben, welche man häuffig aus dem gantzen Lande besuchet, beständig gehalten, wie man denn überdem nirgends finden wird, daß es vorhero irgend anderswo begangen.

Daß dem ersteren, nemlich, daß das Land- und Hoff Gericht schon Anno 1540. alhier zu Güstrow völlig geblühet, also sey, solches kan man aus der Reformations-Historie der Kirchen dieses Orts, und insonderheit aus der Anno 1541. allhier zu Güstrow ergangenen Kirchen-Visitation (d) und deren Protocoll von angezogenen

und derselben Ordnung im Hertzogthum Pommern, 1. Abtheil. Period. 1. §. 7. Alb. Georg Schwartz Einleit. in die Pomm. und Rügianische Justitz-Historie, pag. 46. & 47. ibique in not.

(d) Vid. derselben Extract.

genen 1541sten Jahr wahrnehmen, allermassen bey der Visitation selbst nicht nur darauf gesehen, sondern auch die Stadt, welche schon angezeigter massen aus dem gantzen Lande von Fremden und Einheimischen zur Zeit der Tage-Leistungen und ordentlichen Rechts-Tagen sehr besuchet worden, von dem Hertzoge und denen Visitatoribus fleißig und ernstlich vermahnet und erinnert worden, daß sie die Wahrheit der Lehre lieben, und selbiger folgen mögten, um ein gutes Exempel zu geben den Ihren und Fremden, betrachtende, wie viel aus fremden Orten sie in Tages-Leistungen und Rechts-Tagen (e) besuchten.

In dieser Verfassung ist es geblieben biß Anno 1552. (e2) Als aber in diesem Jahr Hertzog Hinrich der friedfertige mit Tode abging, und demnechst zwischen desselben Nachfolgern, Hertzog Johann Albrechten und Hertzog Ulrichen / Gebrüdern, einige Mißverständniß wegen der Succession entstanden, daß etliche Jahre die Regierung des Landes darüber beunruhiget worden, ist das Land- und Hoff-Gericht von der Zeit an, als von 1552. so sehr in Abnehmen gerahten, daß in 6. Jahren kaum einmahl ein solenner Rechts-Tag ausgeschrieben und gehalten, also es einem Justicio nicht ungleich gewesen. (f) Hertzog Johannes Albertus hat zwar sub dato Schwerin, den 10. Sept. 1553. ein Ausschreiben zu einen gemeinen öffentlichen Rechts-Tag, wie solcher von Alters gewöhnlich und gebräuchlich gewesen, ergehen lassen, nach welchen Hertzog Johannes Albertus auf *NB.* den Sonntag Elisabeth zu Güstrow einkommen, und den Montag darauf Hoff-Gericht halten wollen, ob aber dasselbe zu dieser turbulenten Zeit würcklich gehalten

(e) In einer andern Abschrifft wird gesetzet Reichs-Tagen, es ist aber beydes nicht unrecht. Denn Reichs-Tage sind auch Rechts-Tage. Vid. Schwartz. Einleit in die Pomm. und Rügian. Justiz-Historie, pag. 27. & 28.

(e2) Ich habe noch ein Ausschreiben von Hertzog Hinrich gefunden, dessen Datum ist, Schwerin, Montags nach Misericordias Domini, 1549. zu einem öffentlichen gewöhnlichen Rechts-Tag, welcher den Dingstag nach Michaelis zu Güstrow gehalten.

(f) Vid. D. Chytræi Oratio de Johanne Lucano, Cancelar. habita, p. m. 249. add. Chytræi Saxonia, Lib. 29. pag. m. 848.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0012
DFG

ten, mag es das einzige seyn, so in den 6. Jahren nach obigen begangen.

Nachdem diese innerliche Zwistigkeit beygeleget, und die Brüderliche Einigkeit wiederum hergestellet, haben diese beyde Fürsten, Johann Albrecht und Ulrich / Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, Anno 1558. durch Johann von Lucca / ihren Cantzlar, das schier verfallene Land- und Hoff-Gericht wiederum aufrichten, und eine neue Gerichts-Ordnung aufsetzen und publiciren lassen. (g) Diese Gerichts-Ordnung ist gedruckt zu Rostock, durch Ludewig Dietzen, Anno 1558. unter diesen Titul: *Reformation* und Land-Gerichts-Ordnung Unser von Gottes Gnaden / Johanns Albrechten und Ulrichen / Gebrüdern / Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Graven zu Schwerin / Rostock und Stargardt der Lande Herren. Aus dem dieser Land-Gerichts-Ordnung vorgedruckten Patent kan man wahrnehmen, was die beyde Hertzoge bewogen, selbige verfassen und publiciren zu lassen.

Allem Ansehen nach ist diese Ordnung, obgleich dieselbe eine Reformation genannt wird, die erste Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, so errichtet, und durch den Druck zu jedermanns Wissenschafft gebracht. Dis zu glauben, dazu wird man veranlasset durch die Worte, so in dem, der Ordnung vorgedruckten und bereits berührten Patent sich finden, welche also lauten:

„Als Wir auf gemeiner Huldigung, etlichen Land-Tägen „und sonsten, offtmahls von allen Ständen Unser Præla„ten, Ritterschafft und andern Lieben Getreuen unterthä„nig angelanget, NB. die *Justice* zu bestellen / und jedermann „Gericht und Recht schleunigk mitzutheilen lassen, daß Wir „GOtt dem Allerhöchsten zu Ehren, wie Wir dann Amts„halber schuldigk, beigenwertige Unsere Land-Gerichts-Ord„nung / mit reiffen Rahte vieler Unser ehrbahren und ge„lahrten Räthe verfast / beschlossen / gesetzt und *publiciret* „haben / verfassen / setzen und *publiciren* dieselbe hiemit / und „in Krafft dieses Abdrucks.

(g) De his vid. Chytr. Oratio de Joh. Lucano, pag. 244. & 249. It. Ej. Chron. Saxon. Lib. 23. p. m. 638. & Lib. citat. 29. p. m. 848.

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1049407911/phys_0013 DFG

Es ist selbige in gar wenigen Händen, dahero von einigen hauptsächlichen Umständen von dem grossen Ansehen des Land- und Hoff-Gerichts hiebey etwas zu berühren vor nöhtig befinde. Wie bereits angeführet, ist der uralte und beständige Sitz desselben zu Güstrow biß anhero gewesen; Nach Anweisung aber der angezogenen Land-Gerichts-Ordnung, unter dem Titul: wie das Hoff-Gericht zu bestellen, ist dis in etwas verändert, und hat das Hoff-Gericht anfänglich zu Wismar/ und folgends alternative zu Güstrow und Schwerin gehalten werden sollen, wovon die Worte selbst also lauten:

„Verordnen Wir, daß hinführter Unser Land-Gericht an„fänglich zu Wismar/ und folgends viermahl des Jahres, „als nemlich allewege acht Tage nach Michaelis, und acht „Tage nach Weyhnachten zu Güstrow/ und acht Tage nach „Ostern und 14. Tage nach Trinitatis zu Schwerin jederzeit „des Abends zeitig einzukommen, gehalten werden soll.

Was dis Gericht um diese Zeit vor ein Ansehen gehabt, kan man daraus abnehmen, daß sich nicht nur, den Land-Richter mit eingerechnet, dabey dreyzehn Assessores befunden, sondern auch die Hertzoge von Mecklenburg in hoher Person es selbsten besuchet, und darinn præsidiret, von welchen beyden die vorangezogene Gerichts-Ordnung folgendermassen lautet:

„Und Unser Land-Gericht daher stadtlicher zu besetzen, wol„len Wir, daß hinfürder ein geschickter Land-Richter und „zum wenigsten dreyzehn Assessores oder Beysitzer, den Land„Richter mit eingezogen, darunter fünff Land-Räthe von „Adel, zweene Hoff-Räthe, zweene Doctores aus Unser „Universität zu Rostock, ein Gelehrter im Stifft Schwe„rin, und zweene Bürgermeister aus Unsern beyden Städ„ten Rostock und Wismar, das Land-Gericht verwalten „und administriren.

Und weiter:

„Nichts weniger seyn wir geneigt, nach alten Gebrauch, „Unser Land-Gericht jederzeit eigener Person, so ferne „Wir durch Ehehafften oder ander Geschäfft nicht verhin„dert, zu besuchen, dabey zu seyn, und zu præsidiren. Und „ob Wir beyderseits, oder Unser einer, dabey, eigener

„Per-

„Person nicht seyn könnte, soll Unser verordneter Land-Rich-
„ter der abwesenden, oder eines Fürsten Statt jederzeit ver-
„walten.

Procuratores sind nur drey bestellet, ein Protonotarius, ein Gerichts-Schreiber, und zweene geschworne Gerichts-Bohten. Ob dis Gericht in der That nach Wismar verleget, davon ist nichts gewisses zu haben, daher vielmehr zu glauben, daß es in seinen alten Sitz geblieben, indeß zu Wismar, Güstrow und Schwerin, vorbeschriebener massen, die Rechts-Tage zu bestimmten Zeiten gehalten. Von der Stadt Wismar, daß es daselbst in persönlicher Gegenwart Hertzogs *Ulrici* und Hertzogs *Johannis Alberti* zurückgelassenen Staathalter begangen, ist annoch vollenkommene Nachricht; massen Urtheile verhanden, so Anno 1562. den 17. Aprilis zu Wismar publiciret, mit dieser Unterschrifft: Actum Wismar, unter Unserm Land-Gerichts-Insiegel, xvij Aprilis Lxij. In der neuübersehenen, geänderten und verbesserten Hoff-Gerichts-Ordnung ist Wismar gantz ausgelassen, und nur Güstrow und Schwerin beybehalten. Diese Gerichts-Ordnung ist Anno 1568. also nach zehen Jahren, herausgekommen und gedruckt, unter den Titul: Reformation und Hoff-Gerichts-Ordnung, Unser von Gottes Gnaden Johannes Albrechten und Ulrichen, Gebrüdern Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren, aufs neue übersehen und verbessert Anno 1568. Gedruckt zu Rostock, durch Jacobum Siebenbürgern. In solcher ist unter andern festgesetzet, daß das Hoff-Gericht hinführo viermahl des Jahres, als nemlich allewege auf den Montag nach Trium Regum, und folgends auf den Montag nach Quasimodogeniti zu Güstrow/ und denn auf den Montag nach Visitationis Mariæ, und hernach den Montag nach Michaelis zu Schwerin/ gehalten werden soll. Dis sind die ordentlichen Juridiquen gewesen. Die extraordinaire Rechts-Tage sind auch an jetztbesagten beyden Orten zu verschiedenen Zeiten des Jahrs, an jedem Orte zweymahl, nemlich am Montage nach Martini und den Montag nach Invocavit zu Güstrow, und den Montag nach Trinitatis und den Montag nach Bartholomæi zu Schwerin gehalten, und also von sechs Wochen zu sechs Wochen procediret worden. Mit der Besetzung ist wenig Veränderung vorgenommen, sondern

es mehrentheils bey dem vorigen gelassen, doch nur zwölff Assessores bestimmet, worunter vier Land-Rähte, vier gelehrte Rähte, ein Doctor aus der Universität Rostock, ein Gelehrter aus dem Stifft Schwerin, und zween Bürgermeister aus Rostock und Wismar, aus jedweder Stadt einer. Wegen des Land-Richters ist nichts erwehnet, sondern es haben die beyde Hertzoge das Præsidium, alten Gebrauch nach, selbst geführet, und wenn sie ja alle beyde dem Gericht nicht, oder keiner derselben solchem beywohnen könnten, sich vorbehalten, aus denen Beysitzern einen zum Præsidenten zu verordnen. Procuratores sind fünff gesetzet, zween Protonotarien, und zween beeidigte Gerichts-Bohten, deren letzteren einem jeden zu gewisser Besoldung jährlich zehen Gulden vermacht. Was vor Sachen bey denen ordentlichen und ausserordentlichen Rechts-Tagen vorzunehmen, kan man aus der Ordination selbsten sehen, als wohin man, weil es anzuführen zu weitläufftig fallen würde, diese Materie verweiset. Bey Lebzeiten dieser beyden Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, *Johannis Alberti* und *Ulrici*, ist bey dem Land- und Hoff-Gerichte folgendes Siegel gebrauchet: Es bestehet darinn, daß es ohne dem Hertz-Schilde, in vier Felder getheilet, wovon das erste in sich begreifft einen gerade stehenden Büffels-Kopff, mit einer Krone, und einem Ringe in der Nasen, auch noch einer andern Figur um das Maul, so eine Wamme genannt wird, wegen Mecklenburg; Das andere, einen stehenden geflügelten Greiff, wegen der Herrschafft Rostock; Das dritte, den Arm mit dem Ringe aus der Wolcken, wegen der Graffschafft Schwerin (h); Das vierte, einen schreg-liegenden Büffels-Kopff, mit einer Krone und hervorragenden Zungen, wegen des Fürstenthums Wenden; Das Hertz-Schild aber, so einmahl in die quere getheilet, ist wegen der Herrschafft Stargard, und die Umschrifft von dem Siegel, in zween Circuln, folgende: Sigillum Judicii ORdin. illustrium Dn. Johann. Albrecht. & Uldarici Frat. †, in dem ersten, und in

(h) Andere halten dis dritte vor das Stargardische, und das Corculum, oder Hertz-Schild, vor das, wegen der Graffschafft Schwerin. Man könnte hiebey einige Reflexiones machen, allein es ist hier nicht der Ort, sondern es gehöret zur Wapen-Kunst; Indeß läßt man einem jeden frey, hievon zu wählen, was er vor das gründlichste hält, oder ihm sonst beliebet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0016
DFG

in dem andern: Ducum Megapolensium, Principum Vandaliorum &c. Die Worte sind alle klar, ausser daß in dem ersten Circul das Wort Fratrum abgebrochen, und davor nur Frat. gesetzet. Jetztberührte *Reformation* und Hoff-Gerichts-Ordnung von Anno 1568. ist, damit sie desto mehr Authorität erlange, Ihro Römisch. Käyserl. Majest. Maximiliano II. zur Confirmation von beyden Gebrüdern, Hertzogen *Johanne Alberto* und Ulrico, übergeben, und als diese unterm dato Wien, den letzten Februarii Anno 1569. erfolget, ist solche Hoff-Gerichts-Ordnung aufs neue unverändert aufgeleget, derselben die Käyserl. Confirmation und Privilegium de non appellando von 300. fl. Rheinisch vorgesetzet, und im Druck Anno 1570. herausgegeben, unter diesem Titul: Der Durchlauchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Herrn Johanns Albrechts und Herrn Ulrichs/ Gebrüdere/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Graven zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herren/ Hoff-Gerichts-Ordnung/ aufs neue übersehen und verbessert; Mit angehängter Römischen Käyserlichen Majestät *Confirmation* und *Privilegio*. Im Jahr nach Christi Gebuhrt 1570. gedruckt zu Rostock/ durch *Jacobum Lucium*. Nachdem diese publici Juris geworden, dem Käyserl. und des heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer bald hernach übergeben, und den 20. Sept. eben des 1570. Jahrs von selbiger angenommen, auch darauf in der, von vorbenannten beyden Gebrüdern, Johann Albrecht und Ulrich, Hertzogen zu Mecklenburg, der getreuen unterthänigen Landschafft sub dato Sternberg, den 2. Julii 1572. ertheilten Assecuration, die vollenkommene Besetzung des Hoff-Gerichts, in zwölff Assessoren, jederzeit auf den Rechts-Tagen zu sitzen, nach Einhalt der Ordnung versichert, hat man alles darnach im gantzen Lande eingerichtet, und genau beobachtet, allermassen die Quartal-Rechts-Tage allemahl mit grosser Solennität allhier zu Güstrow auf dem Rahthause gehalten, und dabey mehrentheils Hertzog Ulrich selbst, als strenuus Justiciæ Custos, præsidiret, auch bey andern Tages-Leistungen zugegen gewesen. Bißweilen hat sich dabey auch Hertzog *Johannes Albertus* zu Güstrow eingefunden, und ebenmäßig auch hier dem Hoff-Gericht beygewohnet. Zum Beweis dessen, was jetzo erwehnet, will, daß ich mehrer Stücke nicht gedencke, hier nur anführen, wie von Anno 1575. sich im Archiv der Stadt Güstrow ein Attest des Land- und Hoff-Gerichts auf Pergament

geschrieben, und mit dem Hoff-Gerichts-Insiegel bestärcket finde, welches jetzt-besagte Land- und Hoff-Gericht, Bürgermeister und Rath der Stadt Güstrow, in einer gewissen Diffamations-Klage, ertheilet, woraus erhellet, daß es in diesem 1575. Jahr den 13. Dec. allhier zu Güstrow auf dem Rahthause in der Audientz, in Gegenwart Hertzogs *Johannis Alberti* und *Ulrici*, gehalten. Zu Schwerin sind nichts weniger, so lange Hertzog Johann Albrecht gelebet, die Rechts-Tage in guter Obacht geblieben, wobey denn jetzt-erwehnter Hertzog Johann Albrecht, als ein Heros Justiciæ, ebenfalls in hoher Person selbst præsidiret, auch sonsten dem Land- und Hoff-Gericht, schon angezeigtermassen, beygewohnet. Wie bekannt, ist bey dem Land- und Hoff-Gerichte der Gebrauch, daß die Erben derjenigen Bürgen, die sich und ihre Erben nicht ausdrücklich mit angelobet, zu halten und zu bezahlen nicht schuldig; Daß diesem also, darüber ist sub dato Schwerin, den 11. Octobr. Anno 1574. unter dem Land- und Hoff-Gerichts-Secret von beyden Fürstl. Fürstl. Herren Gebrüdern, Hertzogen zu Mecklenburg, *Johanne Alberto* und *Ulrico*, in einer gewissen zu Wollgast hängenden Rechtfertigung Ulrich Wedige von Osten ein Atteſt ertheilet, und dadurch dieser sonst schwer zu beweisende Gebrauch sattsahm behauptet. Als hiernechst Hertzog *Johannes Albertus* Anno 1576. frühzeitig verstarb, hat Dero Herr Bruder, Hertzog Ulrich, die Vormundschafft derer von seinem Herrn Bruder hinterlassenen Printzen übernommen, und darauf die Regierung des Landes alleine geführet (i). Zur Zeit dieser Regierung Hertzogs *Ulrici* sind sowol die gewöhnliche Tages-Leistungen, als öffentliche ordentliche und ausserordentliche Rechts-Tage nach wie vor, jedoch alleine allhier zu Güstrow gehalten (k). Mit dem Siegel ist keine Veränderung vorgenommen, sondern nach tödtlichen Hintritt Hertzogs *Johannis Alberti* von Hertzog Ulrich das alte Siegel bey dem

(i) Denn er führte solche sowol vor sich als in Vormundschafft Hertzog Johann. Alberti hinterlassenen Printzen.

(k) Dis zeigen die gemeine Bescheide von Anno 1576. biß 1586. Ja man findet, daß andere Fürsten, unter dem Præsidio Duc. Ulrici mit zugegen gewesen, als im Jahr 1584. einmahl Sigismundus Augustus, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. bey einer Juridic zu Güstrow.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0018
DFG

dem Land- und Hoff-Gericht gelassen, und solches beständig gebraucht worden. Von Ihro Fürstl. Gnaden Hertzogs *Ulrici* hohen Gegenwart bey diesem Land- und Hoff-Gericht, und Haltung desselben allhier zu Güstrow, zeiget sich annoch auf dem Güstrowischen Rahthause, oben in der grossen Audientz, ein herrliches Denckmahl, in einem recht sehens-würdigen Gemählde. Auf diesem ist das gantze Land- und Hoff-Gericht, in ordentlicher Session, unter dem Præsidio Hertzogs *Ulrici*, mit seinen Assessoren, welche aber dismahl an der Zahl nur acht, samt dem Fiscal und denen Procuratoren auch Protonotarien und Secretarien, zu sehen. Ihro Hochfürstl. Gnaden Hertzog Ulrich sitzen unter einem Himmel, in dessen Decke, oben im Umfang, das Wort VE mit einer Kron verschiedentlich stehet; Mitten an der Gerichts-Taffel, zu beyden Seiten, zeigen sich die Assessores, an jeder Seiten vier; die beyde Protonotarien sitzen an einem, und die beyde Secretarien an einem andern Tisch; die Procuratores nebst den Partheyen stehen. Am Ende der Session ist Moses mit denen beyden Gesetz-Taffeln auf ein Postement gemahlet, gegen über derselben aber findet sich das jüngste Gericht. Unter diesem gantzen Gemählde sind folgende Sprüche aus der Biebel, in dreyen Abtheilungen, mit grossen lateinischen Buchstaben gezeichnet, und zwar in der ersten Abtheilung: Ich habe wol gesagt, ihr seyd Götter, und alle mit einander Kinder des Höhesten, darum schaffet recht den Armen, und den Weisen, und helfft dem Elenden und Dürfftigen zum Recht, errettet den Geringen und Armen, und erlöset ihm aus der Gottlosen Gewalt &c.

Durch mich regieren die Könige, und die Rahtsherren setzen das Recht, durch mich herrschen die Fürsten und alle Regenten auf Erden, Prov. 8.

Gleich darunter: Spricht Josaphat zu den Richtern: Sehet zu was ihr thut, denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem HErrn, und er ist mit euch im Gericht, darum lasset die Furcht des HErrn bey euch seyn, und hütet euch und thuts, denn bey dem HErrn unserm GOtt ist kein Unrecht, noch Ansehen der Personen, 2. Paralipom. 19.

In der mittlern Abtheilung: Gebeut Moses den Richtern und spricht: Verhöret ewre Brüder, und richtet recht zwischen jedermann,

mann, und seinen Brüdern, und dem Fremdlingen. Keine Person solt ihr im Gericht nicht ansehen, sondern solt dem Kleinen hören wie den Grossen, und für Niemands Person euch scheuen, denn das Gericht-Ampt ist Gottes, Devteron. 1.

Wehe denen die den Gottlosen recht sprechen umb Geschenck willen, und das Recht der Gerechten von ihnen wenden, Esai. 5.

Du solt das Recht nicht beugen, und solt auch keine Person nicht ansehen, noch Geschenck nehmen, denn Geschenck machet die Weisen blind, und verkehren gerechte und gute Sachen, Devteron. 17.

Verflucht sey, wer Geschenck nimmet, dass er die Seele des unschuldigen Bluts schlegt, und alles Volck soll sagen, Amen, Devter. 27.

Wer dem Geringen Gewalt thut, der lästert desselben Schöpffer, Proverb. 14.

In der dritten Abtheilung zur rechten Hand: Du sollt falscher Anklage nicht glauben, dass du einen Gottlosen Beystand thuest, du sollt nicht folgen der Menge zum Bossen, (**Bösen**) und nicht antworten für Gericht, dass du der Menge nach vom Rechten weichest, du sollt den Geringen nicht schmücken in seiner Sachen, du sollt das Recht deines armen Nechsten nicht beugen in seiner Sache, sey ferne von falschen Sachen, den Unschuldigen und Gerechten soltu nicht erwürgen, denn ich lasse den Gottlosen nicht recht haben, Exod. 23.

Ihr sollt nicht unrecht handeln am Gericht, und sollt nicht fürziehen den Geringen, noch den Grossen ehren, sondern du sollt deinen Neheften recht richten, Levit. 19.

Viele lassen sich mit Gelde stechen, und beweget auch wol der Könige Hertz, Syrach 8.

Das Feuer wird die Hütte fressen die Geschencke nehmen, Hiob 5.

In der Mitten dieses Gemähldes, auf einer Columne **so die** Session **vom jüngsten Gerichte scheidet, sind oben diese Worte befindlich:** Höret zu, ihr Regenten und Richter auf Erden, also spricht der HErr unser GOtt: **Psalm 82. Darunter ein** Postement **das Fürstl. dieser Zeit gewöhnliche Wapen; etwas weiter darunter**

Ihro

Ihro Fürstl. Gnaden Symbolum, mit diesen Anfangs-Buchstaben H. G. V. V. G. so bedeutet: HErr GOtt verleih uns Gnade; und gleich zuletzt hierunter, Ulrich, H. z. M. 1584.

Mir ist noch zu Händen der gemeine Bescheid oder Constitution, so in dem Jahr 1584. den 18. Januarii alhier zu Güstrow publiciret, welche eine gantze Erläuterung der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung in sich faßt, und sind die Assessores dabey genannt Den Bescheid herzusetzen ist zu weitläufftig, die Assessores aber will den Nahmen nach anführen, und sind es diese: Werner Hahne zu Basedow, Joachim Krause zu Verchentien, Johann Linstow zu Bellin, Johann Cramon zu Woserin, Doct. Martin Wolfras, Doct. Michael Grasse, Doct. Joh. Albinus, und Doct. Jacobus Bordingus; Die ersten vier sind Land-Räthe, die andern vier gelehrte Räthe, nach Einhalt der Reformation oder Hoff-Gerichts-Ordnung.

Anno 1585. gab Hertzog Ulrich die Vormundschafft der jungen Fürsten auf, und Hertzog *Johannes* der XXV. ein Sohn Hertzogs *Johannis Alberti I.* trat die Regierung der von seinen Herrn Vater auf ihn verstammete Lande, nach den Anno 1586. mit seinem Herrn Bruder getroffenen Vergleich, an (l). Dieser *Johannes* hat dem Land- und Hoff-Gericht, gleich seinem Herrn Vetter Hertzog Ulrich / beygewohnet, und will, was von ihm *Chytræus* hat (m), nur hier anführen; seine Worte sind diese: *Johannes* ist in öffentlichen Hoff-Gerichten, welche alle Jahr viermahl pflegen gehalten zu werden, und die fürnehmsten Verwahrung und Vestungen sind, durch welche Gerechtigkeit, Fried und Einigkeit erhalten und geschützet werden, nach dem Exempel seines Vatern und Vettern, selbst Præsident gewesen, und hat neben den Räthen, welche eins Theils aus denen von Adel dazu erwählet, zum Theil auch von Doctoribus und Rechts-Verständigen, welche des Vaterlandes Gesetze und Gewohnheiten kundig und erfahren, die Sachen selbst verhören, und den Rechten und der

(l) Chemnitz in Geneal. Duc. Mecklenb. Mscrpt. sub hoc Duce.

(m) In Saxonia Lib. 29. pag. m. in der teutschen Edition 616. in der lateinischen 849.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0021
DFG

Billigkeit gemäß, verabscheiden helffen. Seine Regierung dauerte nicht lange. Den 15. Nov. ging derselbe den Weg aller Welt, und überließ die Vormundschafft seiner beyden Printzen *Adolphi Friederici* und *Johannis Alberti II.* abermahl seinem Herrn Vetter *Ulrico* (n). Dieser regierte von solcher Zeit an wieder alleine; ward also das Hoff-Gericht abermahl beständig zu Güstrow alleine gehalten (o). Wegen Cession der Güter hatte die Ritterschafft bey dem Land- und Hoff-Gericht Erinnerung gemacht; als aber darüber, nach gehabter Berahtschlagung, die Ritterschafft ihre Erklärung abgegeben, ward im Nahmen Ihro Fürstl. Gnaden von dem Land- und Hoff-Gericht alhier zu Güstrow, den 18. Jul. 1602. (p) eine Falliten-Ordnung, oder Abscheid, wie mit der Ritterschafft und deren Bürgen, bey Cession der Güter, verfahren werden sollte, zu jedermanns Nachricht publiciret.

Anno 1603. den 14. Martii um 4. Uhr des Morgens, ist Hertzog Ulrich, im 76. Jahr seines Alters, selig in dem HErrn entschlaffen, und die Regierung deren Herrn Bruder, Hertzog Carln, dadurch zugefallen. Dieser hat die Vormundschafft der jungen Fürsten zu Schwerin nicht nur fortgesetzet, sondern auch mit dem Hoff-Gericht es mehrentheils (q) so gelassen, wie es zur Zeit Hertzog Ulrichs glorwürdigster Gedächtniß gewesen, bis er 1610. den 22. Julii des Morgens um 4. Uhr auch den Weg aller Welt gegangen (r). Bey Ihro Fürstl. Gnaden Hertzogs *Caroli* Zeiten, ist 1609. den 25. Januarii in dem Land- und Hoff-Gericht ein Bescheid publiciret, darinn unter andern die Ordnung, daß die Appellantes zehen Rthlr. in dem Fürstl. Gerichte erlegen müssen, bekräfftiget; allein es ist auf den darauf gefolgten Landtag die-

(n) Chemnitz. Libr. alleg. sub Duc. Joh. XXV.

(o) Vid. gemeine Bescheide von 1586. biß 1602. wovon der sub dato Güstrow, den 6. Julii 1602. gedruckt worden.

(p) Alibi den 19. Jun. 1602.

(q) Denn man will, daß es 1604. zu Rostock einige mahl gehalten. Von 1606. aber, biß zu dessen Absterben, ist es, wie die gemeinen Bescheide geben, beständig zu Güstrow begangen,

(r) Vid. Concion. Funebr. Doct. Backmeister. super obitum Ducum Ulrici & Caroli, in 4. gedruckt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0022
DFG

dieser Punct von den Land-Ständen wiedersprochen, und daher der Bescheid, so weit er dieses betrifft, nicht in Uebung gekommen. Nach Hertzogs *Caroli* Tode blieb es annoch eine gute Weile in und mit dem Hoff-Gerichte bey dem Alten; doch ist es einige Jahre nachhero wieder Wechsels-weise, wie aus den gemeinen Bescheiden erhellet, zu Schwerin und Güstrow gehalten worden, wiewol es nach gerade eine Visitation und Reforme schiene verdienet zu haben.

Sobald wie Hertzog Adolph Friedrich und Johann Albrecht/ Gebrüdere Hertzogen zu Mecklenburg, zur Regierung gelanget, haben sie in einem Vergleich de dato Fahrenholtz, den 9. Julii 1611. §. 10. ad interim und zum voraus wegen des Hoff-Gerichts festgestellet, daß es nach besage der von Ihro Käyserl. Majest. confirmirten Hoff-Gerichts-Ordnung gehalten, und ein jeder darinn zween Rähte sitzen haben sollte, und wolten sich die Hochfürstl. Herren Gebrüdere, vermuhtlich bewogen durch den zu Speyer Anno 1600. publicirten Deputations-Abscheid, wie und welchergestalt ermeldte Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung in bessere Richtigkeit zu bringen sey, künfftig mit einander zu vergleichen wissen. Bey vorangezogenen Vergleich von 1611. hatte es vor der Hand sein Bewenden, jedoch ist in einen Vertrag vom 29. May 1617. unter denen Herren Gebrüdern verglichen, daß die Direction, ein jeder unterschiedlich, wenn es in seiner Hoff-Staat gehalten würde, haben, sonsten aber, in allen andern gemeinen Sachen, Hertzog Adolph Friedrich/ als ältesten, die Direction und Ober-Session bleiben solte, doch Hertzog Hans Albrechten an seinem Bedencken und Gutachten und dem gesammten Schluß allerdings ohnverkürtzt und unbenommen. Das um das Jahr 1617. gebrauchte Siegel aber bestehet darinn, daß es ohne dem Hertz-Schilde, einmahl in die Länge und einmahl in die Quere getheilet. Im ersten Felde ist der Büffels-Kopff mit der Krone, dem Ringe in der Nasen, und noch einer andern Figur ums Maul, gemeiniglich die Wamme genannt, wegen Mecklenburg; in dem andern befindet sich, wegen der Herrschafft Rostock, ein geflügelter Greiff (s). Im dritten

(s) Von andern wird es vor eines der Haupt-Wapen, und zwar des Fürstenthums Wenden, gehalten.

ten Felde, wegen der Grafschafft Schwerin, der Arm aus der Wolcken mit dem Ringe (t), und wegen des Wendischen Fürstenthums in dem vierten, ein ander Büffels-Kopff mit einer Krone und hervorragenden Zungen (u). Das Hertz-Schild, so in die Quer getheilet, ist wegen der Herrschafft Stargard (w). Auf dem Schilde sind 3. gekrönte Helmen, wovon der mittlere, als worauf fünff spitzige Pfäle, über welche ein Büffels-Kopff überzwerg lieget, hinter solchem aber ein Pfauen-Schweiff, wegen Mecklenburg; der zur Rechten, mit zwey Büffels-Hörnern, wegen der Herrschafft Stargard, und der zur Lincken mit einen aufgemachten Pflug, oder zween Flügeln, wegen der Herrschafft Rostock; Umher stehet dieses: V. G. G. A. F. V. H. A. G. Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin &c. Hoffgerichts-Secret, welches so viel heisset: Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Hertzoge, und so weiter, wie es vollständig ausgestochen.

Anno 1618. ist das Land- und Hoff-Gericht einmahl zu Wismar gehalten (x1). Als Ihro Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden merckten, daß in hellen, unleuchtbahren, auf Hand und Siegel beruhenden Schuld- und Gelübde-Sachen, sowol die Appellationes von den Cantzleyen an das Land- und Hoff-Gericht gemißbrauchet, als in erster Instance von dem Land- und Hoff-Gerichte Mandat ertheilet, und von Rechts-Tagen zu Rechts-Tagen procediret, hernach wol gar ad Cameram appelliret würde, so liessen dieselben in dem Hoff-Gerichte den 27. Januarii 1619. eine Constitution publiciren, und unter das Land- und Hoff-Gerichts-Siegel ausfertigen, darinn geboten, so wenig bey den Cantzelleyen solche Appellattones zu verstatten, als bey dem Hoff-Gerichte selbige anzunehmen, oder Processe und Mandata zu erkennen, und sollten sich

(t) Vid. was oben sub Lit. b. gemercket.

(u) Dis wird von vielen vor das Werlische Wapen gehalten.

(w) Andere halten dis vor der Grafschafft Schwerin Wapen, von welchen allen sich vielleicht zu einer andern Zeit, und an einen andern Ort Gelegenheit findet, meine wenige Meynung zu entdecken.

(x1) Vid. M. Schröders Wismarsche Prediger-Historie, pag. 174.

sich darnach die Hoff-Gerichts- und Cantzley-Räthe, Advocaten, Procuratores und Protonotarii richten (x2). Nachdem endlich der Haupt- und Brüderliche Erb-Vertrag wegen der Lande, sub dato Güstrow, den 3. Martii 1621. völlig unter beyden Fürstl. Brüdern getroffen, ist auch darinn von dem Hoff-Gericht Erwehnung geschehen, und von ihnen beyderseits beliebet worden, daß es sollte gemein bleiben, und nach Anweisung des Assecurations-Reverses de Anno 1572. besetzet, von einen jeden zwo Personen, davon einer des Land-Richters, der andere des Vice-Land-Richters Officium verwalten, so per vices zu erwählen und anzunehmen, continuirlich dabey gehalten, und mit Zuziehung der getreuen Ritter- und Landschafft, welches auch schon vorher in denen Reversalibus vom 23. Februarii 1621. §. 13. versichert, in einen andern und bessern Stand-gesetzet, auch keine andere, als qualificirte, der Lutherschen Religion zugethane, und der Augspurgischen Confession de Anno 1530. verwandte Personen, von ihnen dazu adhibiret oder zugelassen werden. Hiernechst sind sie recht ernstlich darauf bedacht gewesen, dem vorbeschriebenen Vergleich die Erfüllung zu geben, das Hoff-Gericht zu restauriren, und in einen andern Stand zu bringen. Es sind in dem 1621sten Jahr darüber verschiedene Deliberationes gehalten. Die Landes-Fürsten waren gewillet es nach Rostock, als einen gemeinschafftlichen Ort, zu legen, und beständig es daselbst zu lassen. Es ward dieserwegen auf dem in diesem Jahre gehaltenen Landtag Raht gepflogen; Der Stadt Rostock aber war dis nicht zu Sinnen, sondern setzte sich dagegen.

Dieser Zeit kam ein Consilium zum Vorschein, so in dem Monaht Februario, aber so viel wie mir bekannt, ohne des Autoris Nahmens Ausdrückung, geschrieben, über die Frage: Ob es der Stadt Rostock schädlich oder nützlich, daß das Land- und Hoff-Gericht, wenn Rostock in Communion bleiben sollte, allewege daselbst gehalten würde? und ward gegen acht Zweiffels-Ursachen, mit neun bejahungs- oder decidirenden Ursachen behauptet, daß es der Stadt Rostock mehr nützlich als schädlich sey, und zugleich

(x2) Dieser Constitut. ist auch angehänget die Executions-Ordnung, so datiret Schwerin, den 23. Jan. 1619. so nachhero der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung gantz einverleibet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0025
DFG

gleich dabey die Zweiffels-Ursachen aufgelöset. Aus diesem Vorhaben ward nichts, und wollte es anfänglich mit dem Land- und Hoff-Gericht nicht gelingen. Endlich verglichen dennoch die beyden Fürstl. Brüder, sub dato Schwerin, den 25. Febr. 1622. sich derentwegen, und wegen der gemeinschafftlichen Administration insonderheit. In diesem Vergleich ist unter andern (y) enthalten, daß es soll mit vier Personen besetzet werden, als einen Land-Richter,

(y) Sonsten ist darinn begriffen, 1.) daß es soll gemein seyn und bleiben, und der Fürst, in dessen Territorio es würde angerichtet, es sey unter was Prætext es wolle, daran kein besonder Recht haben. 2.) Ein Fürst, ohne des andern Vorwissen und Mitbeliebung, eine neue Ordinantz und was dem mehr anhängig, darinn zu machen, nicht berechtiget seyn. 3.) Daß das Directorium sollte des Land-Richters seyn, mit gewisser Erklärung. 4.) Die zum Land- und Hoff-Gericht Verordnete sich alles Advocirens, sowol bey dem Hoff-Gericht und Cantzelleyen, als allen ausländischen Gerichten, fremder Bestallung, Kauffmannschafft und Bürgerlichen Handthierung, gäntzlich enthalten. 5.) Daß Fleiß sollte angewandt werden, damit sich ein jeder auf 6. Jahre mögte verbindlich machen. 6.) Daß alle Bediente, ohne Unterscheid der Dignitäten, Ammts und Condition, sollten mit gleichen Pflichten und Eyden beyden Fürsten verbunden seyn. 7.) Daß, wann einer vor Ablauff der Jahre seine Dimission suchen wollte, es zur Ermeßigung der Landes-Herren stehen sollte; wenn sie aber einen vor solcher Ablauff wollten dimittiren, und sie unter einander, bey führender wiedrigen Meynung, sich nicht könnten vergleichen, das gantze Land- und Hoff-Gericht, wie es zu den Quartal-Rechts-Tagen verschrieben, dessen Mennung geben, und es dabey gelassen werden sollte. 8.) Daß, wenn die Jahrs-Schaare vorbey, und er nicht länger bleiben wollte, er dimittiret, und mit seinem Gerähtlein, ohne eintzige Schaden und Unkosten, von dem Landes-Fürsten, von welchem er eligiret, gleich auch dis bey der Abdanckung geschicht, mit nöhtiger Abfuhr versehen werden sollte, jedoch in allen Fällen eine halbjährige Loskündigung von allen Seiten vorbehalten. 9.) Daß F. J. F. F. G. G. die Land- und Hoff-Gerichts-Verwandte zu Dero Sachen weder absonderlich noch insgemein gebrauchen, vielweniger a loco Curiæ oder Judicii avociren wollten; wenn aber Sachen vorfielen, welche ihnen beyderseits, oder ihre Lande und Leute beträffen, und ihrer Wichtigkeit nach ein hohes Bedencken erforderten, und sie ein und andern, oder das gantze Land- und Hoff-Gericht, zu Rahte ziehen wollten, solches in Schrifften geschehen, und wenn auch von einem oder andern ein Raht, nach Erlassung des Eydes zum Assessor, niedergesetzet würde, und sie dessen Bericht nöhtig, er solche in Scriptis abstatten,

und

ter, einen Vice-Land-Richter und zween Assessoren, und hat ein jeder Hertzog von ihnen zwo Personen, als einen Assessoren und ent-

und den Hoff-Gerichts-Sachen und Arbeit keine Hinderniß zugefüget werden sollte. 10.) Daß ein jeder Fürst alle halbe Jahr einer jeden Person des Land- und Hoff-Gerichts, den halben Theil seiner Besoldung richtig an dem Ort, wo das Hoff-Gericht gehalten würde, erlegen, und dem Land-Richter 1500. Vice-Land-Richter 1200. und denen andern Assessoren jeden 1000. fl. Mecklenb. Wehrung, vermacht seyn sollte, welche in harten Species-Thalern, wie sie tempore solutionis gebig, oder auch in guter unverbohtener Müntze, Mecklenburgischer Valeur, zu bezahlen; Haus und Hoff, und was sie sonsten benöhtiget, müsten sie auf ihre Unkosten selbst schaffen, jedoch sollte jedem Fürsten unbenommen seyn, einem oder andern, citra exemplum, und ohne dem Nachfolger zum Præjudiz, etwas mehr zu vermachen. 11.) Daß sie denen Gerichts-Verwandten möglichst beytreten wollten, damit sie vor billigen Preis Häuser zu Kauff oder Miethe erhielten. 12.) Daß von einem jeden der Fürsten denen Protonotarien und Secretarien, nebst so viel Accidentien, als zu deren Unterhalt nöhtig, jährlich 200. fl. auf gleiche Weise, wie vor an Besoldung, vermacht seyn. 13.) Wegen der Cantzellisten und andern Gerichts-Dienern aber auf bevorstehende Zusammenkunfft zu Rostock eine Gewißheit, biß zu Fürstl. Ratification, getroffen werden sollte. 14.) Daß die Quartal-Gerichts-Tage, zu Publicirung der abgefaßten Urtheil und Deliberirung schwerer Sachen, darinn das Land- und Hoff-Gericht zu urtheilen Bedencken tragen mögte, gehalten, und dazu zween Land-Rähte aus jeden Fürstenthum verschrieben, auch auf gemeine Kosten, nach der zuvor gemachten Ordinantz, ausquittiret werden sollten. 15.) Daß wenn einer der Bedienten mit Tode abgehen mögte, der Fürst, in dessen Jurisdiction er verstorben, sofort in dessen Stelle einen andern erwählen und beysetzen sollte. 16.) Daß es mit denen Advocatis wie mit denen Procuratoribus gehalten, und ihnen bey vorseyender Reformation Ordinantz vorgeschrieben werden sollte. 17.) Daß der Fiscalis und die 6. Procuratores in loco Judicii Domicilium anstellen, und daselbst beständig bleiben, alle und jede Land- und Hoff-Gerichts-Verwandte und vor-specificirte Personen (jedoch die Advocaten ausgeschlossen) ohne einigen Unterscheid und Exception, von desselbigen Ortes allen und jeden personalibus oneribus, sowol ihrer Person als deren bona mobilia betreffend, gäntzlich entfreyet seyn, und damit in einigen Wegen nicht beschweret, sondern es mit der allgemeinen Land-Steuer, wie mit Dero Hoff-Rähten es gehalten werden; Die Onera realia aber sie von ihren erkaufften, oder sonst quoquo titulo erlangten liegenden Stadt-Gründen und Häusern, an dem Ort, da sie gelegen, abzutragen schuldig seyn; wo sie aber säumig befunden würden, von dem Land- und Hoff-Gericht schleunig, und via exe-

cu-

entweder den Land-Richter oder auch Vice-Land-Richter, zu halten; in der Wahl aber, es sey bey der Land-Richter oder Assessoren

cutiva, zur Zahlung angehalten; wenn auch die Onera realia vermittelst Eydes zu præstiren, von dem Hoff-Gerichts-Verwandten solcher Eyd nicht vor der Obrigkeit des Ortes, sondern vor dem Land- und Hoff-Gericht geleistet werden sollte. 18.) Daß die Land- und Hoff-Gerichts-Verwandte sich mit keinen Bürger-Eyde belegen lassen, und wenn einer solcher Verwandten wegen seiner Stadt-Gründe belanget würde, solches vor dem Land- und Hoff-Gericht geschehen; Wenn aber ein Hoff-Gerichts-Verwandter einen Bürger belangte, er dessen Forum folgen sollte. 19.) Daß wenn Pest oder andere Seuchen sich hervorgeben mögten, der Fürst, in dessen Territorio es würde errichtet werden, es zwar an einen andern Ort zu legen befugt seyn, sobald aber die Seuche cessiret, es an den Ort, wo es gewesen, jedoch alles auf der Fürsten gemeinsame Kosten, wieder hin transferiret werden sollte. 20.) Daß derjenige Fürst, in dessen Territorio es würde errichtet werden, einen beguemen und genugsahmen Ort dazu anweisen, und dafür keine Erstattung fordern sollte; Daß sie wegen des zu aptirenden Gerichts-Hauses die dortigen Gebäude besichtigen lassen, und nöhtige Ordinantz machen wollten, die Gebäude auf gemeine Kosten in baulichen Stande zu halten. 21.) Daß Holtzung, Feurung, auch Licht und Papier, und dergleichen Impensen, aus des Land- und Hoff-Gerichts Gefällen genommen werden sollte. 22.) Daß wegen der Straffen auch Verfügung gemacht werden sollte, dahin, daß derjenige, unter dessen Jurisdiction der Vertheilte gesessen, solche haben, und ihm von dem Fisco eingeliefert werden sollten. Daß alle andere Pœn, groß und klein, keine ausbeschieden, auch dieselbige, darinn diejenige Person, welche Land-Gerichts-Jurisdiction allein unterworffen, oder in loco Judicii delinquirten, einigermassen, entweder durch End-Urtheil, oder sonsten vertheilet würden, bey dem Gerichte bleiben, und, mit den Sportuln, in einem communi sumtu zu errichtenden Kasten geleget werden, darüber beyden Fürsten die Disposition bleiben, der Land-Richter und Vice-Land-Richter aber sich von den Straffen und Sporteln ein Verzeichniß und Rechnung, so einer von den Secretarien zu halten schuldig, geben lassen sollte. 23.) Daß dem Land- und Hoff-Gericht sein starcker Lauff gelassen, und selbiger unter keinen Schein, durch einige Dero Mandata und Inhibitiones, auch nicht durch absonderliche Befehle behindert werden, sondern der sich beschweret befünde, dagegen ordentliche Mittel gebrauchen; wie und welchergestalt aber dieselben zuzulassen, auf welche Zeit und Stunde täglich Audientz zu geben, welche Personen solche beyzuwohnen hätten, künfftig zu Rostock deliberiret, und ein gewisses, mit beyder Genehmhaltung, geschlossen werden sollte. 24.) Daß die in denen Cantzelleyen hangende und schwebende Rechtfertigungen daselbst

soren Personen, sollte alterniret werden. So ist auch hierinn des Fiscalis Erwehnung geschehen, und stipuliret, daß er soll per vices erwählet werden; Procuratores sind sechs bestellet, davon ein jeder der Fürstl. Herren Gebrüdere drey verordnet, nicht minder zween Protonotarien, zween Secretarien, und vier Copiisten, von welchen Hertzog Adolph Friedrich einen Protonotarium, einen Secretarium und zween Copiisten, und Hertzog Hans Albrecht den andern Protonotarium, Secretarium, und zween Copiisten, jedoch in gemein, und hernach per vices eligiren, auch stets die erledigte Stelle mit tüchtigen und qualificirten Personen ersetzen wollen. Den Cantzelley-Jungen, Feuer-Böhter und andere nöhtige Diener, ist dem Land-Richter, mit Raht des Vice-Land-Richters, anzunehmen erlaubet. Weil auch Ritter- und Landschafft einige Personen bey dem Land- und Hoff-Gerichte zu setzen und zu bestellen, ihnen frey zu lassen unterthänig gebethen, und sich dazu verpflichtet haben, so sollte deswegen bey künfftiger Reformation Richtigkeit gemacht, und Ritter- und Landschafft ihre gethane Zusage, mit Præsentirung genugsamer qualificirten Personen, ohnverlängst zu vollenziehen ermahnet werden. Zu den Quartal-Gerichten oder Rechts-Tagen sollten aus einem jeden Fürstenthum zween Land-Räthe, ein Verwandter des Dohm-Capituls zu Schwerin, der Academien und des Rahts zu Rostock, denn wegen des Schwerinischen Theils aus der Stadt Wismar einer,

D und

selbst ausgeübet und erörtert, und in allen Sachen, nicht allein in Cantzelleyen, sondern auch im Hoff-Gericht, die Litis-pendentz, Rechtlicher Ordnung nach, und daß dabey die continentia Causæ, vermöge Rechtens, zu consideriren, gehalten, sonsten in allen Appellationibus aus beyden Cantzelleyen die Acta, gegen Erstattung der Schreib-Gebühren, dem Land- und Hoff-Gericht unweigerlich edirt und gefolget werden sollten; Daß sie sich schließlich, wenn es nöhtig, auf gemeine Beliebung und Kosten eine Visitation im Land- und Hoff-Gericht anzustellen vorbehielten; Daß, wann Mißverständniß wegen des Land- und Hoff-Gerichts einfielen, oder auch, bey Auf- und Einrichtung deßelben, etwas ferner fürlauffen oder anzuordnen seyn mögte, durch rechtmäßige und bequeme Wege und Mittel, welche dem, in dessen Territorio das Land- und Hoff-Gericht angeordnet werden würde, nicht mehr fürträglich oder dem andern mehr schädlich und nachtheilig seyn sollten, solches verhöret, erörtert und beygeleget werden sollte.

und wegen Güstrowischen Theils, aus der Stadt Neubrandenburg oder Güstrow gleichfalß ein Assessor verschrieben, und auf gemeine Kosten ausquitiret werden. Das Directorium ist dem Land-Richter beygeleget, jedoch er dabey angewiesen, den Vice-Land-Richter mit zuzuziehen, und der andern Assessorum Vota zu vernehmen. Was eines jedweden Amt, und viele andere Dinge, sind bis zur Reformation und Errichtung der neuen Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, worüber zu Rostock gehandelt werden sollte, ausgesetzet. Nun hat auch in diesem Vergleich der Ort bestimmet werden sollen, da es anzurichten, und beständig zu halten, denn es eine zeithero ambulatorium gewesen. Wenn man aber von Seiten Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. nicht darinn übereinkommen könne, ist verglichen, den Ausgang dessen dem Loß zu übergeben. Hiernechst ist zum Wercke geschritten, massen von beyden Hertzogen nach Rostock Rähte abgeordnet, die daselbst mit einander gerahtschlaget, und nach geschehener münd- und schrifftlichen Communication mit denen Deputirten aus Ritter- und Landschafft, wegen der neuen Hoff-Gerichts-Ordnung, endlich biß auf Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Genehmhaltung schlüßig geworden. Wie Hertzog Adolph Friedrichen davon durch die Abgeordnete Bericht abgestattet, haben Dieselben annoch einige Erinnerungen, wegen der Ritterschafft und Städte Assessorum, auch anderer Dinge mehr gemacht, und insonderheit dem Ansinnen Ihro Fürstl. Gn. des Hertzogs Hans Albrechten, den Punctum Religionis bey dem andern Titul gantz weg zu lassen, wiedersprochen, zugleich aber darauf gedrungen, daß die Lossung, zumahlen die Haupt-Puncte ihren Entscheid und gewissen Schluß erreichet, und das übrige annoch vor der Publication in Richtigkeit zu bringen wäre, vor sich gehen mögte; auch solcher und ander Ursachen mehr, sub dato Schwerin, den 19. April. ej. ann. 1622. an Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Hans Albrechten geschrieben. Auf solche, in dem Schreiben enthaltene Puncte insgesamt, ist von Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Hans Albrechten Ihro Fürstl. Gn. Adolph Friedrichen sub dato Güstrow, den 22. April. 1622. geantwortet, und fürnemlich die Lossung damit abgelehnet, daß dieselbe nicht ehe würde geschehen können, biß alle und jede Puncte ihre völlige Richtigkeit hätten. Nachdem dieses solchergestalt unter ihnen beyden betrieben, sind sie bald darauf, aller noch streitigen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0030
DFG

tigen Puncte halber übereingenommen, und haben sich sub dato Güstrow, den 28. April. eben desselben Jahrs völlig Fürstl. Brüderlich verglichen. In jetzt-erwehnten Vergleich ist von Seiten Hertzogs *Adolphi Friedrici* in Vorschlag gebracht die Stadt Sternberg, von dem Hertzog *Johanne Alberto* aber die Stadt Güstrow, und wie darum geloset, das Loß Ihro Fürstl. Gn. *Adolpho Friedrico* gefallen, also die Stadt Sternberg dadurch zu einen beständigen Sitz des Land- und Hoff-Gerichts erkieset. Dis war nicht so bald verrichtet, so muste es sofort zu Wercke gebracht werden, massen ohne eintzigen Verzug, durch dazu von beyden Hertzogen ernannte Commissarien oder Räthe, mit Bürgermeister und Raht, auch der Bürgerschafft der Stadt Sternberg, wegen Ueberlassung des Rathhauses, den 15. May des gemeldten Jahres 1622. gehandelt, und biß auf Hochfürstl. Genehmhaltung ein Vergleich getroffen. Die bequemste Gelegenheit gab darzu der am 14. May ej. anni nach Sternberg ausgeschriebene Landtag. Bey diesem wurde unter andern von der Besetzung des Hoff-Gerichts zwischen beyderseits Räthen gehandelt, und unter eben dem 14. May die Besetzung mehrentheils zur Richtigkeit gebracht; was aber annoch fehlete, bey dem ersten Rechts-Tage oder sonsten forderlichst zu beschaffen, vorbehalten, und den 15. ej. der Vergleich mit Bürgermeister und Raht, schon berührter massen, des Rathhauses halber, geschlossen. Wie dieses geschehen, ist alles durch Baumeister, nach Anleitung des Rescripti vom 24. May desselben Jahres, in Augenschein genommen, darauf die Reparation geschehen, alles in Ordnung gebracht, und zur beständigen Translocation veranstaltet; wenn aber, vermöge zwischen Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. beyden Hertzogen getroffenen Vergleichs vom 28. April. 1622. sogleich nach geworffenen Loß, die Hoff-Gerichts-Ordnung hat sollen gedruckt werden, so haben Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. nachdem zu Rostock, durch dahin abgefertigte Räthe, mit Zuziehung Ritter- und Landschafft, deswegen gehandelt, die 1570. publicirte Hoff-Gerichts-Ordnung übergesehen, reformiret und verbessert, auch, vermöge Rescripti vom 24. May 1622. wegen des Titels gemachte und sich aufs neue hervorgegebene Einwürffe und Hinderniße gehoben, dieselbe, währender Zeit daß die Reparation der Gebäude beschaffet, drucken, und unter dem 2.

Julii 1622. publiciren lassen. Der Titul davon lautet also: Der Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Adolph Friedrichen, und Herrn Hans Albrechten, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren, Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, aufs neue übersehen und verbessert, im Jahr nach Christi Gebuhrt 1622. Ohne Bewilligung Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. nicht nachzudrucken. Gedruckt zu Rostock, durch Jochim Fueß, bey Johann Hallervord, Buchhändler daselbst.

Hierinn hat nicht nur alles seine abhelffliche Maasse bekommen, so in dem Vergleich ausgesetzet, sondern es ist auch würcklich zum Stande gebracht, so in solchem beliebet, allermaassen die Stadt Sternberg vor einem beständigen Sitz des Hoff-Gerichts darinn erkannt, dasselbe völlig besetzet, die ordentliche und ausserordentliche Rechts-Tage bestimmet, was eines jeden Ammt, darinn festgesetzet, und daß ich des übrigen, welches sowol die Sachen so dahin gehören, als den Proceß betrifft ꝛc. geschweige, weil es aus der Ordinantz selbst erhellet, der Ritter- und Landschafft zween Assessoren zugestanden, als einer von Ritterschafftlicher und einer von Städtscher Seiten; Diese mit eingerechnet, sind ordinarii Assessores vier geworden, extraordinarii, so nur nach Inhalt der von J. J. F. F. G. G. und Dero hochlöblichen Vorfahren gemachter, in vividi observantia gehaltenen, und von der Römischen Käyserl. Majest. confirmirten Hoff-Gerichts-Ordnung, zu den Quartal-Rechts-Tagen verschrieben neun, als einer vom Stifft Schwerin, vier Land-Rähte, einer aus der Academie zu Rostock, einer von der Stadt Rostock, einer von Wismar und einer von Güstrow. Dieses ist von der Zeit an von der Stadt Güstrow immer behauptet, und wird einer dazu von den Bürgermeistern genommen; Nunmehro ist es ordentlich der jüngste Bürgermeister, weil der älteste bey dem Engern-Ausschuß mit sitzet. So ist auch ein Fiscalis dabey bestellet, dazu sechs Procura-

to-

toren, zween Protonotarien, vier Copiisten, ein Gerichts-Diener und Gerichts-Bohte. Nachdem dieses also eingerichtet, alles von Güstrow nach Sternberg gebracht, die angenommene Bediente dahin gefordert, und beyder Hertzoge Abgesandte dahin abgefertiget, ist die erste Inauguration daselbst den 12ten Nov. offterwehnten 1622sten Jahrs, wie aus dem der Zeit gehaltenen Protocollo zu Tage lieget, auf das solenneste geschehen. Den Tag vorher, als am 11ten Nov. waren J. J. F. F. G. G. der beyden Hertzogen Abgesandte, der Hr. Hoff-Marchal Mauritius von Marnitz (z) und Hr. Laurentius Stephani, von Schwerinscher, und Hr. Georg von Linstow, von Güstrowischer Seiten, zu Sternberg zu solchem Ende angelanget. Den darauf folgenden 12ten erhoben sie sich Morgens um 8. Uhr, mit dem Hoff-Gerichts-Præsidenten, Vice-Præsidenten, den Assessoren, Fiscali, Procuratoren, Protonotarien, Secretarien und Cantzellisten nach der Kirchen, und höreten daselbst, bey versamleten Raht und gantzer Gemeine der Stadt, die auf Fürstl. Befehl vom 1ten Nov. ej. a. von dem Pastore daselbst, Ernst Michael Gutzmer, über die Worte aus dem 5. Buch Mosis am 17. Cap. v. 1. 2. & 3. (aa) auf die Einführung des Land- und Hoff-Gerichts, unter schöner Music, und Absingung des Te Deum laudamus &c. gehaltene Predigt an (bb). Wie diese geschlos-

(z) Alibi legitur Marvitz.

(aa) Rectius Cap. 16. vers. 18. 19. & 20.

(bb) Diese Predigt ist 1623. zu Rostock durch Jochim Fuß in 4. gedruckt, und hat diesen Titul: Festum Initiationis solennis, das ist: eine Christl. kurtze, einfältige Predigt, bey Einführung und glücklicher Anfahung des Fürstl. Mecklenb. löblichen Land- und Hoff-Gerichts, Gerichts-Hauses zum Sternberg. Dieser Predigt ist angehänget ein Carmen gratulatorium des M. Johannis Simonii, Profess. Rector zu Rostock, an den Prediger Gutzmer, nicht minder von eben diesen M. Simonio eine Epistola Ducatus Megapolitani ad Principes in prosa & ligata, quæ continent gra-

schlossen, haben sich die Hochfürstl. Herren Abgesandte nach den zu Haltung des Hoff-Gerichts angeordneten Rahthause, nebst allen Hoff-Gerichts-Räthen, Procuratoren und Bedienten verfüget, woselbst denn der Herr Hoff-Marchal von Marnitz, mit einer kurtzen Rede, den Ort eingeweyhet, und nebst denen übrigen Herren Abgesandten dem Land- und Hoff-Gerichte viel Gutes angewünschet. Nach solcher Verrichtung sind, unter nachdrücklicher Vermahnung, der Præsident, Vice-Præsident, Assessores, Fiscalis, Procuratores, und alle übrige Bediente in Eyd und Pflicht genommen, ihnen ihre Stellen angewiesen, und die Sessiones demnechst am 13ten Nov. im Nahmen Gottes angefangen. Biß hieher haben J. J. F. F. G. G. in diesem Land- u. Hoff-Gerichte das Præsidium selbst geführet, sobald aber, wie es nach Sternberg gebracht, ist zu mercken, daß sie von dem alten Gebrauch, welchen die Hertzoge von Mecklenburg zu Wismar, Güstrow und Schwerin bishero gehabt, abgestanden, und in hoher Person zu præsidiren, aufgehöret, hergegen einen Præsidenten erwählet, welchem, nebst dem Vice-Præside und Assessoren, an Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. staat die Justitz zu administriren, und männiglichen zu handhaben anbefohlen. Der erste Præsident allhier zu Sternberg ist gewesen, Herr Matthias von Güntersberg, J. J. F. F. G. G. Geheimer Raht, ein sehr ge-

gratiarum actiones pro beneficiis, quæ Deus per Celsitudines ipsorum Ducatui Megapolitano præstitit.

It. Carmina gratulatoria, ad Præsidem, Vice-Præsidem, Assessores & Protonotarium, wie er solche unter dem 6. und 7. Augusti it. 16. Nov. 1622. und 2. Jan. 1623. respective abgelassen und verfertiget. Die Predigt ist zugeschrieben erstl. J. J. F. F. G. G. Hertzogen Adolph Friedrichen und Hans Albrechten, denn dem Land-Richter Matth. von Güntersberg, dem Vice-Land-Richter Pasch. von der Lühe, Christoph von Hagen, Petro Wasmund, Theod. Bartholdo von Plessen, auf Zülow Erbgesessen, und Justo Zinzerlingio, allerseits Assessoribus und respective Doctoribus.

geschickter und gelehrter Mann. Der Vice-Præsident Herr Paschen von der Lühe, auf Telckow Erbgesessen, so vorhin Hochfürstl. Cantzley-Rabt zu Güstrow gewesen, gleichfals ein überaus gelehrter, wohl-versuchter und Christl. Edelmann (cc). Der Assessor von Schwerinscher Seiten, Hr. Doctor Christoph von Hagen, und von Güstrowischer Seiten, obgleich vorhero Doctor Henricus Krauthoff dazu benannt, der Hr. Doctor Petrus Wasmuht (dd). An ordentlichen Assessoren haben also noch zween gefehlet, nemlich einer von der Ritterschafft, und einer von den Städten. Diese letzteren haben endlich Herrn Doctor Justum Zinzerling bebestellet; Als aber die Ritterschafft ihrer Seits noch säumig gewesen, haben denen von J. J. F. F. G. G. zu Erlassung des Præsidis von Güntersberg und Introduction des Hrn. von der Lühen abgeordneten Hrn. Räbten, nachdem jetzterwehnte J. J. F. F. G. G. sub dato den 10. Nov. 1623. dem Land- und Hoff-Gericht kund gemacht, daß sie eine Visitation des Land- und Hoff-Gerichts vorzunehmen gemeynet, und denen Räbten dabey aufgegeben, die etwanige Mängel zu Papier zu bringen, und denen Abgeordneten einzureichen, die Hoff-Gerichts Præsidenten und Assessores einige Puncte, des Land- und Hoff-Gerichts halber, unter dem dato den 20. Nov. 1623. übergeben. Hierinn ist unter andern, daß ich des übrigen, wegen Ausbleibung der extraordinaire-Assessoren zu den Quartal-Rechts-Tagen, und dergl. geschweige (ee), von ihnen gebeten, daß, weil die beschlossene Sachen

(cc) Vid. Petr. Zanders Concion. Funebr. in obit. Paschasii de Lühe habit. edit. in 4to. 1653.

(dd) Anderswo wird er genannt Wasmund.

(ee) Denn es war sonst darinn enthalten, daß das Käyserl. Privilegium de non appellando dem Käyserl. Cammer-Gerichte zu Speyer mögte insinuiret werden, eine Erinnerung wegen des Eydes, quartæ dilationis, daß von denen Registr. in denen Appellation-Sachen, Acta originalia eingesandt,

chen sich häuffeten, zu Beförderung der Justitz an die Ritterschafft mögte geschrieben, und derselben anbefohlen werden, auch ihren Assessoren, wie sie gelobet, zu præsentiren. Ob nun gleich in der gnädigsten Antwort vom 3ten Decembr. des Jahres ihnen die Versicherung gegeben, daß die Ritterschafft ihren Assessoren ehsteus præsentiren würde, welcher alsdenn den andern zu Hülffe gesetzt werden sollte, ist es doch noch eine ziemliche Zeit nachgeblieben. Es hatte zwar die Ritterschafft Dieterich Barthold v. Plessen ernennet, und er war auch von J. J. F. F. G. G. confirmiret; allein er war nicht daheim, sondern auswärts, deswegen es sich mit der Bestellung verzog. Was von J. J. F. F. G. G. den beyden Hertzogen zu Mecklenburg über andere Puncte rescribiret, ist, so weit es die Ordnung selbst betrifft, in einer Constitution begriffen, und als eine Erläuterung über einige Puncte der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, oder, wo man es lieber so nennen will, in Form eines gemeinen Bescheides, unter dem dato Sternberg, den 15. Januarii 1624. publiciret. In solchen ist 1.) denen Procuratoren und Advocaten auferleget, die Designationes ihrer habenden Sachen einzusenden. 2.) Ist darinn etwas von den Fürstl. Räthen und Dienern. 3.) Von denen sind

---

sandt, und deren Wiederabfolgung gebeten würde, so nicht zu gestatten, sondern Judex a quo Acta originalia behalten, und sie copeylich ediren müste. Ferner wegen der Hoff-Diener, Beamte und Prediger, wie weit sie unter dem Land- und Hoff-Gericht stehen sollten. Wegen des begehrten Substituti des Fiscalis, wegen des Einreitens, wegen des Hesæ Testament, ob es dem Cammer-Gericht in Original einzuschicken? wegen Doct. Kleinschmidts, der auf seine Kosten, damit er den Stylum Curiæ des Hoff-Gerichts erlernen mögte, ob er zum referiren mit zu gebrauchen, und den Eyd abzulegen habe? Wegen Verbesserung der Protonotarien, Secretarien und Copiisten Besoldung; ob nicht die Quartal-Rechts-Tage abzuschaffen? wegen der Quartal-Assessoren, daß einige gar ausbleiben, andere sparsam kämen, daß die Urtheil nicht wollten abgelöset werden, daß die Original-Acta dem Land- und Hoff-Gericht öffters abgefordert würden, und endlich wegen des Mißbrauchs, da bey Appellationen die Partheyen fatalia Appellationis verstreichen liessen, und sich nachhero mit dem tempore Scientiæ dagegen behelffen wollten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0036
DFG

Beammten und Predigern, wie weit diese alle vor dem Land- und Hoff-Gericht stehen sollten. 4.) Von der 4ten Dilation. 5.) Von denen fatalibus Appellationum. 6.) Von dem Urtel-Geld, und 7.) von den fatalibus Restitutionis, und dergl. Da aber dieserwegen Ritter- und Landschafft nicht war zugezogen, und dieser Bescheid und Resolution der neuen Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung in einigen Stücken derogirte, so appellirte davon an Ihro Käyserl. Majest und Dero des Reichs höchstpreißlichstes Cammer-Gericht zu Speyer den 6. Febr. ej. a. Ritter- und Landschafft und sind die Gravamina davon in dem Appellation-Zettul von diesem Dato zu lesen.

Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. waren in denen, von dem Land- und Hoff-Gericht Ihnen übergebenen Puncten, unterthänigst erinnert worden, Käyserl. Confirmation über die neue Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung zu erbitten, und wenn diese erhalten, dem Käyserl. Cammer-Gerichte auch solche zu insinuiren, derowegen dieselbe das erste zu Werck richteten, Ihro Röm. Käyserl. Majest. die 1622. publicirte Mecklenburgische Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung übergaben, und die Käyserl. Confirmation darüber erbaten, welche denn auch von Ihro Käyserl. Majest. *Ferdinando II.* sub dato den 17. Febr. Anno 1626. erfolgte. Ob sie nachhero Cameræ insinuiret, davon findet man keine Nachricht, dahero man diesen Passum biß dahin in suspenso lassen muß. In der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung de Anno 1622. zeiget sich, daß aus dem Stifft auch ein Quartal-Assessor sollte geruffen werden, allein es ist bey dieser Restauration, ob er gleich durch ein Ausschreiben dazu beruffen, keiner gewesen, noch die Besetzung gefordert. Woher dis, kan auch hier nicht melden, weil nichts davon verzeichnet verhanden.

Bey allen diesen guten Einrichtungen sollte man sich nun vorstellen, es würde dis Land- und Hoff-Gericht, bey welchen alles beobachtet, so zum Aufnehmen der heilsamen Justitz immer gereichen mögte, wo nicht zu mehreren Anwachs gedeyen, doch in guten Flor geblieben seyn, allein es hat, von der Einführung

an, kaum fünff Jahr, nemlich bis im Julio 1627. gedauret: Allermaassen um diese Zeit mit Ihro Käyserl. Majest. Ferdinando II. die beyde Gebrüdere Hertzogen zu Mecklenburg gar sehr zerfielen, also, daß Ihro Käyserl. Majest. eine Armeé in dis Land rücken, und das gantze Hertzogthum einnehmen liessen. hiedurch wurden bekanntermaassen die Landes-Fürsten gezwungen, mit denen Fürstl. Famillen und gantzem Hause aus ihren eigenen Ländern zu weichen, und solche mit den Rücken anzusehen; Dahingegen diese ihre Fürstenthümer und Lande dem *Alberto*, Hertzogen zu Friedland, zu Vergeltung seiner prætendirten Verdienste, und auf den Krieg verwandten Kosten, erstlich 1628. als eine Hypothec, an welcher er das Jus retentionis zu exerciren hätte, angewiesen, nachhero aber, wie es aus der Apologia der Hertzogen von Mecklenburg, so Anno 1630. im Druck heraus gekommen, erhellet, Anno 1624. von eben derselben Käyserl. Majest. zu einem immerwährenden Lehn conferiret, und solche zu besitzen, eingegeben.

Bey Einrückung der Käyserl. Trouppen wurden die Hoff-Gerichts-Acta von Sternberg nach Wismar gebracht, und beyde Protonotarien musten mit dahin gehen, denen die übrigen Bedienten mehrentheils folgeten. Nach der 1629. den 23. Martii an den Hertzog von Friedland geschehenen Käyserl. Anweisung aber, ließ Hertzog *Albertus* von Friedland erstlich beyde Cantzelleyen, und hernach im Augusto desselben Jahres, das Land- und Hoff-Gericht nach Güstrow bringen. Anfänglich ist es hieselbst in Herr Otto Preuß Hause von selbigen angeleget; demnechst aber in des Herrn Daniel Trojen Hause gebracht, und daselbst bis im April. 1631. gehalten. Er hat dabey einen Præsidem bestellet, dazu die alten Rähte und Bediente auch beruffen, welche sich eingestellet, und, so lange es gedauret, dabey geblieben.

Seit der Detention hiesiger Lande hat der Hertzog *Albertus* zu Friedland, weil von Käyserl. Majest. ihm ein Privilegium de plane non appellando dieser Lande halber ertheilet,

let, ein eigen Appellation-Gericht zu Güstrow bestellet, eine besondere Ordnung und Recht verfassen und durch den Druck publiciren lassen.

An dis Gericht hat appelliret werden sollen von dem Hoff-Gericht, in Sachen, so sonsten an die Reichs-Gerichte gehöret, zu dem Ende er den Formam & Modum procedendi in der Ordnung vorgeschrieben.

Dis war eine schleunige und betrübte Veränderung in diesen Landen; Es daurete selbige gleichwol nicht lange, sondern es wurden die Sachen Jure Postliminio wiederum verbessert, und in einen andern Stand gebracht, nachdemmahlen durch Hülffe Ihro Königl. Majest. von Schweden, *Gustavi Adolphi*, welcher wegen der vielen, in kurtzer Zeit verrichteten grossen und rühmlichen Thaten, den Zunahmen eines grossen Helden verdienet, Anno 1631. die vertriebene Fürsten ihre Länder und Herrschafften wieder erlanget, und darauf durch den Pragischen Frieden Anno 1635. mit Ihro Käyserl. Majest. wiederum ausgesöhnet.

Wie der Hertzog *Albertus* von Friedland merckte daß sein Regiment allhier zum Ende ging, ließ er vor dem Abzuge der Käyserl. Völcker die mehresten Gerichts-Sachen von Güstrow nach Rostock bringen, in Meynung sich dorten noch länger zu halten; Wie es aber im October 1631. überging, bekamen die Hertzoge die Gerichts-Sachen wieder in ihre Gewalt, das Land- und Hoff-Gericht blieb biß den 1. Octobr. 1633. unbestellet, die Registratur aber in dem Trojischen Hause, welches so lange wie das Land- und Hoff-Gericht darinn gehalten, und die Registratur darinn gewesen, als von Anno 1629. biß 1633. alle Freyheiten genossen, auch so gar die Schoß-Freyheiten, maassen auch dieser nicht in solcher Zeit von selbigem gefordert.

Nachdem auf diese Weise die Hertzoge von Mecklenburg zu ihren Ländern wiederum gekommen, ist die von dem Hertzog *Alberto* zu Friedland gemachte Appellation- und andere Ordnungen verschwunden, das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht dagegen Anno 1633. den 1. Octobr. zum andermahl zu Sternberg instauriret, und die Eröffnung desselben mit einem solennen Actu vollbracht. Von Seiten Hertzogs Adolph Friedrichs ward dahin abgesandt, Ihro Fürstl. Gn. Cantzler, Herr Theodorus Reinking / von Hertzog Hans Albrechten aber Seiner Fürstl. Gn. Geheimte- und Regierungs-Räthe, Herrn Paschen von der Lühe und Herrn Hans Zacharias Rachow. Des Morgens von 7. bis 8. ist zu diesem Endzweck eine Predigt gehalten, der die Herren Gesandten, nebst denen Hoff-Gerichts-Räthen, Procuratoren und Bedienten beygewohnet. Nach geschlossener Predigt erhuben sich die Herren Gesandten nach dem Gerichts-Hause. Hieselbst pflogen sie mit einander wegen der Wiedereröffnung Raht. Nachdem sie darüber eins geworden, liessen sie die benennete und beruffene Land-Richtere, Assessores, Procuratores, und übrige Bediente vorfordern, denen der Herr Cantzler Reinking im Nahmen beyder Hertzogen einen gnädigsten Gruß von J. J. F. F. G. G. vermeldete, die Vorsorge vor die heilsame Justitz, abseiten Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. anpriese, und daß anjetzo sie gewillet wären, das Land- und Hoff-Gericht, desgleichen man wol in vielen Fürstenthümern und Landen nicht gehabt, als ein edles, werthes Kleinod dieses Fürstenthums, seiner göttl. Allmacht zu Lob, Ehr und Preiß, ihren getreuen Land-Ständen und Unterthanen zu unpartheyscher, schleuniger, durchgehender Administration der Justitz, wieder zu restauriren, und auf vorigen alten Fuß zu richten, und dergleichen, auch seine Rede mit einer Ermahnung und Wunsch schloß.

Nach Endigung solcher, geschahe die Benennung des Land-Richters, Vice-Land-Richters und Assessoren Wechsels-weise. Der Herr Cantzler Reinking præsentirte im Nahmen Hertzog Adolph Friedrichs zum Land-Richter Joachim Lützowen, von Prietzier, der Herr Geheimter-Raht von

der

der Lühe, im Nahmen Hertzog Hans Albrechten, zum Vice-Land-Richter Augustum von der Lühe, auf Schulenburg. Der Herr Cantzler Reinking, im Nahmen Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Adolph Friedrichs, Curdt Valentin von Plessen, auf Rethkendorff, zum Hoff-Gerichts-Assessoren, und Herr Geheime Rath Paschen von der Lühe, Nahmens Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Hans Albrechten, zum Hoff-Gerichts-Assessorem, Doct. Henricum Krauthoff. Vor der Beeydigung derselben wurden von dem Land-Richter und seinen Collegen einige Conditiones beybedungen, und darauf dieselbigen erstlich beeydet. Nechst diesem legte auch, als extraordinarius Assessor zu den Quartal-Rechts-Tagen, Land-Raht Jürgen von Flotow, zu Stuer, welcher von Seiten Hertzog Adolph Friedrichs præsentiret ward, den Eyd ab; Der von Seiten Hans Albrechts vorgeschlagene Joachim Voß, so zu dem Ende auch verschrieben, war ausgeblieben; Wie der aber dem Gerichte bereits mit einem Eyde verwandt, und Ehe-hafften halber zu erscheinen, behindert, wurden Valentin Strelenius, Rahts-Verwandter der Stadt Rostock, wegen der Stadt Rostock, wegen der Stadt Güstrow, Doctor Friederich Corfey, Bürgermeister hieselbst, und wegen Wismar der Bürgermeister Gabriel Pauli, zu den Quartal-Rechts-Tagen, oder als extraordinarii Assessores, beeydiget.

Bey dieser Restauration ist abermahl keines extraordinarii Assessoris aus dem Stifft gedacht, sondern solcher gar weggelassen. Von den alten Procuratoren, Protonotarien, Secretarien, Cantzellisten und andern, waren noch einige verhanden, die wurden behalten, zu solchen aber andere angenommen, und dadurch der fehlenden Stellen ergäntzet; Zween ordentliche Assessorat-Stellen blieben bey dieser Restauration noch offen, nemlich die Ritterschafftliche und die von den Städten, davon aber erstere bey dem Rechts-Tage nach Trium Regum 1634. durch Erwählung des bisherigen Fiscalis, Doct. Niclaus Wasmund zum Assessor, und die letztere durch Doct. Reinhold von Gehren 1635. besetzet ward. Es war also das Land- und Hoff-Gericht wieder im Stand gebracht, und ward in guten Fried und Ruhe gehal-

ten; Aber auch diese Ruhe war nicht von langer Dauer, nachdemmahlen wieder der Krieg, zwischen Ihro Käyserl. Majest. *Ferdinand II.* und nach dessen Anno 1637. erfolgten Tode, zwischen dessen Nachfolgern im Reich, *Ferdinand III.* und den, wieder ihn verbundenen Königen und Fürsten, beständig fortgeführet, und unterhalten ward, mithin beyder kriegenden Partheyen Armées, viele des Römischen Reichs Provincien, folglich diese mit durchzogen, und darinn feindlich hauseten; Daneben, währender solcher Zeit, weil ein Unglück selten allein, in diesen Ländern die Pest zu wüten anfing, muste die gute Stadt Sternberg das ihre auch davon empfinden, und das darinn befindliche Land- und Hoff-Gerichte wiederum mit leiden.

Im Junio 1638. starb allda der Vice-Land-Richter, Augustin von der Lühe, und verschiedene Hoff-Gerichts-Verwandte musten um dieser Zeit auch den Weg aller Welt gehen. Wegen der grassirenden Pest, und eindringenden Krieges-Völckern, hatte bey Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Adolph Friedrichen (ff) das Land- und Hoff-Gericht in Unterthänigkeit angehalten, die Gerichts-Verwandte nebst den Acten von Sternberg abzuholen; Allein es war wegen der sehr starck streiffenden beyder wiedrigen im Lande gelegenen, sowol Käyserlichen als Schwedischen Partheyen nicht zu erhalten, oder zu bewerckstelligen. Es muste demnach das Land- und Hoff-Gericht zu dieser Zeit vieles daselbst erfahren.

Den 3ten Augusti 1638. ward die Stadt Sternberg, das Gerichts-Haus, und viele Häuser der Hoff-Gerichts-Verwandten von den Käyserlichen Völckern geplündert. Den 13. August ej. a. plünderten daselbst abermahl die Käyserlichen, und

(ff) Denn Hertzog Hans Albrecht war 1636. gestorben.

und verschoneten auch nicht die Kirche, worauf die noch daselbst verhandene Hoff-Gerichts-Verwandte sich davon machten, und sich nach Rostock, Wismar und Schwerin vor ihre Person begaben, die Acta aber, nebst allen Ihrigen, daselbst zu Sternberg zurücke liessen. Den 15ten Auguſt ging der Land-Richter Joachim von Lützow auch von dannen nach Schwerin, weil er aber, wegen der in seinem Hause zu Sternberg gewesenen Pest, zu Schwerin nicht wollte eingelassen werden, starb er, nebst seiner Haus-Frauen, in der Vor-Stadt im Gieß-Hause, fast elendiglich. Dessen Vater, der Land-Raht Hennicke Lützow, ließ gleichwol die todten Cörper abholen, und auf seine Güter begraben.

Nachdem also alle Land- und Hoff-Gerichts-Verwandte, hohe und niedere, von Sternberg weg waren, machten sich die ferner allda ankommende streiffende Partheyen endlich auch an des Gerichts Gewölbe, schlugen solches auf, nahmen alle darinn von den Gerichts-Verwandten gesetzte, und von Partheyen deponirte Sachen weg, verbrannten alle Thüren, Schäppe, Kasten, Repositoria, Tische, Bäncke und Stühle, zertraten, zerstreueten, zerrissen, und verrütteten die Acta, ja machten alles zunichte. Nunmehro stund das Gericht-Haus nebst dem Gewölbe offen, und war jedweden Preis.

Dis dauerte vom Sept. 1638. bis im Febr. 1639. In diesem Monaht, und zwar den 4ten, reisete auf gnädigsten Befehl Ihro Fürstl. Gn. Hertzogs Adolph Friedrichen, der bey dem Hoff-Gericht bestallter Protonotarius Ludwig Wolter nach Sternberg, um nach allen zu sehen. Wie er daselbst ankam, fand er in dem Gewölbe ohngefehr den halben Theil der zuvor bey der Abreise allda gewesenen Acten, jedoch alles aus den Bünden gerissen, in grosser Confusion durch einander geworffen, in einem Hauffen von zwo Ellen hoch auf der Erden liegen. Die Originalia waren in Stücken zerrissen, ja gar die meiste mit weggenommen. Etliche Acta laß er wieder zusammen, und band sie in grosse Bünde, in Meynung sie nach Schwerin

zu

zu transportiren, weil aber, der gegebenen Versicherung entgegen, die dazu erforderliche Wagen ausblieben, hat er das Acten-Gewölbe nicht nur mit einer alten Thür vernageln, sondern auch das Gerichts-Haus mit einer starcken Thür und Vorhang-Schloß zumachen lassen, und sich wieder nach Schwerin verfüget, auch Ihro Fürstl. Gn. von allen Relation abgestattet.

In diesem Jahr erhielte das gute Land Mecklenburg von den vielen Calamitäten eine Erleichterung, derowegen Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Adolph Friedrich darauf bedacht war, das Land- und Hoff-Gericht wieder im Gang zu bringen. Es liessen Ihro Fürstl. Gn. Anno 1640. und 1641. nachgerade die zu Sternberg übergebliebene Acta des Land- und Hoff-Gerichts nach Schwerin, und daselbst aufs Raht-Haus bringen.

Anno 1641. war zu Schwerin ein Land-Tag, auf welchen überleget ward, ob es nicht rahtsam, das Land- und Hoff-Gericht nach Rostock zu translociren? Es ward zwar solches affirmative beschlossen, und wiedersprach der damahlige von Rostock zum Land-Tage Abgeordnete solchem Schluß nicht, allein es ward doch nichts daraus (gg 1.).

Inzwischen machte, unter dem dato Schwerin, den 11. Octobr. ej. a. 1641. Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Adolph Friedrich vor sich und in Vormundschafft Hertzogs *Gustavi Adolphi*, wegen solches Hoff-Gerichts, eine Interims-Verordnung, nach welcher dieselben die Expeditiones des Hoff-Gerichts interims-weise verwaltet wissen wollten; Diese bestund darinn:

(gg 1.) Denn, daß ich mehrers nicht berühre, Rostock nachher diesen Schluß wiedersprochen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0044
DFG

darinn: 1.) Sollte das Hoff-Gericht in Deren Residentz-Stadt Schwerin verbleiben, und die zu Sternberg noch etwa verhandene Acta nach Schwerin, je ehe je lieber, zu bringen beschaffet werden. 2.) In Appellation-Sachen sollte zu Schwerin durch Dero in Justitz-Sachen verordnete Directorem und Räthe zuerst verabscheidet, darauf denen zur Güstrowischen Regierung bestallten Directori und Räthen transmittiret, und wenn die mit dem aufgesetzten Decreto einig, dem Protonotario zu Extendirung zugefertiget, im Fall sie aber discrepirten, unter denselben fernere Communication gepflogen, und auf eine einhellige Meynung, absque studio contradicendi, geschlossen, oder auch in dubio ihre Meynung aufgesetzet, und Ihro Fürstl. Gn. zu Dero Decision vorgebracht werden. 3.) Wenn in der Appellation-Sache, in puncto devolutionis gesprochen, sollte ferner in derselben, nach Maßgebung der Hoff-Gerichts-Ordnung, in Scriptis, ohne mündliches Recessiren, verfahren, alle Producta von denen zum Hoff-Gericht vereydeten Advocaten subscribiret, und es gleichermassen, wie oben im 2ten erwehnet, mit dem Decretiren gehalten, auch nach Beschluß der Sachen, mit Verschickung der Acten an unpartheyische Juristen-Facultäten, procediret werden. 4.) Liessen sie geschehen, daß die Commissiones zur Güte, mit Zuziehung eines oder andern derer Land-Räthe, wieder im Gang gebracht, und dadurch den Litibus und Rechtfertigungen, soviel möglich, abgeholffen werde. 5.) Sollten die fiscalischen Sachen, welche im Hoff-Gericht noch Recht-gängig, und in den Cantzelleyen bereits nicht angenommen, von jeglicher Regierung verordneten Fiscali fortgesetzet, und dieselben, nach gemachten Schluß, ebenmäßig zum Urtel auf eine unpartheyische Juristen-Facultät verschicket werden. 6.) Sollte in allen andern Casibus non expressis, nach Anweisung der Hoff-Gerichts-Ordnung, procediret und verfahren werden.

Von solcher Interims-Verordnung oder Veranlassung sind zwey Exemplaria, unter Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Adolph Friedrichs eignen hohen Hand-Zeichen und Insiegel, ausgefertiget,

get, und eines davon Dero Rähten und Directoren zu Schwerin, das andere aber der Güstrowischen Regierung zugefertiget.

Solchergestalt war das Ansehen des Land- und Hoff-Gerichts zu dieser Zeit. Bey dem Land-Tag, so 1643. gehalten ward, hielten, da Ihro Fürstl. Gn. sich gnädig erkläret, interims-weise das Land- und Hoff-Gericht nach Rostock zu legen, Ritter- und Landschafft in einer Vorstellung vom 12. Julii 1643. auf solchen Land-Tag unterthänig an, daß Ihro Fürstl. Gn. geruhen mögten, von dem Modo und Unterhaltung der Personen tractiren zu lassen, auch einige währenden diesen Land-Tag zu deputiren, so neben von der Ritter- und Landschafft dazu Verordneten sich darüber vereinbahren könnten, damit das Land- und Hoff-Gericht ehist-möglichst wieder aufgerichtet werden könnte.

Hierauf haben Ihro Fürstl. Gnaden unter den 14. Julii resolviret, daß sie wegen Restauration des Hoff-Gerichts ihre Räthe deputiret, und wie solches Werck zu befordern, Communication pflegen lassen wollten, denn Ihro Fürstl. Gn. schon sich in der Land-Tags-Proposition erkläret, wie sie nichts liebers sähen, als daß ihr Hoff-Gericht in vorigen Schwang und Esse wieder gebracht werden mögte.

Anno 1646. ward auf dem Land-Tag zu Schwerin wiederum wegen des Land- und Hoff-Gerichts deliberiret, und kam dabey vor, daß Rostock vor diesen contradiciret, das Hoff-Gericht bey sich zu haben: Rostock wollte es also nicht, Sternberg wäre untüchtig, es sollte Wechsels-weise gehen. Wie den 4. Decembr. bey diesem Land-Tage die auf Verlangen Ihro Fürstl. Gn. Deputirte von Ritter- und Landschafft, als der Land-Raht und Director von Behr und von Plesse, nebst 2. Deputirten von See- und Land-Städten, mit den Fürstl. Räthen zusammen traten, und darüber conferirten, ward von der Ritter- und

Land-

Landschafft Deputirten das Städchen Bützow oder Parchim zum Ort des Land- und Hoff-Gerichts fürgeschlagen. Es kam hiernechst zum Schluß, daher es bey der Interims-Verwaltung sein Verbleiben hatte

Der Pragische Interims-Friede war indeß gemacht, dazu auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg die general-Amnestie Anno 1645. errichtet. Diese ward nachgehends durch den universal-Frieden Anno 1648. bestätigt, und erschien dem Römischen Reich, dessen Provincien und Ständen eine vollenkommene und beständigere Sicherheit von oben.

An solcher haben auch diese Länder mit Theil genommen, und das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht hatte sich dessen auch zu erfreuen, massen, daß es durch die Gnade Gottes einige Jahre nachhero, nach verrichteter gnädigst-veranstalteter Reparation des Gerichts-Hauses und übrige Wohnungen, Anno 1657. mit einer recht merckwürdigen Solennität, in seinem durchs Loß bestimmten gewissen Sitz zu Sternberg, wieder restituiret ward.

Es fanden sich Ihro Fürstl. Gnaden Hertzog Adolph Friedrich in hoher Person mit Dero beyden Printzen *Carolo* und *Gustavo Rudolpho* den 9. April. 1651. zu Sternberg ein, und brachten ihrer Seits zween Rähte, als Doctor Albertum Hein und Doctor Daniel Nicolai mit dahin. Von der Güstrowischen Seiten, wegen Ihro Fürstl. Gn. Hertzogs *Gustavi Adolphi* erschien auch daselbst, der von Ihro Fürstl. Gn. dazu verordneter Cantzler Cothmann. Den folgenden Tag, als den 10ten April hielte auf Ihro Fürstl. Gn. gnädigste Verordnung, der Pastor daselbst, Johann Schwabe, des Morgens von 7. bis 8. Uhr eine Predigt, und der Text dazu ward genommen, aus dem andern Buch der Chronic. am 9. Cap. von dem 5. bis 10. vers. inclusive. Dieser wohnten der Hertzog nebst den beyden Printzen, Fürstl. Güstrowischer Abgesandten, Schwerinschen Rähten

und allen dahin geforderten hohen und übrigen Hoff-Gerichts-Verwandten, in allen Gliedern bey.

Nach geendigter Predigt erschienen vor-hocherwehnte Ihro Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden Gnaden alle drey, nebst dem Fürstl. Güstrowischen Herrn Abgesandten und übrigen Schwerinschen Räthen, in dem Gerichts-Hause.

Sobald wie sie die Audientz eingenommen, sind die beruffene Land-Richtere, Hoff-Gerichts-Räthe oder Assessores, nebst andern Verwandten und Bedienten, eingefordert, und hielte, wie sie eingetreten, im Nahmen Ihro Fürstl. Gn. Hertzogs Adolph Friedrichs, der Herr Cantzler Cothmann eine Oration. Der Haupt-Einhalt davon war: daß Ihro Fürstl. Gn. wohl erwogen, daß sie GOtt zu einen Regenten und Fürsten dieser Lande darum gesetzet, daß sie sowol sein heil. Wort, zu Beförderung ihrer anbefohlenen Unterthanen Seelen Heyl und Seligkeit, lauter und rein erhalten, und wieder alle Rotten, Secten, Corruptelen und Verfälschung Fürstl. vertreten, als auch Gericht und Gerechtigkeit zu deroselben Wohlfahrt und Bestätigung guten Policey-Wesens und Wohlstandes kräfftiglich handhaben, und ihme also zuförderst nach seinen göttlichen Befehl sein heiliges Haus bauen, und auf diesen beyden Haupt-Säulen, vera Religione & Justicia, fest gründen und fundiren sollte, in mehrer Erwegung, wo beyde Säulen im Lande fest und unbeweglich stehen und erhalten würden, demselben Lande nicht anders, als jenes Obed Edoms Haus durch die Lade des Bundes, lauter Segen und Benedeyen wiederfahren, hingegen wo dieselbe erschüttert und gehoben würden, nichts anders, als grausahme Confusion, Zerrüttung, und endlich der gäntzliche Untergang darauf erfolgen könnte und müste.

Ihro Fürstl. Gnaden hätten, sothanen göttlichen Befehl

fehl zu Folge, nicht allein es mit Kirchen und Schulen Gott-lob! zu einem ziemlichen guten Stande gebracht, und wären dabey in Gnaden ferner fort zu fahren geneigt, sondern hätten sich auch schon vor langer Zeit her ämbsig angelegen seyn lassen, GOtt zu Ehren, und den Unterthanen, auch sonst jedermänniglich, der dieses Ortes Recht zu suchen hätte, zum Besten, nebst Dero beyden Fürstlichen Cantzelleyen, auch dieses Hoff-Gericht wieder einzurichten, und im vorigen Stande zu setzen.

Sie wären an sothanen Vorhaben durch den langwierigen Krieg, dadurch alles verwüstet, also dis Gerichts-Haus ruiniret, und von gottlosen Leuten zu einen Vieh- und Pferde-Stall gemacht, aus Mangel der Sicherheit vor dem Orte und Bediente, behindert; Da aber GOtt dem lieben Vaterlande teutscher Nation den hochtheuren allgemeinen Frieden wieder verliehen, hätten sie solches Vorhaben ins Werck zu setzen sich mit gantzen Ernst unternommen, und nicht allein das gantz ruinirte Audientz- und Justicien-Haus, mit seinen Gemächern, restauriret, und in vorigen Stande gebracht, sondern auch nach tüchtigen qualificirten Personen, mit welchen sothanes Hoff-Gericht würdig versehen seyn mögte, sich bemühet, und weil sie darauf, im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit, mit der Introduction zu verfahren entschlossen, dieselbe sämmtlich dahin verschrieben und beruffen.

Daß sie sich gehorsahmst eingefunden, vermerckten sie mit allen Gnaden, wolten demnach vor sich, und in Vormundschafft Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Gustav Adolphen / Hertzogen zu Mecklenburg, (cum tot. Tit.) im Nahmen Gottes dis heylsame Werck zur Perfection zu bringen, zu demselben schreiten, den Herrn Paschen von der Lühe zum Hoff-Gerichts-Præsidenten, in Vormundschafft Dero Herrn Vetters; zum Vice-Præsidenten, Herrn Doct. Laurentium Stephani,

phani, morbi causa absentem, für sich; zu Assessoren, Herrn Petrum Clementen, für sich, und Doctor Johannem Dohren, in Vormundschafft, dem Gerichte continuirlich beyzuwohnen, und denn von Dero Land-Räthen, Herrn Curdt Behren, für sich, Herrn Claus Hanen, in Vormundschafft, Herrn Daniel Plessen, für sich, und Herrn Hinrich Levitzowen, in Vormundschafft, zu den Quartal-Gerichten; fürder wegen der Ritterschafft jemanden, so sie Ihro Fürstl. Gn. würden ernennen, continuirlich beyzuwohnen; wegen der Universität Rostock, so sie Ihro Fürstl. Gn. würden ernennen, zum Quartal-Gericht, wegen der sämmtlichen Städte, Herrn Doctor Nicolaum Eggebrecht, continuirlich beyzuwohnen; wegen der Stadt Rostock, Nicolaum Scharffenberg, Bürgermeistern; wegen der Stadt Parchim, Bürgermeister Johann Schrödern, und wegen der Stadt Güstrow jemanden, so Ihro Fürstl. Gn. sie künfftig würden ernennen, alle drey zu den Quartal-Gerichten (gg 2.). Darauf ferner zu Dero Fiscalem, Doct. Fridricum Clatten, für sich; zu Protonotarien, Ludwig Woltern, für sich, und Daniel Berkowen, in Vormundschafft; zu Secretarien, Ambrosium Emmen, für sich, und Donatum Schneidern, in Vormundschafft; zu Cantzelisten, Georg Pulchowen, für sich, und Joachim Schrödern, in Vormundschafft, Friedrich Zinzerling vor sich, und Christian Ahrens, in Vormundschafft; zu Procuratoren, Doct. Friedrich Clatten, für sich, und Doctor Johann Gebel, in Vormundschafft, Doctor Simon Gutzmer für sich, und Doctor Ambrosium Petersen, in Vormundschafft, Doct. Johannem Levinum Ferbern, für sich, Joachim Schrödern, in Vormundschafft, und Doct. Henricum Bilderbecken, für sich, zu Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. gemeinen Præsidenten, Vice-Præsidenten, und Assessoren, Fiscal, Protonotarien, Secretarien, Cantzelisten und Procuratoren, dieses Ihro

(gg 2.) Hier ist keines Stifftischen Assessoris mehr Meldung geschehen.

Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Hoff-Gericht, für sich und in Vormundschafft, verordnen, und einen jeden an seine gebührende Stelle, nach jetzt-angezeigter Ordnung, weisen, des gnädigen Vertrauens, es werden Dero Præsident, Vice-Præsident, und Assessoren, weil ihnen ohne weitläufftiges Erinnern bekannt, was sie bey GOtt, dem sie solches Gericht, und nicht den Menschen, hielten, und bey Ihro Fürstl. Gnaden, vor schwere Verantwortung hätten, denselben allgegenwärtigen und allwissenden HErrn dieses Gerichts eintzig und allein für Augen haben, und in dessen Furcht, und in GOtt und Menschen wohlgefälliger Liebe und Einigkeit, fortissimo Societatis Vinculo & Salutis publicæ Custode, zu glücklicher Beförderung des gemeinen Bestens, nach des Aurelii Prudentii Erinnerung, ihr ihnen aufgetragenes Ammt einmühtig und getreulich abwarten, und jedermänniglich, ohne Ansehen der Person, gleich Recht sprechen, wie auch die übrige Bediente, und sie alle insgesammt, in ihrem Ammte einen solchen Fleiß und Treue anwenden, daß Ihro Fürstl. Gn. solchen in der That zu verspühren haben mögten, auch sonsten dem geleben, was wegen eines jedweden Person und Verrichtung in der Hoff-Gerichts-Ordnung disponiret und erfordert würde; welches alles sie denn, vermittelst Leistung, der, in besagter Hoff-Gerichts-Ordnung enthaltenen Eyde, Ihro Fürstl. Gn. versprechen und anloben sollten.

Hierauf hat der Præsident, Herr Paschen von der Lühe, eine kurtze, auf vorige sich schickende Gegen-Rede, gehalten, und, des übrigen nicht zu berühren, Ihro Fürstl. Gnaden das Land- und Hoff-Gericht bestens empfohlen, ist auch, nachdem ihm der Eyd, so wie er in der Hoff-Gerichts-Ordnung enthalten, von dem Secretario Emmen vorgelesen, von dem Herrn Cantzler Cothmannen selbst in Eyd genommen; Die übrige vorbenannte Herren ordinarii & extraordinarii Assessores, Fiscalis, Procuratores, Protonotarii, Se-

Secretarii und Cantzelisten sind diesemnechst auch beeydiget, und denen Herren Rähten, Fiscal, Protonotariis und Secretariis &c. von dem Herrn Cantzler ihre Bestallung eingehändiget.

Wie dis alles also beschaffet, fuhr der Herr Cantzler weiter fort: Daß, nach nunmehro vollenzogenen Actu Introductionis, Ihro Fürstl. Gn. vor sich und in Vormundschafft ihres jungen Herrn Vetters, GOtt zu Ehren, dieses Gericht eröffneten, wünscheten demselbigen beharrlichen glücklichen Succes, und gute Beständigkeit, versicherten anbey demselben, und einem jeden Membro desselben, ihre Gnade und Schutz.

Sofort hierauf sind vier eingeholete Urteln publiciret, und denen Procuratoribus, auf dero Anfordern, unter dem Land- und Hoff Gerichts-Siegel, welches dem Herrn Land-Richter Paschen von der Lühen zugestellet, abgefolget.

Wie solches Siegel beschaffen gewesen, zeiget folgende Beschreibung: Es ist dem vorigen noch in der Abtheilung und an Helmen gleich, hat aber diese Umschrifft in zween Zirckuln: V. G. G. Adolph Fridrich H. Z. M. F. Z. W. G. Z. S. D. L. R. U. S. H. in den ersten, in den andern Zirckul aber, nahe am Wapen: Hoff-Gerichts-Secret. Das Wapen ist schon oben an sich erkläret, dahero es hier übergehe.

Mit solchen grossen Solennitäten ist die Restauration des Land- und Hoff-Gerichts zum drittenmahl zu Sternberg geschehen.

Anno

Anno 1652. den 2. May trat Hertzog Gustav Adolph die Landes-Regierung, nach aufgehobener Vormundschafft, selbst an. Hierauf ist bey dem Land- und Hoff-Gericht das Siegel verändert, und leget nachstehende Beschreibung zu Tage, wie es beschaffen: Die Wapen und die Helmen sind dem vorigen in allen wiederum gleich; die Umschrifft aber ist etwas verändert, und diese: V. G. G. Adolph Friedrich und Gustav Adolph, Gebettere, Hertzoge zu; in dem äusserstem Circul; in dem andern aber: M. F. Z. W. S. V. R. A. G. Z. S. D. L. R. V. S. H. Hoff-Gerichts-Siegel. Die erste Umschrifft ist auch an sich deutlich, die andere aber enthält nur die Anfangs-Buchstaben, und lauten solche also: Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Hoff-Gerichts-Siegel (hh).

In diesem 1654sten Jahr den 30. Octobr. erliessen J. J. F. F. G. G. Hertzog Adolph Friedrich und Hertzog Gustav Adolph an das Land- und Hoff-Gericht ein Rescript, wie es mit denen Appellationen von den Cantzeleyen an das Land- und Hoff-Gericht sollte gehalten werden, so im Hoff-Gericht als eine Constitution publiciret und angeschlagen. Einige Jahre nach kurtz erwehnter Restauration ist die 1622. gedruckte Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, weil die Exemplaria der ersten Auflage schon vergriffen, noch einmahl aufgeleget, und derselben angehänget das Käyserl. Privilegium de non appellando, dem Fürstl. Hause Mecklenburg 1651. den 28. Octobr. ertheilet, denn die zur Erläuterung der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung dienende Constitutio, und andere; doch ist nicht gemeldet wo sie gedruckt. Sie ist nirgends vermehret, nur daß das Privilegium de non appellando, die Erläuterung ꝛc. wie schon erinnert, beygedruckt, an sich aber rein-

(hh) Hier ist zu mercken, daß der Fürstl. Titul zwar vermehret, das Wapen aber noch nicht geändert.

licher und besser Druck wie die vorige Edition. Das Land- und Hoff-Gericht nahm nach dieser dritten mit so vieler Mühe vollbrachten Wiederherstellung zu Sternberg sich recht auf, und begunnte gar wohl daselbst zu blühen. Anno 1655. den 25. Junii ward in solchem Land- und Hoff-Gericht publiciret die Fürstl. Mecklenburgische von Hertzog Adolph Friederich und Gustav Adolph unter diesem dato abgefaßte Constitution, wie es mit Abgabe der Capitalien, und deren bey den vorgewesenen Kriegs-Zeiten aufgeschwollenen Zinsen, bey den Schuldnern, so durch Krieges-Wesen herunter gekommen, gehalten werden sollte. In eben diesem Jahr erging von beyden Gevettern, Hertzogen zu Mecklenburg, wegen der Appellationen von den Cantzeleyen an das Land- und Hoff-Gericht, sub dato den 23. Nov. an jetzt-erwehntes Land- und Hoff-Gericht ein anderweitiges Rescript, so eine Restriction und Erklärung der den 30. Octobr. 1654. publicirten Constitution in sich hatte. Es ließ demnach mit diesem Land- und Hoff-Gericht sich nunmehro hier gantz wohl an, allein es bestand abermahl kaum 8 Jahr, allermassen Anno 1659. den 29. April durch Gottes Verhängniß schleunig ein gar grosses Feuer in der Stadt Sternberg entstund, so dieselbe leyder! in kurtzen mehrentheils verzehrete, und diese gute Stadt Sternberg in einen Steinhauffen verwandelte. Durch diesen grausamen Brand ist auch die Land- und Hoff-Gerichts-Cantzeley in die Asche geleget; die Protocolla aber und gerichtliche Acta annoch mit grosser Mühe in einem sichern Gewölbe mehrentheils salviret worden. Ob nun gleich dis Unglück sehr groß, und nicht genugsam zu bejammern, so war es dennoch daher denen Hoff-Gerichts-Räthen und Verwandten weit empfindlicher, weil sie Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Adolph Friedrichen nicht mehr im Leben wusten, denn dieser in dem vorhergehenden 1658sten Jahr das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Bey dieser grossen Fatalität gedachte man fast wenig oder gar nicht an die Wiedererbauung der Stadt und des Rath-Hauses, sondern es war ein Justicium, deswegen denn, nachdem die aus dem Brande gerettete Hoff-Gerichts-Acta nach Schwerin gebracht, die Hoff-Gerichts-Räthe und Bediente nach dem Brande sich theils nach ihren Land-Gütern, theils nach Güstrow und Schwerin verfügten, und an diesen beyden Orten mit andern Cantzeley-Bedienungen in die acht Jahr vorlieb nahmen.

men. Daß dis Justicium so lange, nemlich gantzer acht Jahre, angehalten, und das Land- und Hoff-Gericht so lange geschlossen geblieben, daran war Ursache, daß, nach dem Tode Ihro Fürstl. Gnaden Adolph Friederich, die beyden Herren Gebettern Christian Ludewig und Gustav Adolph / Hertzogen zu Mecklenburg, in Zwistigkeit gerathen. Es beklagten sich nicht nur Hertzog Gustav Adolph / sondern Ritter- und Landschafft beschwereten sich auch deswegen bey Ihro Käyserl. Majest. dahin, daß, obgleich das Land- und Hoff-Gericht bey beyden, der Schwerinischen und Güstrowischen Regierung, gemein, es dennoch nicht wieder eröffnet werden wollte: Und da erging von Ihro Käyserl. Majest. sub dato Wien, den 28. Januarii 1661. an Hertzog Christian Ludewig ein Rescriptum, sich in allen den Verträgen und Reversalen gemäß zu verhalten, und wie solches geschehen, innerhalb 2. Monathen zu dociren. Diesem ungeachtet blieb das Land- und Hoff-Gericht nach als vor geschlossen; immittelst wurden doch, damit bey dem Justicio des Land- und Hoff-Gerichts die Gerechtigkeit im Lande nicht gantz zerfallen mögte, bey den Höfen in den Cantzeleyen die Appellationes angenommen und fortgesetzet.

Nachdem aber die bisanhero zwischen beyde Hertzoge sich enthaltene Streitigkeiten, auf Mediation des allerchristlichen Königes *Ludovici* des XIV. von Franckreich, durch dessen Abgesandten Antonium de Lumbres zu Rostock, als wohin beyde Hertzoge auch deren Gesandte abgeschickt, Anno 1666. den $\frac{16}{26}$ Februarii beygeleget, hat man auch unter andern wegen des Land- und Hoff-Gerichts und dessen Restauration, daselbst gehandelt, und sich nach vielen angeführten, und pro & contra ventilirten Rationibus, um solches nach Rostock zu verlegen (ii), deswegen sich endlich dahin zugleich verglichen, daß es nach Parchim sollte geleget wer-

(ii) Es findet sich von dieser Zeit ein unmaßgebliches Bedencken, warum das Land- und Hoff-Gericht nach Rostock zu transferiren, in welchem mit vielen Gründen ausgeführet wird, daß es der Stadt nützlich, und dem Land-

den, wovon die Worte desselben §. 2. in dem lateinischen Idiomate also lauten:

„ Quoniam vero urbs Sternberga, ubi Dicasterium Provinciale
„ habebatur, magna ex parte incendio consumta est, sumtibus
„ communibus intra annum, aut ad summum intra biennium
„ curia reparabitur, *Interea* autem Dicasterium Illud *Parchimum*
„ *transferetur*, sicut etiam Acta eo pertinentia; ad eumque
„ finem Serenissimus Dominus, Dux Christianus Ludovicus di-
„ ctæ civitatis Magistratui mandabit, ut curiam pro dicto Di-
„ casterio præstet & præparet, civibusque ut justo prætio, de
„ quo convenient cum officialibus domicilia elocent.

Es ist also zum Interims-Ort der alte Sitz der Wenden, die Stadt Parchim, erwählet, und darauf mit dem Magistrat und der gemeinen Bürgerschafft wegen des Rathhauses daselbst gehandelt, welche denn, vermöge des zu Schwerin den 27. Aug. 1666. getroffenen Vergleichs, dasselbe zum Gebrauch des Land- und Hoff-Gerichts eingeräumet. Daß die Wiedererrichtung dieses Gerichts nicht weiter mögte verschoben werden, hielte auf den im Octobr. 1666. zu Rostock gehaltenen Land-Tag, bey J. J. F. F. G. G. Ritter- und Landschafft unterthänigst an, und jene gaben diesen die gnädigste Resolution: daß J. J. F. F. G. G. nochmahlen gnädigst gemeynet, die Introduction des Land- und Hoff-Gerichts zum würcklichen Effect zu bringen, und nächstkünfftigen Ostern, des wills GOtt herannahenden 1667sten Jahrs, weil ein enger Terminus wegen der ankommenden Winters-Zeit dazu unbequem, zum Termino gnädigst berahmet und beschlossen hätten, dabey sie es denn beständigst bewenden lassen, und nunmehro die Nomination der Assessorum von Ritter- und Landschafft, ohne einer weitern Cunctation, in Gnaden erwarten wollten. Dieser Versicherung ungeachtet, verzog es sich dennoch mit der Introduction noch etwas länger. Als alles dazu aptiret und fertig, sollte mit der Instauration den 20sten Junii 1667. verfahren werden. Zu diesem Ende liessen Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Gustav Adolph an die

Land- und Hoff-Gericht ersprießlich, auch zum Aufnehmen der Academie gereichen würde.

die Hoff-Gerichts-Räthe, item, an Rectorem und das Concilium zu Rostock, unter dem dato Güstrow den 3ten May 1667. ein Befehl ergehen. Wie aber die Introduction an diesem Tage gewisser Ursachen halber nicht werckstellig gemacht werden könnte, haben endlich Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Gustav Adolph, mit Dero Vetter, Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Christian Ludewig, dahin sich gäntzlich verglichen, daß am 12ten Septembr. ej. a. sothane Introduction sollte vollenzogen werden. Diesem zu Folge ist, nachdem die aus dem Brande zu Sternberg gerettete Hoff-Gerichts-Acta von Schwerin nach Parchim, 14. Tage vor dem Introductions-Termin, gebracht, und die alte und neue Bediente dahin verschrieben, das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht, nach Maaßgebung vorangezogener Convention, mit beyder regierenden Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Hertzogs Christian Ludewig und Gustav Adolphs/ Gevettere Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. gemeinschafftlichen Gutbefinden, nach Parchim, jedoch nur ad interim, auf fleißiges und unterthänigstes Anhalten der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, würcklich transferiret, und die solenne Introduction und vierdte Restauration daselbst den 12ten Septembr. des 1667sten Jahres, mit vielen Glückwünschungen und Freuden-Bezeugungen der Bürgerschafft und aller Einwohner, unter Anrufung Gottes, bewerckstelliget. Die Solennia so dabey vorgingen, waren unter andern diese: Des Abends vor der Introduction, fanden sich zu Parchim J. J. F. F. G. G. Herrn Christian Ludewigs und Herrn Gustav Adolphen, Gevettern Hertzogen zu Mecklenburg (tot. Tit.) Gesandten von Schwerin und Güstrow, sammt allen dahin berufenen Räthen und Bedienten des Land- und Hoff-Gerichts zu Parchim ein. Die Herren Abgesandte von Schwerin waren: Herr Otto von Wackerbarth, Hoff-Marschall und geheimter Rath, Herr Hans Hinrich Wedemann, Cantzler, und Herr Doctor Joachimus Schröder, Cammer-Rath; von Güstrowischer Seiten, Herr Joachim Friedrich Gans, geheimter Rath, alleine, weil der andere Abgesandte vor der Abreise kranck geworden. Am Tage der Introduction, so der 12. Sept. als der Donnerstag nach den 14. Sonntag nach Trinitatis war, ward auf gnädigste Fürstl. Verordnung auf der alten Stadt in St Georgii Kirchen, von M. Michaele Cordesio, Archidiacono und Prediger an dieser Kirchen, des Morgens von 7 biß 8 Uhr, über die Worte aus dem Pro-

pheten Jeremia Cap. XXI. v. 1. 2. 3. 4. & f. eine Predigt gehalten, wozu sich denn die sämmtlichen Herren Abgesandten, nebst den Räthen und Bedienten des Hoff-Gerichts, erhuben und einfanden (kk). Nach verrichteter solcher Predigt, und dabey gehabten lieblichen Music, gingen die Hochfürstl. Hochfürstl. Herren Abgesandte und sämtliche Hoff-Gerichts-Verwandte von der Kirchen auf das Rath-Haus, und zwar in die daselbst zum Hoff-Gerichte bereitete Audientz-Stube. Hieselbst hielte der Herr Cantzler Wedemann eine kurtze Rede von der Vergleichung einer Republique mit einem Menschen, von der Nothwendigkeit, Auctorität und Vortrefflichkeit, wie auch von dem Nutz und Verwaltung des Judicii Appellationis Provincialis.

Wie diese vollendet, sind von denen Herren Abgesandten denen alten Hoff-Gerichts-Verwandten ihres vorigen Eydes erinnert, und haben diese solchen mit einem Handschlage erneuert, die neue aber, nach Anweisung der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung von 1622. den Eyd abgeleget. Dieser Zeit sind an hohen und niedrigen Bedienten, womit damahl das Land- und Hoff-Gericht wieder bestellet worden, gewesen: Curdt Valentin von Plessen, Land-Richter oder Præsident, Doctor Joh. Christoph Huswedel, Vice-Land-Richter oder Vice-Præsident, Caspar von Düringshoven, Assessor von Schwerinischer Seiten; Matthias von Linstow, Assessor von der Ritterschafft; Doctor Laurentius Schröder, Assessor von den Städten, und dis die ordinarii; Extraordinarii die Land-Räthe Daniel von Plessen und Cuno Hans von Bülow von Schwerinischer; und Christoph Friedrich von Jasmund nebst Johann Friedrich von Lehsten von Güstrowischer Seiten; Bürgermeister Theodorus Suter, wegen der Stadt Rostock; Bürgermeister Christian Giese, wegen der Stadt Parchim; Doctor Johann Gerdes, Bürgermeister wegen der Stadt Güstrow; Doctor Friedrich Clatt, Rath und Fiscal, Henricus

(kk) Diese Predigt ist zu Rostock durch Johann Seilen, Universitäts-Buchdrucker, in 4to gedruckt, und denen Mecklenburgischen Land-Räthen und gesammten Ritter- und Landschafft, von M. Michaele Cordesio, sub dato Parchim, den 20. Sept. 1667. dediciret; Ist eine feine und merck-Predigt.

ricus Bilderbeck, J. U. D. Balthasar Clatte, Doctor, Bernhard Faul, D. Reinhold von Gehnen, D. Samuel Kistmacher, D. Casper Friedrich Koch, D. allesammt Procuratores und Advocati; Ambrosius Emme und Johann Friedrich von Chemnitz, Protonotarii; Adolph Friedrich Martens und Adolph Friedrich Thesandt, Secretarii; Joachimus Habemann, Niclaus Fredenhagen, Adolph Friedrich Willebrandt und Georg Stecher, Cantzelisten (ll). Bey dieser Inauguration ist zu mercken, daß einmahl ein ordinarius Assessor von Fürstl. Güstrowischer Seiten gefehlet, und denn in der Besetzung selbst sich eine Veränderung befunden, zumahl der Assessor von der Stadt Wismar, der vom Stifft Schwerin, und der Assessor von der Universität zu Rostock weggelassen; hergegen an statt des ersten, nemlich von Wismar, gleich es schon bey vorigen Anno 1651. zu Sternberg vorgenommenen Restauration geschehen, auch hier abermahl einer von der Stadt Parchim eingesetzet worden. Das ledige Fürstl. Assessorat ist zwar nach der Zeit bestellet, wie aber die andere Veränderung geschehen, und die erwähnte Assessores davon gekommen, wird in etwas zu demonstriren seyn: Bekandt ist es daß die Hertzogen von Mecklenburg durch den Westphälischen general-Frieden genöthiget worden, der Cron Schweden zu einiger Satisfaction die Handels-Stadt und vortreflichen See-Hafen Wismar, nebst der Veste Wallfisch, denen Aemmtern Pöhl und Neu-Closter abzutreten. Hiedurch ist Wismar von Mecklenburg getrennet, derohalben dessen Assessor im Hoff-Gericht zu den Quartal-Rechts-Tagen abgegangen (mm), hergegen einer aus der Stadt Parchim, Schwerinischen Antheils, an dessen statt surrogiret, welche Stadt denn auch von der Zeit an, bis jetzo, ihren Assessorem extraordinarium zu den Quartal-Rechts-Tagen gehalten; wozu ordentlich

(ll) De his & reliquis vid. M. Michael Cordesii Chronic. Parchimens. Cap. 4. pag. 43. 44. & seqq.

(mm) Ich finde in den obangezogenen unmaßgeblichen Bedencken, wie der Verfasser desselben meldet, daß man nach dem Sternbergischen Brand einmahl vorgehabt, das Land- und Hoff-Gericht nach Wismar zu verlegen, und er meynet, daß wenn solches damahlen geschehen, Wismar dem Lande Mecklenburg noch mögte incorporiret seyn; allein ich lasse solches an seinem Orte gestellet seyn.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0059
DFG

lich einer von den Bürgermeistern genommen worden. Was das Stifft Schwerin betrifft, haben dieses Stiffts Unterthanen von Errichtung des Land- und Hoff-Gerichts an, vor solchem Land- und Hoff-Gerichte zu Rechte gestanden, und daselbst Recht genommen, in der ersten und andern Instantz, welches denn die Gelegenheit gegeben, einen Assessorem aus dem Stifft zu den Quartal-Rechts-Tagen mit zu beruffen, und dahero es in allen Ordnungen des Land- und Hoff-Gerichts also gesetzet.

Anno 1585. unternahm sich der Dom-Probst zu Schwerin, Otto Wackerbarth, ob er woll selbst dem Fürstl. Land- und Hoff-Gerichte als Beysitzer verordnet, und demselben mit Eyden verwandt, die Appellationes aus dem Stifft an das Land- und Hoff-Gericht zu hindern, dem aber Hertzog Ulrich, als Landes-Fürst, wiedersprochen, und wieder Dero Dom-Capiteln (nn) das Land- und Hoff-Gericht bey habenden Besitz Fürstl. erhalten, auch ungeachtet gedachter Otto Wackerbarth davon an das Käyserl. Cammer-Gericht appelliret, doch in den Stifftischen Appellations-Sachen an Dero Land- und Hoff-Gericht, was recht, erkennen lassen. Wie lange aus dem Stifft Schwerin ein Assessor dabey gehalten, davon kan nichts gewisses melden. In allen Land- und Hoff-Gerichts-Ordnungen, auch in der letzteren von 1622. ist erwehnet, daß ein Gelehrter aus dem Stifft Schwerin zu den Quartal-Rechts-Tagen soll beruffen werden. Bey der zu Sternberg darauf 1622. geschehene Restauration selbst aber, ist, obgleich an das Stifft ein Ausschreiben ergangen, kein Stifftischer Beysitzer erschienen, noch unter den 1623. denen auf dem Land-Tage gegenwärtig gewesenen Fürstl. Herren Räthen, von dem Land- und Hoff-Gericht den 20ten Nov. übergebenen Puncten, dessen Bestellung mit berühret, und bey der 1633. daselbst beschafften zweyten Wiedererrichtung findet sich ein gleiches. Wie es 1651. zum dritten mahl restauriret ward, ist eben wenig des Stifftischen Assessoren Erwähnung gemacht, und bey der letzten zu Parchim geschehenen solennen Restauration, ist auch nichts davon vorgekommen. Woher das erstere unterblieben ist verborgen, das letztere aber von Anno 1657. rühret allen Ansehen nach daher, daß erstlich Hertzog Adolph Friedrich von dem

(nn) Denn er war Schwerinscher Bischoff zugleich.

dem Schwerinischen Capitul zum Administrator erwählet, und mit denen Capitularen daselbst sich dergestalt verglichen, daß das Stifft Schwerin allewege bey dem Fürstl. Mecklenburgischen Hause Schwerinischer Linie bleiben, und der regierende Herr solcher Linie allemahl Administrator des Stiffts seyn sollte. Es haben dieselben von der Zeit an bis zu dem Osnabrüggischen oder Westphälischen Friedens-Schluß den Titul davon geführet, nachhero weil es durch den Frieden secularisiret, haben sie es als ein Fürstenthum behalten, und in der Masse davon die Titulatur gehabt, dahero sie denn auch vielleicht andere Gedancken davon gefasset. Mit der Zeit hat man also Fürstl. Schwerinischer Seiten, daß ich ander Exemtionum geschweige, dieses Stiffts Sachen von dem Land- und Hoff-Gericht gantz getrennet, und sind die Appellationes in solchen an die Hochfürstl. Schwerinische Justitz-Cantzley, oder ad Consilium Intimum, ergangen; heutiges Tages gehen die meisten Appellationes an die Schwerinsche Justitz-Cantzley, und wird nicht gestattet, daß das geringste aus diesem Stifft, es sey in prima oder secunda Instantia, an das Land- und Hoff-Gericht gebracht werde. Man ziehet alle solche Sachen zu mehrbesagter Cantzeley, und wird, zu Vermeydung der Confusion, eine eigene Stiffts-Registratur gehalten. Wenn jemand durch Urtheile, Abscheide, Befehle und andere Verordnungen sich beschweret befindet, stehet ihm frey, an die Hochfürstl. Regierung, von solchen in Stiffts-Sachen aus der Hochfürstl. Schwerinschen Justitz-Cantzley erfolgten Erkänntnissen, zu appelliren, welches auch in Causis matrimonialibus statt hat (*). Sobald wie demnach das Stifft sich der Jurisdiction des Land- und Hoff-Gerichts entzogen, und die Appellationes dahin nicht mehr wollen gestatten, ist der Stifftische Assessor hindan gesetzet, keiner mehr dahero gefordert, und mit der Zeit solches Assessorat gar erloschen. Mit der Academie zu Rostock hat es schier gleiche Bewandniß. Denen Universitäts-Gliedmassen war, vermöge Vergleichs von 1563. zugestanden, an den Administrator des Stiffts Schwerin zu appelliren. Es hatte dieser das Jus secundæ Instantiæ, und ward von dem Administratore in solchen Appellations-Sachen geurtheilet; Wenn aber durch solches Urtheil

(*) Vid. General. Dni. de Klein Continuat. Chemnitz. Epitom. Geneal. Historic. §. 11.

und Recht des Administratoris die Academischen sich beschweret zu seyn erachteten, appellireten sie davon an das Land- und Hoff-Gericht. Hierinn steckt ohne allen Zweiffel nicht die bewegende Ursache, daß anfänglich bey erster Reformation des Land- und Hoff-Gerichts zween Doctores, hernach aber nur ein Gelehrter aus der Universität Rostock bestimmet, dem Land- und Hoff-Gericht quartaliter mit beyzuwohnen. Solche zum Hoff-Gericht abzufertigen, sind von Ihro Fürstl. Gn. Rector und Concilium der Universität Rostock öffters gnädigst, auch wol zuweilen, da sie es unterlassen, cum Exprobratione, oder mit einem Verweise, wie Anno 1572. 1573. und 1574. erinnert; als sie dennoch wegen Mangel der Auswirthung und Fuhren zauderten, erging von Hertzog Ulrich ein gar gnädiges Befehl sub dato Bützow, den 10ten Martii 1578. darinn sie beydes ihnen zustunden, und zugleich dem Rectori und Professoribus zu Gemüthe führeten, wie es der Universität und deren Gliedern selbst zu Ehren und zum Besten gereichte, daß auch einer aus ihren Mitteln zu Bestellung des Hoff-Gerichts mit erfordert und beeydet werde. Hierauf sandten sie endlich Doctor Johannem Albinum, und dieser ist 1573. in Eyd genommen, auch demselben 50. Rthlr. nebst Reise- und Zehrungs-Kosten, mit freyer Fuhr, wegen dieses Assessorats vermacht; Wie er aber wieder nachher ausblieb, ließ Hertzog Ulrich sub dato Bützow, den 14ten Decembr. 1589. ein Anmahnungs-Schreiben an Rectorem & Concilium der Universität Rostock, und insonderheit an Doctor *Albinum* ergehen, nach als vor zu den Sessionen sich einzufinden, welches denn Doctor *Albinus* nachhero verschiedentlich verrichtete. In dieser Zeit hatten die Appellationes der Academischen von dem Administratore des Stiffts Schwerin an das Land- und Hoff-Gericht immer ihren Lauff, wie denn 1599. Ihro Fürstl. Gn. Cantzler Doctor Henricus Stallmeister von einer Urthel, so Hertzog Ulrich als Administrator des Stiffts Schwerin wieder ihn publiciren lassen, an das Land- und Hoff Gericht appelliret, daselbst Processe erhalten, Acta ediret, und die Sache bis zum Spruch ausgeführet, endlich aber, wie die Acta verschicket werden sollten, solche Sache verglichen.

Anno 1602. den 25. Junii ist durch ein Concluſum Rectoris und Concilii zu Rostock festgesetzet, daß nach Absterben Doctoris Johannis *Albini*,

Albini, Doctor Bartholomæus *Clingius* Universitäts-Assessor bey dem Land- und Hoff-Gerichte seyn sollte.

Anno 1605. 1606. und 1607. ward von Hertzog Carln durch Ausschreiben der Universitäts-Assessor zum Land- und Hoff-Gericht immer gefordert, welches auch durch Hertzog Adolph Friedrichen und Hans Albrechten mittelst einer Verordnung de dato Güstrow, den 18. Decembr. 1610. zu den Rechts-Tagen post trium Regum 1611. geschehen. Dismahl entschuldigten sich Rector & Concilium der Universität Rostock, præsentirten aber sub dato Rostock, den 1. Julii 1612. Doctor Joachim Schönemarck zum Assessor des Hoff-Gerichts; wie dieser aber mit Leibes-Schwachheit unvermuthet befallen, entschuldigten sie 1613. den 9ten Januarii, daß er sich auf das Ausschreiben nicht stellen könnte. Nachhero hat sich dieser Doctor Joachim Schönemarck bis 1617. verschiedentlich zu den Rechts-Tagen eingefunden. Wie das Land- und Hoff-Gericht zu Sternberg restauriret, ist durch ein Ausschreiben von Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Hertzog Adolph Friedrich und Hertzog Hans Albrechten, Gebrüdern Hertzogen zu Mecklenburg, de dato Schwerin, den 20sten Octobr. 1622. an den Rector und das Concilium zu Rostock, der Universitäts-Assessor zu dem Rechts-Tage nach Martini nach Sternberg gefordert, darauf denn J. J. F. F. G. G. von dem Rectore und Concilio unterthänigst kund gemacht, daß D. Schönemarck zu solchem Gerichts-Tage von ihnen abgeordnet. Er ist auch dahin gereiset, hat die Restauration beygewohnet, und bey dem Prediger Gutzmer daselbst sein Quartier gehabt. Nachhero ist 1623. 1624. 1625. 1626. und 1627. von Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Hertzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht er durch Ausschreiben wieder zu den Rechts-Tagen gefordert, es hat sich aber derselbe sparsahm eingefunden, und bald wegen Kranckheit, bald wegen Mangel der Fuhren entschuldiget. Als Anno 1633. zu Sternberg das Land- und Hoff-Gericht wiederum nach der Wallensteinischen Zeit restauriret ward, erging sub dato Grabow, den 3ten Septembr. 1633. von J. J. F. F. G. G. Hertzog Adolph Friedrich und Hertzog Hans Albrecht ein Ausschreiben an den Rectorem und das Concilium zu Rostock, auf die erste Juridique einen Assessorem nach Sternberg abzuordnen. Es hat Rector und Concilium den Doctor Johann Klein-

schmidt dazu erwählet, solches auch J. J. F. F. G. G. sub dato Rostock, den 28. Sept. ej. Anni 1633. in Unterthänigkeit kund gemacht. Ob er sich dazu eingefunden, davon ist mir nichts bekannt, und das Protocoll meldet davon auch nichts; indeß ist doch abermahl sub dato Sternberg, den 15. Martii ein anderweitiges Ausschreiben, auf nechsten Rechts-Tag einen Assessorem zu senden, an die Universität ergangen. Bey der 1651. von J. J. F. F. G. G. Hertzog Adolph Friedrich vor sich und in Vormundschafft Hertzog Gustav Adolphs vorgenommenen dritten Restauration des Land- und Hoff-Gerichts, erliessen Ihro Fürstl. Gnaden vor sich und in Vormundschafft Hertzogs Gustav Adolphe sub dato Schwerin, den 24. Febr. 1651. an Rectorem & Concilium zu Rostock abermahl eine Verordnung, bey der Introduction des Land- und Hoff-Gerichts einen Assessorem zu den Quartal-Rechts-Tagen dahin zu deputiren; und in eben dem Jahr 1651. unter dem dato den 3. Junii und 5. Sept. ergingen zwo andere, gegen die Rechts-Tage post Festum Visitationis Mariæ und nach Michaelis jemand abzufertigen. Es beschwerten sich wol dagegen Rector & Concilium, daß ihrem Assessori 50. Rthlr. nicht gereichet, noch ihme die nöthige Reise- und Zehrungs-Kosten bezahlet, sie auch keine Fuhren aus den Aemmtern, alter Gewohnheit nach, erhalten könnten; allein diesem ungeachtet ward dennoch immer 1652. 1653. 1654. 1655. 1656. und 1657. zu allen Rechts-Tagen durch Ausschreiben dieser Assessor gefordert. Wie es nach Parchim 1667. interims-weise sollte verleget werden, und dazu der 20. Junii berahmet ward, forderte Hertzog *Gustavus Adolphus* durch eine Verordnung vom 3. May 1667. von dem Rectore und Concilio zu Rostock die Absendung eines Assessoris zu solcher Introduction; da aber solche an diesem Tage nicht beschaffet werden könnte, demnechst sich gleichwol Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Gustav Adolph mit Dero Herrn Vetter Christian Ludwig völlig dahin verglichen, daß den 12. Sept. desselben Jahres mit der Restauration sollte verfahren werden, heischten Hertzog Christian Ludwig sub dato Schwerin, den 13. Aug. 1667. von dem Rectore und Concilio zu Rostock, daß sie mögten einen Assessorem dazu deputiren, und ein gleiches geschahe von Hertzog Gustav Adolphen von Güstrow aus sub eodem dato. Rector und Concilium stelleten sub eodem dato Rostock, den 21. Aug. angezogenen Jahres, dagegen wieder vor, daß dem zu solchem Assessorat de-

deputirten wären 50. Rthlr. gereichet, freye Reise- und Zehrungs-Kosten, auch Fuhr, verschaffet, und ersuchten, zu solchem allen um Verordnung. Ob diese erfolget, kan ich nicht vermelden, wol aber dis, daß kein Assessor mehr von dieser Zeit an von der Universität Rostock, zu den Quartal-Rechts-Tagen verschrieben oder abgesandt, also solches Assessorat eingegangen. Ob es aus Mangel der Kosten, oder andern Ursachen geschehen, (oo) muß dahin gestellet seyn lassen, indeß ist das gewiß, daß man keine Appellationes von den Academischen, an das Land- und Hoff-Gericht mehr verstatten wollen, sondern solche ad Serenissimum, als Cancellarium dirigiret, welcher sie auch entweder in Cancellaria oder Regimine angenommen (oo*). Mit dem Siegel ist auch bey dieser Restauration eine Veränderung vorgegangen. Bisanhero, obgleich das Land- und Hoff-Gericht gemeinschafftlich gewesen, ist nur ein Siegel, so aus dem Mecklenburgischen Wapen bestanden, um welches der oder des jederzeit regierenden Herrn Nahmen und Titul, mit den beygefügten Worten: Hoff-Gerichts-Secret oder Siegel gebraucht; Nunmehro aber sind zwey Siegel beliebet. Die Worte in dem Vergleich von 1666. sind §. 13. davon folgende:

„In actibus communibus, duo imprimentur sigilla, quæ pro „suo quisque arbitrio poterit formare.

Die Veranlassung hiezu hat gegeben, daß der allerchristlichste König Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Christianum Ludowicum mit in den Orden von St. Michael und des heiligen Geistes aufgenommen, und dieser Dero Mecklenburgischen Wapen die Ordens-Ketten um- und anhängen lassen. Weil aber Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Gustavus Adolphus an solcher kein Theil hatte, sondern nur das ordentliche Mecklenburgische Wapen, wie es nach dem West-

(oo) Dn. Vice-Præses Huswedel setzet in seinem Commentario Mscpto. über die Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, ad Verba Tit. 1. §. 7. *Academia* zu Rostock: Academia Rostochiensis volens sua sponte sese exemit, & inter status Provinciales amplius censeri noluit,

(oo*) Adc. Gener. Dn. de Klein, Comin. Epitome Histor. Chronol. Mecklenb. §. 10.

phälischen Frieden vermehret, vor sich gebrauchte, wurden durch diese Angelegenheit die beyde Siegel eingeführet, welche auch, so lange als es gemeinschafftlich gewesen, nachhero beybehalten, und allemahl beyder regierenden Hertzoge Siegel bis dahin gebrauchet. Die Siegel so bey dieser Zeit bey dem Hoff-Gericht gebrauchet worden, sind folgendergestalt beschaffen gewesen: Das erste ist dasjenige, so Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Christian Ludewig demselben einliefern lassen. Es bestehet aus dem vollständigen Mecklenburgischen, nach den Westphälischen Frieden vermehrten Wapen, so in die Länge einmahl und in die Quere zweymahl getheilet, und sechs Felder macht; dazu hat es das Hertz-Schild, ist mit fünff gekrönten Helmen und so viel Zierrathen darauf versehen, hat auch zu Schild-Haltern den Büffel oder wilden Ochsen und Greiffen, bey deren Füssen, fast an der Mitten des Wapens, die Ordens-Kette vom Orden des heil. Geistes anhängt, und unten das Wapen umschließt, die andere Ordens-Kette von St. Michael aber über dieser gesetzt, und das Wapen bis fast gantz oben zu äusserst am Rande umfasset. Die Umschrifft davon lautet also: V. G. G. Christian Ludewig Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Das andere ist von Ihro Fürstl. Gn. Hertzog *Gustavo Adolpho* dem Land- und Hoff-Gericht ertheilet; Es ist ebenmäßig das gantze Mecklenburgische Wapen, mit Helmen, Zierrathen und Schild-Haltern, wie voriges eingetheilet, allein es hat diesen Unterscheid, daß das Creutz in dem andern Mittel-Felde mit keinem Fürsten-Hut versehen, auch die Ordens-Ketten daran fehlen, so beydes in Ihro Fürstl. Gn. Hertzog Christian Ludewig Siegel befindlich. Woher der erste Unterscheid entstehe, gehöret ad Heraldicam, der andere aber ist oben angezeiget (pp). Die Umschrifft dieses Güstrowischen Siegels ist folgende: V. G. G. Gustav Adolph, Hertzog zu Mecklenburg.

In solcher Verfassung hat sich das Land- und Hoff-Gericht zu Parchim befunden, da es ad interim dahin verleget. Wie hiernächst

(pp) Man könnte hier überhaupt wegen der Vermehrung des Mecklenburgischen Wapens, und was mehr dabey zu mercken, etwas erwähnen, allein es ist eines Theils hier nicht der Ort, andern Theils es zu weitläufftig, daher man es muß ausgesetzet seyn lassen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0066
DFG

nächst nach der solennen Introduction die Sessiones angefangen, ist es löblich verwaltet, und durch Gottes Gnade in gutem Stande hieselbst gewesen. Anno 1670. den 19. Dec. erliessen Hertzog Christian Ludwig und Hertzog Gustav Adolph an das Land- und Hoff-Gericht ein Rescript, wegen der Rostocker Appellationen, darinn demselben aufgegeben ward, daß in Casibus dubiis, und da die Partheyen nicht einig, auch Dero Land- und Hoff-Gericht die Appellations-Processe erkennete, bey jetztgedachten Dero Land- und Hoff-Gericht veranlaßtermassen in pto. devolutionis verfahren werden sollte. Es würde demnach das Land- und Hoff-Gericht wieder die Rostocker Erb-Verträge keine Appellationes annehmen, und wenn nach erörterten Devolutions-Punct befunden würde, daß die Appellationes wieder den Erb-Vertrag eingeführet, und die Processe erschlichen, die Appellanten desfalls mit Ernst bestraffen.

Anno 1674. wurden zu Rostock durch Jacob Richeln, E. E. Raths daselbst Buchdruckern, die zu Parchim in dem Land- und Hoff-Gerichte vom 4. April 1668. bis den 17. Januarii 1674. publicirte gemeine Bescheide in 4. gedruckt. Es sind dieselben nebst denen vorhergehenden sehr rahr, dahero sie wenigstens nach den Datis oder Publications-Tägen anzeigen will. Anno 1574. den 18. Januarii ist der erste Bescheid durch Husanum abgesaget. Der andere ist publiciret den 12. April 1575. der dritte den 11. Julii 1575. der vierte den 10. Octobr. 1575. der fünffte den 17. Jan. 1576. und sechstens eod. noch verschiedene andere, 7.) den 9. Jul. 1576. gründlich abgeredet, 8.) den 8. Octobr. 1576. 9.) den 12. Julii 1578. etliche Constitutiones in Schrifften abgelesen, 10.) den 15. Octobr. 1578. 11.) den 20. Jan. 1579. 12.) den 13. Octobr. 1579. 13.) Güstrow im Jan. 1580. 14.) den 19. Jan. 1581. 15.) den 12. April. 1581. 16.) Güstrow, den 8. Jan. 1584. 17.) den 22. Jan. 1588. 18.) den 11. Octobr. 1588. 19.) Güstrow, den 17. Jan. 1590. 20.) Güstrow, den 3. Jun. 1592. 21.) den 11. Sept. 1592. 22.) den 28. Jan. 1593. 23.) Güstrow, den 20. Jan. 1595. 24.) Güstrow, den 28. Jan. 1596. 25.) Güstrow, den 21. Oct. 1596. 26.) Güstrow, den 27. Jan. 1597. 27.) Güstrow, den 21. April. 1597. 28.) Güstrow, den 17. Octobr. 1597. 29.) Güstrow, den 18. Octobr. 1597. 30.) Güstrow, den 8. May 1598. 31.) Güstrow, den 25. Jan. 1599. 32.) Güstrow, den 12. April. 1600. 33.) eod. wegen der Appellati-

lations-Processe ein ander, 34.) Güstrow, den 16. Julii 1602. 35.) Güstrow, den 10. May 1606. 36.) Güstrow, den 25. Jan. 1609. 37.) Güstrow, den 25. Jan. 1610. 38.) eod. noch ein ander, 39.) Güstrow, den 15. Octobr. 1611. 40.) Güstrow, den 4. May 1612. 41.) Schwerin, den 22. Jan. 1613. 42.) Schwerin, den 23. April. 1613. 43.) Güstrow, den 16. Octobr. 1613. 44.) Schwerin, den 14. Octobr. 1614. 45.) Schwerin, den 19. Jan. 1615. 46.) Sternberg, den 15. Jan. 1624. 47.) Sternberg, den 20. Jan. 1634. 48.) Parchim, den 4. April. 1668. 49.) Parchim, den 11. Julii 1668. 50.) Parchim, den 20. Octobr. 1668. 51.) den 18. April. 1670. 52.) den 20. April. 1672. 53.) den 13. Jan. 1674. und 55.) den 12. Jun. 1674. In dem 1675sten Jahre sind nach entstandenem Kriege zwischen Ihro Käyserl. Majest. Leopold I. dem Könige von Dännemarck Christian V. und dem Churfürsten zu Brandenburg Friedrich Wilhelm eines, und Ihro Königl. Majest. Carl XI. andern Theils, die Käyserl. Dänische und Brandenburgische Völcker in dis Land eingedrungen, haben nach vielen ausgeübten Verwüstungen Wismar eingenommen, und darauf den Sitz des Krieges in Pommern gebracht.

Bey solchen Zeiten ist die Stadt Parchim durch die viele Einquartirungen, Durchzüge und andere beschwerliche Zeiten sehr mitgenommen, und sind dabey die gesammte Hoff-Gerichts-Bediente nicht verschonet, sondern von den kriegenden Partheyen schwer gebrandschatzet. Nicht lange hernach 1684. den 7. und 9. Auguſt ist die Stadt Parchim durch eine grosse Feuers-Brunst, welche viele Häuser und Scheuren auf der Neustadt verzehret, heimgesucht, und Anno 1692. hat sie abermahl durch Brand vieles erlitten, massen am andern heil. Oster-Tage, so der 28. Martii Abends zwischen 5. und 6. Uhr ein solches befftiges Feuer auf der alten Stadt entstanden, wodurch, weil der Wind dabey starck ging, in wenig Stunden sehr viele Häuser und andere Zimmer in die Asche geleget worden. Bey solchem Brande haben die Hoff-Gerichts-Verwandte nicht wenig Schaden gehabt, noch dennoch haben sie unter diesen und andern hieselbst erlittenen Schickſahlen ihr Ammt verwaltet, die Rechts-Tage begangen, und dadurch das Land- und Hoff-Gericht auftrecht erhalten.

Als

Als aber Ihro Fürstl. Durchl. Christianus Ludovicus 1692. im Haag den 21/31 Junii dis Zeitliche gesegneten, und dadurch die Succession auf dessen Vetter Friedrich Wilhelm, Hertzogen zu Mecklenburg, devolvirte, ist der Lauff der Justitz in etwas gehindert, und eine Inhibition an das Land- und Hoff-Gericht ergangen. Diese hat nicht lange, sondern ohngefehr ein Viertel-Jahr gedauret; sintemahlen nach vollbrachten Hochfürstl. Exequien, bestätigter Regierung, und von Ihro Käyserl. Majestät erlangter venia ætatis, nach Anweisung der Hochfürstl. Rescriptorum, die Inhibition gehoben, das alte Siegel Ihro Hochfürstl. Durchl. *Christiani Ludovici*, piæ memoriæ, von dem nunmehro regierenden Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm abgefordert, und ein neues unter Dero Wapen und Nahmen demselben ertheilet. Hiedurch ist das Land- und Hoff-Gericht völlig restituiret, und darauf die Judicia nach Michaelis ejusdem anni wieder gehalten. Wie das Siegel beschaffen, zeiget nachstehende Beschreibung: Es bestehet aus dem ordentlichen Mecklenburgischen vollständigen Wapen, mit den Helmen und Schild-Haltern, wie es die Hertzoge zu Mecklenburg Schwerinischer Linie gebrauchet. Die Umschrifft davon ist diese: V. G. G. Friedrich Wilhelm H. Z. M. und brauchet, weil sie bekannt, keine Erklärung. Bey der Juridique so 1693. Dienstags nach heiligen drey Könige zu Parchim gehalten, übergaben gesammte Procuratores des Land- und Hoff-Gerichts einige Gravamina, welche von solchem durch einen den 13. Januarii publicirten gemeinen Bescheid gehoben worden. Wie es solchergestalt in Richtigkeit, und einige Jahre bestanden, starb Anno 1695. Hertzog *Gustavus Adolphus* zu Güstrow den 26. Octobr. worauf von Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelm zu Schwerin, jetztbesagten Hertzogs *Gustavi Adolphi*, Christmildester Gedächtniß, Siegel durch den Secretarium Herteln abgefordert, und das Land- und Hoff-Gericht geschlossen worden. Bey diesem hohen Sterbfall ward der wegen der Succession zwischen Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelm zu Schwerin, und Hertzog Adolph Friedrich zu Strelitz schon bey dem Leben *Gustavi Adolphi* entstandene Proceß von Schwerinischer Seiten sehr starck getrieben, welcher denn bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath vor Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelm ausfiel, solchergestalt, daß Deroselben das Güstrowische Hertzogthum und dazu gehörige Lande zuerkannt,

und durch den Käyserl. Commissarium, Herrn Grafen und Cammer Herrn von Eck, solche Anno 1697. den 16. Januarii angewiesen, und die Possession derselben übergeben ward. Solches geschahe zu Güstrow, woselbst Ihro Hochfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm mit einigen Compagnien Soldaten einrückten, und die würckliche Possession ergriffen. Hiernechst ward von Ihro Hochfürstl. Durchl. nicht nur den 3. Febr. des 1697. Jahres das Land- und Hoff-Gericht wiederum eröffnet, demselben Ihro Hochfürstl. Durchl. *Friedrici Wilhelmi* Siegel, so es bisanhero gebrauchet, gelassen, und die Verordnung gemacht, nunmehro in Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzogs *Friedrici Wilhelmi* Nahmen es allein zu verwalten, sondern auch kurtz darauf als am 10. ejusdem, ein öffentliches Danck-Fest im gantzen Lande Mecklenburg, Schwerin- und Güstrowschen Antheils, wegen dieser *Friedrico Wilhelmo* zuerkannten Succession mit zwo Predigten gehalten, das Te Deum laudamus dabey gesungen, und der gantze Tag gefeyert.

Diese Anweisung machte dem Niedersächsischen Cräyse einiges Nachdencken, derowegen anfänglich der König von Schweden alleine, und hernach der damahlige Churfürst von Brandenburg und Hertzog zu Lüneburg, als des Niedersächsischen Cräyses Fürsten, einige Völcker zu Güstrow einrücken liessen, und dadurch Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelm nöthigten, sich wiederum nach Schwerin zu begeben, und seine Trouppen zurück zu ziehen. Der Ausmarch geschahe den 18. Martii eben desselben 1697. Jahres, wobey denn der Herr Graff von Eck sich mit zu retiriren gezwungen sahe. Wie dis vollbracht, ward, daß ich die übrige zur Historie der Lande Mecklenburg gehörige Umstände nicht berühre, von dem Niedersächsischen Cräys-Directorio die Interims-Regierung in dem Güstrowischen Hertzogthum verordnet. Anfänglich hatten Ihro Käyserl. Majest. nach Absterben Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzogs *Gustavi Adolphi* eine Provisional-Regierung in dem Hertzogthum Güstrow verordnet; wie aber die Cräys-Trouppen einrückten, ward von dem Niedersächsischen Cräyse eine Cräys-Directorial-Regierung eingeführet, welche denn zuletzt in eine Interims-Regierung verwandelt ward. Bey solchen Cräys- und Interims-Zeiten wollten die Eingesessene des Hertzogthums Güstrow, oder besser zu sagen, Ritter- und Landschafft

des

desselben, sich an das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht zu Parchim halten, verrichteten es auch so viel möglich; allein es ward von der Cräys-Directorial- oder Interims-Regierung solches bald gehoben, und weder Klagen noch Appellationes aus dem Güstrowischen Fürstenthum an das Land- und Hoff-Gericht verstattet. In dem Schwerinschen Fürstenthum und Landen war der Lauff der Gerechtigkeit dem Land- und Hoff-Gerichte nicht gehemmet oder beschwerlich gemacht, vielmehr es daselbst in seinem Wesen gelassen. In dem Güstrowischen Hertzogthum, damit es den Eingesessenen daselbst nicht an einem Remedio fehlen mögte, wurden, statt der Appellation an das Land- und Hoff-Gericht, nach ausgeführten Beschwerungs-Ursachen, die Acta verschicket, und ihnen also dadurch gerathen. Bey so bewandten Dingen sahe es zwar mit der Successions-Sache in Mecklenburg zimlich weitläufftig aus, es ward dennoch dieselbe durch eine von Ihro Käyserl. Majest. verordnete Commission, so auf Ihro Königl. Majest. von Dännemarck, als Hertzogen zu Holstein, den Bischoff zu Lübeck, die Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg, und den Käyserl. Abgesandten Grafen von Eck gerichtet, zu Hamburg 1701. unter beyden Herren Vettern Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich / Hertzogen zu Mecklenburg, völlig verglichen, wovon der Vergleich selbst de dato Hamburg, den 8 Martii 1701. zu sehen. Wie dis geschehen, und durch solchen Vergleich die beyde Hertzogthümer Schwerin und Güstrow, ausser den Abgang so davon an Mecklenburg-Strelitz gekommen, consolidiret, ist derselbe zur Execution gebracht, und darauf den 16. Julii desselben Jahres ein Danck- und Freuden-Fest gehalten, auch einige Gedächtniß-Müntzen darauf gepräget. Von dieser Zeit an hat das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht allein von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hertzoge von Mecklenburg-Schwerin dependiret, und ist in dessen Nahmen gehandhabet, auch das vorbenannte alte Siegel Hertzogs Friedrich Wilhelms alleine gebrauchet.

Wenn aber in dem Vergleich von 1701. in gewisser Masse Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hertzoge von Strelitz auch bey dem Land- und Hoff-Gericht eine Concurrentz zugestanden, und Deroselben frey gegeben, einen eigenen Assessorem dabey zu halten, wovon die Worte des Vergleichs §. 10. also lauten:

„Hoff- und Land-Gericht, wie auch Consistorium, werden „regulariter in Hertzog Friedrich Wilhelms Nahmen gehal„ten. In Sachen aber, so Stargardische Unterthanen be„treffen, oder daher per Appellationem devolviren, Citatio„nes, Mandata und Urtheile in beyder Herren Nahmen ab„gefaßt, und die Membra Judicii bey der Reception dahin „verpflichtet werden. Es stehet auch Hertzog Adolph Frie„drich frey, einen besondern Assessorem zum Hoff-Gericht „zu verordnen.

So wollten Ihro Hochfürstl. Durchl. der Hertzog Adolph Friedrich zu Strelitz solchen auch in diesen Punct erfüllet wissen. Sobald wie der Vergleich zum Vorschein kam, machten die Herren Räthe des Land- und Hoff-Gerichts über den §. 10. desselben einige Dubia, sandten solche Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelm nach Schwerin über, und bathen sich darauf in aller Unterthänigkeit ein Verhaltungs-Befehl aus. Daß dis erfolget habe nicht erfahren können, indeß ist die Sache doch dahin gedieen, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Adolph Friedrich zu Strelitz den Rath Johann Nicolaum von der Meden, als Hoff-Gerichts-Assessorem, ihrer Seits angenommen, und dieser in solcher Qualität, auf eingelangten Hochfürstl. Befehl von Ihro Durchl. Friedrich Wilhelm / durch den Herrn geheimen Rath und Præsidenten Ernst von Koppelow 1702. den 11. Januarii introduciret; Es ist also dieser der erste Assessor, so vermöge Hamburgischen Vergleichs vom 8. Martii 1701. wegen des Stargardischen Crayses, von Hochfürstl. Strelitzscher Seiten bey dem Land- und Hoff-Gerichte bestellet, welcher, wenn aus dem Stargardischen Sachen vorgekommen, denen Sessionibus beygewohnet. Es ist dis gar selten geschehen, denn wenig Sachen dahin gedieen, und wenn ja Appellationes aus dem Stargardischen vorgekommen, haben sie doch sonderliche Fata gehabt, und sind niemahlen, soviel wie ich weiß, Processe erkannt. In kurtz vorher erwehnten 1701. Jahr haben, nach getroffenen Vergleich mit Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hertzoge zu Strelitz, Ihro Hochfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm, hochsel. Andenckens, den 16. Julii (qq) nach-

(qq) Ist eben der Tag, an welchem das Danck-Fest wegen der Consolidation gehalten.

nachdem deswegen von Ihro Käyserl. Majest. *Leopoldo* ex officio eine Commission erkannt, und solche auf Ihro Excell. den General von Geschwinde gerichtet, mit E. E. Ritter- und Landschafft wegen der Fortifications-Guarnisons-Legations-Kosten und Cammer-Zielern ꝛc. sich auch verglichen, wovon der Vergleich sub dato Schwerin, mit angehängter Käyserl. Confirmation selbst zu lesen, und dadurch vielen bey den Käyserl. Reichs-Hoff-Rath zu Wien hängigen Processen und Beschwerungen ein Ende gemacht. In diesem Vergleich und in denen Resolutionibus ad Gravamina sind viele das Land- und Hoff-Gericht betreffende Sachen enthalten: als inter Gravamina Judicialia von dem 1sten Gravamine bis auf das 10te; in Additamentis Classi. 6. von dem 1sten Gravamine bis auf das 5te ꝛc. allein solche alle anzuführen würde hier zu weitläufftig fallen, derowegen den deßfals begierigen Leser dahin selbst remittire. Diese Resolutiones ad Gravamina, so wie sie zusammen gedruckt, sind von Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelm mit einem Rescripto de dato Rostock, den 17. Martii 1703. dem Land- und Hoff-Gericht übermachet, dabey aber ist demselben aufgegeben, extra & in Judiciis solchem in allen nachzuleben, haben also von dieser Zeit an erwehnte Resolutiones vim Juris erlanget. Wie Ihro Hochfürstl. Durchl. merckten, daß bey dem Fürstl. Land- und Hoff- auch übrigen Cantzeley- und andern Gerichten viele, der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung entgegen lauffende Mißbräuche, eingeschlichen, so stelleten Höchstdieselben solche durch eine sub dato Rostock, den 21. May 1703. herausgegebene Constitution, so auch unter dem Nahmen eines Edicti bekannt, wiederum ab. Dieses ward an alle Fürstl. Ober-Gerichte gesandt, nachhero in 4. gedruckt, und bestehet aus 9 Puncten. Unter andern aber ist darinn, daß obgleich alles in duplo übergeben, dennoch denen Cantzeley-Bedienten pro Collatione eines jeden Bogens 2 ßl. sollen entrichtet werden. In diesem Jahre sind einige gemeine Bescheide, als von 1681. bis den 12. April. 1703. zu Schwerin durch Hartwig Lübcken Wittwe in 4 gedruckt. Es sind aber nicht alle, so nach den 1674. beschafften Abdruck publiciret, darinn enthalten; denn der vom 5. Octobr. 1680 nebst der Notarien Eydes-Formul, der vom 15. Jan. 1693. und vom 8. Octobr. 1697. darinn ausgelassen. Nach vorher angezogenen Vergleich von 1701. haben sich aufs neue, so-

wol zwischen den Land-Ständen unter sich, als auch zwischen Ihro Hochfürstl. Durchl. und den Ständen, theils ratione modi contribuendi & quotæ, theils ratione contraventionis und sonsten, Irrungen hervorgegeben, bey welcher Gelegenheit denn Ihro Hochfürstl. mit denen Städten, und zwar erstlich mit denen beyden Vorder-Städten Parchim und Güstrow, bald aber darauf mit dem gantzen Corpore der Städte selbst sich besonders, ratione Contributionis & Modi 1707. verglichen, und dabey die Verfügung gemacht, daß der Städte Contribution nicht mehr sollte zum Land-Kasten, sondern zur Kriegs-Casse geliefert werden. Bey den dieserwegen vorgewesenen Tractaten, und dem darauf erfolgten Vergleich, haben Ihro Hochfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm, Christmildester Gedächtniß, durch Dero dazu bevollmächtigte Herren Ministros und Räthe, unter andern Gnaden-Bezeugungen der Stadt Güstrow antragen lassen, bey dem Eintrit des künfftigen 1708. Jahres das Land- und Hoff-Gericht von Parchim nach Güstrow zu verlegen. Dieser mündliche gnädigste Antrag ist hernach zu mehrer Versicherung schrifftlich in einem Revers abgefasset, und unter Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelms eigenhändig hohen Nahmens Unterschrifft, sub dato Bützow, den 26. Novembr. 1707. der Stadt Güstrow eingeliefert.

Ob nun wol die Verlegung des vorbesagten Land- und Hoff-Gerichts nach Güstrow, als den ersten und uhralten Sitz desselben, im Anfang des 1708. Jahres, vermöge der gnädigsten Versicherung wiederum geschehen sollen, so hat es sich dennoch etwas damit verzogen, allermassen erstlich sub dato Schwerin, den 28. April des angeführten 1708. Jahres von Ihro Hochfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelm dem Vice-Præsidi und Land- und Hoff-Gerichts Assessorem in Gnaden angezeiget, daß dieselben aus bewegenden Ursachen resolviret, das Hoff- und Land-Gericht von Parchim weg nach Güstrow, auf des Jahres bevorstehenden Johannis zu verlegen, mit dem gnädigsten Befehl, ihre Sachen dahin zu disponiren, damit sie nicht allein, nebst allen übrigen Hoff- und Land-Gerichts-Bedienten, auf jetztbenannter Zeit sich in Güstrow einfinden könnten, sondern auch die Regiſtratur und alle Acta dahin gebracht werden mögten, wozu die Güstrowische Cantzeley allbereit

ap-

aptiret würde. Dis Fürstl. Mandatum ist denen Hoff-Gerichts-Räthen und sämmtlichen übrigen dessen Verwandten und Bedienten gar unvermuthet gekommen, dahero, weil solche Veränderung mit deren grossen Schaden verknüpffet, sie sich sehr angelegen seyn lassen, Ihro Hochfürstl. Durchl. durch unterthänigste Vorstellung zu bewegen, von der gemeldeten Translocation abzustehen. Es hielte auch darum bey Ihro Hochfürstl. Durchl. die Bürgerschafft zu Parchim gleichmäßig flehentlich an; Als aber solches nicht zu erlangen, haben die Hoff-Gerichts-Räthe und übrige Verwandte sich dazu bequemen, und Ihro Hochfürstl. Durchl. Mandato die schuldige Folge leisten müssen. Sie haben demnach zu Güstrow Häuser gemiethet, ihre Sachen dahin transportiret, und viele in cursu seyende und andere höchstnöthige Acta überbracht, den mehresten Theil aber wegen Mangel der Fuhren zu Parchim in der Registratur, allwo sie in der alten und neuen sich noch befinden, zurück lassen müssen. Hierauf sind sie insgesammt persönlich gefolget. Vor dero Abreise aber hat der Rector Cordsen den 22. Junii durch seinen Sohn eine Oration in der Parchimschen Schulen halten lassen: de querela justa eaque gravissima Scholæ Parchimensis, super inopinata sibique dolorifica admodum illustrissimi Judicii Aulici Provincialis ex illa in vicinam urbem Güstrovienſem translatione, in welcher er, nachdem er die Klagen vorgebracht, ihnen bey dem Schlusse zur Ausreise Glück wünschet. Wie sie zu Güstrow angelanget, ist den 10. Julii die Eröffnung, unter Anruffung Gottes, im Nahmen Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelm/ an dem Ort, wo vorhin die Fürstl. Güstrowische Justice-Cantzeley ihren Conſessum gehabt, durch den Herrn Vice-Præsidenten Hoinckhusen beschaffet, und darauf sofort, weil von Parchim aus die Ausschreiben dazu waren ausgefertiget, die erste und ordentliche Juridique allhier begangen. Eine recht solenne Introduction ist nicht geschehen, sondern nur von dem Herrn Vice-Præside eine Rede, occasione L. 76. ff. de Judiciis, gehalten. Hierinn warff er die Frage auf: Ob die Veränderung des Orts auch eine Veränderung, oder anderes von vorigen unterschiedenes Gerichte mache? nahm darauf das letztere Gleichniß aus jetztangezogenem Lege von einem Schiffe, und vergliche mit solchem das Land- und Hoff-Gericht, fing an von dessen Errichtung, erzählete dessen Fata und Veränderungen, sagte,

daß

daß es noch dasselbe sey, und schloß mit einem Wunsche. Nach dem Schluß solcher Rede ist das Hochfürstl. Special-Mandatum verlesen, worauf ein jeder der Herren Räthe, als Vice-Præses und Assessores, ihren Sitz eingenommen, die Judicia gehalten, und demnechst die Sessiones gewöhnlicher massen continuiret; wie denn nicht minder von den übrigen Hoff-Gerichts-Verwandten und Bedienten die Arbeit, in der Masse als solche in Parchim betrieben, allhier wieder fortgesetzet. Bey dieser Verlegung des Land- und Hoff-Gerichts ist zu mercken, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Adolph Friedrich zu Strelitz aus dem Hamburgischen Vergleich von Anno 1701. solcher wiedersprochen. Wie sie aber selbige nicht zu verhindern vermogt, ist dennoch der Hochfürstl. Strelitzsche Assessor von der Meden zurück geblieben, und hat nicht nach Güstrow folgen wollen, ja ist gar daselbst gestorben. Von dieser Zeit an ist dis Assessorat vacant, und bis diese Stunde nicht wieder besetzet worden. Indeß haben Ihro Hochfürstl. Durchl. der Hertzog von Strelitz einen eigenen Modum bey solchen Appellations-Fällen des Stargardischen Crayses in Dero Landen eingeführet, nach welchen die gravirte Theile pro forma an das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht appelliret und Gravamina ausführet, wenn aber Appellat exceptive gehandelt, und die Sache bis zum Schluß gebracht, die Acta an eine nicht excipirte Juristen-Facultät verschicken werden. Dis ist nicht so beschaffen, daß sie es nothwendig also machen müsten, sondern es stehet in des Appellantis Willkühr, ob er solchen Weg folgen, oder bey dem Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichte die Appellation introduciren will. Dis letztere geschiehet offt, wie ich mit der Erfahrung bezeugen kan; es haben aber solche Appellationes sodenn das Verhängniß, daß ob sie gleich angenommen und registriret werden, sie dennoch so lange liegen bleiben, bis wegen des Land- und Hoff-Gerichts und der Expeditionum ins Stargardische, zwischen beyde Fürstl. Häuser es völlig zur Richtigkeit gebracht, oder ein ander Mittel ausgefunden.

Wie bekannt, liessen Hertzog Friedrich Wilhelm des Land-Kastens sich bemächtigen: Ritter- und Landschafft suchten Ihro Hochfürstl. Durchl auf andere Gedancken, und zur Restitution desselben, durch trifftige Vorstellungen zu bringen; unter solchen war

diese

diese mit: Daß der Ritterschafftliche Land- und Hoff-Gerichts-Assessor aus dem Land-Kasten bezahlet werden müste. Ihro Hochfürstl. Durchl. erklärten sich hierauf gnädigst, diese Besoldung über sich zu nehmen, und solche aus der Krieges-Casse zu bezahlen. Mit solchen und andern dergleichen Erklärungen war Ritter- und Landschafft nicht zu frieden, sondern wie sie von diesem Facto an Ihro Käyserl. Majest. und Dero höchstpreislichsten Reichs-Hoff-Rath appelliret hatten, so stelleten sie unter andern Allerhöchstderoselben allerunterthänigst vor, daß die Aufhebung des Land-Kastens Justitiam des Land- und Hoff-Gerichts würde cessiren machen. Das Land- und Hoff-Gericht könnte auf diese Weise nicht bestehen, weil die von Ritter- und Landschafft dazu præsentirte Assessores aus dem Land-Kasten müsten bezahlet werden, und wenn gleich Ihro Hochfürstl. Durchl. derselben Besoldung auf die intendirte Kriegs-Casse mit nehmen wollten, so wären sie doch hernach keine vom Lande unterhaltene unpartheyische Richter mehr, sondern würden Justiciæ impartialis famam, nebst dem Vertrauen des Landes, dadurch verliehren, denn dieses Vertrauen zu unterhalten das Hoff-Gericht bishero eigentlich stabiliret bleiben müste, und daran weiter nichts geändert werden könnte, sine illicita evidenti Immutatione formæ Regiminis hactenus exerciti. Hierauf erging sub dato Wien, den 5. Dec. 1708. dieser Sachen halber ein gar weitläufftiges Rescript von Ihro Käyserl. Majestät an Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelm / worinn das jetzt-angebrachte auch als eine Bewegungs-Ursache Ihro Hochfürstl. Durchl. vorgehalten ward.

In dem folgenden 1709. Jahr, und zwar im Anfang, am 8. Januar. hielte, wegen dieser Translocation des Land- und Hoff-Gerichts hieher nach Güstrow, als den ersten und uralten Sitz desselben, der Rector Joachim Otto in dem hiesigen Güstrowischen Gymnasio einen Actum Oratorium, und machte zur Invitation ein Programma, de Justicia, per Mundum ambulante. In diesem benennete er alle Membra und Hoff-Gerichts-Verwandte, so sich dermahlen dabey befunden, und zum Beschluß wünschet er denen Güstrowern Justitiam fixam crescentemque cum novo dierum incremento lætitiam.

Bis anhero hatte das Land- und Hoff-Gericht, gleich dem Consistorio, in prima Instantia die Matrimonial- oder Ehe-Sachen cognosciret, nicht minder die Appellations-Instance in Causis fiscalibus, auch sonsten in andern Sachen, von dem Consistorio gehabt; allein in diesem Jahre ward dem Land- und Hoff-Gerichte von dem Consistorio in diesen dreyen Stücken Schwierigkeit gemacht. Ob nun wol von dem Land- und Hoff-Gerichte, wegen der letzten Appellationen, dem Consistorio zu Rostock durch dem Land- und Hoff-Gerichts-Protonotarium, in einem an dem Protonotarium Consistorii abgelassenen Schreiben, gegründete Vorstellung geschahe; wegen der Appellationen in Causis fiscalibus und Ehe-Sachen aber die Sache immediate vor Ihro Hochfürstl. Durchl. gedieen, so ward mit dem ersten doch wenig ausgerichtet, wegen der letzteren aber, brachte, bevor Ihro Hochfürstl. Durchl. das Land- und Hoff-Gericht dieses Jura und Gründe könnte völlig vorstellen, das Consistorium es dahin, daß von Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelm per Rescriptum de dato Schwerin, den 9. Augusti 1709. so sie selbst höchsteigenhändig untergeschrieben, dem Land- und Hoff-Gericht solche entzogen, und demselben ernstlich anbefohlen ward, sich aller Erkänntniß in prima Instantia, in Ehe-Sachen, in Conformität der Fundation des Consistorii und Kirchen-Ordnung, wie auch nicht weniger in secunda Instantia, in Causis fiscalibus pecuniariis, zu enthalten. Wie in der darauf folgenden Michaelis-Juridica von dem Land- und Hoff-Gericht dis Rescript denen zu solchem Rechts-Tage gegenwärtigen Land-Räthen vorgeleget ward, nahmen sie sich Ammts-pflichtigst vor, da solches wieder die Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, wieder die Universal-Jurisdiction dieses Gerichts, das Herkommen und Landes-Gewohnheiten ꝛc. bey Ihro Hochfürstl. Durchl. es in aller Unterthänigkeit zu verbitten, und darum anzuhalten, daß es auf den alten Fuß wieder gesetzet werden mögte. Daß dis von ihnen bewerckstelliget, daran ist nicht zu zweiffeln.

Und so stand es allhier zu Güstrow unter Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelms Regierung von 1708. bis 1713. als aber in diesem Jahre den 13. Julii Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mäyntz das Zeitliche mit dem

dem Ewigen verwechselten, ward wegen dieses hohen Todes-Falles in dem Land- und Hoff-Gerichte ein kurtzes Justitium gehalten, allermassen Dero Nachfolger in der Regierung, Hertzog Carl Leopold, das bisher gebrauchte Land- und Hoff-Gerichts-Siegel *Friedrici Wilhelmi*, höchstsel. Andenckens, durch den Herrn geheimen Rath Grund von der Wohrt den 4. August abfordern, und das Justitium intimiren lassen. Es daurete dis nicht gar lange, denn nach Verlauff ohngefehr drey Wochen, im Nahmen Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzogs Carl Leopold / die Eröffnung durch vorbesagten Herrn geheimen Rath Grund von der Wohrt wiederum geschehen, und ein neues Siegel, so aus dem vollen Mecklenburgischen Wapen, mit Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzogs Carl Leopolds hohen Nahmens Umschrifft-Titul bestanden, dem Herrn Vice-Præsidenten Hoinckhusen zum Gebrauch des Land- und Hoff-Gerichts zugestellet (rrr). Die Worte der Umschrifft brauchen keine Erklärung, denn sie deutlich, und also lauten: V. G. G. Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg. Anno 1714. den 10. Julii wie der Herr Cantzler von Klein, als Præsident des Land- und Hoff-Gerichts, der ersten Session in selbigen beygewohnet, ist eine in sieben Puncten bestehende Verordnung verfertiget, und solche zu Abhelffung der eingeschlichenen Unordnungen, Nahmens Ihro Hochfürstl. Durchl. den Cantzley-Bedienten zur schuldigsten Beobachtung kund gemachet. Das Hochfürstl. Land- und Hoff-Gericht ist also allhier zu Güstrow von Johannis 1708. bis auf die Verlegung nach Schwerin, unter Ihro Hochfürstl. Durchl. Friedrich Wilhelms / Christmildester Gedächtniß, und unter Ihro Hochfürstl. Durchl. *Caroli Leopoldi* Regierung, ob es gleich bey Einrückung der Nordischen Alliirten Armeen in diesen Landen, und Ueberrumpelung dieser Stadt Güstrow viel Ungelegenheit und Verdruß in seinen Gliedern ausgestanden, durch Gottes Gnade in vollenkommenen Aufnehmen und blühenden Zustande gewesen; ja es haben sich die Sachen so dabey gehäuffet, daß sowol die Land- und Hoff-Gerichts-Räthe in Verabscheiden

(rrr) Bey diesem Siegel ist zu mercken, daß das darinn befindliche Creutz nicht mit dem Fürsten-Hut gezieret, sondern ohne solchem gemacht, vermuthlich aus Versehen dessen, so es gestochen hat.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0079
DFG

und Urtheil-Sprechen ꝛc. ihre volle Arbeit gefunden, und bisweilen derselben kaum rathen können.

Um dis Jahr ward ein Index Rerum & Verborum über die Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, zu Rostock, durch der Academie Buchdrucker Johann Weylingen, in 4. gedruckt, welcher, wenn die Titul der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung mit Paragraphis distinguiret und bezeichnet werden, nützlich zu gebrauchen. Diesen hat verfertiget der Herr Doctor Frantz Ernst Kohl, vieljähriger Advocatus bey dem Mecklenburgischen Ober-Gerichte.

An guten Ordnungen und gemeinen Bescheiden hat es auch nicht gefehlet, wie dann vor Jedermanns Augen die zur möglichsten Abkürtzung aller Rechts-verzögernde Proceſs-Weitläufftigkeit, und förderlicher Handhabung der heylsamen Justice 1716. zu Güstrow, in Verlag des Hochfürstl. Mecklenburgischen privilegirten Buchhändlers Johann Heinrich Rußworms, gedruckte gemeine Bescheide, so von 1575. bis 1716. nach und nach publiciret. Sie sind revidiret, mit dem jüngsten Reichs-Abschiede von 1654. und andern Fürstl. Verordnungen collationiret, und Theils gantz Extracts-weise in diesem Abdruck befindlich; hinten sind angehänget die Nahmen des Land- und Hoff-Gerichts-Collegii, der Procuratorum und Advocatorum, alle secundum ordinem Receptionis, denn die Nahmen der Hoff-Gerichts-Cantzeley-Bedienten auch immatriculirten Notarien, und den Schluß machet der Index über diese Bescheide. In dem Land- und Hoff-Gericht sind sie publiciret den 24. April. 1716. und darauf angeschlagen. Wie bekannt haben sich kurtz nach angetretener Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzogs Carl Leopolds Regierung einige Zwistigkeiten zwischen Deroselben und der Stadt Rostock, folglich der Ritterschafft dieser Lande, eräuget, welche denn, anderer dabey eingetretenen Umstände zu geschweigen, so weit gedieen, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. die Güter derjenigen, die den von Hochfürstl. Seiten ihnen vorgelegten Revers nicht unterschreiben wollen, in Besitz nehmen, und durch Fürstl. Administratoren verwalten lassen. Theils der Adelichen Eigenthümer, Pfandes- und andere Gesessene hatten sich schon vor solcher Zeit von ihren Gütern in andere Länder begeben, theils aber retirirten sich bey und nach solcher Zeit. Indeß wurden

doch

doch neun sowol privat- als fiscalische Processe wieder sie, nicht nur bey dem Land- und Hoff-Gericht, sondern auch bey andern höchsten Gerichten dieser Lande, angestellet; die aber noch im Gange waren, fortgesetzet. Dis veranlassete die zu Ratzeburg sich aufhaltende Land-Räthe und Deputirte des Engern-Ausschusses, bey Ihro Hochfürstl. Durchl. Carl Leopold mit einem unterthänigsten Memorial anzuhalten, bey dem Land- und Hoff-Gericht, auch andern hohen Gerichten, die Rechtliche Verfügung zu machen, daß, weil die in allen Rechten gegründete Ursache des Abwesens der von der Ritter- und Landschafft notorisch, und ihr Impedimentum sogar legal, daß ihnen ihr Aussenbleiben und Nichthandeln mit keinem Rechte zum Ungehorsahm, vielweniger noch zu einigem Præjudice in ihren Sachen ausgeleget werden könnte, bis zu wiederhergestellten völligen Sicherheit und Ruhe im Lande, in denen wieder die aus dem Lande Entflüchtete von der Ritterschafft, auch denen Clöstern, daselbst Rechtshängigen oder anhängig machenden fiscalischen und andern privat-Sachen, wieder dieselbe in contumaciam nicht verfahren, vielweniger noch in deren legitimen Abwesenheit etwas verhänget werden mögte, so ihnen zum Præjudice oder auf einigerley Weise zur Gefahr und Schaden gereichen könnte. Dis unterthänigste Memorial, so datiret Ratzeburg, den 22. Sept. 1716. ist nicht nur immediate an Ihro Hochfürstl. Durchl. den regierenden Landes-Herrn abgesandt, sondern auch dem Land- und Hoff-Gerichte und übrigen hohen Collegiis von dem Engern-Ausschuß selbst zugefertiget. Das Land- und Hoff-Gericht berichtete hievon an Ihro Hochfürstl. Durchl. wie aber darauf keine Resolution erfolgte, muste es denen Processen den Lauff Rechtens lassen. Nach der Zeit ward auch das von Ihro Käyserl. Majest. der Ritterschafft hiesiger Lande sub dato Wien, den 3. Sept. Anno 1717. auf 5. Jahr ertheilte Indultum Moratorium, in vidimata Copia, mit einer Supplique de dato Ratzeburg, den 16. Nov. dem Land- und Hoff-Gericht von besagter Ritterschafft durch einen Notarium den 22. ej. zu Händen gebracht, wovon Ihro Hochfürstl. Durchl. das Land- und Hoff-Gericht eodem dato unterthänigst berichtete, und gnädigste Instruction ausbathe, bey deren Unterbleibung aber es sich doch dem Indult gemäß bezeiget. In diesem 1717. Jahr ließ Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold ein den 28. Julii datirtes Manifest

von den Cantzeln publiciren, und allenthalben anschlagen, nach welchen keine Versetz- und Verpfändung einiger Lehn-Güter, ohne Dero, als Domini directi, specialen Consens, sollten zu Recht beständig und gültig geachtet werden, und ward dabey allen obersten Gerichten dieser Lande, als der Regierungs- und Lehns-Cantzley, dem Hoff- und Land-Gerichte, und andern Justitz-Collegiis, anbefohlen, ihre Urtheile nach Inhalt der allgemeinen in Teutschland recipirten Lehn-Rechte und Satzungen abzufassen, und bey erkannter Verschickung an auswärtige Juristische Collegia, Copiam dieser Constitution beyzulegen. Von solchem Manifest appellirte der Engere-Ausschuß an Ihro Käyserl. Majestät und Dero höchstpreislichsten Reichs-Hoff-Rath, machte durch ein Memorial de dato Ratzeburg, den 24. Augusti solche Appellation, mit Beyschliessung des Instrumenti Appellationis, dem Land- und Hoff-Gerichte kund, und bath, in Honorem & Respectum *Sacræ Cæs. Majest.* bis zu Käyserl. allergerechtesten Erkänntniß, nach obgedachten Edict in judicando nicht zu verfahren. Dis Memorial ward den 3. Augusti dem Land- und Hoff-Gericht behändiget, und eodem dato berichtete davon Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold das Land- und Hoff-Gericht. Als hiernechst von Ihro Röm. Käyserl. Majestät, auf allerunterthänigstes Anhalten der Stadt Rostock und der Ritterschafft der Lande Mecklenburg, den 22. Octobr. eben des Jahrs 1717. auf Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, Wolffenbüttel das Conservatorium erkannt, und im Anfang des 1719. Jahres würcklich zur Execution gedieen, einfolglich die Restitution des Adels und der Stadt Rostock durch die Executions-Trouppen geschahe, mithin die Executions- und Untersuchungs-Commission zu Rostock eingeführet ward, ist dem Land- und Hoff-Gericht nichts im Wege geleget, sondern dasselbe bis zu vorgemeldter Veränderung im vollen Schwange allhier zu Güstrow geblieben. Anno 1719. sub dato den 4. Martii suchten bey Hochfürstl. Regierung zu Rostock Bürgermeister und Rath der Stadt Güstrow in Unterthänigkeit ein Mandatum, zur Introduction des Bürgermeisters Doctoris Johann Gustav Storchen bey dem Land- und Hoff-Gericht, als extraordinair Assessoris, ertheilte auch solches an den Vice-Præsidenten sub dato den 17. ej. und liessen es den 21. ej. insinuiren;

allein

allein, weil solches aus der Hochfürstl. Regierung, und nicht von Ihro Hochfürstl. Durchl. eigenhändig untergeschrieben, wie sonsten, wenn dieselben über die Gräntzen oder ausser Landes, und an das Land- und Hoff-Gericht sodenn Verordnungen ergehen, die Gewohnheit, ward die Introduction bey jetziger Abwesenheit Ihro Hochfürstl. Durchl. ausgesetzet. In dem Jahr 1721. äusserte sich, daß das Consistorium zu Rostock das 1709. herausgebrachte Rescriptum gar weit extendiren wollte, allein das Land- und Hoff-Gericht behauptete in einer unter den dato den 15. Septembr. 1721. an das Consistorium erlassenen Schrifft, mit gar trifftigen Gründen, die Concurrentiam omnimodam Jurisdictionis cum Consistorio, und allegirte zugleich darinn, daß das Rescriptum vom 9. Aug. 1709. niemahl in Observantz gekommen. Ausser diesen wurden von Seiten Ihro Hochfürstl. Durchl. des regierenden Landes-Herrn, hin und wieder an die Hochfürstl. geheime Cammer, geheimen Rath oder Regierung, wie man solche auch nennen will, einige Sachen von dem Land- und Hoff-Gericht abgefordert, auch wol bisweilen Justice-Sachen an die Ammts-Cammer gezogen; nicht minder wollten, wie schon öffters vordem geschehen, denen Appellationen an das Land- und Hoff-Gericht der Lauff nunmehro insonderheit nicht gelassen werden (112). Nur eines der ersten zu berühren, ist die Sache des von Kohren wieder das Closter Dobbertin, so per Appellationem an das Hochfürstliche Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht gedieen, bekannt, und der letztern auch eins die Sache Cordt Josua von Grabowen, wieder Christoff von Millies, jedermann im Gedächtniß; allein wie deswegen von dem beschwerten Theil bey dem Käyserl. Reichs-Hoff Rath zu Wien Vorstellung gemacht, ist in der ersten nicht nur durch ein Reichs-Hoff-Raths Conclusum de dato den 20. Martii 1720. alles was in der Fürstl. geheimen Cammer vorgenommen, hinwieder cassiret und aufgehoben, und an Ihro Hochfurstl. Durchl. rescribiret, solches abzustellen, sondern auch da

(112) Das Land- und Hoff-Gericht hat zu Behauptung dessen Appellations-Gerechtigkeit verschiedentlich Ihro Hochfürstl. Durchl. denen regierenden Herren unterthänigste Vorstellung gemacht, als 1709. 1710. 1712. und 1717. allein ohne sonderliche Wirckung.

da dis nicht geschehen, ein Reichs-Hoff-Raths-Conclusum vom 19. May 1721. ergangen, dem zu folge unter solchem dato von Käyserl. Majestät an das Land- und Hoff-Gericht ein Rescript erlassen, und darinn demselben alles Ernstes auferleget, vermöge des ihm obliegenden Richterlichen Ammts, selbige Justice-Sachen in dem Stande wie sie an dasselbige gedieen, mit gebührender Integrität und Application fortzusetzen, und zur Endschafft zu befördern ꝛc. auch wie solches geschehen, Ihro Käyserl. Majestät zu berichten, damit im wiedrigen Fall, und bey ein oder andern verspührten Mangel, Ihro Käyserl. Majestät ernste Reichs-Constitutions-mäßige Mittel vorzukehren nicht bemüßiget werden mögten, wobey denn Allerhöchstdieselben ihme, dem Land- und Hoff-Gerichte, zu ruhiger Ausübung ihres Richterlichen Ammts, den Käyserl. Schutz gegen alle etwa besorgende Eingriffe und Beschwerden versichern. Hiebey blieb es nicht, sondern Ihro Käyserl. Majestät fertigten Ihro Hochfürstl. Durchl. dem regierenden Hertzoge *Carolo Leopoldo* davon Abschrifft zu, und erinnerten Reichs-väterlich und gnädiglich dieselben, hiewieder etwas wiedriges nicht zu verfügen, noch zu verhängen, sondern vielmehr denen Reichs-Satzungen und Landes-Verfassungen gemäß, den Lauff der Justice selbst zu redintegriren und zu befördern, auch in specie Dero geheimen Cammer die fernere Cognition und Judicatur dieser vor selbige, bey Ermangelung der Jurisdiction, nicht gehörigen, hingegen vorhin bey dem Land- und Hoff-Gericht zu Güstrow in Appellatorio anhängigen Sache, ernstlich zu inhibiren ꝛc. Das Land- und Hoff-Gericht war hiebey stille, denn von Ihro Hochfürstl. Durchl. an solches nichts erging. An die geheime Cammer war auch nichts abgelassen, derowegen, auf weiteres Anhalten des Closters Dobbertin, aus dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath sowol an Ihro Hochfürstl. Durchl. als an das Land- und Hoff-Gericht sub dato den 2. Octobr. 1721. ein wiederholtes Rescript erfolgte, dem vorigen annoch innerhalb 2 Monathen zu geleben, mit der Verwarnung, daß wiedrigenfalls die Sache an Ihro Käyserl. Majest. zu weiterer Discussion bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath avociret werden sollte, und dis war wegen der ersteren; wegen der letztern ward, vermöge Reichs-Hoff-Raths-Concluſi sub dato den 6. Febr. 1722. ein Käyserl. Rescriptum an Ihro Hochfürstl. Durchl. erlassen, daß, da gegen die kundbahre Landes-Verfassung von dem

Land-

Land-Gericht nach der Cantzeley solche Sachen gezogen, und ohngeachtet interponirter Appellation mit Attentatis und Executionen verfahren, dieses aber den heylsamen Rechten allerdings zuwieder, dieselbe diese Sachen an das Land-Gerichte wiederum verweisen, und daselbst die unpartheyische Justitz unaufhältlich wiederfahren lassen mögte.

Um hier noch etwas wieder zurück in das vorige Jahr zu gehen, ward bekannter Massen im Octobr. 1721. zu Malchin der erste Landtag unter der Direction der Käyserl. Subdelegations Commission gehalten. Bey solchem wurden unter andern von Ritter- und Landschafft, Schwerinischer Fürstenthümer, wegen des Land- und Hoff-Gerichts den 28. Octobr. einige Gravamina übergeben, denen die Stargardischen wegen der Appellationen an das Land- und Hoff-Gericht ad Gravamen 6. ein Additamentum hinzusetzten. Die Gravamina allhier zu recensiren fällt zu weitläufftig; die unten zu berührende Käyserl. Resolutiones aber werden genugsam an die Hand geben, worinn sie bestanden. So waren auch in einiger Zeit bey dem Land- und Hoff-Gericht einige Land-Räthe abgegangen, die bey den Quartal-Rechts-Tagen solchem mit beygesessen, und wie diese nicht wieder besetzet wurden, so bearbeitete sich der Enger-Ausschuß, nebst den Landes-Deputirten, bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath dahin, daß die von Ihro Käyserl. Majest. durch das Reichs-Hoff-Raths-Concluſum de dato Wien, den 3. Febr. 1722. zu Land-Räthen bestellete mögten als Assessores extraordinarii dabey introduciret werden; Indeß ging die Arbeit in dem Land- und Hoff-Gerichte immer fort, die Johannis-Juridique des 1722sten Jahres ward gehalten, und die Sessiones bis zur Erndte fortgesetzet. Nach angefangenen Erndte-Ferien lieff den 4. Aug. von Ihro Hochfürstl. Durchl. Carl Leopold / regierenden Hertzoge zu Mecklenburg, ein Reſcript ein Es war datiret den 25. Julii 1722. und von Ihro Hochfürstl. Durchl. hohen Hand unterzeichnet. In solchem ward dem Vice-Præsidi und übrigen Assessoribus kund gemacht, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. aus bewegenden Ursachen die Entschliessung genommen, das Hoff- und Land-Gericht, bis auf anderweitige Verordnung, nach Schwerin zu verlegen, mit dem angehängten Befehl, sich sammt denen übrigen Bedienten ohne Zeit-Verlust nach besagten Schwe-

tin, desfals an dortigen Hoffmeister Zachowen, wegen Einräumung des vormahls Hornischen Hauses bereits Befehl ergangen, zu verfügen, und die Registratur, durch die dabey beorderte Ammts-Fuhren, dorthin transportiren zu lassen, damit nach hinterlegten Erndt-Ferien der Cursus Justitiæ allda seinen Fortgang habe, und nach Michaelis der ordentliche Rechts-Tag ohnverrückt gehalten werde. Von diesem Rescripto ist zwar sowol denen Procuratoren als übrigen Hoff-Gerichts-Verwandten Nachricht gegeben, es haben aber an Ihro Hochfürstl. Durchl. Vice-Præses und Assessores eine gantz unterthänigste Vorstellung sub dato den 5. August. abgehen lassen, und durch viele darinn angeführte trifftige Gründe gesuchet, wo nicht Ihro Hochfürstl. Durchl. zur gäntzlichen Desistirung von solchen Vornehmen zu bewegen, es wenigstens dahin zu bringen, daß die Translocation bis in das kommende Früh-Jahr mögte ausgesetzet werden. Indeß ward von den Land- und Hoff-Gerichts-Räthen der Secretaire Clatte in aller Stille nach Schwerin gesandt, um sich nach des Hornischen Hauses, und andern dortigen Umständen, zu erkundigen, und davon zu berichten. Ob die Land- und Hoff-Gerichts-Räthe nun wol gehoffet, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. den Ablehnungs-Gründen würden gnädigst statt geben, so hat deren Vorstellung doch den gewünschten und gehofften Effect nicht gehabt, massen Ihro Hochfürstl. Durchl. sub dato Dantzig, den 15. August ej. Anni ein anderwärtiges Rescript an das Land- und Hoff-Gericht zu Güstrow ergehen liessen, worinn das vorige vom 25. Julii wiederholet, unter der Fürst-ernstlichen auch zugleich finalen Anfügung, daß es bey der kund gemachten Translocation sowol sein unveränder- als unaufschiebliches Verbleiben hätte, und lediglich behielte, folglich zu dessen mehrere Bestärckung ihnen, den sämmtlichen Hoff-Gerichts-Bedienten und Verwandten, anderweitig in gnädigsten Befehl committiret würde, daß nach Erhaltung des Rescripti, das Hoff- und Land-Gericht zu Güstrow sogleich gäntzlich geschlossen, von dem Vice-Præsident Hoinckhusen aber ohn eintzigen weitern Anstand und Verzug die Hinnüber-Reise nach Schwerin beschleuniget, und das Siegel mitgenommen werden sollte, wovon Ihro Hochfürstl. Durchl. unterthänigsten Bericht förderlichst gewärtigten. Die Transportirung der Acten betreffend, wären fürs erste nur die im Lauff begriffene,

also unentbehrliche, mitzunehmen, da sich denn solches mit wenigen Kosten beschaffen, und dazu der Gebrauch der Ammts-Fuhren sich schon anwenden lassen würde, und hätte es übrigens bey vorigen Rescripto vom 25. Julii sein völliges Bewenden, und erforderten Dieselbe von ihnen dessen schleunigste Parition und Vollstreckung dadurch nochmahlen Fürst-ernstlich. Dis anderweitige Rescriptum ist den 21. Aug. dem Vice-Præsidi Hoinckhusen eingeliefert, worauf gegen den 22. sowol das Collegium als sämmtliche Procuratores und übrige Bediente convociret, welche sich auch am 22. insgesammt gehörigen Orts eingefunden. Wie sie in der Audientz versammlet, ward das Hochfürstl. Rescript ihnen allen vorgelesen, und Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigster Wille, nach Schwerin abzugehen, angezeiget, folglich das Land- und Hoff-Gericht, wie das an diesem Tage gehaltene Protocollum davon zeuget, geschlossen, und denen Subalternen aufgegeben, zum Transport der Acten Anstalt zu machen. Der Herr Vice-Præsident, welcher, ob er gleich kranck, dennoch sich so viel heraus gebrochen, um Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Willen, wenigstens in Schliessung des Hoff-Gerichts, zu erfüllen, setzte hinzu: daß zwar von Ihro Hochfürstl. Durchl. ihm gnädigst anbefohlen, ohne Verzug nach Schwerin zu reisen, und das Siegel mitzunehmen, allein er provocirte auf die Unmöglichkeit, berieff sich auf alle in der Audientz gegenwärtige, und bedaurete daß er nicht im Stande Ihro Hochfürstl. Durchl. Befehle in allen Stücken nachzuleben. Das Siegel wäre ihm anvertrauet, er wollte es wie sein Leben in acht nehmen, und hoffete, Ihro Hochfürstl. Durchl. würden nichts mehr von ihm fordern. Mit solchem Actu war das Land- und Hoff-Gericht allhier zu Güstrow den 22. August. 1722. geschlossen; wie man hiernechst gemeynet, zur Ueberreise und Transport der Acten Anstalt zu machen, haben sich einige Hinderungen solchem im Wege geleget. Diese bestunden darinn, daß erstlich das zu Haltung des Land- und Hoff-Gerichts zu Schwerin benannte Graff Hornische Haus, nach Maßgebung des Secretaire Clatten Bericht, de dato den 18. Aug. in schlechten Zustand und Verfassung; denn, von denen Herren Directoribus der Käyserl. Executions-Casse zu Boitzenburg, sub dato den 17. Aug. 1722. denen Aemmtern, und insonderheit dem Küchmeister Holsten zu Güstrow, bey 200. Rthlr. Straffe verbothen,

keine Fuhren zu solchem Behuff herzugeben, noch dazu auf einige Weise behülfflich zu seyn, oder daß es von den Pensionarien oder andern, es sey unter welchen Vorwand es wolle, geschehen möge, bey Vermeydung obangedroheter Straffe, zu gestatten; und letztlich die zunehmende Unpäßlichkeit des Vice-Præsidis. Von diesem allen berichtete Ihro Hochfürstl. Durchl. das Land- und Hoff-Gerichts-Collegium den 22. Aug. und gab Deroselben dabey zu erkennen, daß es nicht an deren Willfährigkeit, sondern an denen unentbehrlichen Fuhren fehlete, sobald aber dis Impedimentum gehoben, sollte es an prompter Absendung des Land- und Hoff-Gerichts-Archivs im geringsten nicht ermangeln, wobey es unterthänigst bath, die gnädigste Verordnung nicht nur zu fordersahmster unentbehrlicher Reparation des Hornischen Hauses, sondern auch zu benöthigter Feuerung und Wärmniß vor die Cantzeley-Gemächer zu machen, übrigens aber gebe es, bey Beweisung ihrer schuldigen Parition, Ihro Hochfürstl. Durchl. hohen Dispositionen anheim, ob Dero hohen Befehl nach das Judicium bis zu Wiedereinrichtung zu Schwerin geschlossen bleiben, oder aber indeß in seiner Activität, zum Interesse des Landes und dessen unentbehrlichen Justice-Wesen, bis zur würcklichen Translocation noch allhier continuiren sollte. Solches konnte sogar stille, wiewol alle Behutsamkeit angewandt ward, nicht vorgenommen werden, sondern es ward hin und wieder etwas davon ruchtbahr; Derowegen Ihro Hochfürstl. Durchl. der jetzt-lebende Hertzog Adolph Friedrich zu Strelitz, sub dato Strelitz, den 18. Augusti. an die Herren Subdelegirte zu Rostock ein Schreiben ergehen liessen, darinn sie anführeten, daß die vorhabende Translocation des Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts, als des allgemeinen höchsten Gerichts, nach Schwerin, ihnen und deren Land-Ständen zum Præjudice gereiche, und nicht weniger beschwerlich und bedencklich fiele, indem sie, als mit regierender Landes-Herr, nach den Landes-Reversalen, der vieljährigen Observantz und dem 10. §vo des Hamburgischen Vergleichs an gedachtes Land- und Hoff-Gerichte participirten, und wie dasselbe vor vielen Jahren von der damahls abgebrannten kleinen Stadt Sternberg nach Parchim gelieget werden müssen, solches auf geschehenes Gutbefinden und Einwilligung beyder damahlen regierenden Landes-Herren geschehen. Wie von Ihro Hochfürstl. Durchl. weyland Hertzog Friedrich Wil-

Wilhelm vor einigen Jahren eine Veränderung mit der Translocation nach Güstrow eigenmächtigter Weise unternommen, hätten Ihro hochsel. Herrn Vaters Gnaden solcher wiedersprochen, doch diese und viel andere Contraventiones vorerst geschehen lassen, und bis zu der damahls vorgewesenen Arbitrage ausstellen müssen. Die Stadt Schwerin wäre eine Residentz und Vestung, überdis von Dero und andern Mecklenburgischen Landen weit entfernet; wegen dessen allen, und so viel Dero Befugnisse und Competentz betreffe, sie sich auf die Anlage A. mit mehren bezögen, und die Subdelegirte freundlich ersuchten, an dero höchst und hohe Herren Principalen und Committenten von der Sache forderſamst zu referiren, damit dieselben mit einem favorablen Bericht an Ihro Käyserl. Majest. ihnen sowol zu statten kommen mögten, als dieselbe auch nicht ermangeln würden, solches auch an dieselben forderſamst gelangen zu lassen. Als auch von der Käyserl. Subdelegations-Commission Ihro Hochfürstl. Durchl. nach Rostock abgeschickten geheimen Cammer-Rath Passoven/ das von E. E. Ritter- und Landschafft gegen Dero Herrn Vetter zu Schwerin Lbdn. übergebenes Additamentum ad Gravamen 6. das Land- und Hoff-Gericht betreffend, und daß denen Stargardischen Land-Ständen die Appellationes schwer gemachet und aufgehalten würden, communiciret, wie man Fürstl. Schwerinischer Seiten auch hierinn dem Hamburgischen Recess entgegen gehandelt, und dasjenige, was aus oballegirten §vo 10. von selbsten natürlich folgete, dem Fürstl. Strelitzschen Hause streitig gemacht, mithin dadurch die bisherige Differentien und Unordnung in solcher Sache verursachet. Sie zweiffelten nicht, es würde nach Inhalt des Käyserl. allergerechtesten Conservatorii, der alten Landes-Verfassung, Observantz und Hamburgischen Vergleich gemäß, dieser Punct gleichfals feste gesetzet, und das Gravamen völlig erlediget werden. Die Beylage A. dieses Fürstl. Schreibens enthält, daß aus der uralten Regierungs-Verfassung der gesammten Mecklenburgischen Lande bekannt, daß das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht in der jederzeit regierenden, und zuletzt in Hertzog Gustav Adolphs und Friedrich Wilhelms Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. hohen Nahmen zu Parchim gehalten, mithin ohne beyder Herren/ als *Condominorum*, und der *in perpetua & indivisibili Unione* stehenden Land-Stände beyder Hertzogthümer/ als welche ihre Assessores jederzeit und bis auf den

heutigen Tag dabey gehabt, darinn keine Translocation oder Veränderung vorgenommen werden könnte. Diesem zuwieder sollten Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin dem sichern Verlaut nach intendiren, solches allgemeines Land- und Hoff-Gericht in die Stadt und Vestung Schwerin, aus einem bedencklichen Absehen, ohne Communication und Consens des andern regierenden Herrn, Herrn Hertzogs Adolph Friedrichs zu Mecklenburg-Strelitz Hochfürstl. Durchl. und der sämmtlichen *unirten* Land-Stände / Schwerin- und Strelitzschen Antheils / zu *transferiren* / und dadurch sowol dem *Condomino Strelitzensi* als denen *unitis Statibus* eine empfindliche Bekränckung in ihren wohlhergebrachten *Juribus communibus* zuzufügen.

Nachdem aber ausser allen Streit, und aus dem ersten Lehn-Briefe *Caroli IV.* Imperatoris, so denen beyden Brüdern, Hertzog Albrechten und Hertzog Johann zu Mecklenburg, über das gantze Land / den Stargardischen schon damahls mit *incorporirt* gewesenen Crays mit eingeschlossen / *in verum ac solidum & indivisum Principatum & Ducatum Megapolensem per eos & Successores tenendum* ertheilet, auch als ein solches ungeschiedenes Lehn in den folgenden Zeiten in allen Lehn-Briefen der regierenden Herren, nach Lehn-Rechts Art, damit continuiret, und mit der Praxi perpetua & non interrupta bestätiget worden, sogleich zu erweisen, daß das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht ein *solidum & indivisum Judicium* über die *unirte* Ritter- und Landschafft des gesammten Landes Mecklenburg jederzeit gewesen / und folglich von beyden regierenden Herren in Dero hohen Nahmen / mit Zuziehung der *Condominorum* und *unirten* Land-Stände *Assessorum*, ruhiglich und ohne die geringste *Protestation*, gehalten / dieses alles auch in dem Hamburgischen Vergleich vom 8. *Mart.* 1701. §. 2. 8. & 10. in der Haupt-Verfassung im geringsten nicht *alteriret* worden / oder *alteriret* werden können / so folgete nothwendig, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz von ihren Juribus Condominialibus in diesem Land- und Hoff-Gerichte, mithin zu ertheilenden Consensus in solchen Haupt-Veränderungen und Translocation desselben, mit keinem Rechts-Schein verdrungen werden könnten: Denn obgleich in diesem unglücklichen Vergleich vieles mit eingeflossen / so dem regierenden Hause Mecklenburg-Strelitz *in particulari* sehr nachtheilig

und

und beschwerlich / so wäre doch aus dessen gantzen *Structura* zu ersehen / daß in denenjenigen Sachen / so die allgemeine uralte Verfassung des Landes / und dessen beyden regierenden Herren und *Condominis* mit denen *unirten Statibus* angehet / alles aufs sorgfältigste mit eingedrückt worden. Es wird zu dessen Erweiß *ex* §. 2. & 5. *it.* 8. und 10. verschiedentliches angeführet: Sie beruffen sich auf die *Union*, und setzen / daß das *Condominium Principum* darinn ein wahres *Relatum* / Mecklenburg-Schwerin hätte wieder solches alles weiter nichts einzuwenden gewust, oder dem Mecklenburg-Strelitzschen Assessorem von denen Sessionen bey Stargardschen Sachen und dessen freyen Voto zu excludiren, weniger diese Sachen, ohne in beyder Herren Nahmen expediren zu lassen, begehret, allein man hätte denen Worten: In beyder Herren Nahmen / eine dergestaltige restrictivische und enge Deutung anzudichten sich nicht gescheuet, welches wieder den klaren Sinn dieses Vergleichs, und alle Reichs-kündige Expeditiones. Es wäre ja wol kein Exempel anzuführen, daß eine Citation, Mandat &c. in eines regierenden Herrn Nahmen ausgefertiget, und kein Siegel gebraucht würde. Ferner würde folgen, daß auch das Fürstl. Schwerinische Siegel, so wenig in denen in die Schwerinische als Stargardische Lande gehenden Hoff-Gerichts-Expeditionibus, gebraucht werden dürffte, weil solches in beyden Fällen die Disposition des §. 10. Transactionis Hamburgensis nicht expresse dazu gesetzet, denn da sagte bemeldter §. in primo Casu, daß das Hoff-Gericht regulariter, nemlich in Schwerinischen Sachen, in Herrn Hertzog Friedrich Wilhelms Durchl. Nahmen gehalten, nicht aber, daß Dero Siegel dabey gebrauchet werden sollte; und ferner: in denen Sachen aber, so entweder gegen Stargardsche Eingesessene klagbahr gemacht, oder aus solchem District per Appellationem dahin devolviret, die Citationes, Mandata und Urtheile in beyder Herren Nahmen abgefasset werden sollten, woraus geschlossen werden müste, daß keine von beyden Herren ihre Siegel dabey gebrauchen dürfften, oder gar, daß das Fürstl. Schwerinsche Siegel in dem Fürstl. Strelitzschen Nahmen gedruckt werden könnte, so alles nicht könnte statuiret werden. Bey dieser unglücklichen Bewandtniß hätten Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz weder ihren Assessorem in das Land- und Hoff-Gericht schicken, noch Dero

Star-

Stargardsche Sachen, Processe und Appellationes dahin gehen lassen können, Ritter- und Landschafft aber declariren müssen, daß solches wieder Dero Willen geschehe. Sie wären gantz geneigt der Justice auch in dieser Land- und Hoff-Gerichts-Instance den starcken Lauff zu lassen, es wäre aber bishero zu keinem Stande zu bringen gewesen, indem nach dem Ritter- und nandschafftlichen jüngsten Gravamine Suerinensi das Land- und Hoff-Gericht die Introductiones Appellationum zwar verstatte, die plenos Appellationis Processus aber nicht erkenne, noch weniger expediren lasse, sondern desfalls pro obtinenda Informatione an des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl Durchl. unterthänigste Relation abstatten müste, worüber die Sachen gar liegen blieben, die heilsame Justice zum nicht geringen Bedruck der litigirenden Partheyen remoriret, und Gelegenheit die Sache zu protrahiren suppeditiret werde. Diesemnach wäre noch zur Zeit kein ander Expediens, als dasjenige, was man zur Zeit der Interims-Regierung, da das Land- und Hoff-Gericht auch nicht im Stande, gewesen ergreiffen müssen, auszufinden gewesen. Hierdurch wurde die Appellations-Instance denen Stargardischen Eingesessenen solchergestalt conserviret, daß die Appellationes vor der Strelitzschen Justitz-Cantzley interponiret und introduciret, Processus pleni darüber ertheilet, und statt des Land- und Hoff-Gerichts die Acta an ein auswärtiges Rechts-Collegium geschickt worden, von derselben, tanquam in secunda Instantia, ein Appellations-Urtheil eingeholet, und dabey so lange wieder Willen zu verbleiben genöthiget würde, bis von Sr. Käyserl. Majest. zufolge deren allergerechtesten *Conservatorii*, auch dieses Land- und Hoff-Gericht nach dem Erb-Vertrage *de Anno* 1621. und der undencklichen *Observantz* und *Praxi*, in seine alte Verfassung / als ein *solidum & indivisum Judicium*, gesetzet worden / als wornach sowol Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz als deren mit der Mecklenburg-Schwerinschen Ritter- und Landschafft *in indissolubili Unione* stehende eingesessene *Vasallen* bishero vergeblich geseufftzet / indessen aber so viel weniger geschehen lassen könnten / daß solches *Judicium commune* ohne deren / als *Condomini*, Einwilligung / nach Schwerin *transportiret* werde / als es auch den Stargardischen Ständen / wegen der weiten Entlegenheit / nicht allein weit mehrere Unkosten verursachen / als auch der erste neuerliche *Casus* seyn würde / daß die-

dieses allgemeine Land- und Hoff-Gericht in eine der regierenden Herren *Residentzen* und Vestungen geleget würde. Dis ward der Subdelegations-Commission den 21. Augusti 1722. behändiget: Es meldeten sich aber die zur damahligen Käyserlichen *Commission* von der Ritter- und Landschafft bevollmächtigte Land-Räthe und *Deputirte sub dato* den 22. *ej.* und *præsentato eodem* solcherwegen auch daselbst / und stelleten vor / daß ihre Vorfahren bemühet gewesen / zu mehrer Beybehaltung ihrer Freyheiten und Gerechtsame / auch unpartheyischer *Administration* der heylsamen *Justitz* / ein gemeinsahmes Land- Hoff- und *Appellations*-Gericht von den ehemahligen Landes-Fürsten nicht allein *titulo oneroso* zu erwerben / sondern auch dasselbe mittelst einer Mit-Besetzung der aus ihrem *Corpore* genommenen sowol *ordinair* als *extraordinair Assessoren* aufrecht zu erhalten / solches bezeugten nicht nur die *Fundamental*-Landes-Gesetze / als Landes-*Reversales*, Land- und Hoff-Gerichts-Ordnungen / Fürstl. darüber errichtete Verträge / und andere vielfältige Landes-*Acta* und *Protocolla*, nebst der vor mehr als anderthalb-hundert Jahren her beybehaltene *Observance*, sondern es gäben dieselbe auch *specialiter* überdem zu erkennen / wie dieses hohe Gericht vor mehr als hundert Jahren bereits an einem der gesammten Ritter- und Landschafft beyder Hertzogthümer bequemen / und fast *in Meditullio* des Landes gelegenen Orte / nemlich in der Stadt Sternberg / *adorniret* / und in derselben unverrückt so lange gelassen / bis sie leyder! 1659. durch eine Feuers-Brunst in dem Stand gebracht, daß man nachhero bedacht seyn müssen, beregtes Land- und Hoff-Gericht an einen anderweitigen sichern, wiewol etwas abgelegenen Ort im Hertzogthum Schwerin, nemlich in die Stadt Parchim, hinwieder ad interim, und bis zu Wiedererbauung einer nöthigen Curiæ in obbesagter Stadt Sternberg, nach verschiedentlich darüber gehaltenen Handlungen, zu verlegen, allwo es auch den 12. Sept. 1667. solenniter introduciret, und ohne die geringste Beunruhigung darinn so lange geblieben, bis aus gewissen bekannten Ursachen Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. hochsel. Andenckens, sich bewegen lassen, vor einigen Jahren dieses Appellations-Gericht nach Güstrow zu translociren, welches um so viel weniger Ritter- und Landschafft der Zeit beyzusprechen vermogt, als die Stadt Güstrow, ratione Situationis, mit Parchim egal gehalten, über-

dem mit einer wohl-aptirten Cantzeley und guten Häusern, in welchen die zum Hoff-Gerichte bestellete Personen ihren nöthigen Aufenthalt nehmen könnten, versehen gewesen, worinn man auch seine bisherige Sicherheit bis auf die gegenwärtige Zeit in Ruhe und Friede genossen: Da aber Sr. Hochfürstl. Durchl. dero gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, gefallen wollen, ohne vorgenommene Communication der bey diesem Wercke hauptsächlich interessirten Ritter- und Landschafft, die Verordnungen an dis gemeinsame Land- und Hoff-Gericht / welches man mit so vieler Mühe in seinem Vigore zu erhalten getrachtet; die Befehle dem Berichte nach dahin ergehen zu lassen, daß sie mit denen in Scrinia Judiciali befindlichen Acten sich nach Schwerin, als nach welchem Orte Serenissimus solches verleget wissen wollten, forderlichst erheben, und die Justice verwalten sollten, so hätten sie sich nicht ermächtiget finden können, dieser intendirten und dem Lande so nachtheiligen Veränderung, die dessen Weh und Wohl insonderheit mit concernirte, länger stillschweigend nachzusehen, sondern deren obliegenden schweren Pflichten gemäß zu seyn erachtet, derselben aufs kräfftigste zu widersprechen, in mehrern Betracht, dieser Ort den Landes-Eingesessenen zum theil gar zu weit entfernet, zu einer Residentz und Vestung eigentlich gewidmet, mit einer particulairen Justitz-Cantzeley versehen, und überdem solchergestalt beschaffen, daß man nicht die geringste Hoffnung haben könnte, eine völlige Sicherheit, welche doch bey einem so hohen Gerichte allerdings requiriret würde, so wenig vor die Gerichts-Verwandte als die litigirende Partheyen zu geniessen, am wenigsten aber eine Appellation allda insinuiren zu lassen, oder zu introduciren, so wäre sie persuadiret, es würde die Subdelegations-Commission diese dem gantzen Lande hieraus entstehende Beschwerde, welche nichts anders als eine schädliche Protrahirung, wo nicht gar eine Aufhebung der Justice, mit sich führen könnte, in Consideration zu ziehen, und Remedirung derselben vi Commissionis Subdelegatæ Cæsareæ eine sothane Verfügung dagegen zu stellen geruhen, wodurch aller verderblichen Præjudice, durch alle diensahme Mittel, in Zeiten vorgebeuget, das Gericht an einem sichern Ort, wie bishero constituiret, gelassen, die dazu gehörige Personen ordentlich bestellet, die unpartheyische Justice in gehöriger Sicherheit administriret, und nichts unterlassen

sen werde, was zu Beförderung derselben immer nütz- und ersprießlich seyn könnte. Sie bäthen, dero hochvermögende Assistence in dieser ihnen und dem gantzen Lande so hart anliegenden Angelegenheit ihnen fordersahmst, ob summum in mora periculum, angedeyen zu lassen. Nach Einlangung dieser beyden, sowol Fürstl. Strelitzischen als Ritter- und Landschafftlichen Vorstellung, erliessen die zur Käyserl. Commission in Mecklenburg subdelegirte Herren Räthe sub dato Rostock, den 22. Aug. 1722. an den Vice-Præsidenten und an die Herren Assessores ein Schreiben, worinn denenselben kund gemacht ward, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. der Hertzog von Strelitz sowol, als Deputati gesammter Mecklenb. Ritter- und Landschafft der allerhöchsten Commission zu vernehmen gegeben, wie sie glaubhafft erfahren, daß des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. mit dem allgemeinen Land- und Hoff-Gericht eine Veränderung vorzunehmen, und solches von Güstrow nach der Residentz-Stadt Schwerin zu translociren, entschlossen; wenn Subdelegati, zu Erlangung Käyserl. allerhöchsten Verordnung, davon zu berichten sich nicht entbrechen können, so wollten sie es denenselben nachrichtlich vermelden, und dabey nicht zweiffeln, sie würden in dieser Sache bis nach eingelauffener und ihnen kund gemachter allerhöchst-gedachter Käyserlichen Resolution nichts vornehmen, sondern vielmehr nach wie vor die Sessiones, zur Administration der heylsahmen Justice, allhier zu Güstrow beständig continuiren, als worüber sie derselben zulängliche Erklärung fordersahmst gewärtigten. Bey diesem Schreiben waren offtberührte Hochfürstl. Strelitzsche sowol als der Ritter- und Landschafft Deputatorum Vorstellungen gefüget, und ward solches den 23. ejusdem, als an welchem Tage auch nach Dantzig an Ihro Hochfürstl. Durchl. kurtz vorher erinnerter Bericht der Land- und Hoff-Gerichts-Räthe abgegangen, ihnen behändiget. Die Hoff-Gerichts-Räthe regerirten in schuldigster Deference darauf der allerhöchsten Käyserlichen Subdelegations-Commission, sub dato Güstrow, den 24. August. 1722. daß sie, nach Inhalt des a Serenissimo Regente an Dieselben ergangenen reiterirten Befehls, verwichenen Sonnabend hiesiges Judicium würcklich schliessen müssen, und geschlossen, einfolglich nicht mehr in deren Mächten stünde, selbiges vor Einlauffung anderweitigen hohen Verordnung hochgemeldten dero gnä-

digsten Landes-Herrn Hochfürstl. Durchl. dem sie mit Eyden und Pflichten in unterthänigster Treue verwandt wären, wieder zu eröffnen, und seine Activität wieder zu geben, als wohin sie mit der Post nach Dantzig unterthänigste Vorstellung, laut Extracts, gemacht, und dieselbe daher unterthänigst gewärtigten. An Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Dantzig erliessen dieselben allbereits sub dato den 25. ejusdem einen unterthänigsten Bericht, darinn sie meldeten, daß bey gehemmeten Fuhren durch die Käyserl. Executions-Casse, sie zwar Willens gewesen, einige Wagen vor Geld anzuschaffen, um die Acten fortzubringen, es hätten aber wegen annoch anhaltender Erndte dieselben keine zu erhalten vermogt, wie denn ihnen dazu berichtet wo.den, daß, sobald sich solches nur geäussert, die Veranstaltung gemacht wäre, die Wagen, wenn sie aus dem Thor nach Schwerin passiren würden, aufzuheben, und sammt den Acten nach Rostock zu bringen. Es wäre auch von denen zu Rostock befindlichen Herren Subdelegatis ein Schreiben, so mit den Beylagen zugleich beygeschlossen, an sie ergangen, worinn die Continuatio Administrationis Justiciæ von ihnen hieselbst verlanget worden, was sie aber geantwortet, legten sie auch bey, und setzten, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. sich gnädigst versichert halten könnten, daß sie, ungeachtet ihres zum Theil krancken Zustandes, bereit wären, Dero gnädigsten Willen in allen Stücken zu geleben, auch sich schon um eine Demeure in Schwerin bemühet, vor Anlangung der Acten gleichwol daselbst nichts würden ausrichten können, folglich deren Ueberreise vergeblich seyn; Sie ersuchten demnach Ihro Hochfürstl. Durchl. ihnen gnädigst zu rescribiren, wie sie, auf den Fall sie zu Fortbringung der Acten keinen Rath schaffen könnten, folglich ausser ihrer Schuld daran behindert würden, sich hiebey ferner verhalten sollten. Nachdem dis nach Dantzig wiederum abgelassen, erhielten von Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold den 13. Septembr. dieselben ein den 29. Augusti gegebenes scharffes Rescript auf Dero unter den 22. ej. abgesandten Relation. In solchem wird ihnen vorgehalten, daß sie denen ergangenen Landes-Fürstl. nachdrücklichsten Rescriptis noch keine Parition geleistet, und wie, im Fall hierunter, was sie als eine Verhinderung angezogen, als es fast anscheinen wollte, etwas vorbereitetes und verstecktes sich finden sollte, Ihro Hochfürstl. Durchl. die gehörige Einsicht

und

und Ahndung nicht unterlassen würden; so beföhlen sie zum Ueberfluß, und bey Vermeydung deren höchsten Ungnade, auch würcklicher Cassation, alles Ernstes, daß sie sogleich nach Erhaltung dessen, ohne jenige Rücksicht und Zögerey den ihnen demandirten Abzug nach Schwerin thätlich bewerckstelligen, und sich davon durch keinerley Vorkommenheit im geringsten abhalten lassen, sondern von ihren hierinn würcklich geleisteten pflichtmäßigen Gehorsahm an Ihro Durchl. fordersahmst in Unterthänigkeit Bericht erstatten sollten, da denn wegen etwaniger Transportirung der Acten schon weiter zulängliche Veranstaltung erfolgen sollte. Wann auch ein oder andere durch Kranckheit erweislich verhindert würden, sogleich die Reise anzutreten, so sollte und müste doch zum wenigsten einer ihres Mittels mit dem Siegel sich ohne die geringste Zeit-Versäumniß nach Schwerin hinnüber begeben, welches sie unter voriger Commination, und ohne Statfindung eines andern Impedimenti, schlechterdings also gehalten und erfüllet wissen wollten. Hierauf lieferte der Vice-Præses, als der eine Reise zu übernehmen, wegen seiner Kranckheit, nicht im Stande war, dem ältesten Fürstl. Assessori Joachim Nesen, das Land- und Hoff-Gerichts-Siegel, und dieser reisete am 4. Septembr. mit solchem nach Schwerin, kam auch daselbst eodem glücklich damit an. Den 5. ward in des Vice-Præsidenten Hause denen dahin beruffenen Procuratoren und Cantzeley-Verwandten solcher wiederholter ernstlicher Wille, mittelst öffentlicher Verlesung vorbesagten Rescripts, umständlich durch denselben kund gemacht, und anderweitig intimiret. Am folgenden Tage, als am 6. Septembr. ward eine Commissions-Verordnung dem Vice-Præsidenten, durch den Lieutenant von Druchtleben von der Güstrowischen Guarnison, des Abends späte behändiget. Sie war gerichtet an Vice-Præsidenten und Assessores, datiret aber Rostock, den 5. Septembr. und enthielt, daß ihnen erinnerlich, was Commissio unter den 22. passato wegen Translocation des Land- und Hoff-Gerichts an dieselbe gelangen lassen. Wann nun von dero aller- und gnädigsten Herren ihnen fernerweit anbefohlen, die intendirte Translocation des Land- und Hoff-Gerichts keinesweges zu gestatten, daneben denen Herren anzuzeigen, die Sessiones nach wie vor zu halten, und den Cursum Justitiæ nicht zu hemmen, massen wiedrigenfalls, oder auch wenn einer oder ander dessen Membrorum von Güstrow weg-

geben würde, selbigen keine Besoldung aus der Executions-Casse gereichet werden sollte, so hätten sie ihnen solches gehörig kund machen wollen, zweiffelten auch im geringsten nicht, sie würden bemeldten Land und Hoff-Gericht, vermittest desselben Wiedereröffnung und Continuation der Sessionen, auch Administrirung der heylsamen Justice, wiederum seine völlige Activität geben, und gewärtigte Commissio darüber dero Erklärung fordersahmst. Statt dieser antworteten unter den 7. Septembr. der hohen Käyserl. Subdelegations-Commission die annoch zu Güstrow verhandene Hoff-Gerichts-Räthe, daß, da ihnen a Serenissimo Regente ein reiterirtes Hochfürstl. Rescript unterm dato den 29. Augusti. darauf den 3. Septembr. behändiget, dessen Einhalt sie wörtlich einrückten, sie sich nicht ermächtiget finden könnten, dero allerhöchsten und hohen Herren Herren Committentium Willen, in Wiedereröffnung des Land- und Hoff-Gerichts in Unterthänigkeit zu geleben, um so vielmehr, als das Sigillum Judicii, auf speciale Hochfürstl. Ordre, bereits voraus durch ein Mitglied des Gerichts nach Schwerin weggeschickt werden müssen, also nicht mehr in deren allhier zu Güstrow seyenden Händen, ersuchen aber dabey, desfalls ihnen keine unverdiente Disgrace, in Entziehung der ohnedem nur genau ihnen zugetheilten Salarien oder sonsten zuzuwenden. Auf Dantzig aber berichteten Ihro Hochfürstl. Durchl. sie sub dato Güstrow, den 8. Septembr. von allen, und daß die übrigen in procinctu stünden, Assessor Nesen nach Schwerin zu folgen, legten auch das was sie von der Commission erhalten, copeylich bey, und zeigten an, was sie geantwortet, verbitten alle ungnädige Impressiones, und Vice-Præses dociret mit einem Attestato des Doctoris Medicinæ seine Kranckheit. Währender Zeit dis vorging, waren die Ausschreiben zur Michaelis-Juridique, auf den 6. Octobr. in Schwerin zu halten, abgelassen, einige wenige Acta nach Schwerin gebracht, und die Cantzelisten Mantzel und Hahn nach Schwerin gegangen. Dis machte die Subdelegations-Commission aufmercksahm, dahero auf Befehl solcher, der Königl. Groß-Britannische und Chur-Hannöversche in Güstrow als Commendant sich befindende Obrist-Lieutenant von Bohte Nacht und Tag fleißig patrouilliren ließ, um zu sehen, daß keine Acta mögten weiter weggebracht werden. Vor den Thören wurden neue Schlag-Bäume gemacht, ja die Thöre von denen Wachten halb

zu-

zugehalten, daß keiner durchkommen mögte; ja endlich völlig in Sicherheit zu seyn, eine Schild-Wache vor die Cantzeley gesetzet, und keiner von denen annoch hier verhandenen Hoff-Gerichts-Räthen, Procuratoren und Verwandten aus dem Thor gelassen, wenn sie auch nur promeniren wollten. Bey diesen Umständen hatte es das Ansehen, daß die Juridica, so am Dingstag nach Michaelis sollte zu Schwerin gehalten werden, nicht mögte vor sich gehen, und wie Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold deswegen auch besorget waren, so erliessen sie abermahl, sub dato Dantzig, den 16. Sept. an Vice-Præsidenten, Assessoren und Räthe bey Dero Land- und Hoff-Gericht zu Schwerin ein Rescript. Von diesem Rescript sandte Assessor Nese denen zurückgebliebenen Land- und Hoff-Gerichts-Räthen eine Abschrifft. In solchem ist begriffen, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. aus dem untern 8. currentis von ihnen abgelassenen ersehen, in wie weit Dero letztern Rescripto vom 19. Augusti Parition geleistet. Wie sie nun gnädigst wollten, daß Dero erlassenen Rescriptis auch alles übrigen Inhalts ohnverlängt nachgelebet würde, so committirten sie denenselben hiemit besonderst in gnädigsten Befehl, daß sie, falls es noch nicht geschehen, sondern durch die bisherige Protraction zurückgehalten seyn sollten, anstatt der sonst Ordnungs-mäßig eingetroffenen Michaelis-Juridique, die gewöhnliche Ausschreiben auf einen andern, und zwar vor dismahl ausserordentlichen Rechts-Tag, ohne eintzigen Anstand ergehen, und von würcklicher Activität sothanen Rechts-Tages sich sodenn weder die gewaltsahme Vorenthaltung derer Acten, noch sonsten überall nichts abhalten lassen, indessen aber sogleich in denen vorkommenden Sachen die Justitz pflegen und handhaben sollten, nachdemmahl desfalls bereits in Dero ersteren Rescripto vom 25. Jul. die nachdrückliche Anweisung geschehen, daß in Schwerin, nach hinterlegten Erndt-Ferien der Cursus Justiciæ fortzustellen, und nach Michaelis der ordentliche Rechts-Tag unverrückt daselbst zu halten wäre. Nach Einlangung dieses ward 14. Tage nachhero von der Subdelegations-Commission an die zu Güstrow zurück gebliebene Land- und Hoff-Gerichts-Räthe eine neue Verordnung, sub dato den 30. Sept. abgefast, und ihnen durch einen Ober-Officier behändiget, worinn denenselben angezeiget ward, daß Commissio erfahren, wie die Herren aller geschehenen Erinnerung un-

ungeachtet, meditirten, nächsteus von Güstrow weg und nach Schwerin zu gehen, um daselbst das Land- und Hoff-Gericht zu eröffnen. Da aber sie, Herren Subdelegati, aller- und gnädigst befehliget, diese, das Publicum concernirende wichtige Sache und Enderung, ehe und bevor Ihro Käyserl. Majest. desfalls erwartende allerhöchste Verordnung eingelanget, nicht geschehen zu lassen, so hätten sie dieselben nochmahlen bedeuten wollen, solche etwa vorhabende Abreise nicht allein bis dahin anstehen zu lassen, sondern auch der von Seiten Herrn Hertzogs Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. geschehene Inhibition ungehindert, die Sessiones ohne weitern Anstand hier zu Güstrow zu reassumiren, und sich nicht durch Verweigerung der Administrirung der Justice Verantwortung und unausbleibliche Käyserl. Ahndung zuzuziehen, wovon sie denn, wie diesem gelebet, den Bericht erwarteten.

Diesem ungeachtet versuchten annoch einige gegen der Juridique nach Schwerin durchzukommen, wie es aber wegen der Vorkehrung des Commendanten nicht gelingen wollte, musten sie zurück und allhier zu Güstrow bleiben; Indeß hielte der Assessor Nese, der gleich nach seiner Ankunfft zu Schwerin, wenn etwas vorfiel, die Arbeit vorgenommen hatte, daselbst die Juridique ohne eintzigen Procuratore den 6. Octobr. Es geschahe nichts denn die Eröffnung der Juridique, denn weder Urthel publiciret ward, nach Imploration geschahe. Die zu Güstrow zurück gebliebene berichteten sub dato Güstrow, den 7. Octobr. von dem was weiter vorgekommen Ihro Hochfürstl. Durchl. nach Dantzig. Anfänglich bezogen sie sich auf Dero verschiedene bereits abgelassene Relationes, woraus die Impedimenta, womit man deren Bereitwilligkeit nach Schwerin zu gehen wieder ihren Willen unterbrochen, erhellen würden. Hierzu käme noch ferner, daß, sobald der hier commandirende Obrist-Lieutenant von Bothe vernommen, daß sie mit gemietheten Fuhren einige Acta fortsenden wollten, er, nachdem verschiedene Wochen vorhero die Mousquetiers rund um die Cantzeley bey Tag und Nacht gegangen, um zu sehen, was von ihnen mit den Acten vorgenommen werden wollen, solches verhindert.

Bey diesem wäre es noch nicht geblieben, sondern sobald die Ausschreiben zur Michaelis-Juridique ergangen, wäre ihnen, wie die Beylage besagte, von Käyserl. Commission zu Rostock, sub Commination unausbleiblicher Käyserl. Ahndung, nicht nach Schwerin zu reisen, sondern allhier in Güstrow die Sessiones ohne weiteren Anstand zu reassumiren, angemuthet. Vice-Præses wäre von seiner Kranckheit noch nicht befreyet, dahero die übrigen gegen die Juridique nach Schwerin reisen wollen, es wären ihnen aber die Thore versperret, und Wagen und Pferde angehalten, und sie zurückgewiesen worden. Procuratores hätten auch nicht ausgelassen werden wollen, ja wenn man nur vors Thor zu gehen gedacht, wären sie wieder umzukehren angehalten worden; Danebst ihnen von Boitzenburg kund gemacht, daß, wegen Translocation des Land- und Hoff-Gerichts nach Schwerin, man dorten keine Salarien-Gelder mehr bezahlen wollte.

Weil nun diesem also, würden Ihro Hochfürstl. Durchl. daß sie bey dieser Juridique nicht gegenwärtig seyn können, ihnen nicht in Ungnaden beymessen, in Betracht sie nicht nur per Casus fortuitos, sondern auch per Vim majorem & invincibilem davon abgehalten, dieselben ihr gnädigster Herr verbleiben, und gnädigste Vorsorge vor die Salarien zu tragen.

Auf diese abgestattete Relation erfolgte von Ihro Hochfürstl. Durchl. d. d. Dantzig, den 17. Octobr. an den *Vice-Præsidenten* und übrige sich annoch in Güstrow aufhaltende *Assessores* des Hoff- und Land-Gerichts zu Schwerin sammt und sonders zu Güstrow (ss) ein Rescript von neuen. In diesem ward ihnen vorgehalten, daß sie denen angebrachten überall sehr affectirten und beflissen anscheinenden Hindernissen zuvorkommen können und sollen, wenn sie Ihro Hochfürstl. Durchl. ersteren Rescriptis die unausgesetzte Parition nach Obliegenheit geleistet,

N

(ss) Dis sind die Worte der Aufschrifft des Hochfürstl. Rescripti.

stet, und ihrer Versicherung nach vom 8. Sept. Dero Willen und Befehl allen andern Verordnungen vorgezogen hätten. Sie würden übrigens von selbsten erkennen, daß bey dieser gewaltsamen Abhaltung und Unternehmung der Fürwand allerhöchster Käyserl. Authorität ebenfals äusserst gemißbrauchet, auch schon zu rechter Zeit eine schwere Verantwortung darauf erfolgen würde; Ihro Hochfürstl. Durchl. wollten demnach, und beföhlen, mit Wiederholung der in Dero vorigen Rescriptis enthaltenen Commination, dadurch finaliter alles Ernstes nochmahlen, daß sie sich insgesammt, und nunmehro ohne einzig weiteres Verweilen und Rücksehen, auf die Reise nach Schwerin würcklich begeben, und sich davon keinerley angemaßte Verwarnungen noch Bedrohungen im geringsten abhalten lassen, besondern alle gewaltsame Anstalten, Thätlichkeiten und Unternehmungen, entweder in denen Thören oder sonsten, actuellement abwarten, geschehenden und ohnverhinderlichen Falls aber dawieder aufs kräfftigste protestiren, Dero Landesfürstl. hohe Jura vollständig reserviren, und die darüber errichtete Documenta an Ihro Hochfürstl. Durchl. schleunigst nach Dantzig schicken sollten; gestalt sie denn auch die sämmtliche Procuratores und übrige Bediente in Dero Nahmen zu gleichmäßigen Betragen, Krafft ihrer beeydigten Pflichte, anzuweisen und anzuhalten hätten.

Sobald dis dem Vice-Præsidenten behändiget, gab er den hiesigen nemlich Güstrowschen Assessoren davon Nachricht, ließ auch die gesammte hier verhandene Procuratores des andern Tages nebst den hier noch gebliebenen Subalternen zu sich ins Haus beruffen, und machte Ihro Hochfürstl. Durchl. Rescript ihnen kund.

Diesem ernstlichen Befehl zufolge waren alle bedacht, nach Schwerin zu reisen, wie sie denn sich dazu bereiteten. Indeß blieben die Thöre zu Güstrow versperret, und der Commendant ließ auf alles Thun und Lassen der hier noch verhandenen Land- und Hoff-Gerichts-Räthe, Procuratoren, Verwandten und Bedienten genau Acht haben. Der Pedell Ueerhaarg / wie er sich fortmachen wollte, muste, weil er nicht im Thor passiren könnte, wieder zurückgehen. Dem Hoff-Gerichts-Boten Jacob Olm wollte man zwar

zwar zustehen auf dem Lande sein Brodt zu verdienen und auszugehen; er sollte aber sich eydlich reversiren nicht nach Schwerin zu gehen. Dieser aber verlangete mit solchem Beding die Freyheit nicht. Endlich bereiteten sich auch die Procuratores zur Abreise nach Schwerin in aller Stille, nahmen zween Wagen, und beredeten sich, daß einer zum Hagebüchschen und der ander zum Schnoien-Thor wollte hinausfahren, und in jedem Wagen einen Notarium nehmen, der von allem, was vorging, documentiren könnte. Der Tag so dazu bestimmet, war der 26. Octobr. da des Morgens frühe die Reise sollte angetreten werden. Doctor Willebrand und Doctor Schöpffer waren in einem Wagen nebst einem Notario, hatten das Frhwerck des Doctoris und Bürgermeisters Storchen, und wollten zum Schnoien-Thor hinaus. Doctor Krafft, Doctor Vermehren und Doctor Troye waren nebst einem Notario im andern Wagen, mit gemietheter Vorspann, und wollten zum Hagebüchschen-Thor hinaus. Wie beyde Wagen in jetztbenannten beyden Thören gekommen, sind sie von der Wache angehalten, die Procuratores und Notarii haben aussteigen, den Wagen umkehren lassen, und solchergestalt wieder zurückfahren müssen, da sie denn Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl zufolge dawieder protestiret, und Dero hohe Jura vollständig reserviret. Die beyde Procuratores, so durchs Schnoien-Thor wollen passiren, hatten, wie sie dorten umkehren müssen, die Resolution genommen, zu versuchen, ob es im Mühlen-Thor ihnen gelingen mögte, zu dem Ende sie sich dahin wandten, und da in dem Thor die Wache, weil es des Bürgermeisters Wagen, so durch das Thor nach dessen Hoff offt zu fahren gewohnt war, nicht auf ihrer Huth, hindurch jagten. Dis ward durch einen Unter-Officier, bevor der andere Wagen wieder zurückgekehret, der Hagenbüchschen Wache gemeldet, und von dem Commendanten ihnen Ordre gebracht, sich besser in Acht zu nehmen. Hierauf kam sofort die Wache des Mühlen-Thors in Arrest, die zur Rückkehr gezwungene Procuratores statteten denen Herren Räthen davon Relation ab, und lieferten denenselben das Protestations-Document. Die beyde durchgewischete langten nach einiger Umreise zu Schwerin an, wie aber derselbe Wage zurück kam, ward der Gutscher des Bürgermeisters Storchen durch die Wache von der Gassen weg- und in Arrest genommen, ist aber endlich nach einiger Zeit dessen wieder er-

erlassen. Unter dem 3. Novembr. statteten Ihro Hochfürstl. Durchl. die hier noch befindliche Räthe von allem Relation nach Dantzig ab, worinn sie anführten, daß es Stadt- ja Land-kündig daß sie Vi majori, er Vice-Præsident annoch zugleich durch eine anhaltende Unpäßlichkeit von der Schwerinschen Reise abgehalten worden, denn auf ihr Thun und Lassen, Aus- und Eingehen man sonderliche Obſervationes hätte, die Thöre mit neuen Schlag-Bäumen versehen lassen, die Pforten auf der Hälffte zuhalte, und also alle erſinnliche Præcautiones wieder sie gebrauchte. In dem vorigen wäre erwehnet, wie es dem Aſſeſſori Vicken ergangen; Daß dis in der Wahrheit sich also verhielte, bezeugete die Beylage A (*). Was dem Pedellen Melchior Uterhargen begegnet, bescheinige das Adjunctum sub B. und was dem Land- und Hoff-Gerichts-Boten Jacob Olms angemuthet, davon redete Beylage C. Die Procuratores hätten es auch versuchet, und davon drey laut Docum. sub Lit. D. zurückkehren müssen, und obgleich deren zwey so glücklich gewesen, daß sie laut Beylage E. so durchgestrichen, wollte doch solches allem Ansehen nach viele böse Suiten nach sich ziehen, wie denn des Bürgermeisters Storchen Knecht, der sie gefahren, auf öffentlicher Gasse in Arreſt genommen, wenigstens wären ihre Aufmercker vigilanter geworden, und es impoſſibel Ihro Hochfürstl. Durchl. Willen ins Werck zu stellen; Es gelangete demnach an Ihro Hochfürstl. Durchl. deren unterthänigstes Bitten, diese sie zurückhaltende Umstände in gnädigste Conſideration zu ziehen, denn sie majori & exteriori Vi abgehalten worden, und annoch, wie Stadt- und Land-kündig, abgehalten würden, auch in solcher Erwegung dero gnädigster Fürst und Herr zu seyn und zu verbleiben. Hierauf ist nichts weiter erfolget. Es sind also allhier zu Güstrow der Zeit zurückgeblieben, der Vice-Præsident von Hoinckhusen, der Aſſeſſor Vick, der Aſſeſſor von Bülow. Von denen Procuratoren, Doctor Vermehren, Doctor Krafft und Doctor Troye. Von denen Subalternen, der Cantzelist und Botenmeister Martin Allard, und der Pedell Melchior Uterharg. Der Bote Jacob Olms hielte sich anfänglich auch noch allhier zu Güstrow auf, hat aber hernach sich heimlich fort, und nach Schwerin gemacht. Zu Schwerin war als Chef der Aſſeſ-

ſor

(*) Dieſe und folgende Beylagen finden sich bey der Relation, und achtet man nicht nöthig ſelbige hierbey zu fügen

sor Joachim Nese; Doctor Willebrand und Doctor Schöpffer, als Procuratores. Subalternen, Secretarius Clatte, so Vices Protonotarii verrichten muste, der Cantzelist Mantzel, der Cantzelist Hahn, und der Bote Jacob Olms. Wieder dis Schwerinische Land- und Hoff-Gericht meldeten bey Ihro Käyserl. Majest. sich Ihro Hochfürstl. Durchl. der Hertzog von Strelitz zu Wien, wie auch mit Unterstützung der Subdelegations-Commission, die Ritterschafft, und ward dis Werck von denen aller- und höchsten Commissions-Höfen wohl secundiret. Als aber sobald keine Verordnung von Ihro Käyserl. Majest. erfolgte, liessen Land-Räthe und Deputirte zum Engern-Ausschuß sub dato Rostock, den 5. Decembr. 1722. an alle von der Ritterschafft dieses Landes, ein Schreiben ergehen, darinn sie ihnen berichteten, welchermassen, da die Activität des Hochfürstl. Güstrowischen Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts de facto aufgehoben, und anjetzo cessirte, hergegen die Activität, so die wenige nach Schwerin sich gewandte Gerichts-Personen und Advocaten unter den Nahmen des Land- und Hoff-Gerichts sich anmassen wollten, abseiten Ritter- und Landschafft nicht agnosciret werden könnte, nöthig seyn wollte, daß alle und jede Landes-Eingesessene bey so bewandten Sachen sich aller Appellation an das Fürstl. Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht enthalten, und wenn sie ja durch den Richter primæ Instantiæ und dessen Gravatorial-Urthel und Bescheid zum Appelliren genöthiget werden sollten, platterdings mit Præterirung des Land- und Hoff-Gerichts, als welches, bekannter eingeklagter massen, bey diesen Zeiten nicht existirte, recta und immediate an die höchsten Reichs-Gerichte, salva Electione, mit ihrer Appellation sich wenden müsten, weil man dafür hielte, und auch darüber geklaget, daß durch die Translocation dieses Gerichts ein vollenkommenes Justitium im Lande leyder! bereits introduciret werden wollen, dahero man bey diesen Zeiten, ehe und bevor Ihro Käyserl. Majest. darinn einen Wandel allergerechtest verschaffet, kein Land- und Hoff-Gericht statuiren, noch salvis Juribus Patriæ dahin appelliret werden mögte; Sie lebten der gäntzlichen Zuversicht, es würden Ihro Käyserl. Majest. mit dem allererstен auch in diesem Fall die Noth des armen Landes behertzigen, und eine so hochnöthige Remedirung schaffen. Diejenige, welchen die Appellationen an die höchste Reichs-Gerichte zu schwer, zu kostbar und zu langweilig

fielen, mögten bey Interponirung der Appellation, welches intra fatalia consueta geschehen müste, zugleich coram Notario & Testibus protestiren, daß wegen Translocirung oder vielmehr Niederlegung des Land- und Hoff-Gerichts, welche man bey Käyserl. Majest. bereits einzuklagen genöthiget worden, und worüber Ihro Käyserl. Majest. allergerechteste Verordnung stündlich erwartet würde, die fatalia Introducendæ Appellationis denen Appellirenden zum Præjuditz, mit nichten lauffen, sondern reserviret bleiben müsten, wie solches in denen Fällen, da per Judicem a quo die Introductio Appellationis de facto impediret würde, oder sonsten denen Rechten nach die fatalia salva sartaque denen Appellationibus bleiben müsten, denenselben zu gute versehen werde, solchemnach würde nöthig seyn, daß Appellantes die Sache so lange ruhen liessen, bis die Käyserliche Verordnung, welche ihnen sofort communiciret werden sollte, einlauffen würde, wornechst sie aber intra fatalia Introducendæ die Introduction ohnfehlbahr beschaffen müsten. Sonsten dienete auch noch zu mehrer Sicherheit der Appellanten, wann sie sich intra fatalia Introducendæ nach Güstrow an die dort annoch befindliche bestellete, als wenn das Land- und Hoff-Gericht daselbst noch in seiner Activität wäre, sich wenden, und per Notarium & Testes die Appellation introduciren, auch allenfals, wenn ihre Introductio Appellationis daselbst nicht angenommen werden dürffte, davon solenniter protestiren, und quævis competentia sich vorbehalten wollten, worüber denn, und was dabey vorgegangen, der Notarius ein Documentum ertheilen müste; wann aber allen diesem ungeachtet dennoch von dem Judice a quo die Execution wieder die Appellirende verhänget werden sollte, so müste dem Executori von der eingelegten Appellation, und dabey geschehener Protestation Notice gegeben, und er dahin zu disponiren gesuchet werden, daß er wieder abweiche, worauf ohne Zeit-Verlust, was die Appellantes solcherwegen litten, nach Rostock an sie zu berichten seyn würde, denn sie nicht ermangeln würden, mit deren Consiliis und weiterer Assistence nach aller Möglichkeit an Hand zu geben. Von dieser Zeit an haben demnach sowol die von der Ritterschafft als andere, die von Richtern, Ammts-Gerichten, Bürgermeistern und Rath, Justitz-Cantzeleyen und Consistorio sich beschweret befunden, an das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht appelliret, und solche Appellation zu Güstrow introduciret,

ret, in der Maasse, daß sie durch einen Notarium und zween Zeugen, oder anstatt deren eines andern Notarii, denen zu Güstrow verhandenen Land- und Hoff-Gerichts-Assessoribus die Introductiones præsentiret, demnechst aber solche dem Cantzelist und Botenmeister Allardten zugestellet, der das Receptum darauf gesetzet, und solche bey sich in Verwahrung behalten. Mit der Zeit ist ersteres, nemlich daß sie denen Assessoren præsentiret, eingestellet, und die Introduction sofort dem Cantzelist Allardten, jedoch allemahl vor Ablauff der zur Introduction hier im Lande üblichen Fatalien von 6 Wochen übergeben. Denen Judicibus a quibus wurden solche Appellationes mediante Documento innerhalb 40 Tagen intimiret, auch da es gebräuchlich, erboten sie sich ad solennia; wenn aber nach erkannten Citationen zu deren Abstattung vors Licht kam, daß die Appellationes an das Güstrowische Land- und Hoff-Gericht gestellet, und sie bey solchem introduciret, wurden die Documenta zurückgegeben, und die Appellirende nicht zugelassen. Ueber die Introductiones, daß sie beschaffet, haben die Notarien abermahl dem Appellanti ein Documentum ausgestellet, welches nebst dem Documento Appellationis der Käyserl. Commission, wenn Judex a quo sich nicht dabey nieder geben wollen, sondern weiter fort, ja gar bis zur Execution verfahren, von dem Appellirenden übergeben, von welcher solche Appellationes geschützet, und die von denen Gerichten erkannte Executiones und andere Verfügungen durch nachdrückliche Verordnungen gehoben. Und dis geschicht annoch jetzo von der fortwährenden Käyserl. Commission, wann Appellatio sonsten in Forma richtig. Von denen zu Güstrow zurückgebliebenen ist der Vice-Præses den 14. Decembr. dieses 1722. Jahres hieselbst gestorben. Zu Schwerin aber, auf Ihro Hochfürstl. Durchl. von Dantzig erlassene Verordnung, Doctor Hector Theodorius Schöpffer mit dessen Ausgang zum Fiscal des Land- und Hoff-Gerichtes bestellet, beeydiget und angewiesen. Die noch zu Güstrow zurückgeblieben, waren, wie gemeldet, in weiter Arrest, und musten, wo sie wollten Freyheit haben, ihre Geschäfften nachzureisen, der Käyserl. Subdelegations-Commission einen Revers, bey Verpfändung aller ihrer Güter, ausstellen, nicht nach Schwerin zu reisen; denen zu Schwerin hingegen sich befindenden ward nicht gestattet, nach Güstrow sich zu machen.

In

In dem Anfange des 1723sten Jahres, Dienstags nach trium Regum, ward zu Schwerin der sonst gewöhnliche Rechts-Tag des Land- und Hoff-Gerichts gehalten, welchen der Assessor Nese allein, nebst Doctor Schöpffern und Doctor Willebrandt, als Procuratores beywohneten. Einige Zeit nachhero kam de dato Dantzig, den 20. Januarii 1723. von Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold ein gedrucktes Patent heraus, so an die Rathhäuser, Ammts- und Gerichts-Stuben, und sonsten allenthalben angeschlagen ward, darinn unter andern Ihro Hochfürstl. Durchl. erwehnen, daß die Ritterschafft mit Fortsetzung der criminellesten Delictorum, Dero aus bewegenden Ursachen von Güstrow nach Schwerin verlegtes Hoff- und Land-Gericht für competent nicht zu erkennen, allen und jeden Landes-Eingesessenen, auf eine höchst detestable Weise vorgeschrieben, sie aber aus Landes-Väterlicher Meynung und Vorsorge billigst abkehren und abwenden müsten, daß dieses ansteckende Uebel nicht weiter einreissen und um sich greiffen mögte; solchemnach würde allen und jenen Dero Unterthanen in Dero Hertzogthümern, Fürstenthümern und Landen mit nachdrücklichen Ernst befohlen und geboten, insonderheit die wieder Dero Krafft Landes-Fürstl. Territorial-Superiorität nach Schwerin verlegtes Land- und Hoff-Gerichte geäusserte Mäuterey und abkehrliche Unternehmungen sich im geringsten nicht irren zu lassen, sondern ihre rechtsbefugte Klagen und Appellationes daselbst Ordnungs-mäßig einzubringen und fortzusetzen, wobey sie Dero gerechte Willens-Meynung dahin declarirten, daß wiedrigenfalls diejenigen, so dieser Dero Landes-Fürst- und Väterlichen Verwarnung ohngeachtet, an solchen verbosten Anschlägen und Handlungen nur auf einige Weise erweislich Theil genommen, denenselben beygepflichtet, oder sich damit vermenget, gleiche Einsicht, Ahndung und Straffe als die Urheber und Haupt-Verbrecher selbst zu gewarten haben sollten. Nachdem ruchtbahr ward, daß dis Patent angeschlagen, hat die Commission zu Rostock durch die Executions-Milice selbiges hin und wieder abnehmen lassen. Indeß zog dis Patent dis nach sich, daß, obgleich die Advocati zu Schwerin sich nicht gern mit solchen Appellationibus abgaben, sie von nun an dergleichen Intimationes gar nicht mehr unterschreiben und übergeben wollten. Es wurden derowegen offt mit der Post an den Registratorem, ja an die

die Justitz-Cantzeleyen selbst, solche übermachet, die aber vielmahl retour gingen. Bisweilen brauchten die Appellantes dieses Mittel, daß sie schlechthin an das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht appellirten, bey der Intimation aber solcher Appellation ansuchten, den Terminum zu Præstation der Solennien so lange auszusetzen, bis das Land- und Hoff-Gericht wieder in Activität, und man das Responsum solitum erlangen könnte; introducirten jedoch solche Appellationes sodenn zu Güstrow, und sind sowol bey diesen als andern vorerwehnten Appellationen von den Commissionen Appellantes immer geschützet. Den Dienstag nach Ostern ward die sonst in dem Land- und Hoff-Gerichte gewöhnliche Juridic zu Schwerin wiederum gehalten, welcher auf erlassenes Ausschreiben der Hoff-Rath Buß, als extraordinarius Assessor, mit zum ersten- auch zum letztenmahl daselbst beywohnete. Procuratores waren keine mehr, als Doctor Schöpffer und Doctor Willebrand. Wieder das Land- und Hoff-Gericht zu Güstrow, hatten, sich Provisores und Beammte des Closters Dobbertin, auch Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und Landschafft bey Ihro Käyserl. Majest. in Sachen des Closters Dobbertin, wieder des Müllers Joachim Detloff Hosten, zu Garder-Mühlen, hinterlassenen Erben, in diesem Jahre beschweret, darauf unterm 6. April. 1723. ein Rescriptum von Ihro Käyserl. Majest. an Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold erging, in der Sache die Justitz so gewiß zu administriren, als Käyserl. Majest. im wiedrigen Fall sich würden gemüßiget sehen, ferner Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen ergehen zu lassen. Zu Schwerin ward, auf eingelangte Hochfürstl. Rescripte, der bisherige Secretarius Clatte als Protonotarius bey dem Land- und Hoff-Gerichte, und an dessen Stelle Gustav Töppel, als Secretarius bestellet, und wartete Clatte den Dienstag nach Johannis, so der 6. Julii, die erste Juridique als würcklicher Protonotarius daselbst ab. Wegen Verlegung des Land- und Hoff-Gerichts war bisanhero keine Käyserl. Verordnung oder Reichs-Hoff-Raths-Concluſum erfolget, wie sehr gleich darum angehalten. Endlich aber kamen sub dato Wien und Laxenburg, den 14. May verschiedene zum Vorschein. In der Mitten des Augusti langeten sie erstlich an, und bestunden in einem Käyserl. Rescripto an Ihro Hochfürstl. Durchl. Carl Leopold / einem Käyserl. Decreto an die Land- und Hoff-

Gerichts-Assessores, und andern Officianten, und denn in einen Käyserl. Rescript, an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz. Ersteres so zu Wien datiret, ist des Inhalts: daß Ihro Käyserl. Majest. nicht ohne Befremdung vernehmen müssen, als ob er der Herr Hertzog die Justitz-Collegia in Rostock und Güstrow, von dar ab, und nach Dömitz und Schwerin zu versetzen gemeynet sey; Ihro Käyserl. Majest. aber noch zur Zeit dergleichen vorhabende Translocation oberwehnter Gerichte, bevorab nach der von dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz, imgleichen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft dawieder gethanen Vorstellung, zur besorglichen unverantwortlichen Hemmung der ohnaufhaltlichen Justitz nicht geschehen lassen könnten, sondern vielmehr es bey der von der Käyserl. Commission nach Beschaffenheit dieses dem Publico hoch angelegenen und keinen Verzug leidenden Incident-Puncts beschehenen Provisional-Verfügung bewenden lassen; Daneben zu dem Ende absonderliche Käyserl. Decreta an die gesammte Regierungs- und Cantzley-Räthe, auch Land- und Hoff-Gerichts-Assessores, zu erkennen, der Nothdurfft befunden, also werde von Ihro Käyserl. Majest. er der Herr Hertzog dahin ernstlich erinnert, bis auf weitere Käyserl. Verordnung, von obigen gefasten Vorsatz hinwieder abzustehen, auch dasjenige, welches allbereits hierauf unternommen seyn mögte, ab- und in vorigen Stand herzustellen, auch wie er hierüber allenthalben die geziemende Folge geleistet habe, sub Termino trium Mensium, von Zeit der Insinuation, Ihro Käyserl. Majest. gehorsamst anzuzeigen, da in wiedrigen Fall Ihro Käyserl. Majest. Krafft Käyserl. Obrist-Richterlichen Ammts, selbiger Mecklenburgischen Gerichte halber zu Ordnungs-mäßigen Beybehaltung, weiter behörige Käyserl. Verordnung vorzukehren, nicht ansteben könnten noch würden. Das andere so datiret Laxenburg, den 14. May lautet also: Von der Römischen Käyserl. Majest. dero allergnädigsten Herrn, denen sämmtlichen Fürstl. Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts-Assessoribus in Gnaden anzuzeigen, wasmassen deroselben mißfällig zu vernehmen gewesen, wie daß der Herr Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, die Justitz Collegia in Rostock und Güstrow, von dar ab, und nach Dömitz und Schwerin zu versetzen gemeynet seye, wie nicht weniger hierzu allbereit ein und andere Anstalt vorgekehret, dabeneben sonst diejenige Mittel, wodurch

zeit-

zeithero die Insinuationes derer von der Käyserl. Commission an besagten Herrn Hertzog gestellten Verordnungen geschehen, unterbrochen haben solle. Wenn nun allerhöchstbesagte Ihro Käyserl. Majest. noch zur Zeit dergleichen vorhabende Translocation, oberwehnter Gerichte, bevorab nach der von dem Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz, imgleichen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft dawieder gethanen Vorstellung, zu besorglicher und unverantwortlicher Hemmung der unaufhaltlichen Justitz, nicht geschehen lassen könnten, sondern vielmehr bey der von der Käyserl. Commission, nach Beschaffenheit dieses dem Publico hoch angelegenen und keinen Verzug leidenden Incident-Puncts, beschehenen Provisional-Verfügung bewenden lassen; Als beföhlen allerhöchst-dieselben obbesagten Land- und Hoff-Gerichts-Assessoribus, auch andern hiezu bestellten Officianten, gnädigst und ernstlich, daß sie insgesammt, bey Vermeydung Käyserl. höchsten Ungnade, insonderheit bey Verlust der sonst aus der Executions-Casse zu reichenden Besoldung, auch Straffe der Remotion, in acht Tagen, von Zeit der Insinuation oder Publication, alles hiewieder an selbige disfalls ergangenen, und weiter etwa ergehenden Verbots ungeachtet, nach Beschaffenheit derer hiebey vorkommenden, und der Käyserl. Remedur wolbedürfftigen Umständen, von Schwerin ab, und hinwieder nach Güstrow sich begeben, und selbst, nebst denen übrigen, allda verbleiben, ihren obhabenden schweren Pflichten nach ihre behörige Gerichts-Sessiones reassumiren, und bis auf weitere Käyserl. Verordnung fortstellen sollten; Dagegen allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majest. selbige sammt und sonders, Krafft dieses, bey aller gehorsamster Submission und Befolgung, wieder alle ungerechte Gewalt, in allerhöchsten Käyserl. Schutz genommen, und sie dessen sich vollständig zu getrösten hätten; zu dem Ende auch auf dieselbe, in specie zu Beybehaltung ihres Ammts und Vermögens, das vorhin auf die Käyserl. Commission zugleich erkannte Käyserl. Conservatorium extendiret seyn sollte. Wornach sie sich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen würden. Dis war sub Aquila ausgefertiget, und ward davon eine von beyden Commissions-Secretariis vidimirte Abschrifft, auf Verordnung der Käyserl. Commission, zu Güstrow, den 4. Sept. ej. Anni unten in dem Durchgang der Cantzeley, an der Thür, zur lincken Hand der Treppen, durch Notarien und Unter-Officier von der Exe-

cutions-Milice, angeschlagen. Das dritte, so ein Rescriptum Notificatorium an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz, und datiret zu Laxenburg, den 14. May, war in der Masse abgefasset: Daß, was Ihro Käyserl. Majest. an des Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin Lbdn. sowol, als deroselben in Dömitz und Schwerin jetzo befindlichen Regierungs- und Cantzley-Räthen, imgleichen Land- und Hoff-Gerichts-Assessores, wegen vorhabender Translocation derer Justitz-Collegien, für gemessene Käyserl. Verordnungen ergehen lassen, dieselben ob bey-verwahrter Abschrifft mit mehren ersehen würden. Nachdem nun vermöge Dero Käyserl. Conservatorii vom 22. Octobr. 1717. unter andern das Mecklenb. Land- und Hoff-Gericht in seine alte Verfassung wieder zu setzen, und dabey zu erhalten wäre, so beföhlen sie denenselben hiemit gnädigst, führohin ihres Orts dahin es zu richten, damit bey denen, von Dero Justitz-Cantzeley an besagtes Land- und Hoff-Gericht eingewandten Appellationibus weiter keine Neuerung fürgenommen, sondern vielmehr ebenmäßig disfalls die alte Landes-Union ungeschmählert conserviret, und hinwieder in vollenkommener Uebung gebracht werden mögte, woran Dero gnädigster Wille und Meynung geschehe. Dis alles ward mittelst eines Käyserl. Rescripts de dato Laxenburg, den 14. May 1723. denen Commissions-Höfen zugefertiget, dabey dero Verfügung allergnädigst approbiret, und ihnen Freund-Oheim-Brüder-gnädiglich und gnädigst angesonnen, bis zu Einlangung ferner Käyserl. Verordnung darüber zu halten, auch da etwan sich diesesfalls mehrere Neuerungen eräugnen mögten, dawieder weitere zulängliche Reichs-Constitutionsmäßige Mittel vorzukehren, an deren Subdelegation aber zu verfügen, damit die Original-Rescripte, nebst denen desfalls zugleich separatim erkannten Decretis allenthalben gebührend insinuiret, oder angeregte Decreta bedürffenden Falls öffentlich angeschlagen, und über deren Verfolg mit Nachdruck gehalten, bey den Insinuationen der Commissions-Decretorum übrigens dem, in den gemeinen Rechten und Dero Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung beschriebenen, auch bey dem Reiche notorie hergebrachten Modo nachgegangen werden mögte. Dis ward nachdem von den aller und höchsten Höfen es an die Subdelegations-Commission gesandt, in allen Stücken von selbiger vollenbracht. Wegen Einführung der von Ihro Käyserl. Majest. bestätigten Land-Räthe in dem

Land-

Land- und Hoff-Gerichte, haben sich Ritter- und Landschafft bey der Subdelegations-Commission gemeldet, welche auch deswegen an Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold eine Verordnung gegeben, und davon deren aller- und höchsten Committenten, von diesen aber Ihro Käyserl. Majest. Bericht erstattet. Hiernechst ward von dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath sub dato den 14. May ein Conclusum gemacht, so von Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst approbiret ward, worinn enthalten, daß, da nach Erforderung der Landes-Reversalien von Anno 1572. und der von Käyserl. Majest. bestätigten Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, die Introduction der neuen Land-Räthe in das Hoff-Gerichte von dem Herrn Hertzoge zu Mecklenburg, dem an selbigen ergangenen Commissions-Decreto gemäß, in gesetzter Zeit nicht geschehen wäre, selbige sodenn Authoritate Cæsarea von der Käyserl. Commission, zu Behuff des Landes, und besonders der heylsamen Justice, zu bewürcken. Hievon ward nicht nur von Ihro Käyserl. Majest. per Rescriptum de eodem dato aus Laxenburg Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hertzoge zu Mecklenburg-Strelitz Eröffnung gegeben, sondern auch durch ein gleichmäßiges Rescript an Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold sub eodem dato kund gemacht, mit der Ermahnung, dieser Dero fernern Verordnung in allen die schuldige Befolgung zu leisten.

Vorhin ist erwehnet, daß Provisores und Beammte des Closters Dobbertin, nebst denen Land-Räthen und Deputirten zum Engern-Ausschuß, Beschwerde beym Käyserl. Reichs-Hoff-Rath wieder das Land- und Hoff-Gericht zu Güstrow, wegen der Garder-Müller Sache geführet, und was für Verordnung an Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold deswegen ergangen, angezeiget; hier aber muß melden, daß, weil solcher nicht gelebet, durch ein Reichs-Hoff-Raths-Conclusum vom 23. Sept. 1723. solche Acta a Judicio Provinciali würcklich avociret, und deswegen ein Rescriptum von Ihro Käyserl. Majest. an die Commissions-Höfe ergangen. Es ist solches Rescriptum zu Prag, den 23. Sept. datiret, und an Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien, als Chur-Fürsten zu Braunschweig Lüneburg, und Ihro Hochfürstl. Durchl. den Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel gerichtet, folgendes Einhalts: Ihro Käyserl. Ma-

fest. geben denenselben durch Anschluß die Beschwerden des Closters Dobbertin, wieder das Land- und Hoff-Gericht zu Güstrow, und wieder Joachim Detloff Hosten Erben, zu erkennen. Nun wäre zwar darauf unter den 6. nuper. eine Käyserl. Verordnung an den Herrn Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin Lbdn. ergangen, gleichwie aber dessen ungeachtet, die schuldige Erfolgung bis dahero unterblieben, und Ihro Käyserl. Majest. das von Seiten erwehnten Hertzogs Lbdn. beschehene wiederholte, und zu blossen Aufzug abzielende Gesuch, als unstatthafft verworffen, und die Sache nunmehro von da avociret; also gesinneten sie an Dero Lbdn. Lbdn. respective Freund-Oheim-Brüderlich und gnädigst, daß sie sämmtlich in dieser Sache verhandelte Acta aus dem impetratischen Hoff-Gericht erheben, und Ihro Käyserl. Majest. cum Rotulo, in Zeit zweyer Monathen, einsenden mögten. Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopolden waren diese Verordnungen, und andere theils vorhergegangene, theils damit verknüpffte Unternehmungen sehr empfindlich, derowegen sie erstlich in einem gar weitläufftigen Schreiben de dato Dantzig, den 6. Octobr. 1723. Ihro Käyserl. Majest. daß ich nur bey der Materie des Land- und Hoff-Gerichts hier bleibe, vorstelleten, daß Ihro Käyserl. Majest. anderes Rescriptum, wegen translocirter und Verlegung einiger Collegiorum, mit Beybehaltung alles tieffschuldigsten Respects Ihro Hochfürstl. Durchl. alleräusserst gravirlich, indem anstatt seiner ungehorsamen Edelleute, insonderheit des sogenannten Engern-Ausschusses, wegen der hierunter begangenen offenbaren Opposition und Renitentz (indem sie durch herumgeschickte Currenden ein ohnstreitig ad Regalia gehöriges Justitium declariren, und allen Landes-Eingesessenen für dem Hoff- und Land-Gericht zu Schwerin nicht zu erscheinen, noch solches für competent zu agnosciren, anfügen und auferlegen dürffen) die strengeste Animadversion und Ahndung verdienet, sie dennoch auch hierinn alles nach ihren bösen Willen, und solche Verordnung wieder ihren regierenden Landes-Herrn erhalten, welche mit dessen Fürstl. Regalien in keine Wege bestehen könnten. Hiernechst provocirten sie auf den Art. I. §. Wir sollen und wollen auch ꝛc. der Käyserl. Wahl-Capitulation, worinnen Churfürsten, Fürsten und Ständen festiglich versprochen, sie nebst übrigen Regalien, auch in specie bey ihrer Obrigkeiten zu handhaben und zu schützen. Von diesen

Obrig-

Obrigkeiten oder Territorial-Jurisdictions-Regal hange das Recht und die Befugnisse sowol der Anordnung und Placirung als auch Translocirung und Verlegung der Regierungs-Justitz- und andere Collegiorum inseparabiliter ab, und da solches auch bey andern Reichs-Ständen in ihren Territoriis ausser allen Zweiffel, und von denen Land-Sassen und Unterthanen darunter das allergeringste nicht vorzuschreiben, so hätte doch die regierende Landes-Herrschafft (wie es denn auch vigore Superioritatis territorialis nicht anders seyn könnte) jederzeit freye Hand behalten, anberegtes Hoff- und Land-Gerichte an Oerter und Stellen zu situiren, wohin sie es nach Umständen und Bewegnissen gut gefunden, gestaltsam noch novissime bey Dero Bruders Hertzogs Friedrich Wilhelms Regierung, solche Translocation von Parchim nach Güstrow, in Anno 1708. ohne eintzigen Wiederspruch geruhiglich vor sich gegangen; Ebenfalls wäre es von Seiten des Herrn Hertzogs zu Strelitz eine gantz unbefugte beflissene Zunöthigung, daß er sich hierinnen auch zu meliren, und denen Edelleuten zu associiren, kein Bedencken genommen. Der Hamburgische Successions-Vergleich von 1701. enthielte davon überall nichts, und da man deren Bruder frey-beliebige Disposition und Verfügung, wie vorangeführet, in Anno 1708. hierinn gelassen und lassen müssen, würde man hiernechst wieder sie kein neueres noch grösseres Recht acquiriret haben. Wegen Hemmung und Sperrung der Justitz, wäre ein gantz unerfindlicher falscher Fürwand, denn das Justitz-Wesen hätte und behielte notorie seinen ohngehinderten Lauff, ohne was der Lüneburger geschehenes gewaltthätiges Unternehmen, mit Arrestmäßiger Zurückhaltung einiger Bedienten, und Versiegelung derer Collegiorum daran unverantwortlicher Weise retardiret; Daß nun in dieser offenbahren Regalien-Sache ebenfalls keine Provisional-Verfügung des Reichs-Hoff-Raths wieder Ihro Hochfürstl. Durchl. statt hätte, wäre aus vorbezogenen Reichs-Fundamental-Gesetzen klar zu Tage, und so weiter. Nechst diesen gaben Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold sub dato Dantzig, den 19. Octobr. abermahl ein Manifest heraus, worinn von der Translocation der Gerichte, und der Currende des Engern-Ausschusses, wegen des Land- und Hoff-Gerichts, etwas mit gedacht wird; beklagten sich dazu übrigens bey einigen Reichs-Ständen, mittelst eines Schreibens.

In

In eben diesem Monat Octobr. war der andere Landtag zu Sternberg, Authoritate Cæsarea, von denen Herren Subdelegatis gehalten, bey welchen denn wiederum die Materie von dem Land- und Hoff-Gericht mit vorkame. Die Stargardischen brachten hiebey ein Gravamen ein, dahin, daß es dem Lande höchst-beschwerlich, daß, obgleich unter andern in dem Käyserl. Conservatorio vom 22. Octobr. 1717. das Land- und Hoff-Gericht in seiner alten Verfassung gesetzt werden sollte, Ihro Hochfürstl. Durchl. auch in dem höchstpreislichen Reichs-Hoff-Raths-Decreto sub dato Wien, den 14. May a. c. erinnert, ihres Orts es ferner dahin zu richten, damit bey denen von der Strelitzschen Justitz-Cantzeley an das Land- und Hoff-Gericht eingewandten Appellationibus weiter keine Neuerung vorgenommen, sondern vielmehr ebenmäßig desfalls die alte Landes-Union ungeschmälert conserviret, und hinwieder in die vollenkommene Uebung gebracht werden mögten, dennoch solche Ihro Käyserl. Majest. allergerechtesten Intention noch zur Zeit nicht den Effect erreichet, und Ihro Hochfürstl. Durchl. sich dahin gnädigst beworben, daß das Land- und Hoff-Gericht in seiner alten Consistence gesetzet, der Assessor von Ihro Hochfürstl. Durchl. nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs, constituiret, denen Appellationibus von der Justitz-Cantzeley an das Land- und Hoff-Gericht ein freyer und unbehinderter Lauff gelassen, und in solcher Appellations-Instance dem appellirenden Theil die Justice administriret werden möge, desfalls denn Ritter- und Landschafft unterthänigst baten, gnädigst zu cooperiren, daß das Land- und Hoff-Gericht hinwiederum eröffnet, und dadurch dieses Gravamen remediret werden mögte.

Der Landtag daurete zu Sternberg nicht länger, als in den neunten Tag, da er prorogiret, und nach Rostock verleget ward. Wie Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hertzoge zu Strelitz das von der Stargardischen Ritter- und Landschafft wegen des Land- und Hoff-Gerichts bey diesem Land-Tage zu Sternberg übergebene Gravamen eingelieffert ward, ertheilten dieselben sub dato Strelitz, den 11. Decembr. 1723. die gnädigste Resolution darauf: Gleichwie Sr. Hochfürstl. Durchl. theils durch die vorhin gethane Erklärungen, theils durch deroselben Vorstellungen beym Käyserl. Hofe an den Tag geleget, wie

ger-

gerne sie das Land- und Hoff-Gericht wieder hergestellet sehen, und wie sie dessen Retablirung zu befordern suchten, also würden dieselben auch ferner darinn nicht ermangeln, mithin bey Wiedereröffnung desselben hinwieder einen Assessorem zu bestellen.

In diesem Jahre muste auf Hochfürstl. Verordnung der Assessor Nese, so bis dato in der Stadt gewohnet, seinen Aufenthalt zu Schwerin auf dem Fürstl. Schloß nehmen, so vermuthlich um das Land- und Hoff-Gerichts-Siegel, welches er bey sich gehabt, geschehen.

Anno 1724. im Anfang, ward das vorhin angezogene an die Commissions-Höfe, in Sachen des Closters Dobbertin erkannte Käyserl. Rescript vom 23. Septembr. 1723. denen Commissions-Höfen zugefertiget. Sobald dis von jetzt-besagten Höfen an deren Subdelegirte abgesandt, verordneten sie, daß durch einen der Subdelegations-Commission-Bedienten solche Acta sollten aus der Güstrowschen Land- und Hoff-Gerichts-Registratur herausgenommen, und ihnen zur Uebersendung sollten geliefert werden. Dieser ging den 10. Febr. zu solchem Ende von Rostock nach Güstrow, meldete sich gehörigen Ortes. Als aber der Schlüssel zur Registratur sich nirgends fand, ließ er den 11. ejusd. die Thüren öffnen, nahm solche Original-Acta zu sich, schloß die Thüre wieder zu, und lieferte die Acta zu Rostock der daselbst verhandenen Subdelegations-Commission. Von dieser gingen sie an die Commissions-Höfe, und von solchen nach Wien. Wie der Landtag zu Rostock wieder in diesem 1724. Jahr seinen weitern Fortgang hatte, machten Ritter- und Landschafft des Stargardischen Crayses, über die Hochfürstl. vorhin angezogene Strelitzsche Resolution, bey den Judicialibus den 22. Martii einige fernere Monita, und ersuchten ad primum Ihro Hochfürstl. Durchl. unterthänigst, der gnädigsten Resolution den erwünschten Nachdruck zu geben, weil dem Lande an schleuniger Eröffnung des gemeinschafftlichen Land- und Hoff-Gerichts gar sehr gelegen. In diesem Monath Martio ward unter den 21. eine neue Käyserl. Resolution publiciret, nach welcher auf Ihro Hochfürstl. Durchl. Carl Leopolds verschiedene an Ihro Käyserl. Majest. abgelassene Schreiben, unter andern denenselben in Puncto Translocationis Judiciorum rescribiret ward, de-

nen erkannten beyden Käyserl. Rescriptis vom 14. May nuperi gemäß, sub termino duorum Mensium, als welcher von Ihro Käyserl. Majest. pro omni & ultimato Termino, aus sonderbahrer Käyserl. Gnade, hiemit gesetzet würde, zu declariren, worauf alsdenn nach Befinden weiter Käyserl. Verordnung erfolgen sollte. Einige Monath nachhero übermachten nicht nur an Ihro Käyserl. Majest. Ihro Hochfürstl. Durchl. eine neue Gegen-Vorstellung, sowol ratione Translocationis Judiciorum, als sonsten, sondern es liessen auch dieselben an einige Reichs-Mit-Stände sub dato Dantzig, den 17. Jun. ein anderweitiges Circular-Schreiben ergehen. In diesem führeten sie unter andern an, daß die Archiven und Registraturen erbrochen, und das anständige herausgenommen, die Judicia von denen Orten, dahin sie solche verleget, contramandiret, und die Gerichts-Personen arrestiret, nicht minder was ihnen in Puncto Translocationis Judiciorum auferleget, und daß durch das Käyserl. Rescriptum anni præteriti ihnen annoch ein 2. Monathlicher Terminus pro omni & ultimato berahmet. Der Ammtmann zu Eldena muste ja auf Befehl der Hochfürstl. Justitz-Cantzeley einen oder andern arrestiret haben, derowegen von Käyserl. Subdelegations-Commission durch eine Verordnung de dato Rostock, den 26. Aug. 1724. zwar ihm solches gestattet, doch dabey verbothen ward, keinen solcher Arrestanten, ohne vorgängige Commissions-Verordnung, nach Schwerin oder Dömitz zu liefern ꝛc. Er aber auch zugleich dabey bedeutet, daß es sich von selbsten verstünde, daß, nachdem die übrigen zu Dömitz und Schwerin befindliche Fürstl. Regierungs- und Cantzley-Räthe, auch Hoff-Gerichts-Assessores, sich daselbst wieder Sr. Käyserl. Majest. allerhöchsten Verordnung aufhielten, auf deroselben Befehl keine Arrestirung geschehen noch angeordnet werden müste, und dis bey Vermeydung ohnfehlbahrer schweren Verantwortung und Ahndung. Endlich kamen auch auf die bey dem zu Malchin 1721. gehaltenen Landtag übergebene Landes-Gravamina allergnädigst ertheilten Käyserl. Resolutiones, sub dato den 19. Octobr. 1724. heraus. Sie sind erstlich in 4to gedruckt, nachhero auch denen Decisionibus Imperialibus in Causis Mecklenburgicis, welche in Folio 1728. herausgegeben (*), mit inseriret. Diese enthalten vieles, wornach sich das

(*) Diese Decisiones Imperiales in Causis Mecklenburgicis sind Anno 1740. zum drit-

das Hochfürstl. Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht achten soll, derowegen solches hiermit anzuführen, der Nothdurfft erachte. In Resolutione II. werden Authoritate Cæsarea die Fürstl. Mecklenburgische Collegia dahin bedeutet, daß die Fürstl. Rent-Cammer in Zukunfft weder einige Rechts-Sachen, noch auch einer Jurisdiction über die von der Ritter- und Landschafft sich weiter anmassen, sondern die von ermeldter Rent-Cammer zeithero wieder selbige unternommene Befehle gäntzlich aufgehoben seyn, dagegen, wenn sie, die Rent-Cammer, oder sonst jemand, wieder die von der Ritter- und Landschafft zu klagen hätten, solches allein bey denen zur Administration der Justitz im Lande verordneten Fürstl. Judiciis, als denen beyden Justitz-Cantzeleyen, oder aber dem Land- und Hoff-Gericht geziemend anbringen, und daselbst der Sachen rechtliche Erörterung gewärtigen. Hiernechst die Fürstl. Beammte und Bediente, wann sie ihrer anbefohlenen Ammts-Verrichtung halber oder sonsten vor gedachtem Land- und Hoff-Gericht, in prima Instantia belanget würden, sich daselbst einzulassen und zu antworten schuldig seyn.

Denn mehrgedachte Fürstl. Judicia dem Fiscali oder auch Advocato Cameræ keine mehrere Privilegia und Prærogativen, besonders in Processu, als in denen Fällen, da derselbe intuitu jurium publicorum agirt, und so weit ihm solche die Rechte gönneten, zu verstatten, noch auch Casus ultra Terminos jure constitutos unter die Fiscales zu ziehen, befugt seyn, sondern dessen gäntzlich sich enthalten sollen.

In Resolutione III. wird Authoritate Cæsarea festgestellet, daß nach Inhalt der Reichs-Constitutionen und Reversalen de Anno

drittenmahl in folio wieder aufgeleget, und viel vermehrter herausgekommen. Der Herr Editor hat anfänglich in 4 Classen, als 1) von den Landes Privilegiis insgemein, 2) von den Rechten und Freyheiten des Landes und der Eingesessenen, 3) von dem Contributions-Wesen, und 4) vom Justitz-Wesen, von p. 1-328. sehr gründlich und deutlich gehandelt, worauf die in voriger Edition befindliche Decisiones von N. 1 biß 438 folgen, und endlich die annoch gefehlte, und nach voriger Edition herausgekommene, von 439 biß 880 den Beschluß machen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0119
DFG

1572. aus dem Land- und Hoff-Gerichte, auch andern Fürstl. Judiciis, im Anfang kein Mandatum pœnale anderer gestalt, als mit Einverleibung der Clausulæ Justificatoriæ, ausser denen in der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 23. eximirten Fällen, ausgehen solle.

In der VI. Resolution wird Authoritate Cæsarea festgestellet; 1.) daß denen Appellationibus an das Land- und Hoff-Gerichte, sowol von dem Fürstl. Consistorio als beyden Justitz-Cantzeleyen, in Zukunfft, nach Inhalt der Reversalen, ihr unverhinderter Lauff zu lassen, und gedachte Judicia a quibus keiner Rejection, derer bey ihnen eingewandten Appellationen, sich anzumassen hätten. 2.) De Causis Summariis & Processu in Summariissimo eine Erläuterung angehänget, und wie es mit denen Appellationibus in solchen Fällen zu halten, angeführet. 3.) Daß in Causis Fiscalibus die Appellationes von dem Consistorio und beyden Justitz-Cantzeleyen an das Land- und Hoff-Gericht, Causas criminales proprie, & cum effectu an Leib und Leben sic dictos, ausbeschieden, jedoch mit Vorbehalt des disfalls üblichen Remedii Defensionis zuzulassen, und würde diesemnach, Authoritate Cæsarea, das an das Hoff-Gericht disfalls ergangene Fürstl. Inhibitorium vom 9. Aug. 1709. hinwieder cassiret und aufgehoben, dabeneben nach Anleitung der gemeinen Rechte, und besonders des letzten Reichs-Abschiedes, das Beneficium Transmissionis Actorum, sowol in prima als in secunda Instantia, sumtibus petentium verstattet. 4.) Würden Authoritate Cæsarea die Judicia a quibus dahin angewiesen, daß selbige sich in Puncto Appellationis einer Rejection gäntzlich enthalten, imgleichen einer nichtigen Cognition super Relevantia Gravaminum & ratione Devolutionis nicht anmassen, sondern præstitis solennibus, den Land- und Hoff-Gerichte die Acta ediren, und ohne Unterscheid, sie mögen der Appellation deferiren oder nicht, jedennoch solche gebührend respectiren sollen. 5.) Wird der Herr Hertzog erinnert, über die, von Dero Vorfahren publicirte, und von Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst confirmirte Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, alles Ernstes zu halten, zu solchem Ende wieder die Reichs-Satzungen und Landes-Verfassungen, die bey dem Land- und Hoff-Gerichte, imgleichen bey denen Cantzeleyen und Consistorio anhängige, oder dahin gehörige Sachen, nicht zu avociren,

noch

noch solche an Dero Regierung oder Cammer zu ziehen, vielmehr aber denen Gerichten ihren Lauff zu lassen. Dieselbe unter keinen Schein durch Mandata, Inhibitiones oder sonst zu verhindern und zu verzögern, oder durch Avocationes und Erforderung der Acten ad Inspiciendum in Administration der Justitz zu hemmen, oder ihnen, so lange selbige denen Rechten und der Ordnung gemäß sich verhalten, auf was Art und Weise sie verfahren und sprechen sollen, vorzuschreiben, sondern derer Assessoren und Räthen Gewissen und Pflichten, womit sie denen Judiciis verwandt, solches zu überlassen. Ungeachtet auch ihm, dem Herrn Hertzog, sowol die Visitation des Hoff-Gerichts, nach Maaßgebung der Ordnung, als die Erforderung des Berichts und Rationum decidendi, von selbigem Hoff-Gerichte allerdings bevorbliebe; so wäre doch hiedurch keinesweges der Lauff der Justitz zu protrahiren, noch der obsiegende Theil an dem Effect der erhaltenen Urtheil zu hindern, vielmehr die Sache in dem Stande, wie sie befindlich, von dem Hoff-Gerichte, ohne Abwartung der Fürstl. Resolution, excepto manifestæ nullitatis Casu, fortzusetzen, und denen Rechten nach zur Endschafft zu befördern; nicht weniger, was zeithero in diesem und oberwehnten Puncten der Justitz zuwieder etwa veranlasset worden, hinwieder abzustellen, und in specie die an das Land- und Hoff-Gericht in Puncto Causarum Fiscalium, und des von der Frau Land-Räthin von Bassewitz gesuchten Examinis ad perpetuam rei memoriam untern 9. Aug. 1709. und 7. Dec. 1710. ergangene Fürstl. Mandata wiederum aufzuheben, und das Land- und Hoff-Gericht sowol, als die Justitz-Cantzeleyen, dafern dergleichen mehrere Rescripta suspensiva, Inhibitiones und Mandata, wie in denen Processen zu verfahren oder zu sprechen, an selbige abgelassen seyn sollten, oder noch werden mögten, solcher ungehindert in denen Rechts-Sachen dergestalt, wie es ihrer Ordnung, denen Reichs- und Landes-Satzungen, gemeinen Rechten und Actis gemäß, zu verfahren, diesemnach insonderheit angeregtes Examen ad perpetuam rei memoriam in Causa der von Bassewitz fortzusetzen, und die von ihnen publicirte Judicata zur Execution gebührend zu bringen, immassen solches insgesammt von Ihro Käyserl. Majest. also hiemit allergerechtest verordnet und festgestellet worden. 6.) Würden die Hochfürstl. Justitz-Cantzeleyen und das Consistorium dahin angewiesen, die Bestraffung derer Appellanten,

denen theils ergangenen Constitutionibus de 1654. & 1655. wie auch in Resolutionibus ad Gravamen Judiciale primum sich gemäß zu bezeigen, mithin nur in denen Appellationibus, worinn ihre Erkänntniß derselben pro frivolis zusammt den Urtheilen und Decreten selbiger Instantz im Hoff-Gericht confirmiret, und die Sache an sie ad exequendum remittiret, anbeneben die Executio auf die desfalls gesetzte Straffe mit dirigiret wird, solche a parte Appellante beyzutreiben, und dasjenige, was demselben zuwieder etwan geschehen seyn mögte, abzustellen.

VII. Wurde Authoritate Cæsarea verordnet, daß es ratione Taxæ derer Gerichts-Sportuln bey denen Reversalen von 1572. und der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, Part. II. Tit. 44. so lange, bis eine neue Tax-Ordnung verfertiget, auch Ritter- und Landschafft vor der Publication mit ihren Monitis darüber gehöret worden, zu lassen; Dahingegen die Anno 1703. pro Collatione neuerlich vor jeden Bogen eingeführte 2. ßl. in Zukunfft cessiren, und wann Ritter- und Landschafft derer Sportuln-Erhöhung in andern Puncten erweislich machen würden, auch hierinn behörige Remedur erfolgen sollte. Im übrigen hätten der Hertzog und deren Collegia, wegen derer in den Reversalen und der Hoff-Gerichts-Ordnung nicht befindlichen Casuum, das Herkommen und die Billigkeit zu beobachten, in der obgedachten künfftigen Tax-Ordnung aber selbige exprimiren zu lassen.

In dem XXIII. wird von Ihro Käyserl. Majest. erstlich verordnet, daß in Zukunfft von des Herrn Hertzogs Räthen und Bedienten, in specie aber denen Fürstl. Judiciis, denen von Käyserl. Majest. aus denen beyden Käyserl. höchsten Reichs-Gerichten an sie abgelassenen, und fernerhin abzulassenden Verordnungen und Judicatis der schuldige Gehorsam zu leisten; insonderheit die an selbige bereits eingewandte, oder auch in Zukunfft interponirte und intimirte Appellationes gebührend zu respectiren, und so lange solche bey höchstgedachten Gerichten in unentschiedenen Rechten schweben, von allen Innovationibus und Attentatis gäntzlich zu abstrahiren.

Diese und übrige hierinn mit berührte Käyserl. Resolutiones, wur-

wurden per Reſcriptum de eodem dato den 19. Octobr. denen Käyſerl. Herren Commiſſariis zugefertiget, und ihnen angeſonnen, durch Dero Subdelegation dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg und ſelbiger Ritter- und Landſchafft behöriger und üblicher maſſen zu publiciren, auch hierüber allenthalben, vermöge des am 22. Octobr. 1717. erkannten Käyſerl. Conſervatorii, feſtiglich zu halten; Dabeneben von der Vollziehung Ihro Käyſerl. Majeſt. Bericht forderſamſt zu erſtatten. Sobald wie ſie demnach denen Commiſſions-Höfen übermachet, ſind ſelbige denen von ihnen ſubdelegirten Räthen zugeſandt, und vermöge Käyſerl. Verordnung zu Roſtock publiciret. Ihro Hochfürſtl. Durchl. Hertzog Carl Leopold ſtellten was ihnen begegnet, noch 1725. in verſchiedenen Circular-Schreiben einigen anſehnlichen Mit-Ständen der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg vor, maſſen an denjenigen, ſo ſie zu Regenſpurg hielten, ſub dato Dantzig, den 17. Aug. ein Reſcript nebſt einer Facti ſpecie ſub Lit. A. erging, in welcher letztern ſie unter andern meldeten, daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. böslich verhaltene Miniſtri von denen Lüneburgern aus des Hertzogs Landes-Intraden bezahlet würden, und der Hertzog nicht ermächtiget ſeyn ſollte, die Collegia von einem Orte zum andern zu verlegen.

Anno 1726. den 18. Febr. ſtarb der zu Güſtrow zurückgebliebene Ritterſchafftliche Land- und Hoff-Gerichts-Aſſeſſor Adam Johann von Bülow. In dieſem und folgenden Jahren ward von Ihro Hochfürſtl. Durchl. Hertzog Carl Leopold mit vorerwehnten Beſchwerden hin und wieder fortgefahren, hingegen bey den in dieſen Jahren gehaltenen Landtagen des Land- und Hoff-Gerichts nicht vergeſſen. Bey dem zu Sternberg 1726. gehaltenen Landtage wurden von der Ritterſchafft zu Wiederbeſetzung des durch den Tod des Aſſeſſoris Adam Johann von Bülow vacant gewordenen Aſſeſſorats ſofort drey Subjecta, als der von Bülow zu Teßin, der von Bülow zu Cammin, und der von Sperling zu Turow, vorgeſchlagen, und aus ſolchen den 4. April. zu Sternberg von ihnen der Dettloff Friedrich von Bülow zu Teßin erwählet, alſo dadurch die vacirende Stelle beſetzet, damit es ihrer Seits an nichts fehlen mögte, wenn es wiederum ſollte reſtauriret werden. Indeß blieb das zu Schwerin ſich befindende bey ſeinem Weſen, verabſcheidete, wenn etwas vorkam, und hielte die Rechts-Tage.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0123
DFG

ge. Der dabey verhandene Assessor Nese war beständig kränklich, und konnte zuletzt nicht mehr wegen solchen Zustandes verabscheiden, dahero auf eine von Ihro Hochfürstl. Durchl. aus Dantzig eingelauffene special-Verordnung der Cantzley-Rath Johann Friedrich Oertling sich selbst den 19. Julii 1727. dabey introducirte, und Vices eines Assessoris desselben zu verwalten anfing. In diesem Jahr haben auch Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold sub dato Dantzig, den 3. Sept. an Ihro Königl. Majest. von Engelland, und den 3. Octobr. an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel ein Schreiben abgehen lassen, in welchen beyden unter andern gedacht war, daß von denen Chur- und Fürstl. Lüneburgischen Räthen, Dero Fürstl. Regierungs- Cammer- Commissariat-Renterey- Hoff-Gerichts- Justitz- und Consistorial-Collegia und Archiven, auch Ammts-Registraturen aufgebrochen, und mit Wachen und Soldaten besetzet, auch die Hoff-Gerichts-Räthe und Bediente von ihrer schuldigen Folge, aus Güstrow nach Schwerin zu gehen, abgehalten. Dis alles, nebst den Antworten, und was weiter geschehen, brachten dieselben an die Comitial-Gesandschafft zu Regenspurg.

Anno 1728. den 30. Januarii starb zu Schwerin der Land- und Hoff-Gerichts Assessor Nese, da denn der Herr Cantzley-Rath Oertling dem Hoff-Gericht daselbst weiter allein vorstund, das Siegel aber des Land- und Hoff-Gerichts ward dem Commendanten, General Tylli, von dieser Zeit an, anvertrauet, der es bey sich auf dem Fürstl. Schloß behielte. Im Majo kam eine Käyserl. Resolution, und zwar unter den 11. dieses besagten Monaths heraus, nach welcher Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold sollte die Landes-Regierung sistiret, die bisherige Commission geendiget, und die Provisional-Landes-Regierung und Administration mit gemessener Käyserl. Instruction, Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Bruder, Hertzog Christian Ludwig, aufgetragen werden. Es ward dieserwegen ein Käyserl. Rescriptum an Hertzog Christian Ludwig sub hoc dato erlassen, Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold es durch ein Käyserl. Rescriptum kund gemacht, an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Braunschw. Lüneb. Wolffenbüttel, weil Ihro Königl. Majest. von Groß-Brittannien vorigen Jahres gestorben, deswegen auch rescribiret; ja es ließ solches Ihro Käyserl.

serl. Majest. gar auf den Reichs-Tag zu Regenspurg bringen, um von selbigem das Gutachten, ratione Votorum, auf den Reichs-Tag, und sonsten einzuziehen, und dergleichen. In dem an Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Christian Ludwig erlassenen Rescript ward von Käyserl. Majest. deroselben unter andern aufgegeben, Patentes vor der Stadt Schwerin anzuschlagen, und darinn, Authoritate Cæsarea, alle und jede übrige in ermeldter Stadt Schwerin befindliche, insonderheit die in des Herrn Hertzogs Carl Leopolds Dienst bey der Justitz-Cantzley, auch dem Land- und Hoff-Gericht ꝛc. stehende Einwohner alles Ernstes, bey Leib- und Lebens-Straffe, daß selbige gegen des Käyserl. Herrn Administratoris Abgeordnete, auch die anrückende Cräys-Milice, alles Widerstandes sich enthalten, und dieselben sammt und sonders, auf keinerley Art und Weise, an Vollbringung derer ihnen anbefohlnen Geschäffte, behindern, sondern vielmehr zu vollkommenen Gehorsam gegen Ihro Käyserl. Majest. und geziemender Erkennung des Käyserl. Herrn Administratoris, sich anschicken sollen, zu verwarnen. Denn sollte der Käyserl. Herr Administrator, was die Revocation der Dicasteriorum nach Rostock und Güstrow beträffe, denen vorigen Käyserl. Erkänntnissen, besonders vom 14. May 1723. allerunterthänigst insistiren, diesemnach es dahin richten, damit die erlassene Decreta revocatoria zum Effect gebracht, und in eventum selbige Gerichte anderweit, geziemenden Herkommen gemäß, besetzet werden mögten; zu welchem Ende an Ihro Käyserl. Majest. zu endlicher Käyserl. Resolution, er, der Käyserl. Administrator, seinen allerunterthänigsten Bericht, mit räthlichem Gutachten, forderlamst zu erstatten hätte. Das Käyserl. an Hertzog Carl Leopold erlassene Rescript aber, hielte, nur der hieher gehörigen Puncten zu erwehnen, denenselben vor, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. das Justitz-Wesen in denen Mecklenburgischen Landen zerrüttet, in specie das Land- und Hoff-Gericht in Güstrow, wieder die Landes-Verfassung und die hierauf erlassene Käyserl. Verordnungen, zerstümmelt, und ausser Activität gesetzet. Die Administrations-Sache gab Gelegenheit zu einiger Erweiterung und Aufenthalt; wie dieses aber zu meinem Zweck nicht gehöret, so melde nur, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold sub dato Dantzig, den 17. Decembr. 1728. ein neues Patent publiciren, auch zu Regenspurg bey dem Reichs-Convent,

und sonsten bey einigen hohen Mitgliedern des Reichs, durch Circular-Schreiben, es an Beschwerden und Vorstellungen nicht ermangeln lassen.

In diesem 1728sten Jahr ward zu Schwerin durch den dortigen Buchdrucker Bärensprung die Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, mit dem Privilegio de non appellando, Erläuterung und Indice, nachgedruckt. Von Seiten Ihro Käyserl. Majest. sind bey der Reichs-Versammlung gegen die Beschwerden Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzogs Carl Leopolds nachdrückliche Vorkehrungen gemacht, insonderheit aber liessen Allerhöchstdieselben sub signato den 11. Junii 1729. ein Commissions-Decret an solche Reichs-Versammlung abgeben. In diesem ist unter andern erwehnet, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold das Justitz-Wesen in diesen Landen zerrüttet, das Land- und Hoff-Gericht in Güstrow zerstümmelt, und selbiges zum Theil nach Schwerin ꝛc. aus einer gefährlichen Absicht versetzet. Es mischten sich wieder solche Provisional-Administration viele Chur- und Fürsten mit ein, welches alles denn eine Ursache war, daß es sich bis in die 4 Jahre mit den Mecklenburgischen Sachen verzog. Währender Zeit ergingen zwar viele Reichs-Hoff-Raths-Conclusa, allein ohne rechten Nachdruck. Indeß blieb das Hoff-Gericht zu Schwerin in seiner dortigen Verfassung, und der Cantzley-Rath Oertling dirigirte solches. Wie dieser den 11. April. 1730. zu Schwerin starb, führete sich der Cantzley-Rath Amsel den 1. May, mittelst Vorzeigung und Verlesung eines aus Dantzig von Ihro Hochfürstl. Durchl an ihm ergangenen Verordnung, bey dem Schwerinschen Hoff-Gerichte selbsten ein. Er war auch kränklichen Zustandes und Bettlägerig, derowegen demselben von Ihro Durchl. durch höchst-Deroselben mündlichen Befehl, der Cantzley-Rath Tielcke zugeordnet ward, der den 8. Julii 1732. die Johannis-Juridique daselbst alleine hielte, und die Bescheide abfaßte. Bey dieser Juridique erschienen, auf Hochfürstl. mündliche Ordre, Doctor Johann Christian Winter und Doctor Michael Schomerus, als Procuratores, und wohneten solcher bey. Nach der Zeit ist nichts in diesem Land- und Hoff-Gerichte verabscheidet, sondern es hat geruhet bis den 2. Octobr. dieses Jahres, da erstlich, weil Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold

pold in hoher Person 1730. den 8. Junii bereits unvermuthet zu Schwerin angelanget, auf Deroselben gnädigsten mündlichen Befehl, welchen aus des geheimen Raths Wolffen Munde, der Cantzelist Mantzel empfangen, und dem Regierungs-Cantzley-Rath Alberto N. Willebrandten anbringen müssen, jetzterwehnter Regierungs-Cantzley-Rath Willebrandt die Michaelis-Juridique den 7. Octobr. eröffnet und gehalten. Dieser Juridic wohnete Doctor Johann Christian Winter als Fiscalis bey; als Procuratores aber fanden sich dabey ein, Doctor Hans Jacob Faber, und Advocatus Frantz von Bremen. Hierauf starb den 7. Novemb. Cantzley-Rath Amsel, und blieb der Regierungs-Cantzley-Rath Willebrandt bey solchem Hoff-Gericht.

Die so vielen Wiederspruch in die 4 Jahre gelittene provisionelle Administration verwandelte sich in diesem Jahr in eine anderweitige Commission, welche von Ihro Käyserl. Majest. durch ein Rescript de dato den 30. Octobr. 1732. Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg aufgetragen ward. In solchem, daß ich das übrige geschweige, ward Ihro Hochfürstl. Durchl. aufgegeben, was die Revocationem Dicasteriorum nach Rostock und Güstrow beträffe, denen vorigen Käyserl. Erkänntnissen, besonders vom 14. May 1723. zu insistiren. Diesemnach es dahin, damit Dero erlassene Käyserl. Decreta avocatoria zum Effect gebracht, in eventum selbige Gerichte anderweit geziemend dem Herkommen gemäß besetzet werden mögten, zu richten, auch hierüber, und woran der Mangel haffte, und auf was massen sonst nach jetziger Situation dieser wichtige Punct determiniret werden könnte, Ihro Käyserl. Majest. allergehorsamsten Bericht, mit Gutachten forderlichst zu erstatten. Solche anderweitige Käyserl. Commission gefiel Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopolden gar nicht, derowegen dieselben bey dem Schluß des 1732. Jahres sowol als ferner in den folgenden 1733. den Fortgang solcher durch verschiedene Patente, welche mit an alle Fürstl. Collegia gerichtet, zu hemmen, oder doch solche dem neuen Herrn Commissario Hochfürstl. Durchl. schwer zu machen, suchten. Von Seiten des Käyserl. Commissarii verfuhr man, nachdem die vorige Commissions-Höfe durch Dero subdelegirte Räthe solche dem jetzigen Käyserl. Commissario übergetragen, und die bisherigen

Commissions-Acta abgeliefert, nach den Käyserl. Rescripten und Instructionen, und zu Wien fehlete es auch nicht an neuen Erkänntnissen; Unter dem 23. Martii kamen die Käyserl. Resolutiones auf die von Ritter- und Landschafft bey denen Landtägen de Annis 1723. 1724. 1726. & 1727. gemachte Gravamina heraus, in welchen quoad Gravamen 10. des Landtags von Anno 1723. zu Sternberg Authoritate Cæsarea verordnet: Daß die Fürstl. Unter-Gerichte und Aemmter, nach Inhalt der Fürstl. Hoff-Gerichts-Ordnung de Anno 1622. Part. II. Tit. 1. schleunig und unpartheyisch Recht und Gerechtigkeit, mit durchgehender Gleichheit, einem jeden, und also auch denen von der Ritter- und Landschafft und derselben Unterthanen, wenn selbige bey ihnen klagen, oder etwas denunciiren, ohne Respect deren Personen administriren und mittheilen, richtige Protocolla halten, und denen welchen dieselbe angehen, auf ihr Begehren communiciren, und die begangene Excesse gebührend untersuchen und bestraffen sollen, bey Straffe, wenn bey höhern Gerichten über ein oder andern Unter-Richter oder Beammten in Puncto protractæ aut denegatæ Justitiæ mit Recht geklaget würde, der Avocation der Sachen, Bestraffung und der Ersetzung des dadurch verursachten Schadens. Quoad Gravamen 2. des zu Malchin 1724. gehaltenen Landtages sind Authoritate Cæsarea die sämmtliche Fürstl. Mecklenburgische Collegia und Gerichte, also auch das Land- und Hoff-Gericht, angewiesen, hinkünfftig in denen Verordnungen dem Engern-Ausschuß, uralter Observantz gemäß, den Fürstl. gnädigsten Gruß zu præmittiren, auch am Ende die gewöhnlichen Gnaden-Gewogenheit oder Versicherung beyzusetzen; Hiernechst besagten Engern-Ausschuß und denen von Adel wenigstens die alte Titulatur, bis selbige convenienti modo verbessert, beyzulegen; im übrigen solche Rescripta und Verordnungen, ratione personæ, pro uti moris & stili einzurichten, selbige aber nicht in Forma patenti auszufertigen, sondern mit dem Siegel desjenigen Fürstl. Collegii, welche selbige expediret oder expediren lassen, zu verschliessen, und mit gehöriger Aufschrifft zu versehen, auch solchergestalt mehrgedachten Engern-Ausschuß und denen von der Ritterschafft zuzusenden. Ad Gravamen 3. dieses Landtages ist Membr. I. Authoritate Cæsarea festgesetzet, daß Ritter- und Landschafft in denen ihnen cum Feudo und übrigen Gütern verliehene Jurisdiction und ersten Instance,

durch

durch die Fürstl. Collegia, Beammte und andere Bediente nicht beeinträchtiget, sondern einem jeden seine Jurisdiction, um die Sache zuerst, daferne er anderst nicht selbst dabey interessiret, wieder die unter seiner Jurisdiction befindliche, verhören und entscheiden zu lassen, vorhero aber die Cognition vor die Fürstl. Justitz-Cantzley, Land- und Hoff-Gericht, auch Consistorium, es mögten dann simpliciter Consistorialia, oder solche Sachen seyn, welche in prima Instantia ans Consistorium und jetztgedachte Gerichte gehören, nicht gezogen, noch die Acta dahin extra Casum denegatæ & protractæ Justitiæ, von denen Adelichen Gerichten avociret werden sollen. Hiebey sind Ritter- und Landschafft angewiesen, von geschwornen Justitiariis oder vereydeten Notariis richtige Protocolla halten zu lassen, und in wichtigen Fällen, auch sonsten, wann es eine Parthey verlangen sollte, die Acta zum auswärtigen Spruch verschicken zu lassen. Nicht lange nach diesem ergingen sub dato den 13. April. dieses 1733sten Jahres anderweitige Käyserl. Reichs-Hoff-Raths-Concluſa, in welchen unter andern enthalten, daß bis auf weitere Käyserl. Verordnung die bisher zu Dömitz und Schwerin gewesene sämmtliche Justitz-Collegia von da wieder hinweg zu legen, und hätte der jetzige Commissarius auf dem nächsten Landtage zu überlegen, und sich mit sämmtlichen Land-Ständen zu vergleichen, wohin solche eigentlich zu verlegen wären, worüber Käyserl. Majest. des Herrn Commissarii allerunterthänigsten Bericht bald möglichst gewärtigten. In diesem Jahr ward, weil die nachgedruckten Exemplaria der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung ziemlich abgegangen, dieselbe durch den Buchdrucker Bärensprung zu Schwerin noch einmahl nachgedruckt, mit allen vorigen Anhang. Die Schrifften der beyden nachgedruckten Exemplarien sind den alten sehr gleich. Wann man aber nur Acht giebet, kan man den Nachdruck bald mercken. Nunmehro war der Käyserl. Commissarius bemühet, solche Vorkehrungen zu machen, daß ein Landtag mögte gehalten werden, und Ritter- und Landschafft schickte sich auch dazu an. Zu dem Ende dieſe den 2. Sept. und folgende Tage bis den 5. zu Rostock einen Ante-Comitial-Landes-Convent hielte. Denn 4. Sept. kam bey solchen in Erwegung die Restitution der sämmtlichen Gerichte im Lande, und ward beschlossen, daß, nach der Käyserl. Resolution, des Herrn Commissarii Hochfürstl. Durchl. deswegen bey bevorstehenden Land-

Tage sollten durch ein Memorial von Ritter- und Landschafft imploriret werden. Die Zeit des Landtages nahete immer mehr und mehr heran, allein es legten sich solche Umstände im Wege, die dessen Fortgang nicht gestatteten, massen Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl Leopold viele Gegen-Patente ergehen liessen, und andere Gegen-Veranstaltungen machten. Bey diesen bekannten Landes-Troublen empfunde nicht nur der in Schwerin gegenwärtige Rath Willebrand bey dem Hoff-Gericht, nebst denen dortigen Procuratoren und Subalternen, das ihrige, sondern die annoch zu Güstrow zurück gebliebene Assessor, Procuratores und Verwandte begaben sich auch im Septembr. 1733. von Güstrow weg, theils nach Wismar, theils anderswo in Sicherheit. Der Commendant zu Güstrow, der Königl. Groß-Britannische Oberst de Monroy zog, bey schwacher Guarnison, die Wache, so bishero vor die zu Güstrow verhandene Land- und Hoff-Gerichts-Cantzley gestanden, ein, und von dieser Zeit an ist jetzt-besagte Cantzley mit keiner Wache wieder besetzet.

Die im Lande annoch befindliche Käyserl. Executions- und Commissions-Trouppen machten einige Zeit vorhero, sobald sie etwas davon merckten, alle Vorkehrung und eine ziemliche enge Postirung um Schwerin, dahero man sich denn auch zu Schwerin, als woselbst man nicht anders meynete, als daß die Executions- und Commissions-Trouppen die Stadt und Schloß zu besetzen trachten würden, in Gegen-Verfassung setzte. Bey dieser musten die daselbst bey dem Land- und Hoff-Gericht sich befindende Rath Willebrandt, Procuratores und andere sich mit gebrauchen lassen, und waren ihnen, nebst übrigen Räthen und Gelehrten, die Posten um das Schwerinsche Schloß assigniret. Wie der General-Aufboth in Mecklenburg seinen Fortgang nahm, begaben sich im Septembr. die annoch zurückgebliebene Land- und Hoff-Gerichts-Assessor, Procuratores und Verwandte bey dem Anzuge solchen Mecklenburgischen Aufboths theils nach Wismar, theils anders wohin in Sicherheit. Der Commendant zu Güstrow, der Königl. Groß-Britannischer Oberst de Monroy, hatte hieselbst eine schwache Guarnison, derowegen er die Wachen, so bishero vor die hier verhandene Land- und Hoff-Gerichts-Cantzley gestanden, einzog, und da von aussen der Aufboth anrückte, in der Stadt auch einige aufstunden, sich ins Schloß, welches er zu dem Ende vor-

vorhero wohl mit Pallisaden und Brust-Wehren, auch mit einigen Stücken versehen lassen, mit seiner wenigen Guarnison retirirte. Was zu Güstrow und sonsten vorgegangen, schlägt ein in die Mecklenburgische Historie, und findet man es anderswo, derowegen hier davon abbreche, und nur melde, daß von dieser Zeit an die Land- und Hoff-Gerichts-Cantzley mit keiner Wache wieder besetzet. An den Cantzley-Hoff ist östlicher und westlicher Seiten das Hochfürstl. Mecklenburgische Wapen, auf Blech gemahlet, angehefftet, aus deren östlichen der mittelste Helm, mit dem sich darauf befindenden Zierrath, von der auf dem Schloß gelegenen Guarnison, bey dieser Zeit herausgeschossen. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. der Käyserl. Herr Commissarius hatten Anfangs dieser Unruhe von Neustadt sich nach Bützow begeben; Wie diese aber mehr und mehr zunahm, und der Aufboth würcklich in Bewegung, verfügten sie sich von diesem Orte nach Rostock, von hier aber machten sie sich, nebst Dero Durchl. ältesten Printzen und Suite zu Wasser nach Pommern, und nahmen Dero Aufenthalt in Barth, durch die von Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold geschehenen Veranlassung des allgemeinen Aufboths.

Der sonst dis Jahr zu Sternberg zu haltender, anjetzo nach Rostock verlegter, und von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Käyserl. Commissario Hertzog Christian Ludwig auf den 19. Octobr. ausgeschriebener Landtag, ward diesemnach rückgängig. Ihro Käyserl. Majest. hatten in allen Dero Rescriptis die Haltung des Landtages und dessen Beforderung, Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hertzog Christian Ludwig, als Käyserl. Commissario, nachdrücklich aufgegeben; besonders, daß ich der vorhergehenden geschweige, (*) Deroselben unter den 7. Sept. rescribiret, mit demselben nicht länger mehr zu warten, sonders alles dahin so zu veranstalten, daß er aufs längste in der Mitte des Monaths Sept. seinen Anfang nehmen könnte; Es hätte auch Ihro Hochfürstl. Durchl. als Käyserl. Commissarius, auf solchem Landtage baldigst auszumachen, wohin eigentlich die sämmtliche Justitz-Collegia zu verlegen, und an

(*) Sie sind datiret den 30. Octobr. 1732, und 28. April, 1733.

an solche, Authoritate Cæsarea, zu rescribiren, sich an die auf dem Landtage beliebte Oerter zu begeben, und ihre Archive und Acta Judicialia mitzubringen, wie denn, falls ein oder ander Rath ungehorsam ausbleiben sollte, sogleich ein anderer an seiner Stelle verordnet, der Ungehorsame aber, ipso facto cassiret seyn sollte, und sobald die Justiz-Collegia an dem aufm Landtage ausgemachten Orte eröffnet worden, hätte er, Commissarius, auch ferner denen Procuratoribus und Advocatis anzuzeigen, daß sie ihre Causas anzubringen und zu prosequiren hätten, sich aber in ihren Schrifften und Vorträgen, bey nahmhaffter Straffe, eines solchen Styli bedienen sollten, als es ihre Schuldigkeit und Respect gegen die ergangene Käyserl. Verordnungen und den jetzigen Herrn Commissarium ohnedem erforderte.

Unter dem 5. Octobr. erliessen Ihro Käyserl. Majest. noch ein anders Rescript dieserwegen an Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Christian Ludwig, ohne einigen weitern Aufschub oder Vorwand, sobald nur möglich, in diesem Monath Octobr. den Land-Tag in der Stadt Rostock zu eröffnen. Diese Käyserl. Rescripta lieffen etwas spät ein; sobald indeß die bisherige Unruhe sich einiger massen geleget, begaben sich Ihro Hochfürstl. Durchl. der Käyserl. Herr Commissarius, Hertzog Christian Ludwig, wieder nach Rostock, und langten den 23. Octobr. daselbst an, und gingen von hier wieder nach Bützow. Sobald wie sie an diesem Orte eingetroffen, wurden alle Anstalten zu Haltung des bishero wegen der jeden bekannten sonderlichen Landes-Umständen verschobenen Landtags gemacht, und den 3. Novembr. pro Termino einzukommen, der 4. aber zu Anhörung der Propositionen beliebet und festgesetzet. Solcher Landtag gewann zu bestimmter Zeit seinen Fortgang, und war unter denen Propositionen die Ihro Hochfürstl. Durchl. der Käyserl. Herr Commissarius der versammleten Ritter- und Landschafft vorstellig machen ließ, Membro 3. diese mit: Daß Ihro Hochfürstl. Durchl. von Ritter- und Landschafft ein räthliches Gutachten, wegen des wieder aufzurichtenden Justiz-Wesens, und der Translocation der Gerichten, gewärtigte. Von Seiten des Käyserl. Herrn Commissarii ward Güstrow dazu in Vorschlag gebracht, auch nachhero aufgeworffen, wie die Registraturen oder Acta zu erlangen seyn mögten; Wie aber von den

Stän-

Ständen diese Sache mit in Erwegung gezogen, gaben höchstgemeldter Ihro Hochfürstl. Durchl. unterm 13. Novembr. Ritter- und Landschafft ihr Gutachten dahin ab: daß zu wünschen wäre, daß solches auf die Weise eingerichtet würde, daß ein jeder sich des unverfälschten Rechts, und der GOttgefälligen Gerechtigkeit zu erfreuen hätte: Welchergestalt aber die zu Schwerin und Dömitz verhandene Acta und Documenta von denen daselbst anhängig gemachten Sachen zu erlangen, solches könnten sie von Ritter- und Landschafft nicht angeben, noch stünde solches in ihrem Vermögen, sondern sie müsten solches einer höhern Dispositon lediglich anheimstellen. Soviel den künfftigen Locum der Gerichte concernirte, würde vor allen Dingen dahin zu sehen seyn, daß nicht zwo Justitz-Collegia an einem Orte, sondern das Land- und Hoff-Gericht und beyde Justitz-Cantzeleyen in diversis locis, im Lande solchergestalt colloci[illegible]et würden, daß man soviel möglich in der Nähe den Zutrit haben, und die litigirende Partes durch lange und beschwerliche Reisen nicht in Unkosten gestürtzet würden; Da nun nach den allerhöchsten Concluso vom 13. April. 1733. die bishero nach Schwerin und Dömitz destinirt gewesene Justitz-Collegia von dort wieder hinweg zu bringen, und die Güstrowische Justitz-Cantzley, welche von Rostock nach Dömitz translociret werden wollen, nach Rostock nicht wieder zu transferiren, sondern nach Güstrow, als ihren alten gewöhnlichen Orte, zurück zu ziehen, und ferner das Land- und Hoff-Gericht, nach Sr. Käyserl. Majest. allergerechtesten Aussprüchen, hinwiederum in Activität zu setzen wäre; man aber, wie schon obgedacht, nicht für rathsam hielte, daß an dem Orte, wo die Justitz Cantzley seyn sollte, das Land- und Hoff-Gericht, als Judicium ad quod, ebenfalls exerciret würde; so würde Ritter- und Landschafft unvorgreifflichen Meynung nach das Beste seyn, wenn dem alten Herkommen gemäß die Güstrowische Justitz-Cantzley wieder nach Güstrow, als den alten gewöhnlichen Ort, translociret, und das Land- und Hoff-Gericht nach Parchim, wohin es, nach der zu Sternberg durch den Brand ruinirten Hoff-Gerichts-Cantzley, verleget gewesen, wieder gebracht würde; hingegen wüsten sie wegen der Justitz-Cantzley zu Schwerin bey gegenwärtigen Umständen keinen gelegenern Ort, als Gadebusch, vorzuschlagen, welcher jedoch bekannter massen nicht zureichend, noch so qualificiret

ret wäre, daß ein solches Gerichte sich daselbst füglich aufhalten könnte. Von solchem und allen andern berichteten Sr. Käyserl. Majest. Ihro Hochfürstl. Durchl. der Käyserl. Herr Commissarius bald möglichst.

Anno 1734. den 6. Julii ward auf Ihro Hochfurstl. Durchl. Hertzog Carl Leopolds gnädigsten Befehl, durch den Regierungs-Cantzley-Rath Willebrandt, Doctor Hector Theodosius Schöpffer, als Hoff-Gerichts-Cantzley-Rath, in dem Land- und Hoff-Gericht zu Schwerin introduciret, welcher denn von dieser Zeit an darinn mit verabscheidet und gesprochen. In diesem Jahr ward auf den 3. Novembr. von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Käyserl. Herrn Commissario, abermahl ein Landtag nach Rostock ausgeschrieben, solcher aber wegen gewisser Ursachen bis den 1. Decembr. prorogiret. Der letzte Novembr. war also der Tag daselbst einzukommen, und der 1. Decembr. der Tag zur Propositon. Er hatte seinen Fortgang, und bey solchem ward von Ritter- und Landschafft bey Gelegenheit des letzten Propositions-Puncts erinnert, auch hernach in der den 8. Decembr. Ihro Hochfürstl. Durchl. überreichten Antwort ad Capita Propositionis unterthänigst angehalten, daß die ohnumgänglichen Gerichte, worunter das Land- und Hoff-Gericht mit begriffen, hinwiederum bestellet, und die Käyserl. Resolutiones zur Execution gebracht werden mögten. Zu Schwerin ward im Anfang des 1735. Jahres, die sonst ordentliche Juridique post trium Regum in dem Hoff-Gericht gehalten, dabey Doctor Matthias Abraham Burmeister als Procurator beeydiget und introduciret. In kurtz vorher erwehnten Käyserl. Resolutionibus vom 20. Novembr. war unter andern enthalten, daß die Stadt Schwerin wiederum sollte besetzet, und mit denen Officiers der Hollsteinschen und Schwartzburgischen Trouppes, so der Käyserl. Commissarius als jetzige Commissions-Trouppen übernommen, überleget werden, ob es nöthig das Schloß auch zu besetzen. Die Hollsteinschen waren bereits im Lande, und die Schwartzburgischen rückten auch herbey, gingen zusammen auf Schwerin, und lagerten sich nach gehaltenen Kriegs-Rath den 4. Febr. 1735. davor. Nach einigen Wiederstand drungen sie bey dem Spiel-Zaun den 9. Febr. früh Morgens hinein, besetzten die Stadt, und des Nachmittags eben desselben Tages, nachdem sich die im Schloß liegende

Guarni-

Guarnison als Kriegs-Gefangene ihnen ergeben, auch das Schloß. Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold hatten sich aus diesem Hochfürstl. Residentz-Hause Vormittags zu Wasser weg nach Wismar mit dem geheimen Rath Wolff und einigen andern begeben, auch alle Siegel der Hochfürstl. Gerichte, als des Land- und Hoff-Gerichts, welches der General Tylli, wie er zum Aufboth aus Schwerin gegangen, auf dem Schlosse daselbst zurück lassen müssen, und der Cantzeleyen Siegel, mit dahingenommen. Nachdem solchergestalt Schwerin von den neuen Commissions-Trouppen wieder besetzet, ward auf Befehl Ihro Hochfürstl. Durchl. des Käyserl. Herrn Commissarii den 16. Februar. das zu Schwerin befindliche Land- und Hoff-Gerichts-Archive versiegelt, und solchergestalt das Schwerinische Hoff-Gericht ausser Activität gesetzet. Von Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold wurden hiernächst die Land- und Hoff-Gerichts- und Cantzley-Räthe nach Wismar beruffen, die sich denn auch dazu anschickten, und den 25. Febr. abgehen wollten; wie sie aber ans Thor kamen, wurden sie nicht passiret, da sie solches eodem dato Ihro Hochfürstl. Durchl. nach Wismar berichteten. Den 2. Martii kamen zu Schwerin die von der vormahligen Käyserl. Executions-Casse zu Boitzenburg dem jetzigen Käyserl. Herrn Commissario ausgelieferte Schrifften und Nachrichten an, wurden in dem Hoff-Gerichts-Hause nieder- und eine Wache dabey gesetzet. Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold berichteten Dero jetzigen Zustand den Reichs-Convent zu Regenspurg, und unter andern unter den 7. Mart. daß alle Räthe von denen Collegiis in Schwerin arretiret, daß sie nicht aus dem Thor dürfften, daß das Hoff-Gerichts-Haus mit Gewalt eröffnet, und die Casse von Boitzenburg da hineingebracht. In einem andern dahin abgelassenen Schreiben de dato Wismar, den 12. May zeigten sie weiter an, daß deren Fürstl. Collegia zu Schwerin unter bisheriger Versiegelung, Arresten und übrigen gewaltsamen Zusetzungen noch beständig danieder legen. An Ihro Käyserl. Majest. hatten indeß Ihro Hochfürstl. Durchl. der Käyserl. Commissarius alles was vor, bey und nach der Wiederbesetzung der Stadt Schwerin und des Schlosses sich daselbst begeben, in einem Bericht-Schreiben gelangen lassen. Auf solchen Bericht kamen sub dato den 2. May neue Reichs-Hoff-Raths-Concluſa

heraus. In diesen ist Membro IV. wegen des Land- und Hoff-Gerichts enthalten, daß es nicht thunlich, daß dasselbe an einem solchen Ort zu legen, an welchen sich eine von beyden Justiz-Cantzeleyen befinde. Ob nun gleich Ritter- und Landschafft Parchim aus denen an sich wohlgegründeten Ursachen vorgeschlagen, dieweil, nachdem Sternberg durch den Brand verunglücket, zu Parchim alle Bequemlichkeit vor das Land- und Hoff-Gericht verschaffet worden, auch dasselbe nicht nur lange Zeit daselbst gewesen, sondern auch noch anjetzo ein gutes Theil Acten daselbst sicher aufbehalten würden, so hätten sich doch Käyserl. Majest. aus dem was von Anno 1722. an, occasione der translocirten Justiz-Collegien, Gerichtlich verhandelt worden, wie nicht weniger aus denen Landes-Reversalen und Hamburgischen Vergleich zurück erinnert, daß das Land- und Hoff-Gericht mit dem Hertzoge zu Strelitz ein Judicium commune sey; daß also er, Herr Commissarius, mit gedachten Herrn Hertzog darüber billig hätte communiciren sollen. Nachdem nun aber dieses nicht geschehen, so hätten Ihro Käyserl. Majest. unter eben dem dato auch an den Hertzog von Strelitz dieserhalben reſcribiret, und würden nach Einlauff seines Gutachtens, wohin besagtes Land- und Hoff-Gericht zu verlegen sey, ihn, Herrn Commissarium, mit weiterer allergnädigster Resolution versehen. Es habe anbey er, Commissarius, mit Wiedereröffnung dieses Land- und Hoff-Gerichts nicht zu warten, bis der Ort, wohin dasselbe translociret werden könnte, ausgemacht, sondern gleichwie er ohne bey Käyserl. Majest. vorher allerunterthänigst anzufragen, dieses Gerichte nicht hätte sperren, und die Acta versiegeln lassen sollen, also habe er sogleich, damit die heylsame Justiz im Lande nicht aufgehalten, und dieses Appellations-Gericht, zum Schaden der Partheyen, in Inactivität gesetzet werde, solches sogleich wieder zu eröffnen, und die Acta wieder entsiegeln zu lassen, auch wie solches geschehen, Käyserl. Majest. allerunterthänigst anzuzeigen. Das Käyserl. Reſcriptum so auch unter diesem dato den 2. May an Ihro Hochfürstl. Durchl. den Hertzog von Strelitz erging, ist zwar angezogen, es lautet aber seinen Einhalt nach folgender massen: Nachdem der jetzige Commissarius, Hertzog Christian Ludwig, mit Ritter- und Landschafft unter andern auch darüber in Deliberation getreten, wohin das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht zu legen seye, sie sich aber über

den

den Ort desselben mit einander nicht vergleichen könnten, indem er, Herr Commissarius, Anfangs Güstrow dazu vorgeschlagen, nach der Hand aber durch seinen geheimen Cantzley-Rath Verporten es dahin antragen lassen, die Justitz-Collegia in Schwerin zu stabiliren, hingegen Ritter- und Landschafft der Meynung gewesen, daß Parchim der beste und bereits dazu aptirte Ort seyn würde, besagtes Land- und Hoff-Gericht dahin zu legen, so hätten Käyserl. Majest. sich alleruntertänigst vortragen lassen, was von 1722. an hierüber bereits verhandelt worden. Nachdem sich nun gefunden, daß er, der Herr Hertzog zu Strelitz, vermöge der alten Landes-Union, des Hamburgischen Recesses und Reversalen, ein gegründetes Recht habe, dabey gehöret zu werden, als hätten Käyserl. Majest. hiedurch sein, des Herrn Hertzogs Gutachten, wohin das Land- und Hoff-Gericht zu legen, und ob nicht, wie Ritter- und Landschafft vorgeschlagen, Parchim der bequemste Ort seyn werde, allergnädigst erfordern wollen, und versehe[illegible] sich zu dem Herrn Hertzog, daß er nicht nur zu Beforderung der heylsamen Justitz und Wiederherstellung besagten Land- und Hoff Gerichts sein Gutachten längstens in Zeit eines Monaths allergehorsahmst erstatten, sondern auch in Verfolg der Käyserl. Resolution vom 14. May 1723. daran seyn würde, daß bey denen von der Strelitzischen Justitz-Cantzley an das Land- und Hoff-Gericht eingewandten Appellationibus weiter keine Neuerung fürgenommen, sondern vielmehr ebenmäßig disfalls die alte Landes-Union ungeschmälert conserviret, und hinwieder in vollenkommener Uebung gebracht werden mögte.

Wegen der Justitz-Cantzley war unter den Käyserl. Resolutionen vom 2. May auch diese, daß, weil Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold die Cantzley-Insiegel mit sich genommen, der Käyserl. Commissarius billig ein anderes, jedoch mit der Unterschrifft: Hertzog Carl Leopolds hinterlassenes Justitz-Cantzley-Insiegel, verfertigen lassen könnte. Wie Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Carl Leopold davon Nachricht erhielten, und von dem Land- und Hoff-Gericht ein gleiches besorgeten, und dazu auch dis, daß man bey solchen Fürstl. Collegiis neue Räthe bestellen mögte, erliessen dieselbe sub dato Wismar, den 20. Junii ein nachdrückliches Rescript an alle noch in Schwerin befindliche Fürstl. Collegia. Es war dis folgenden Einhalts: Demnach es verlauten

wollte daß damit umgegangen werde, fremde vermeintliche Siegel für Dero Fürstl. respective Justitz-Hoff- und Land-Gerichts- auch Cammer-Collegiis verfertigen zu lassen, auch wol gar andere sogenannte Räthe mit hinein zu schieben; so wären sie zwar der Räthe eigenen Erkänntniß und Ueberzeugung zuverläßig, was dergleichen Unternehmen nach Reichs- und gemeinen Rechten auf sich hätte, damit aber hierinnenfalls aller böslichen Reitzung, Verleitung und übriger Entstehung desto kräfftiger gesteuret und vorgekehret werde, als inhibirten, geböten und beföhlen sie dadurch ihnen aufs allerernst- und nachdrücklichste, daß sie sich bey Vermeydung deren höchsten Ungnade und Reichs-Constitutions-mäßigen strengsten Ahndung, weder die Annehmung und Gebrauch sothaner intendirenden Affter-Siegel, noch auch andere vermeintliche Räthe im Collegio auf keinerley Art und Weise aufdringen, oder sich dazu irgend was vermögen und bewegen lassen, sondern nach unauslöschlichst-verbundenen ihren theuersten Pflichten sich an Dero Landes-Regierung eigene, wahre und rechte Siegel, und unter sich im Collegio mit alleinigen Decretirungen lediglich halten, also nur solche allein beständig agnosciren, und dafür erkennen, auch diese Dero Anfügung denen sämmtlichen Subalternen und Bedienten zu gleichem Ende kund machen sollten. Die Fürstl. Collegia machten hingegen an Ihro Hochfürstl. Durchl. eine unterthänigste Vorstellung; allein es liessen Höchstdieselben an die Schwerin- und Güstrowische Justitz-Cantzeleyen, item an die Cammer, und an das Land- und Hoff-Gericht zu Schwerin, sub dato Wismar, den 27. Jun. ein anderweitiges Rescript abgehen, welches also lautete: Was auf Ihro Hochfürstl. Durchl. an dieselben erlassenes Rescriptum vom 20. Jun. betreffend die unter der Hand waltende Auforingung fremder Insiegel und Räthe, sie in Unterthänigkeit vorstellig machen wollen, hätten Ihro Hochfürstl. Durchl. aus ihrem Transmisso in mehrerem vernommen. Da nun ihnen, Rechts-Gelahrten, die gehörige Erkänntniß und Ueberzeugung beywohnete und beywohnen müste, daß die Fertigung und Gebrauchung falscher Siegel nicht allein nach gemeinen Rechten aufs criminelleste verbothen, sondern auch in præsenti mit denen auf Acht und Bann, auch sonst höchst-verpönten Land-Friedens-Bruch untrennlich verknüpffet sey, als könnten Ihro Hochfürstl. Durchl. nicht anders, als bey Dero gnädigsten ernstlichen Rescripto

scripto es alles Innhalts bewenden lassen, mit diesem endlichen Befehl, daß, wann nach aller zelirten und cordaten Wiederständniß, die ungerechte Gewalt dennoch hindurchfahren und vordringen würde, sie ihr Ammt sogleich niederlegen, und Ihro Hochfürstl. Durchl. davon schleunigsten Bericht ertheilen, auch sodenn deren Verhaltung halber Ihro Durchl. weitere gnädigste Willens-Meynung erwärtigen sollten, übrigens aber ihnen mit Gnaden gewogen verbleiben.

Die Reichs-Hoff-Raths-Concluſa vom 2. May dieses Jahrs waren Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Käyserl. Herrn Commissario sehr bedencklich; sie schienen den vorigen Käyserl. Erkänntnissen, wegen Revocation der Gerichte, vom 14. May 1723. und 30. Octobr. 1732. entgegen zu seyn, und die Jura Domus dabey zu leyden, derowegen Ihro Käyserl. Majest. dieselben sowol eine Vorstellung wegen des Land- und Hoff-Gerichts, als sonsten, machten. In diesem ist etwas wieder das Hochfürstl. Haus Strelitz, und dessen Competentz bey dem Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gericht, mit eingeflossen. Ob das von Ihro Käyserl. Majest. verlangte Gutachten, wohin das Land- und Hoff-Gericht zu verlegen, Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Hertzog von Strelitz eingesandt, und wie solches laute, habe nicht erfahren mögen. Um denen von Käyserl. Majest. dem Herrn Commissario Hochfürstl. Durchl. aufgegebenen näher zu treten, und es zum Stande zu bringen, verordneten Ihro Hochfürstl. Durchl. der Käyserl. Herr Commissarius, mit Deputirten von Ritter- und Landschafft. Es sandten dieselben dem löbl. Engern-Ausschuß zu solchem Behuff, unter dem 18. Julii 10. Puncte zu, worunter der erste, wie die Justitz-Collegia und das Land- und Hoff-Gericht schleunigst zu retabliren. Land-Räthe und Deputirte zum Engern-Ausschuß sandten eine unterthänigste Remonstration ein, worinn sie vorbrachten, wie vor allen Dingen nöthig seyn würde, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero hohe Meynung und Absicht, ohne welchen Ritter- und Landschafft ihre Monita, Bedencken und Gutachten, ratione istorum Capitum, nicht abstatten noch einbringen könnte, ihnen ertheilten. Statt dieser wurden von Ihro Hochfürstl. Durchl. auf den 12. Aug. einige Deputirte von Ritter- und Landschafft nach Schwerin gefodert, um von Ihro Hochfürstl. Durchl. Intention

ihnen

ihnen eine Idée vorläuffig zu machen Es wurden dahin einige abgefertiget, und Ihro Hochfürstl. Durchl. der Käyserl. Herr Commissarius eröffneten Dero Gedancken durch Dero Ministerium denenselben, ertheilten ihnen auch, in einem pro Memoria, eine Verzeichniß, in zehen Propositions-Capitibus, worinn sie Dero Meynung ihnen völlig kund machten, mit dem Erinnern: daß Ritter- und Landschafft darüber ihre Monita, Gutachten und Nothdurfft, nach vorher gepflogener Deliberation, bey dem deshalb zu Rostock angestelleten Convente abzugeben hätten.

In solchem pro Memoria brachten Ihro Hochfürstl. Durchl. wegen des Land- und Hoff-Gerichts ad Caput I. auf die Bahn, 1.) ob man der Meynung wäre, daß bey gegenwärtigen Umständen das Land- und Hoff-Gericht nach Parchim zu verlegen sey? 2.) entdeckten dieselbe, daß man einige Bedencklichkeit fünde, solches vor der Hand in Güstrow zu eröffnen, weilen wegen des Siegels von Sr. Käyserl. Majest. nichts disponiret, und es an denen nöthigen Assessoren fehlen dürffte, und 3.) schlugen Ihro Hochfürstl. Durchl. einige Personen in Beylage B. zur Besetzung solches Land- und Hoff-Gerichts vor, als zum Præsidenten, Grafen von Bassewitz, geheimen Rath von Negendanck, und geheimen Rath von Kettenburg; zum Vice-Præsidenten, Hoff-Rath Landreitern; zu Assessoren, wenn dieses Gericht in Güstrow seyn sollte, Assessor Vick, und von Grabowen zu Schlieben; wenn es aber in Parchim seyn sollte, Hoff-Rath Buß und von Grabowen, und dem Ritterschafftlichen Assessor von Bülow.

Hiernächst nahm den 26. Augusti der Convent zu Rostock seinen Anfang. Die an Ihro Hochfürstl. Durchl. den Käyserl. Herrn Commissarium Abgeordnete statteten von ihrer Verrichtung Relation ab, und das ihnen pro Memoria mit gegebene ward verlesen. Ritter- und Landschafft begehreten von Land-Räthen und Deputirten zum Engern-Ausschuß dero Votum über alle Capita. Nachdem solches abgegeben, faßte Ritter- und Landschafft auch deren Votum ab.

Wie

Wie dis alles also in Ordnung, ward dem Landes-Consulenten und Syndico aufgetragen, daraus die Antwort an Ihro Hochfürstl. Durchl. den Käyserl. Herrn Commissarium fertig zu machen. Diese fiel, so weit es die Hochfürstl. Gerichte, und insonderheit das Land- und Hoff-Gericht betrifft, sub dato den 31. Aug. da hinaus: Daß Ihro Hochfürstl. Durchl. zu schleunigster Wiederherstellung der Gerichte, durch die in Augustissimis Cæsareis Conclusis vom 30. Oct. 1732. 28. April. 1733. und 2. May Anno 1735. curr. enthaltene allergnädigste Aufträge, sich sattsam instruiret befünden, und sie, Ritter- und Landschafft, wenn solchen allerhöchsten Instructionen nur vorlängst, wie billig geschehen können, und zu effectuiren gewesen, nachgegangen worden, und darnach jetzo endlich ohne ferneren Aufenthalt verfahren würde, etwas hinzuzuthun, gantz unvermögend wären; nur würden Ihro Hochfürstl. Durchl. selbst gnädigst ermessen, daß die gar zu starcke Besetzung der Collegiorum, bey dem starcken Geld-Mangel, Ihro Hochfürstl. Durchl. selbst und dem Lande zur ungemeinen Last gereiche, geben dahero Deroselben anheim, ob nicht eine kleine Reduction zu machen, sonsten aber nach aller Möglichkeit dahin gesorget würde, daß an der Dexteritat und Geschicklichkeit derer Justitz-Räthe, weder vorhin noch zukünfftig etwas auszusetzen.

Was die von Ihro Hochfürstl. Durchl. Räthen gravirte Fragen anlangete, antworteten sie, daß demjenigen, was von Sr. Käyserl. Majest. wegen des Land- und Hoff-Gerichts, und dessen Translocirung nach Parchim bereits allergerechtest festgesetzet worden, sie sich allerunterthänigst submittirten, und Ihro Hochfürstl. Durchl. unterthänigst bäten, daß, nach Sr. Käyserl. Majest. allerhöchsten Ausspruche, die Wiedereröffnung des Land- und Hoff-Gerichts, dessen bisherige Unterbleibung dem Lande vielen Schaden verursachet, je länger je schädlicher wäre, und den Credit immer mehr hinderte, sonder Anstand zu Güstrow geschähe, und daneben Ihro Hochfürstl. Durchl. das, was der schleunigen Transportirung sothanen Gerichts nach Parchim im Wege seyn könnte, zu removiren gnädigst geneigt seyn würden.

Nechst diesem hätten sie zwar, wegen der zu Præsidenten bey dem Land- und Hoff-Gerichte im Vorschlage zu bringenden Subjectorum, da solche eingebohrne von Adel wären, nichts zu erinnern, zum Vice-Præsidenten hingegen würde sonder Maaßgebung mehr als eine Person Sr. Käyserl. Majest. damit Dieselbe daraus jemand erwählen könnten, vorzuschlagen seyn, sie wolten aber hiebey unterthänigst verbeten haben, daß keine solche Personen dazu ausersehen würden, die durch ihre bisherige Advocatur sich Clienten erworben, als welches zu hundertfältigen Exceptionen, und zu vielen daraus entstehenden Verzögerungen Anlaß geben würde.

Letztens bäten sie unterthänigst persvadiret, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. auf geschickte, und um das Land Verdienst habende Assessores zu reflectiren, gnädigst belieben würden.

Solche Antwort ward Ihro Hochfürstl. Durchl. die sich deswegen von Neustadt nach Schwerin in hoher Person erhoben, durch einige Deputirte von Ritter- und Landschafft, eingelieffert, auch zugleich die unterthänigste Nachricht ertheilet, daß zu Haltung des künfftigen Landtages die Stadt Güstrow in Vorschlag gebracht. Ihro Hochfürstl. Durchl. versicherten gnädigst, wegen der Gerichte Ihro Käyserl. Majest. fernere Vorstellung zu machen, und genehmeten den Vorschlag, den Land-Tag zu Güstrow zu halten, in Gnaden.

Bald hernach statteten an Ihro Käyserl. Majest. im Septembr. Ihro Hochfürstl. Durchl. wegen der Gerichte eine ausführliche Relation ab.

Der Landtag ward auf den 27. Octobr. zu Güstrow einzukommen, und den 28. Ejusd. die Propositiones anzuhören, gewöhnlicher massen ausgeschrieben.

Etwa vierzehen Tage vor dem Landtags-Termin liefen de dato den 26. Septembr. neue Käyserl. Verordnungen ein, worinn Num. 1. enthalten: daß Ihro Käyserl. Majestät sich aus seiner, des Commissarii, allerunterthänigstem sub præsen-

sentato den 5. May Anni h. 1735. exhibirten Anzeige vortragen lassen, wie der Hertzog Carl Leopold den Lauff der heylsamen Justice durch wiederrechtliche Rescripta zu hemmen suche, auch wenn die Sache in Terminis Executionis stünde, die Execution zu verbieten, oder hingegen den unschuldigen Theil damit zu belegen befohlen; wenn nun dergleichen Verfahren und Rescripta allen Rechten entgegen, als hätte er, Commissarius, Authoritate Cæsarea, denen Justitz-Cantzleyen und Gerichten in denen Mecklenburgischen Landen anzubefehlen, andergleichen, des Hertzogs Carl Leopolds an sich wiederrechtliche Befehle und Verordnungen, sich nicht zu kehren, sondern ihr Ammt dem ohngeachtet ihren besten Wissen und Gewissen nach zu thun, wie es denn Ihro Käyserl. Majest. wegen der Justitz-Collegien, bey dem lediglich liessen, was allerhöchst-Dieselbe bereits den 2. May ej a. an ihn / *Commissarium*, rescribiren lassen.

Denn ward darinn Num. 7. der Käyserl. Commissarius erinnert, dasjenige, was post plenam causæ cognitionem Käyserl. Majest allergnädigst verordnet, und daher vim definitivæ hätte, nicht wieder in Controvers zu ziehen, sondern seinem Ammte nach zur Execution zu bringen, wobey erwehnet, daß unter die bereits post plenam causæ cognitionem abgethane Sachen, die Streitigkeit mit gehörete, die er mit dem Hertzog von Strelitz wegen der Translocirung und Einrichtung des Land- und Hoff-Gerichts, wie auch des Consistorii, aufs neue anfangen wollte.

Ferner war Num. 8. darinn enthalten, wie Ihro Käyserl. Majest. Meynung niemahls gewesen, daß das Land- und Hoff-Gericht zu Schwerin beständig bleiben, vielweniger, daß das, was zu Güstrow verhandelt worden, nicht seine Würckung und Subsistentz haben sollte, sondern nachdem er, Commissarius, nicht recht und gebührend dazu gethan, daß die Translocation und bessere Einrichtung des Land- und Hoff-Gerichts bishero noch geschehen können, so fünden Ihro Käyserl. Majest. nicht thunlich, denen zu Schwerin vor diesem Gerichte hangenden Rechts-Streitigkeiten, auf einmahl einen Stillstand zu machen, und die Partheyen an ihrem Recht zu verkürtzen,

da, bey völliger Wiedereinrichtung desselben, ob überall legaliter procediret worden, oder wie weit der Hertzog Carl Leopold die Partheyen wiederrechtlich beschweren wollen, sich schon erheben würde. Im übrigen wäre vor sich, daß es dieses Puncts halber auch bey der Käyserl. Resolution vom 7. Septbr. 1733. sein Verbleiben hätte, daß, wenn ein oder anderer Rath dieses Gerichts, wie auch der beyden andern Justitz-Cantzleyen, an den Hertzog Carl Leopold sich dergestalt hängen sollten, daß er von ihm illegalen Befehl annähme, oder ungehorsam ausbliebe, ein solcher, bey besserer Einrichtung dieser Gerichte, also gleich vor cassiret anzusehen, und ein anderer an seine Stelle zu verordnen wäre; es hätte also er, Commissarius, mit Entsiegelung der Acten bey dem Land- und Hoff-Gerichte keinen weiteren Anstand zu nehmen, sondern denen Processen ihren Lauff zu lassen; hingegen auf das allerbaldeste zu beschleunigen, daß mit Ritter- und Landschafft über die Einrichtung der sämmtl. Justitz Collegien und des Consistorii conferiret, und ihr allerunterthänigstes Gutachten darüber forderſamst erstattet würde, da sodenn Ihro Käyserl. Majest. ihn mit ferner allergnädigster Resolution darüber versehen würden, und gewärtigten Ihro Käyserl. Majest. über die Translocation der sämmtl. Justitz-Collegiorum und Consistorii &c. sein allerunterthänigstes Gutachten und Bericht bald möglichst. Wegen des angeordneten Landtages schiene es, daß, wo er dis Jahr nicht gar rückgängig, er doch wenigstens mögte ausgesetzet werden, allein er hatte wieder Vermuthen seinen Fortgang. Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Christian Ludwig, fanden sich als Käyserl. Commissarius mit Dero ältesten Printzen den 27. Octobr. zu Güstrow ein, wie auch Ritter- und Landschafft dieser Lande Mecklenburg in ziemlicher Anzahl, und den 28 Ejusd. geschahen die Propositiones auf dem Rathhause, oben in der grossen Audience. Bey Gelegenheit des 4ten Capitis der Propositionen gab die Ritterschafft den 3. Novembr. ihr Votum dahin ab, Ihro Hochfürstl. Durchl. devote zu ersuchen, da dem Lande sehr daran gelegen, daß die Gerichte, weshalb man sich auf das bey dem letzteren zu Rostock gehaltenen Convent an Ihro Hochfürstl. Durchl. unterthänigstes erlassenes Memorial beziehen könnte, wenigstens noch vor dem Ende des bevorstehenden Winters gehörig bestellet, translociret und zur Activität gebracht worden mögten. Sobald der Städte Votum auch abgegeben, und von dem Land-Syndico aus den gesammten Votis

tis die Beantwortung ad Capita Propositionis entworffen, selbige verlesen und zur Richtigkeit gebracht, ist Ihro Hochfürstl. Durchl. solche als eine Erklärung über die Propositions-Capita, sub dato den 5. Nov. nahmens Ritter- und Landschafft, eingelieffert, und darinn von ihnen unterthänigst gesuchet, die gehörige Bestellung, Translocirung und Activität der Gerichte gnädigst zu befördern. Ihro Hochfürstl. Durchl. der Käyserl. Herr Commissarius gaben hierauf Ritter- und Landschafft sub dato den 14. Nov. zur gnädigsten Antwort: Daß wegen der Gerichte bereits im Monath Septembr. eine ausführliche Relation ad Augustissimum abgestattet, und sollte deswegen von neuen Instance geschehen, sie zweiffelten auch nicht, daß obbenannte Gerichte in kurtzen retabliret werden könnten, wenn nur von Seiten Ritter- und Landschafft die finale allerhöchste Käyserl. Resolution mit urgiret werden dürffte. Hierüber berathschlageten sich Ritter- und Landschafft weiter, und übergaben sub dato den 15. Nov. Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Käyserl. Herrn Commissario eine anderweitige unterthänigste Vorstellung, darinn sie unter andern unterthänigst ersuchten, wegen der Gerichte durch öffters Instance eine allerhöchste Käyserl. Resolution, und dadurch die unentbährl. Wiederher- und Bestellung derselben, zu befordern. Demnechst zeigeten sie an, daß quoad 2dum Ihro Hochfürstl. Durchl. in keinen Ungnaden vermercken mögten, daß sie solches allerdings vor ein Landes-Gravamen ansähen, indem, wenn schon von den darinn angezogenen Exempeln Ihro Hochfürstl. Durchl. noch keine Anzeige geschehen, dennoch es contra Resolutiones Recessui de Anno 1701. annexas, & contra Cæsareas Decisiones lieffe, daß die zum Land- und Hoff-Gerichte, Justitz-Cantzleyen und Consistorio gehörige Sachen, an die anjetzo zu Wismar befindliche Regierung gezogen, daselbst angenommen, und darauf Mandata erkannt würden. Dieweil nun alles was dem Lande nachtheilig wäre, und wieder die Landes-Gesetze, auch allerhöchste Käyserl. Erkänntnisse vorgenommen würde, denen Landes-Gravaminibus beyzuzählen, und dazu geschickt: so hätten sie sich nicht entziehen können, sothane Beschwerde bey diesem Landtage mit vorzubringen; und da an Ihro Hochfürstl. Durchl. wegen derer von des Herrn Hertzogs Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl. an die Justitz-Cantzleyen und Gerichte ausgegangene Rescripta, wodurch die Justitz und in Termino stehende Sachen gehemmet würden, zuforderst eine allerhöchste Käyserl. Verordnung, juxta Conclusum

Cæsareum vom 26. Septembr. a. c. extrahiret, Ihro Hochfürstl. Durchl. unterthänigst anheim zu geben, ob sie allenfals, vermittelst Dero Gutachtens, es in die Wege zu richten mildest belieben wollten, daß Sr. Käyserl. Majest. sowol die sub Gravamine secundo berührte, und überhaupt alle solchergestalt emanirte und hinführo noch zu emanirende Rescripta, Mandata und Verfügungen, wodurch die zum Land- und Hoff-Gerichte, zu denen Justiz-Cantzleyen und zum Consistorio gehörige Sachen an die Hochfürstl. Regierung gezogen würden, cassiret und für nichtig erkläret würden, sintemahl diese Casus, von denen in erstgedachten Concluso Cæsareo vom 26. Septembr. a. c. erwehnten Fällen annoch differirten; sie ersuchten also nochmahlen Ihro Hochfürstl. Durchl. darum gantz unterthänigst, dafern Höchstdieselben bedencklich fünden, ohne Sr. Käyserl. Majest. vorhergängiger allerhöchsten Verordnung, dergleichen Rescripta und Mandata zu cassiren und für nichtig zu erklären.

Vorhin ist erwehnet, daß nach Einrückung der neuen Commissions-Trouppes zu Schwerin der Käyserl. Herrn Commissarius das Zimmer, worinn das Land- und Hoff-Gericht daselbst gehalten, nebst der Registratur, versiegeln lassen. Nachdem aber von Käyserl. Majest. zween Land-Räthe der Commissions-Casse zugeordnet, und diese Casse ihre Session gerne an den Ort, wo das Land- und Hoff-Gericht zu Schwerin gehalten, haben wollen, ist, auf Befehl des Käyserl. Herrn Commissarii, das vor beyde gesetzte Siegel weggenommen, und sind in Gegenwart des Protonotarii Clatten, und unter dessen Aufsicht, die in der Registratur befindliche Acta in zween Kasten gepacket, und solche oben hinauf bey der Capelle, wo vordem der Graf Horn seinen Catholischen Gottesdienst gehalten, in ein Zimmer gebracht, wozu der Schlüssel dem Protonotario Clatten geliefert. Wie der Regierungs-Cantzley-Rath Willebrand dis erfuhr, ließ, Nahmens Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzogs Caroli Leopoldi, er dawieder durch den Cantzelist Mantzeln protestiren, und berichtete Ihro Hochfürstl. Durchl. von dem was vorgegangen nach Wismar. Wegen Besetzung des Land- und Hoff-Gerichts, insonderheit wegen Bestellung des Vice-Præsidis, waren hiernechst andere Vorschläge geschehen, und zu Wien darauf bey Ihro Käyserl. Majest. und Dero höchstpreißlichen Reichs-Hoff-Rath, von Seiten des Käyserl.

Herrn

Herrn Commissarii Hochfürstl. Durchl. einige Vorstellungen wegen dessen Wiederöffnung gemacht; aus was Ursachen aber darüber keine Käyserl. Resolutiones bishero erfolget, kan man nicht wissen. Im Julio, und zwar am 9. des 1736. Jahres, liessen Ihro Käyserl. Majest. die Ritterschafft des secularisirten Stiffts Schwerin, sonst Bützow genannt, eine allerunterthänigste Vorstellung überreichen, und hielte um allergnädigste Verordnung an, daß bey bevorstehender Eröffnung des Land- und Hoff-Gerichts, auch ein Assessor aus der Ritterschafft des Fürstenthums Schwerin zugelassen werden sollte. Die Argumenta so sie darinn angeführet, waren: Daß sie sich auf die Landes-Reversales vom 2. Julii 1572. und auf die Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 1. §. und weil auch ꝛc. bezogen, nach welchen ein Assessor bey dem Land- und Hoff-Gericht aus dem Stifft Schwerin zu bestellen. Endlich traffen neue Käyserl. Resolutiones wegen der Gerichte, also auch wegen des Land- und Hoff-Gerichts mit ein. Sie waren datiret den 11. Septembr. und nach solchen erging ein Käyserl. Rescript an Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Christian Ludwig, mit Beyschliessung der Exhibitorum vom 5. Nov. 1735. und 9. Julii 1736. darinn Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst festsetzeten: Daß 1) soviel das Land- und Hoff-Gericht beträffe, solches pro futuro, und bis sich der Landes-Herr mit dem Herrn Hertzoge zu Strelitz und Ritter-Landschafft einmüthig eines andern vergleichen würde, jederzeit in Parchim seyn sollte; Nachdem sich aber noch einige Hinderniße, dasselbe sogleich dahin zu translociren, ergeben hätten, so könne dasselbe ad interim nach Güstrow verleget werden, jedoch sobald die Hinderniße cessiren, als welche zu deben Ihro Käyserl. Majest. alle Beförderung geben würden, sollte solches, ohn alle weitere Anfrage und Aufschub, an seinen rechten Ort, nemlich nach Parchim, kommen, wohin dann in diesem Fall auch alle zu diesem Gerichte gehörige Acta und das gantze Archiv zu bringen sey. 2) Was das von dem Hertzog Carl Leopold nach Schwerin gelegte Land- und Hoff-Gericht anlangete, so müste dem Commissario wissend seyn, daß ihm bereits den 30. Octobr. 1732. anbefohlen worden, die Avocatoria zum Effect zu bringen, hingegen constire es Actis nicht, daß besagtem Land- und Hoff-Gericht auch nur die Insinuation davon geschehen wäre, vielmehr habe der Supplicant Schöpffer, wie der Anschluß ausweise, daß ihme von denenselben nichts bekannt worden sey, versichert, da er die

bey

bey dem Land- und Hoff-Gericht gewesene Assessores zu vernehmen, und zu untersuchen habe, ob ihnen von diesen Avocatoriis etwas bekannt gemacht, und aus was Ursachen sie in solchem Fall deme ungeachtet in Schwerin geblieben, wodurch sich denn ergeben müsse, ob ihnen eine Renitentz zu Schulden komme. Nechstdem habe er auch in specie seinen allerunterthänigsten Bericht über den supplicirenden Rath Schöpffer zu erstatten, und anzuzeigen, aus was Ursache er zwar diesen Schöpffer von seinem jetzigen Dienste absetzen, hingegen ihn zur Güstrowischen Justitz-Cantzeley wieder in Vorschlag habe bringen wollen. Damit aber die Partheyen, so vor diesem Gericht gehandelt, nicht in Schaden gesetzet, und zur Verzögerung Anlaß gegeben würde; als habe er die in Schwerin bey dem Land- und Hoff-Gerichte verhandelte Acta gleichfalls ohne Anstand nach Güstrow bringen zu lassen, damit bey dem Land- und Hoff-Gericht daselbst die angefangene Processe vollführet werden könnten. 3) Würde ihm auch der Ritterschafft des Fürstenthums Schwerin, sonst Bützow genannt, Exhibitum vom 9. Julii a. c. zu dem Ende eingeschlossen, damit er mit Ritter- und Landschafft des Hertzogthums Schwerin zuforderst über ihr Gesuch, zu dem Land- und Hoff-Gericht gleichfalls einen Assessorem vorschlagen zu können, communiciren, und ob und was vor Bedencken dabey sey, allerunterthänigst berichten, oder andernfalls, und wenn ein Assessor von derselben zuzulassen, sich einen vorschlagen lassen, und Ihro Käyserl. Majest. sodenn ad confirmandum gleichfalls anzeigen könnte. 4) So viel das bey dem Hoff- und Land-Gericht nöthige Insiegel anlangete, sey solches mit der Umschrifft: Des Hertzogs Carl Leopolds hinterlassene Land- und Hoff-Gerichts-Insiegel / zu verfertigen, und besagtem Gericht sogleich ohne weitern Anstand zuzustellen, auch in solchen Fällen des Hertzogs Carl Leopolds, zu blosser Protraction und Hemmung der Justitz angesehene Inhibitoriales und Rescripta, nicht zu befolgen, sondern es sey vielmehr von dem Commissario mit demjenigen, was ihme Ihro Käyserl. Majest. aufgegeben, fortzufahren. 5) Approbirten Ihro Käyserl. Majest. daß bey diesem Land- und Hoff-Gericht als Præsident, der gewesene Hollsteinische geheime Rath von Kettenburg, zum Vice-Præsidenten der Eutinische Rath Marggraff, zu Assessoribus aber D. Vick, (wenn er anders nicht selbst lieber bey der Justitz-Cantzley zu Güstrow dienen wollte) der von Bülow und der von Grabow bestellet werden, vors zukünfftige aber werde

hie-

hiedurch dem Commissario aufgegeben, jedesmahl, so oft er zu erledigten Diensten Personen vorschlüge, glaubwürdige Attestata aus dem Lande, von ihrer Wissenschafft, Wohlverhalten, Geschicklichkeit und übrigen guten Qualitäten beyzulegen. 6) Nachdem auch an dieses Land- und Hoff-Gericht, per viam Appellationis, endlich die wichtigsten Sachen im Lande kommen, welche Rechts-beständig decidiren zu können, eine genaue Wissenschafft von denen ergangenen Käyserl. Erkänntnissen in denen Meckl. Streitigkeiten præsupponirten, als hätte er, Käyserl. Commissarius, alle Käyserl. Resolutiones, Erkänntnisse und Rescripta diesem Gerichte insinuiren zu lassen, und dasselbe anzuweisen, in judicando, wenn dergl. Fälle vorkämen, die nach den Käyserl. Resolutionibus decidiret werden müsten, sich nach denselben zu richten. 11) Könnte dem Hrn. Commissario nicht zugelassen werden, ohne vorhergängigen Bericht und Gutachten, die Dienste bey den Dicasteriis zu besetzen, als welches ihm bereits in der Resolution vom 30. Octobr. 1732. deutlich anbefohlen worden, besonders da er selbst nicht bergen könnte, daß auch wegen der Personen, die er zu solchen Diensten befordern wolte, Ritter- und Landschafft grosses Bedencken geäussert habe, daher es lediglich bey der den 2. May a. p. ergangenen Resolution sein Verbleiben habe, wie denn übrigens die von ihm eingekommene Resolutiones selbst genugsam zeigeten, daß nicht die Ritterschafft Ursache sey, daß die Justitz im Lande nicht eher hergestellet worden, sondern vielmehr die bösen Rathgeber, welche verursachet, daß er gegen die klare Landes-Ordnung, und die auch post rem judicatam ergangene Käyserl. Erkänntnisse, der Ritter- und Landschafft ihre Rechte, bey Wiederherstellung dieser Justitz-Collegiorum, aufs neue in Zweiffel ziehen, und Vorschläge thun wollen, die denenselben é diametro zuwieder wären. 12) Würden des Hrn. Commissarii Vorstellungen, als wenn das Land- und Hoff-Gericht, wie auch das Consistorium, so viel den Stargardischen Crays mit beträffe, nicht Judicia communia mit dem Herrn Hertzoge zu Strelitz und der Ritter- und Landschafft wären, dadurch nochmahls verworffen, und denselben aufgegeben, in deme wozu der Herr Hertzog zu Strelitz, Krafft obberührten Hamburgischen Vergleichs dabey zu concurriren hätte, mit demselben, in dahin einschlagenden Vorfallenheiten, zu communiciren, auch damit die so nöthige *Union* des Landes / welche zu

erhalten, von Ihro Käyserl. Majest. gegen den damahligen Herrn Hertzog zu Strelitz, wegen dieser beyden Dicasteriorum ernstliche Verordnung ergangen, nicht getrennet würde, sowol zu dem Land- und Hoff-Gerichte, als auch dem Consistorio, von gedachten Herrn Hertzoge zu Strelitz einen Assessorem setzen zu lassen, und demselben gleiche Würden und Immunitäten wie denen in dem Hertzogthum Mecklenburg darzu gesetzten Assessoribus zu geben: Damit aber die aus dem Stargardischen Crays vorkommende, und an diese beyde Gerichte gediehene Sachen nicht liegen blieben, so wären die Woche einmahl bey diesen beyden Gerichten die Stargardische Sachen vorzunehmen, und dazu ein ordentlicher Tag anzusetzen, damit sich der Strelitzsche Assessor jedesmahl dabey einfinden, und in denen Collegiis mit votiren könnte. Nachdem auch, Krafft des Hamburgischen Vergleichs, die in das Stargardische zu erlassende Expeditiones in beyder Herren Nahmen ausgefertiget werden müsten; als habe er, Herr Commissarius, auch mit des Herrn Hertzogs zu Strelitz Insiegel solche bedrucken und corroboriren zu lassen, wie denn allenfals, wenn der Hertzog Carl Leopold gegen das letzte etwas einzuwenden hätte, ihm solches in separato auszuführen, unbenommen wäre. Er, Herr Commissarius, würde auch erinnert, besonders da denen Mecklenburgischen Landen und deren Verfassung nach an der *Union* so viel gelegen / zu keinen Zwistigkeiten dem Herrn Hertzoge Anlaß zu geben. Ueber welches alles 13) Ihro Käyserl. Majest. von ihm, Herrn Commissario, daß solchem befolget wäre, binnen zweyen Monathen seinen allerunterthänigsten Bericht und Anzeige erwarteten.

Von Ihro Käyserl. Majest. war auch hiebey ein Rescript sub eod. dato an Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzoge zu Strelitz erlassen, des Inhalts:

Ihro Käyserl. Majest. hätten, nachdem denenselben allerunterthänigst referiret, was sowol er, der Herr Hertzog, als auch der Käyserl. Commissarius, Hertzog Christian Ludwig, wegen Wiederherstellung des Land- und Hoff-Gerichts, wie auch wegen des Consistorii, an allerhöchst-Dieselbe gelangen lassen, unter heutigen dato an gedachten Herrn Commissarium rescribiren lassen, daß besag-

sagtes Land- und Hoff-Gericht künfftig in Parchim beständig und so lange seyn sollte, bis ein zeitiger Hertzog zu Schwerin mit ihm, dem Herrn Hertzoge zu Strelitz, wie auch der Ritter- und Landschafft, des Ortes halber sich ein anders vergleichen würden. Dieweil aber einige Hindernisse im Wege stünden, daß die Translocirung dieses Gerichts nicht gleich nach Parchim geschehen könnte, so habe er es zwar ad interim zu Güstrow zu eröffnen, sobald aber dieselbe aus dem Wege geräumet würden seyn, besagtes Land- und Hoff-Gericht ohne weitern Anstand und Rückfrage nach Parchim zu verlegen. Nechstdem hätten Ihro Käyserl. Majest. des Herrn Commissarii Vorstellungen, als wenn das Land- und Hoff-Gericht, wie auch das Consistorium, soviel den Stargardischen Cräys mit beträffe, nicht Judicia communia, mit ihm, dem Herrn Hertzoge zu Strelitz, und Ritter- und Landschafft wären, hiemit nochmahls verworffen, und ihm, dem Herrn Commissario, aufgegeben, indem wozu er, der Hertzog zu Strelitz, Krafft obberührten Hamburgischen Vergleichs, dabey zu concurriren hätte, mit demselben in dahin einschlagenden Vorfallenheiten zu communiciren; auch damit die so nöthige Union des Landes, welches zu erhalten, von Ihro Käyserl. Majest. gegen den damahligen Herrn Hertzog zu Strelitz, wegen dieser beyden Dicasteriorum, ernstliche Verordnung ergangen, nicht getrennet würde, sowol zu dem Land- und Hoff-Gericht, als auch dem Consistorio, von ihm, dem Herrn Hertzog zu Strelitz, einen Assessorem setzen zu lassen, und demselben gleiche Würden und Immunitäten, mit denen in dem Hertzogthum Mecklenburg dazu gesetzten Assessoribus zu geben. Damit aber die aus dem Stargardischen Cräyse vorkommende, und an diese beyde Gerichte gediehene Sachen nicht liegen bleiben, so wären die Woche einmahl bey diesen beyden Gerichten, die Stargardische Sachen vorzunehmen, und dazu ein ordentlicher Tag zu setzen, damit sich der Strelitzsche Assessor jedesmahl dabey einfinden, und in denen Collegiis mit votiren könnte. Nachdem auch, Krafft des Hamburgischen Vergleichs, die in das Stargardische zu erlassende Expeditiones in beyder Herren Nahmen ausgefertiget werden, als hätte der Herr Commissarius solche auch mit sein des Herrn Hertzogs zu Strelitz Insiegel bedrücken und corroboriren zu lassen; Wie denn allenfals, wenn der Hertzog Carl Leopold gegen das letztere etwas einzuwenden hätte, ihm solches in separato auszuführen, un-

benommen wäre, wobey Herr Commissarius nochmahlen erinnert worden, besonders da denen Mecklenburgischen Landen und deren Verfassung an der Union sehr viel gelegen, zu keinen Zwistigkeiten ihm, dem Herrn Hertzoge zu Strelitz, Anlaß zu geben. Ihro Käyserl. Majest. versehe ten sich also zu ihm, dem Herrn Hertzoge zu Strelitz, daß er nunmehro seiner Seits, zum Besten der festgesetzten Landes-Union, einen Assessorem zu dem Land- und Hoff-Gericht wieder setzen, und diesem Gerichte, bis die Hinderniße gehoben, zu Güstrow, hernach aber zu Parchim, beywohnen lassen würde, auch darauf sehen, daß alles obige was dem Herrn Commissario desfals, soviel wie die Stargardischen Sachen beträffe, aufgegeben worden, zur Würckung käme, sodenn aber von seinen Unterthanen auch denen Erkänntnissen die schuldigste Folge geleistet würde, sonderlich da ihre Sachen nun nicht mehr liegen bleiben könnten, noch sonst ein Unterschleiff zu befürchten stünde, da Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst befohlen, in jeder Woche einmahl Stargardische Sachen vorzunehmen, auch die Expeditiones, mit sein, des Herrn Hertzogs zu Strelitz Insiegel, zugleich mit zu corroboriren. Was aber er, der Herr Hertzog, wegen Admittirung seines Assessoris zu allen vorkommenden Sachen bey diesem Gericht mit berühren wollen, habe, als dem Buchstaben des Hamburgischen Vergleichs entgegen lauffend, nicht statt, bliebe aber ihm, dem Herrn Hertzoge frey, falls er ein anders erweisen könnte, solches in separato allerunterthänigst anzubringen.

Im übrigen hätten Ihro Käyserl. Majest. zu ihm, Herrn Hertzoge, das allergnädigste Vertrauen, daß er seines Ortes alles beytragen würde, ein gutes Einverständniß zwischen ihm und dem Herrn Commissario zuwege zu bringen, und die Union des Landes erhalten zu helffen. Ihro Käyserl. Majest. erwarteten im übrigen binnen zwey Monathen, von Befolgung dieses alles, seine unterthänigste Anzeige und respective Gutachten.

Kurtz nach copeylicher Einlangung dieser Resolutionen, und da die Zeit den bereits ausgeschriebenen Landtag zu halten, immer mehr herannahete, ward von den Deputirten aus Ritter- und Landschafft ein Ante-Comitial-Landes-Convent zu Rostock vom 3. biß zum 8. Octobr. gehalten, und dabey alles zum Landtag bereitet.

tet. Am 5. dieses Monaths Octobr. erinnerten auf diesen Convent die anwesende von Ritter- und Landschafft, daß dem bey vorigen Landtag vorgebrachten Gravamini, wegen Hebung der von den regierenden Herrn Hertzoge Hochfürstl. Durchl. in Justitz-Sachen bißanhero ergangenen Mandaten und Rescripten noch nicht abgeholffen, und ersuchten das Land, solches zu befordern. Dieser Ante-Comitial-Landes-Convent ging, wie erwehnet, mit dem 8. Octobr. zu Ende. Ihro Hochfürstl. Durchl. der Käyserl. Herr Commissarius fingen, obgleich von Wien nur die Käyserl. Rescripta abschrifftlich eingelauffen, sofort an, auf die Restauration der Gerichte zu gedencken, und sich dahin zu bestreben, daß sie nach Vorschrifft Ihro Käyserl. Majest. restauriret, besetzet und instruiret werden mögten. Es erliessen demnach sub dato Schwerin, den 10. Oct. höchst-Dieselben an den geheimen Rath von Kettenburg zu Rostock, an den von Bülow, an den von Grabow und an Assessor Vicken Rescripta, und zwar an jeden besonders, in welchen sie meldeten, daß, da nach den Käyserl. allerhöchsten Resolutionen das Land- und Hoff-Gericht vor der Hand zu Güstrow zu eröffnen, und erwehnte Personen in solchen Resolutionen als Præsident und Assessores ernannt, und respective aufs neue bestätiget, gaben ihnen auch auf, sich gegen den 2. Nov. in Güstrow einzustellen, und gegenwärtig finden zu lassen, weil Ihro Hochfürstl. Durchl. gegen solche Zeit die Originalia gewärtigten, und mit der Introduction alsdenn ohne ferneren Anstand zu verfahren gewillet. Unter eben diesem dato erging mut. mut. an den Eutinischen Justitz-Rath Marggraff, als ernannten Vice-Præsidenten, zu solchem Ende ein Rescript, und unter dem 12. ejusd. erliessen darauf Ihro Hochfürstl. Durchl. der Käyserl. Herr Commissarius an Ihro Hochfürstl. Durchl. Hochwürd. den Bischoff zu Eutin Requisitoriales, um Erlassung des Raths Marggraffen, zu Antretung seines Officii. Hiernechst folgeten von hocherwehnter Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Käyserl. Herrn Commissario, unter den 13. Octobr. die Avocatoria an die Hoff-Gerichts-Cantzley-Verwandte, so zu Schwerin sich aufhielten, worinn ihnen Authoritate Cæsarea befohlen ward, die Anstalt zu machen, daß gegen den Anfang künfftigen Monaths Nov. in Güstrow sie sich befinden könnten, und die Reise je eher je lieber dahin anzutreten, weil die Eröffnung des Land- und Hoff-Gerichts um bemeldete Zeit geschehen dürffte, und sub eodem dato ging ein ander Be-

fehl an den Ammts-Hauptmann von Warnstädt zu Güstrow ab, des Einhalts: Daß, weil dem Gerüchte nach die Zimmer, worinn das Land- und Hoff-Gericht vormahls gehalten, eine Reparation bedürffen solten, ihm committiret würde, solche mit Zuziehung des Capitaine Böttichers in Augenschein zu nehmen, und mit dem nechsten zu referiren, was für Kosten dazu erfordert würden; Dem Capitaine Böttticher aber ward sub eodem dato davon Copey zugefertiget, und ihm im Befehl aufgegeben, sich darnach zu achten. Damit abseiten Ihro Hochfürstl. Durchl. des Käyserl. Herrn Commissarii, bey Restauration des Land- und Hoff-Gerichts nicht etwas mögte versäumet werden, erliessen höchst-Dieselbe an Ihro Hochfürstl. Durchl. den Hertzog von Strelitz unter eben den 13. Octobr. ein Schreiben dieses Inhalts: Da von Ihro Lbdn. bey dem Land- und Hoff-Gericht noch kein Assessor benennet, welcher nach den Hamburgischen Vergleich von 1701. so offt als bey obbenannten Judicio Stargardische Processe und Sachen vorkämen, sich dabey einfünde, so stelleten sie Dero Lbdn. anheim, ob dieselben solches nicht mit dem ehesten bewerckstelligen wollten, damit dieser Assessor bey der Eröffnung sothanen Land- und Hoff-Gerichts, so gegen den 1. Nov. geschehen dürffte, in Eyd und Pflicht genommen werden mögte. Der Cantzelist und Bothenmeister Alard, weil an ihm nichts ergangen, wollte denen so es von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Käyserl. Herrn Commissario aufgegeben, die Reparation zu besorgen, die Land- und Hoff-Gerichts-Cantzley nicht entsiegeln noch eröffnen, dahero referirte unter den 15. Octobr. davon der Capitaine Böttticher, und da erging unter den 17. Octobr. ein Hochfürstl. Commissions-Befehl an jetztbesagten Alard, obbemeldete Cantzley zu solchem Ende zu entsiegeln und zu eröffnen, dem Capitaine Böttticher aber ward unter eben dem dato davon, mit Beyschliessung der Abschrifft, Nachricht ertheilet.

Hierauf leistete der Cantzelist Alard es gehorsamst, und die denen es aufgegeben, machten einen Ueberschlag. Die Hoff-Gerichts-Cantzley-Verwandte zu Schwerin überreichten unter den 17. Octobr. Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Käyserl. Herrn Commissario eine unterthänigste Vorstellung, in welcher sie die Kürtze des Termini, den Mangel der Häuser zu Güstrow, nicht minder der Fuh-

ren

ren zum Transport ihrer und derer dortigen Acten, auch Reise- und Zehrungs-Kosten anführeten, hatten auch mit einfliessen lassen, daß dem beständigen Landes-Herkommen gemäß, die Eröffnung auf einen solennen Quartal-Rechtstage zu geschehen pflegte, und es vorhin schon viermahl solchergestalt eröffnet und introduciret; allein sie erhielten unter den 19. Octobr. ein Responsum, daß sie, Einwendens ungeachtet, sich zur Reise nach Güstrow anschicken, die Acta in den Laden, welche ihnen von der Cammer dazu angewiesen würden, einpacken, und ohne Zeit-Verlust schrifftlich anzeigen sollten, wie viel Wagen zu deren auch ihren Transport, erforderlich, und was sie an nothwendigen Reise-Geldern haben müsten.

Unter eben diesem dato ward von dem Käyserl. Herrn Commissario an den Fiscal Doct. Wintern und an die zu Schwerin bestellete Procuratores, Doct. Fabern und von Bremen, ein Befehl erlassen, weil nach den Käyserl. Resolutionen das Land- und Hoff-Gericht vor der Hand in Güstrow zu eröffnen, sich daselbst gegen den 2. Nov. einzufinden. Nachdem die Land- und Hoff-Gerichts-Cantzley-Verwandte das was ihnen anbefohlen verrichtet, und alles darauf vorgekehret, machten sie ihre Anstalt zur Abreise nach Güstrow. Hieselbst hatte am 27. Octobr. der Landtag seinen Anfang genommen, und am 2. Novembr. folgte die Eröffnung des Land- und Hoff-Gerichts. Die bey diesen feyerlichen Actu vorgekommene Solennitäten, und was sonsten merckwürdiges dabey vorgefallen, erhellet am besten aus nachfolgenden von dem Secretario der hohen Käyserl. Commission, Herrn J. W. Backmeistern, in der Hoff-Gerichts-Cantzley sub dato Güstrow, den 9. Nov. 1736. gehaltenen Protocollo, als welches von allen die beste und zuverläßigste Nachricht giebet (*). Es lautet wie folget: Dem-

(*) Obzwar dieses Protocoll bereits von dem sel. Herrn Doct. Pötkern in seinen neuen Sammlungen Mecklenb. Schrifften und Urkunden, und zwar im IV. Stück, pag. 45. seqq. abgedruckt zu finden ist, so hat man dennoch kein Bedencken gefunden, dasselbe allhier abermahlen mit einrücken zu lassen, weil solches zur Ergäntzung der Hoffgerichts-Historie allerdings gehöret, die Pötkersche Sammlungen sich nicht in allen Händen befinden, und dasselbe mit vorhergehender und nachfolgender Hoffgerichts-Historie am besten connectiret und verstanden werden kan.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0155
DFG

Demnach in Conformität der allerhöchsten Käyserl. Resolution vom 11. Sept. a. c. auf heute Terminus zur Eröffnung des Land- und Hoff-Gerichts angesetzet, und dann, von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herrn Hertzoge Christian Ludewig ꝛc. als Käyserlichen allerhöchst-verordneten Herrn Commissario, dem Herrn geheimten Rath von Püchler dessen Bewürckung committiret worden, hat sich derselbe, nachdem zuvor mit dem Præsidenten, Herrn von Kettenburg / dem Vice-Præsidenten, Herrn Marggraff / und sämmelichen Herren Assessoribus dahin Abrede genommen worden, daß sie des Morgens um 10. Uhr in der Hoff-Gerichts-Cantzley zusammen kommen wolten, nebst erwehnten Membris dieses Collegii daselbst eingefunden. Es wurde darauf der Protonotarius Klatte / der Bothen-Meister Alard, die beyden Cantzelisten Mantzel und Hahn hereingeruffen, desgleichen auch, der ergangenen Citation zufolge, der Fiscalis Doctor Winter, und der Procurator Doctor Krafft, so vor dem Gitter erschienen; da sodann der Herr geheimte Rath von Püchler, in ferneren Beyseyn verschiedener von einer löblichen Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, und anderen Standes mehr, Commissionem, præmissis præmittendis, nachfolgendermassen eröffnete:

Es sey vormahls das Jüdische Regiment in eine fast gäntzliche Zerrüttung gerathen, jedoch habe es der gottesfürchtige König Josaphat endlich nach vieler Bemühung unter göttlicher Beyhülffe wieder in guten Stand gebracht. In was für Verwirrung das Mecklenburgische Regiment schon eine geraume Zeit gewesen, und wie sehr sich des jetzt glorwürdigst-regierenden Kayſers Carl des sechsten Majest. als allerhöchstes Oberhaupt und Ober-Richter im Röm. Reich, allergnädigst beflissen, solchem Verderben nach und nach abzuhelffen, sey Land- und Reichs-kündig. Unter denen Ursachen, so zu diesen Verwirrungen Anlaß gegeben, wäre der starcke Verfall des Justitz-Wesens wol keine von den geringsten; Wannenhero allerhöchst-gedachte Kayserl. Majest. aus nie gnug zu preisenden Eyfer für die Gerechtigkeit, als ein anderer Josaphat, insonderheit Dero Augenmerck allergnädigst dahin gerichtet, daß die Justitz wieder auf guten Fuß, und vornehmlich das ausser Activität gewesene Hochfürstl. Mecklenb. Land- und Hoff-Gericht in selbige wieder gesetzet werden mögen. Was vielfältige Hinderungen bis dahero sich dagegen aufgegeben, sey bekannt. Diese wä-

wären endlich, durch allergerechteste und unermüdete Vorsorge Sr. Käyserl. Majest. aus dem Wege geräumet, und hätten allerhöchst-Dieselben Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, als Dero im Mecklenburgischen allerhöchst-verordnetem Herrn Commissario, sub dato den 11. Sept. dieses Jahrs, allergnädigst aufgetragen, gedachtes Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht wieder herzustellen, wie solches die allergerechteste Original-Resolution, welche dem Collegio produciret, und daraus, laut Anlage sub Lit A. der §. 1. 4. 5. & 6. als nemlich Passus concernentes, zugleich vorgelesen wurde, mit mehren auswiese. Es hätten Sr. Hochfürstl. Durchl. so ihre grösseste Sorge seyn liessen diesen allergnädigsten Auftrag auf das geschwindeste in aller Unterthänigkeit ins Werck zu richten, ihm, vermöge Commissorii laut Beylage sub Lit. B. welches gleichfalls in Originali vorgezeiget und verlesen ward, gnädigst anbefohlen, nunmehro mit würcklicher Introduction dieses ansehnlichen Gerichts, nach Inhalt allerhöchster Käyserl. Resolution, und sonst dem alten Herkommen gemäß / zu verfahren.

Da er nun seiner unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit gemäß sich hiezu bereit und willig finden lassen, wäre ihm höchstens angenehm, daß die zu schon mehr-erwehnten Gerichte bestimmte Personen, auf geschehene Einladung, sich zu diesem Actu allhier eingefunden, nemlich als Præsident, Herr Hans Friederich von Kettenburg / Vice-Præsident, Herr Ferdinand Albrecht Marggraff / als Hochfürstl. Assessores ordinarii, Herr Assessor und Bürgermeister Johann Christoph Vick / Herr Friederich Wilhelm von Grabau / und der von der Ritterschafft præsentirte Assessor ordinarius, Herr Detloff Friederich von Bülau / als Assessores extraordinarii, Herr Land-Rath Hans Albrecht von Plüeckau / Herr Land-Rath Siegfried von Oertz / auf Vogelsang, Herr Land-Rath Gustav Adolph von Behr und Herr Land-Rath Levin Joachim von Moltzahn / von wegen der Stadt Rostock, Herr Bürgermeister Valentin Johann Beselin / von wegen der Stadt Parchim / Herr Hoff-Rath Busse / wegen der Stadt Güstrow / Herr Hoff-Rath und Bürgermeister Johann Gustav Storch / als Fiscalis, Herr Doctor Johann Christian Winter / Procuratores, Herr Doctor Johann Peter Krafft / Herr Doctor Johann Laurentius

Troje / sey Unpäßlichkeit halber nicht erschienen, desgleichen Herr Doctor Hans Jacob Faber und Herr Frantz von Bremen / welche sich zwar fistiret gehabt, aber auf seiner Hochfürstl. Durchl. erhaltene gnädigste Permission Ehehafften halber wieder abgereiset, als Protonotarius, Daniel Friederich Clatte / Bothenmeister Martin Alard / als Cantzelisten, Johann Christian Mantzel und Friederich Christian Hahn. Es wolle der geheimte Rath von Pöchler nicht zweiffeln, daß sowol diejenige von benannten Personen, so ihre Bedienungen bereits gehabt, als diejenige, so solche neulich bekleiden solten, sich selbigen gerne unterziehen würden. Und da diejenige, so bereits in ihren Bedienungen gestanden, und den gewöhnlichen Eyd abgeleget, als nemlich Herr Assessor Vick, Herr Hoff-Rath Busse, der Fiscalis und Procuratores, wie auch Protonotarius und übrige Cantzley-Verwandte und Bediente, auf ihre schon geleistete Eyde und Pflichten zu verweisen wären; als wolte er solches hiemit gethan haben, hoffend, es werde ein jeder in seinem Stande und Ammte sich gemäß bezeigen.

Die übrigen Herren, als der Herr Præsident von Kettenburg / Herr Vice-Præsident Mayggraff / Herren Assessores von Grabau und von Bülau / als Assessores ordinarii, Herr Land-Rath von Plüskau / Herr Land-Rath von Oertz / Herr Land-Rath von Behr / Herr Land-Rath von Moltzahn / Herr Bürgermeister Beselin / Herr Hoff-Rath Storch / als Assessores extraordinarii, würden gleichfalls hoffentlich nicht abgeneigt seyn, sich nach dem alten Herkommen in Eyd und Pflichten nehmen zu lassen. Ehe sich der Herr Præsident zur Eydes-Leistung declarirte, stellete er zuforderst vor, wie er zu dem Eyde zwar willig und bereit wäre, er wolle sich aber nur dieses reserviret haben, daß diejenigen Stücke, so in der Hoff-Gerichts-Ordnung gantz anders verordnet, als er sie jetzo, bey Eröffnung dieses Gerichts, finde, ihm und seinen übrigen Herren Collegen zur Verantwortung nicht kommen mögten. Worauf der Herr geheimter Rath von Pöchler regerirte: daß zwar alle Eyde, so man der obhandenen Bedienung wegen ablegete, gehalten werden müßten; indessen wäre solches jedoch auf die Casus nicht zu extendiren, wo entweder eine Landes-Herrschafft von einer Ordnung expresse dispensire, oder wenn solche in ein und andern Stücken notoriè in desuetudinem gekommen,

men, und zweiffele er nicht, sie würden allerseits mit dieser Erklärung zu frieden seyn: daß denenjenigen, so schon geschworen, die Eyde vorgelesen, und sie befraget werden mögten, ob sie solchen Eyd nachkommen wolten, auch solches ad Protocollum zu nehmen. Es ward darauf mit der Beeydigung verfahren, da dann 1) dem Herrn Præsidenten separatim, wie nicht weniger 2) dem Herrn Vice-Præsidenten, und 3) sämmtlichen Herren Assessoribus, tam ordinariis, quam extraordinariis, conjunctim, weil solches also vorhero, & quidem unanimi Consensu, beliebet, die in der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Eyde vorgelesen wurden, so auch alle, erectis digitis, mit den Worten: Demjenigen / was mir jetzo vorgelesen / und ich wohl verstanden / gelobe und schwere / treulich nachzukommen / so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort! würcklich abstatteten.

Wobey der Herr geheimte Rath von Pöchler dem Assessorem Herrn Vick / und Herrn Hoff-Rath Busse befraget, ob der von denen übrigen Membris Collegii abgelegte Eyd derjenige sey den sie geschworen? und ob sie solchen nachkommen wolten? quod affirmabant. Dem Fiscali Doctori Winter wurde der Eyd des Fiscalis vorgelesen, und er, wie vorstehet, befraget, & respondebat: wie er nicht anders glaube, als daß es derselbe sey, den er zu Schwerin unterschrieben habe. Wie von Gerichts wegen dabey angetragen wurde, daß in simili Casu der ehemalige Fiscalis, jetzo Assessor extraordinarius, Herr Hoff-Rath Storch, den Eyd im Collegio nochmahl ablegen müssen, dabey für gut hielten, daß es jetzo auch so geschehen mögte, ließ Fiscalis Doct. Winter sich solches gefallen, und wurde nach dem in der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung befindlichen Fiscalis-Eyde, verpflichtet; Weilen auch die subalterne Bediente schon vordem bey dem Hoff-Gericht allhier in Güstrow beeydiget worden, hatte es dabey sein Bewenden.

Hierauf continuirte der Herr geheimte Rath: es würde nach abgelegten Pflichten nichts mehr übrig seyn, als daß er einem jeglichem den ihm gebührenden Platz anwiese; welches den folgendergestalt geschahe, daß dem Herrn *Præsidenten* der Lehn-Stuhl oben vor dem Tisch, dem Herrn Vice-Præsidenten der Lehn-Stuhl an

der Seite zur rechten Hand / denen beyden Fürstl. Assessoribus ordinariis, Herrn Vicke und Herrn von Grabau / die zwene ersten Stühle zur lincken Seite des Tisches / und dem von löbl. Ritterschafft præsentirten Assessori, Herrn von Bülau / der vierte Stuhl assigniret, und dabey declariret ward, daß der dritte Stuhl für den, von Sr. Hochfürstl. Durchl. von Mecklenburg-Strelitz zu denominirendem Assessori, und der fünffte Stuhl für denjenigen, so sämmtliche Städte præsentiren würden, offen bliebe.

Die vier Herren Land-Räthe, als Assessores extraordinarii, bekommen ihren Platz auf den vier Stühlen, so zur rechten Seite des Tisches / nechst des Herrn Vice-Præsidenten Stuhl, stehen; der Assessor Rostochiensis ordinarius bekame den sechsten und letzten Stuhl / an der Seite wo die Ordinarii sitzen; der Parchimensis und Güstroviensis gegen den Herrn *Præsidenten* über; wobey ihnen angezeiget wurde, daß dieses die Plätze / worauf sie demnechst Sessionem zu nehmen / und ihr Votum abzugeben hätten. Hierauf continuirte der Herr geheimte Rath von Pächler / wie er sie sämmtlich erinnere, daß nebst den Landes-Constitutionen und gemeinen Käyserl. Rechten, auch auf die allerhöchste Käyserl. Resolutiones, so dem löbl. Gerichte demnechst zugestellet werden solten, in judicando zu reflectiren sey, endlich auch dem Herrn Præsidenten das von Sr. Käyserl. Majest. allergnädigst verordnete Siegel anvertraue, (so auch, in continenti bewerckstelliget wurde) womit denn dieses *illustre* Gericht / auf Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. als Käyserl. allerhöchst-verordneten Herrn Commissarii, Authoritate Cæsarea, in seine Activität wolle hergestellet haben, und würde der Herr Præsident dafür sorgen, auch der Herr Vice-Præsident und Herren Assessores, jeglicher seines Orts, mit dazu cooperiren, daß alle gerichtliche Handlungen nunmehro bald möglichst in völligen Gange gebracht, die etwa noch versiegelte Registraturen gebührend eröffnet würden, und ein jeder sein Officium mit allem Fleiß Pflicht-mäßig beoabchte. Nechst diesem würde ihm erlaubet seyn, denen ansehnlichen Membris dieses Collegii die Erinnerung zu thun, welche der Anfangs genannte König in Juda denen von ihm gesetzten Richtern gegeben:

„Se-

„Sehet zu, was ihr thut, denn ihr haltet das „Gericht nicht den Menschen, sondern dem „HErrn, und er ist mit euch im Gerichte Dar„um lasset die Furcht des HErrn bey euch seyn, „und hütet euch, und thuts, denn bey dem „HErrn unsern GOtt ist kein Unrecht, noch An„sehen der Persohn, noch Annehmen des Geschencks.

Es wäre dieses zwar eine kurtze, doch herrliche, und ohne Gottes Gnade und Beystand nicht in das Werck zu richtende Lection für alle die ein Richter-Ammt bekleideten; Ohne Gottes Beystand wäre es dem Menschen nicht möglich sich seiner Affecten so zu bemeistern, wie solches von einem Richter erfordert werde; Ohne Gottes Beystand fiele es schwer, daß man, anstatt der sonst schuldigen Ehrfurcht gegen die Regenten und Grosse in der Welt, bey sich dann und wann eräugenden Vorfällen, nicht in eine Menschen-Furcht gerathe, und das Recht mit Schanden fallen lasse; Ohne Gottes Beystand wäre es ferner schwer, den Mittelweg zwischen der gehörigen Schärffe und erforderlichen Gelindigkeit zu treffen, welches doch höchst-nöthig, indem sonsten, zum Exempel in Criminalibus, wenn nicht alle Behutsahmkeit gebrauchet, sondern mit der äusserstẽ Schärffe verfahren würde, man sich leicht in Gefahr setzen könnte, anstatt vergossenes Blut oder anderes grosses Verbrechen, wodurch das Leben verwürcket, zu rächen, selbst zum Mörder zu werden, und in Civilibus, wäre bekannt, daß, wann man das Recht auf das strengste triebe, offt ein grosses Unrecht daraus entstehe; Von der andern Seite könne man durch gar zu grosse Gelindigkeit bösen Menschen mehrern Anlaß zu sündigen geben, und durch unzeitige Barmhertzigkeit, indem man einen helffen wolle, gar leicht anderer Recht beugen. Es wäre viel ein mehres von dieser Materie zu sagen, aber bey Männern die sich schon den Ruhm erworben, daß sie sich dadurch den Weg zu so ansehnlichen, auch theils noch ansehnlichern Bedienungen gebahnet, hielte er es für überflüßig, und wünschte ihnen nur Gottes Beystand und Segen, daß sie allem, was jetzt angeführet, so viel Menschen thunlich, nachkommen mögten.

Dem Herrn Fiscalem und sämmtliche Herren Procuratores und Advocatos, so bey diesem Gerichte Sachen betreiben, wolle er auf ihre geleistete Eyde und sonstige Obliegenheit verwiesen, insonderheit dem Herrn Fiscalem erinnert haben, sich an seinem Orte aller möglicher Sorgfalt zu befleißigen, indem zwar nicht zu unterlassen, was straffbahr zur gebührenden Ahndung zu befördern, indessen aber auch niemand mit unnöthigen oder ungegründeten fiscalischen Processen zu belästigen wäre, als welches beydes unverantwortlich wäre.

So verwiese der Herr geheimte Rath auch nochmahls den Protonotarium und übrige Verwandte und Bediente dieses Gerichts auf ihre bereits geleistete Eyde und Pflichte, stellete auch ihnen sammt und sonders dem Herrn Præsidenten, Vice-Præsidenten und übrige Herren *Assessores*, als ihre nunmehrige Vorgesetzte/vor, und ermahnete sie ernstlich, daß ein jeder nicht allein sein Ammt so wahrnehmen mögte, daß er sich deren Gewogenheit dadurch erwerbe, sondern auch ihnen alle schuldige Ehrerbietung und geziemenden Gehorsahm bezeige, welches sie dem Herrn *Præsidenten* mit einem Handschlag angelobeten. Zuletzt wünschete der Herr geheimte Rath von Hertzen, daß der GOtt der Gerechtigkeit, des Gerichts und der Einigkeit auch stets bey diesem Gerichte seyn, und dessen Rath-Schlüsse und Handelungen so lencken mögte, daß sie zu seines Nahmens Ehre, und des Landes wahren Wohlfahrt/gereicheten. Es würde dieses das 5. oder 6. mahl seyn, daß das Hochfürstl. Mecklenb. Land- und Hoff-Gericht restauriret werde, GOtt wolle geben, daß es das letztere mahl sey, und lasse es in stetem Flohr bleiben, bis auf die späteste Nachkommen, ja bis alle Zeiten aufhören.

Es hielte hierauf der Herr Præsident von Kettenburg nachfolgende Rede: Wie Menschen Klugheit und Vorsichtigkeit nirgend zureiche, eine Sache, die noch so wohl und bedächtlich angeordnet wäre, beständig im Stande zu erhalten, so hätte auch eine gleiche Fatalität dieses höchste Mecklenb. Land- und Hoff-Gerichte betroffen. Denn unerachtet dieses Hochfürstl. Hauses hochselige Vorfahren sich viele Mühe gegeben, und fleißige Berathschlagung mit ihren Ständen gepflogen, um dasselbe in seinen

Lustre

Lustre zu erhalten, und die von Zeit zu Zeit bemerckte Mängel und eingerissene Mißbräuche zu heben; so wäre ihm doch seine Activität gar sehr offt benommen, aber eben so offte auch glücklich wieder hergestellet worden; Da dann nun Gottlob! abermahlen, nach erlittener vieljährigen, zu des Landes unsäglichen Schaden gereichenden Justitio, durch gnädigste Besorgung Sr. Hochfürstl. Durchl. des Käyserl. Herrn Commissarii, und allergnädigste Verordnung Sr. Käyserl. Majest. dieses hochpreißl. Land- und Hoff-Gerichte wieder in Activität gesetzet würde, welches der allerhöchste GOtt zu einer guten Stunde geschehen lassen, und zu seinen Ehren mit gedeylichen Fortgang gesegnen wollte! so hätte nicht nur das gantze Land und gesammte dessen Einwohner, wie auch absonderlich alle dieses hochlöbl. Gerichts Verwandte, in tieffschuldigstem Respect, die allerhöchste nie genug zu preisende Sorgfalt Sr. Käyserl. Majest. zu veneriren, allerhöchst-Deroselben eine beständige mit Sieg, Ruhm und vergnügten Käyserl. Hochergehen begleitete Regierung anzuwünschen, und sich noch ferner zur Käyserl. Protection, Hulden und Gnaden allerunterthänigst und demüthigst zu empfehlen: sondern danckten auch unterthänigst Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Käyserl. Herrn Commissario, vor die Fürst-gnädigst wieder besorgte Wiedereröffnung, wünschten gleichfals Deroselben alles beständige Hochfürstl. Hochergehen, erbäthen sich ihr ferner geneigtes Vorwort bey Käyserl. Majest. und empfehlen sich allezeit unterthänigst zu Gnaden.

Wie auch schließlich der Herr *Præsident* für sich und seinen Herrn Collegen, den Herrn geheimten Rath von Pächler vor die hiebey genommene Bemühung verpflichtesten Danck erstatten, und zu Erweisung angenehmer Dienste Gelegenheiten wünscheten.

Der Herr Præsident ersuchte übrigens seine hochgeehrte und wehrte Herren Collegen, daß sie mit ihm in Lieb und Einigkeit zusammen leben, und dadurch die bey gegenwärtigen Umständen schier unüberwindlich-scheinende Last zu erleichtern suchen mögten, damit wenigstens an ihren Willen und Fleiß, um ihren Verantwortungs-vollen Beruff mit aller möglichen Exactitude zu geleben, niemand was auszusetzen finden mögte; dazu er sich und ihnen Gottes gnädigen Segen und kräfftigen Beystand anwünschete.

Und

Und ward dieser Introductions-Actus hiemit völlig geschlossen. Actum ut supra.

Nachdem also das Land- und Hoff-Gericht auf solche Art wieder hergestellet, und die daselbst zum grösten Schaden des Landes gelegene Sachen wieder zum Gange gebracht worden: so ist nichts besonders dabey vorgekommen, welches zur Historie dieses hohen Gerichts gehöret, ausser 1) daß zwischen denselben und der Schwerinschen Justitz-Cantzley und Consistorio wegen der Appellations-Instance Streitigkeiten entstanden, da das Hoff-Gericht prætendiret, daß allen Appellationibus ein ungehinderter Lauff gelassen werden solle, wovon die in öffentlichen Druck verhandene Scripta das beste Licht geben, als welche zu excerpiren zu weitläufftig und unnöthig seyn dürffte (*), 2) das Hoff-Gericht von der Schwerinschen Justitz-Cantzley eine höhere Titulatur verlanget (**), 3) die Ritterschafft des Fürstenthums Schwerin einen gelehrten Assessoren aus dem Stifft Schwerin beym Land- und Hoff-Gericht, wie auch die Appellationes von der Justitz-Cantzley dahin prætendiret, welches auch per Resolutionem Cæsaream vom 2. May 1738. confirmiret worden (***), 4) die Procuratores ordinarii sich beschweret, daß die Advocati in die ihnen privative zustehenden Ammts-Verrichtungen einen Eingriff zu thun sich unterstanden (****), und 5) anstatt des verstorbenen Herrn Præsidenten von Kettenburg und Herrn Assessoris von Grabau, der Herr Land-Rath von Pederstorff zum Præsidenten, und der Herr von der Lühe zum Assessor ernennet worden.

(*) Unpartheyische Nachrichten von Mecklenburgischen Differentien, Part. I. & II. (**) Ibid. Part. III. (***) Ibid. Part. IV. (****) Ibid. Part. XII.

Mon Frere

Ich beziehe mich auff mein gestriges
Galanterie-Papier per postam, heute ist
es zwar ein dies Solennis gewesen,
aber ich kan doch nicht das Galanterie
Papier abermahl daran wenden, ich schreite
demnach zur Erzehlung, heute morgen
d. 29 Dec. 1747. um 10 Uhr kam der dienstbahre
Land-geist, verkündigte die Intra-
duction eines Praesidis und Assessoris
welches anzusehen und anzuhören man
um eine halbe stunde bereit er-
scheinen solte, ich warff mich ge-
schwinde in die Kleider und ging
dahin, es dauerte nicht lange
da wurden wir Procuratores eingelassen und
geruffen, die Subalternen kahmen

durch ihre kleine Thüre, wir funden gesamte
hohe Chambre des höchsten Dicasterii in ihrer
Ordnung stehen, alß den Fürstl. Delegatum
Hrn Geheimten Cancelli-Rath von Smit
zur linken der Hl. Praeses und der zu
introducirende Assessor Hl. von der Lühe
und demnegst die übrigen in ihrer Ord-
nung, der Delegatus fing hierauff seine
Rede an welche dem Protonotario in
der Feder dictiret ward folgender ge-
stalt, unvermuthet und unverhofft
kömt offt, unvermuthet ist dem
Lande Meckl. der Todes-Fall ihres
gnädigsten Landes-Herrn wiederfahren
unverhofftet ist es gekommen, daß dem-
nach die jetzige Introduction die
Gnade unsers jetzigen Gnädigsten Landes

Herren ward dabey gerühmet, endlich die
~~allgnädigste Kammerfrauen~~ hohe ordre
in originali vorgelesen und ad Protocollum
gehoben, von dem Amte eines Richters er-
wehnet, die geistl. Worte jenes Königes
ich habe gethan was ich vermogt, und jenes
letzten Israelitischen Richters, tretet auff
habe ich jemanden Gewalt oder Unrecht
gethan, anbey ward auch die bisherige
collegialische Einigkeit gerühmet,
und hierauff nachdem der Eyd des
Land-Richters und beysitzers ver-
lesen worden legten sie solchen mit
der gewöhnlichen Formul ab, daß sie
den verlesenen Eyd wohl verstanden
auch. Ist der Praeses ~~Di~~ und Assessor

dictirten hierauf ein jeder eine Antwortsrede, des Einhalts daß sie die Hochfl. Gnade mit unterthänigster Devotion erkennten, sich der Collegialischen Freundschaft empfohlen, wobey annoch dhl. Praeses auch die Einigkeit bestens anpriese, die Subalternen zu ihrer Pflicht ermahnete und seine Dienste und Gefälligkeit verhieß, nachdem solche Reden geendiget, geschahen kurtze gratulationes welche aber nicht in der Feder genommen worden, die Subalternen verrichteten den Handschlag, und hiemit waren diese Solennitäten geendiget, daß es wurden auch von dhl. Vice-Praesidenten die Siegel dem Hln. Praesidi abgelieffert, der Fürstl. Delegatus und dhl. Praeses waren in der ordentl. Trauer die Assessores aber wie auch einige Procuratores und Subalternen nur in ordinairer schwartzen Kleidung.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1049407911/phys_0172
DFG

eses Monaths Octobr. erinnerten auf diesen Convent von Ritter- und Landschafft, daß dem bey vorigen brachten Gravamini, wegen Hebung der von den re- rn Hertzoge Hochfürstl. Durchl. in Justitz-Sachen ngenen Mandaten und Rescripten noch nicht abge- rsuchten das Land, solches zu befordern. Dieser An- Landes-Convent ging, wie erwehnet, mit dem 8. nde. Ihro Hochfürstl. Durchl. der Käyserl. Herr ingen, obgleich von Wien nur die Käyserl. Rescripta ngelauffen, sofort an, auf die Restauration der Ge- icken, und sich dahin zu bestreben, daß sie nach ro Käyserl. Majest. restauriret, besetzet und instruiret . Es erliessen demnach sub dato Schwerin, den 10. Oct. en an den geheimen Rath von Kettenburg zu Rostock, an v, an den von Grabow und an Assessor Vicken Rescrip- jeden besonders, in welchen sie meldeten, daß, da nach llerhöchsten Resolutionen das Land- und Hoff-Gericht zu Güstrow zu eröffnen, und erwehnte Personen in ionen als Præsident und Assessores ernannt, und re- neue bestätiget, gaben ihnen auch auf, sich gegen n Güstrow einzustellen, und gegenwärtig finden zu Ihro Hochfürstl. Durchl. gegen solche Zeit die Ori- igten, und mit der Introduction alsdenn ohne ferne- u verfahren gewillet. Unter eben diesem dato erging den Eutinischen Justitz-Rath Marggraff, als er- Præsidenten, zu solchem Ende ein Rescript, und unter erliessen darauf Ihro Hochfürstl. Durchl. der Käy- mmissarius an Ihro Hochfürstl. Durchl. Hochwürd. u Eutin Requisitoriales, um Erlassung des Raths zu Antretung seines Officii. Hiernechst folgeten von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Käyserl. Herrn Com- er den 13. Octobr. die Avocatoria an die Hoff-Ge- y-Verwandte, so zu Schwerin sich aufhielten, worinn tate Cæsarea befohlen ward, die Anstalt zu machen, n Anfang künfftigen Monaths Nov. in Güstrow sie önnten, und die Reise je eher je lieber dahin anzu- e Eröffnung des Land- und Hoff-Gerichts um bemeldete dürffte, und sub eodem dato ging ein ander Be-